

Berichte der Deutschen
Gesellschaft für Völkerrecht

Heft 20

Fragen des Rechtes der Auf- und Abwertung

(Legal Problems of Revaluation
and Devaluation)

C. F. Müller



Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Berichte
der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht

Heft 20

16. Tagung in Köln
vom 5. bis 7. April 1979

Fragen des Rechtes der Auf- und Abwertung

(Legal Problems of Revaluation
and Devaluation)

Referate und Thesen von

Hugo J. Hahn

und

Günter Roth

mit Diskussion

with English Summaries
of the Reports



C.F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg · Karlsruhe 1979

P47 - 20^a
(PR 2158 D 486-20)

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fragen des Rechtes der Auf- und Abwertung: 16. Tagung in Köln vom 5.-7. April 1979; mit Diskussion, with Engl. summaries of the reports = (Legal problems of revaluation and devaluation) / Dt. Ges. für Völkerrecht. Referate u. Thesen von Hugo J. Hahn u. Günter Roth. - Heidelberg, Karlsruhe: Müller, Juristischer Verl., 1979.

(Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht; H. 20)
ISBN 3-8114-4079-9

NE: Hahn, Hugo J. [Mitarb.]; Roth, Günter H. [Mitarb.];
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht; PT

Mumboldt-Universität zu Berlin
— Universitätsbibliothek —
Zweigstelle Rechtswissenschaft

© 1979 C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg · Karlsruhe

Satz: Roman Leipe GmbH, Hagenbach
Druck: Präzis-Druck GmbH, Karlsruhe
Buchbinderische Verarbeitung: Hollmann, Darmstadt

ISBN 3-8114-4079-9

95. 33087

Buchf. T. Münster

Inhalt

| | |
|---|-----|
| 1. Referat von Professor Dr. Hugo J. Hahn..... | 1 |
| Thesen zum Referat..... | 78 |
| Summary and Conclusions: Revaluation and Devaluation in International Law..... | 82 |
| 2. Referat von Professor Dr. Günter H. Roth..... | 87 |
| Thesen zum Referat..... | 130 |
| Summary: Revaluation and Devaluation in International Civil Law | 133 |
| 3. Diskussion..... | 137 |
| 4. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft | 167 |
| 5. Satzung | 179 |



Aufwertung und Abwertung im Internationalen Recht*

– Staatliche Währungshoheit und völkerrechtliches
Zusammenarbeitsgebot –**

von Professor Dr. *Hugo J. Hahn*
LL. M. (Harvard), Würzburg

Übersicht

- I. Aufwertung und Abwertung als Änderungen des Außenwertes von Währungen
 1. Aufwertung und Abwertung als Paritätsänderungen bei festen Wechselkursen
 2. Aufwertungs- und abwertungsähnliche Auswirkungen der Änderungen des Außenwertes fremder Währungen – Beschaffenheit und Abgrenzung
 3. Änderungen des Außenwertes von Währungen bei Wechselkursfreigabe („Floating“)

- II. Aufwertung und Abwertung als Aufgabe staatlicher Währungshoheit
 1. Die Regelung des Außenwertes der eigenen Währung als Element staatlicher Währungshoheit
 - a) Staatliche Zuständigkeit für Wertänderungen der eigenen Währung und geldrechtlicher Nominalismus
 - b) Staatliche Steuerung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs als Instrument der Einhaltung des jeweiligen Außenwertes der eigenen Währung
 - c) Verbot und Aufhebung von Wertsicherungsklauseln als Sicherung der Verbindlichkeit staatlicher Geldwertänderungen

* Max Gutzwiller zum 90. Geburtstag am 1.10.1979 in Verehrung und aufrichtiger Dankbarkeit.

** Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung des Vortrages, der bei der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Köln am 5. April 1979 gehalten wurde.

2. Völkerrechtliche Haftung des Staates für Wertänderungen der eigenen Währung
 - a) Der Maßstab staatlicher Haftung für Geldwertänderungen
 - b) Völkerrechtliche Schranken staatlicher Geldwertänderungen?
 - c) Verfahrensmäßige Vorkehrungen zwischenstaatlichen und staatenverbandlichen Ursprungs

III. Staatliche Geldwertänderungen und völkerrechtliches Zusammenarbeitsgebot

1. Tatsächliche und rechtliche Ausgangspunkte internationaler Zusammenarbeit bei Geldwertveränderungen
 - a) Der Außenwert der Währungen als Gegenstand unkoordinierter staatlicher und völkerrechtlicher Geldordnungen
 - b) Grenzüberschreitende Rechtsfolgen steuerlicher Geldwertänderungen
 - c) Die Koordination staatlicher Wirtschafts- und Konjunkturpolitik als Voraussetzung des Annäherns der Wertentwicklung von Währungen
2. Ansätze und Zerfallerscheinungen staatenverbandlicher Einflußnahme auf Geldwertänderungen
 - a) Vom Goldstandard zum Fixkurssystem der Satzung des Internationalen Währungsfonds von 1944
 - b) Die juristische Entleerung der Währungsparität als Maßstab des Geldwertes im Zeichen der Wechselkursfreigabe
 - c) Bindungsarmer Wechselkursverbund als juristisches Bestimmungselement regionaler und universeller Neubildungen seit 1973?
3. Das völkerrechtliche Zusammenarbeitsgebot als Ansporn einvernehmlicher Entwicklung des Außenwertes der Währungen
 - a) Die Einvernehmlichkeit der Wechselkurspolitik als Konkretisierung des wirtschaftsvölkerrechtlichen Zusammenarbeitsgebotes im Bereich der Währungshoheit
 - b) Schranken der Einvernehmlichkeit als Maßstab des Außenwertes von Währungen
 - c) Zwischenstaatliche und staatenverbandliche Aufsicht über die Zusammenarbeit im Bereich der Wechselkurspolitik

IV. Aufwertung und Abwertung in der Wertwelt des Wirtschaftsvölkerrechts

Einleitung

Seit dem 1. April 1978, auf jeden Fall spätestens seit diesem Tag befinden sich Aufwertung und Abwertung als obrigkeitliche Eingriffsmittel des positiven Rechts im Zwielficht, auch, ja gerade in der zwischenstaatlichen und staatenverbandlichen Ordnung. Nicht der Einfallsreichtum des Patronsheiligen¹, dessen Initiative man gelegentlich den Gebrauch seines Namenstages zu Scherz, Ironie oder dem Vergegenwärtigen tieferer Bedeutung zuschreibt², keineswegs ein Aprilscherz also hat die Tauglichkeit überkommener Formen zur Änderung des Außenwertes der Währung in Zweifel gesetzt. Der Wandel der Betrachtungsweise, ja der juristischen Beschaffenheit ist das Werk des positiven Rechts, nämlich des Inkrafttretens der zweiten³ Reform der Satzung des Internationalen Währungsfonds⁴ mit Ablauf des 31. März 1978.

1 Bischof Hugo von Grenoble (1053-1132).

2 S. Vita Sancti Hugonis Episcopi Gratianopolitani, *Patrologiae Cursus Completus, Series Secunda*, Tomus 153 (1854) 759-783 (Migne, Petit-Montrouge); Marie-Odile Garrigues, UGO (fr. Hugues) di GRENOBLE, *Bibliotheca Sanctorum*, Bd. 12 (1969) 759-763, Istituto Giovanni XXIII della Pontificia Università Lateranense (Rom).

3 Die erste Ergänzung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (Articles of Agreement of the International Monetary Fund), in Kraft seit 28. Juli 1968, führte die Sonderziehungsrechte (SZR) ein; dazu Franz-R. Walter, *Die Sonderziehungsrechte* (1974) mit weiterem Nachweis von Schrifttum und Quellenmaterial; Entstehungsgeschichte der SZR im einzelnen bei Margaret Garritsen de Vries, *The International Monetary Fund 1966-1971 I* (1976) 3-205 („The Birth of SDRs“; „Allocation and First Use of SDRs“); aus dem nahezu unübersehbaren Schrifttum seien erwähnt die einschlägigen Publikationen von Joseph Gold (Verzeichnis ebd. 696), die Stellungnahme von F. A. Mann, *The Legal Aspect of Money* 530-531 (3. Aufl. 1971), die Äußerungen von D. Carreau, *Le Fonds Monétaire International* 216-233 (1970), neuerdings in Carreau/Flory/Juillard, *Droit International Economique* 266 ff. (1978) sowie die Berichte und Resolutionsvorlagen des Ausschusses für Internationales Währungsrecht (Committee on International Monetary Law) der International Law Association an die I.L.A.-Generalkonferenzen in New Delhi (1974 – Value Clauses and the Reform of the International Monetary System), Madrid (1976 – Value Clauses in International Operations) und Manila (1978 – Value Clauses and the Changing International Monetary Scene), jeweils im organisationsamtlichen „Report“ der I.L.A. abgedruckt, die sich umfassend zu dem Zusammenhang zwischen der Demonetisierung des Goldes und seiner Ersetzung als Wertmaßstab durch das Sonderziehungsrecht einerseits sowie der Entwicklung der Wertsicherungsklauseln im grenzüberschreitenden Verkehr andererseits äußern; hierzu Zehetner, *Geldwertklauseln im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr* (1976) passim.

Nach solchem Auftakt bedarf es vor diesem Kreise nur noch des Hinweises auf die Legalisierung⁵ der Wechselkursfreigabe, des „Floating“, als wesentlichem⁶ Inhalt jener Satzungsreform, um unseren Gegenstand fragwürdig erscheinen zu lassen, fragwürdig zwar nicht als Thema rechtsgeschichtlicher Darstellung, oder gar gegenwartsbezogener Erörterung traditionsreichen Regelungsgutes im Alltag kaum zurückliegenden der Vergangenheit, aber eben doch als Bezugspunkt einer Stellungnahme zu Rechtssätzen mit aktuellem Geltungsanspruch. Derartige Vorbehalte wären begreiflich. Sie sind jedoch nicht zwingend.

- 4 Deutsche Übersetzung nebst englischem Originaltext der mit dem Ablauf des 31.3.1978 verbindlichen Fassung Bundesgesetzblatt 1978 II 13, 15-81, Gesetz zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz) vom 9. Januar 1978. Aus dem noch anschwellenden Schrifttum zu der zweiten Satzungsänderung seien erwähnt Carreau, *Le Deuxième projet d'amendement aux statuts du F.M.I.* (Chronique de Droit International Economique, *Annuaire Français de Droit International* 22/1976/624-640); ders. aaO. (Anm. 3) 277 ff.; Albrecht Weber, *Die zweite Satzungsreform des Internationalen Währungsfonds und das Völkerrecht*, Festschrift f. F. A. Mann 807-846 (1977); Hugo J. Hahn, *Elemente einer neuen Weltwährungsordnung*, W. A. Kewenig (Hrsg.), *Völkerrecht und Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit* 215-259 (1978), jeweils mit weiteren Nachweisen. Die einschlägigen Schriften von Joseph Gold weist deren jüngste, *Floating Currencies, SDRs, and Gold - Further Legal Developments* (1977), aus, die nunmehr ebenso in deutscher Übersetzung „Schwankende Währungen, SZR und Gold – Weitere rechtliche Entwicklungen“ (1977) vorliegt. Sie fußt u.a. auch auf der I.W.F.-amtlichen Begründung der zweiten Satzungsreform „Proposed Second Amendment to the Articles of Agreement of the International Monetary Fund“, Washington D.C., March 1976, IV & 371 Seiten (Folio).
- 5 „Vielmehr wird in der Hauptsache das, was sich inzwischen im Währungssystem de facto entwickelt hat, legalisiert. Die Mitglieder des IWF haben in den letzten Jahren notgedrungen außerhalb der Legalität des alten IWF-Abkommens gelebt, vor allem durch den Übergang zu flexiblen Wechselkursen. Nun wird aus dem, was manche Kritiker als ‚Wildwuchs‘ oder als ‚Währungsanarchie‘ bezeichnet haben, ein offiziell anerkanntes ‚Währungssystem‘“. Otmar Emminger, *Auf dem Wege zu einer neuen internationalen Währungsordnung*, Hugo J. Hahn (Hrsg.), *Währungsordnung und Konjunkturpolitik* 53 (1977).
- 6 Die weiteren Änderungen, insbesondere die Bestimmungen über das Gold, die SZR-Abteilung des IWF, seine zusätzlichen Finanzierungsaufgaben, den Rat auf Ministerebene nebst sonstigen organisatorischen Neuerungen, sind z.B. in der „Denkschrift der Bundesregierung zur Neufassung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)“, Bundesratsdrucksache 192/77 vom 22.4.1977, S. 77-80, sowie in dem Sonderdruck der Deutschen Bundesbank „Internationale Organisationen und Abkommen im Bereich von Währung und Wirtschaft“ 1 ff., vor allem 27-29 (1978) zusammengestellt. Ferner, aus volkswirtschaftlicher Sicht, Otmar Issing, *Das Internationale Währungssystem*, *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 7 (1978) 449 f.

Einmal bleiben Aufwertung und Abwertung als juristische Eingriffsmittel des Währungswesens in einem Ausmaß erhalten, dessen geographische und insgesamt quantitative Bedeutung sich schwerlich bezweifeln läßt⁷. Das Überleben der beiden klassischen Möglichkeiten der Änderung des Außenwertes von Währungen kann jedenfalls nicht in Frage gestellt werden. Zum anderen hat sich die Wechselkursfreigabe als Gestaltungsform des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs im Zeitpunkt ihrer Legalisierung gewiß nicht ab absurdum geführt. Angesichts mancher geradezu bizarrer Ergebnisse des Floating wird ein solch ablehnendes Gesamturteil aber zunehmend Teil des Meinungsspektrums, aus dem sich neue Bildungen zu entwickeln pflegen, neue Bildungen, unter denen nicht zuletzt die Rückkehr zur Parität, und damit zu Aufwertung und Abwertung immer wieder auftauchen⁸. Das mag sich anhören wie monetäre Futurologie, die den Schritt ins Übermorgen vollziehen möchte, ehe sie die Gegenwart gemeistert hat. Aber daß die Forderung nach Rückkehr zu relativ festen Wechselkursen Gewicht besitzt und laufend hinzugewinnt, steht außer Streit.

Kurzum – Aufwertung und Abwertung blieben nicht nur als Elemente des positiven Währungsrechts im innerstaatlichen Bereich wie bei grenzüberschreitenden Vorgängen erhalten. Vielmehr gehören sie auch zum festen Bestand rechtspolitischer Vorstellungen über die Entwicklung monetären Geschehens dort, wo man sie als juristisch faßbare Möglichkeiten der Geldwertänderung beschnitten oder ausgemerzt hat. Hierauf wird die Darstellung des nuancenreichen Meinungsbildes ebenso einzugehen haben wie auf das eigentümlich bewahrende, um nicht zu sagen konservative Verhalten sozialistischer Staaten⁹, die von dem Fixkurs ihrer Währungen nicht abgehen möchten, ja gar das Gold als Richtmaß der Parität noch immer befürworten¹⁰.

7 Einzelheiten etwa bei Carreau, Carreau/Flory/Juillard, *Droit International Economique* 229 ff. (1978) – „Les sous-systèmes régionaux“, sowie unten, S. 20 ff.

8 So etwa das Plädoyer von Hermann J. Abs für eine solche Rückkehr, *Handelsblatt* v. 23./24.6.1978, S. 3, das keineswegs als isolierte Stellungnahme verstanden werden darf.

9 Das etwa in der noch immer aktuellen Schrift von Iván Meznerics, *Law of Banking in East-West Trade*, insbes. 403 ff. (1973) Niederschlag gefunden hat.

10 „Finally, it is felt by these (i.e. Socialist) governments, that (i) the ‚demonetization‘ of gold, (ii) the legalization of floating exchange rates, (iii) the introduction of the SDR with the complicated method of determining its value and the restriction of its use to arrangements between monetary authorities fail to support the stability of a system which would be needed for the further development of world trade and for facilitating international payments, while at the same time increasing the number of elements adverse

Die Bestandsaufnahme wird ferner hervortreten lassen, daß die wesentlichen Funktionen des Geldes insgesamt und einer jeden Währung¹¹ – ihre abstrakte Aufgabe als Wertmesser (Maßeinheit), ihre konkreten Aufgaben als Wertträger, nicht ablehnbares Zahlungsmittel und als Tauschmittel – durch die Freigabe der Devisenkurse weithin unberührt blieben. Aber die Wertsicherung von Zahlungsverbindlichkeiten des innerstaatlichen wie des grenzüberschreitenden Wirtschaftsgeschehens, soweit überhaupt statthaft, ist nach dem Untauglichwerden der Goldklauseln infolge des Wegfalls amtlicher Preise für das Edelmetall so nachhaltig von wechselnden Wahrscheinlichkeiten abhängig, daß besonders erfahrene Beobachter anstelle der Verwendung einer Währungskorbeinheit als Bezugsgröße, etwa des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds, wieder die Rückkehr zur althergebrachten „option de change“^{11a} zu erwägen geben¹², um Einbußen aus Geldschuldverhältnissen zuvorzukommen oder sie wenigstens zu mindern.

Wer freilich meint, solche Erhöhung des Schwierigkeitsgrades der Wertsicherung komme der staatlichen Währungshoheit zugute, ja unterstreiche die Verbindlichkeit staatlicher Geldwertveränderungen, da deren Durchgriff auf monetäre Leistungspflichten noch wirkungsvoller würde, darf nicht übersehen, wie sehr selbst das „schmutzige“ Floaten, also Angebot und Nachfrage nationaler Währungsbehörden zwecks Steuerung des Wechselkurses einheimischen oder ausländischen Gel-

to border-crossing economic relations between states adhering to a different school of political thought.“ International Law Association, Manila Conference (1978), Report by the Committee on International Monetary Law, VALUE CLAUSES AND THE CHANGING INTERNATIONAL MONETARY SCENE, Ziff. 7 (b), die auf das Betreiben des ungarischen Ausschußmitgliedes, Iván Meznerics, zurückgeht.

11 Dazu H. J. Hahn, Das Geld im Recht der parlamentarischen Diplomatie 7 (1970) und die dort angeführten Schriften sowie Nussbaum, Money in the Law – National and International 1 ff. (2. Aufl. 1950).

11a „Währungsoption“ („option de change“ – „currency option“): eine Vertragsbestimmung, nach der ein Gläubiger das Recht hat, Zahlung in einer von zwei oder mehr Währungen zu verlangen. Art. 3 (c), Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27.2.1953, BGBl. II 336.

12 „While being better than nothing, SDRs in the view of the Committee carry the risk that the weaker money drag down the stronger ones. While gold does not at present appear to be able to serve as basis of value clauses, basket devices were not the only maintenance-of-value arrangements available either, the traditional *option de change*, for example, still offering practical remedies in spite of all its shortcomings.“ Committee on International Monetary Law of the I.L.A., Manila Report a.a.O. (Anm. 10), Ziff. 1 in fine, die auf F. A. Mann zurückgeht.

des, so sehr in den grenzüberschreitenden Devisenmarkt eingebettet, von ihm abhängig ist, daß seine Auswirkungen nur mittels internationaler Zusammenarbeit zu beeinflussen und in ihrem Ausmaß zu berichtigen sind¹³. Erst durch die Verbindung der beiden Bezugspunkte, die zunächst gegensätzlich erscheinen – staatliche Währungshoheit hier, völkerrechtliches Zusammenarbeitsgebot dort –, mag sich sonach jener Ausgleich erreichen lassen, der einerseits dem nationalen Eigeninteresse dient, indem er erratische Wechselkursbewegungen verhindert oder auf das Vertretbare zurückführt¹⁴, andererseits durch zwischenstaatliche und staatenverbandliche Initiativen auf der Grundlage der Einvernehmlichkeit das Abtasten der Wertigkeit einer Währung im mehr oder weniger freien Spiel der weltwirtschaftlichen Kräfte ermöglicht, das ein wesentliches Ziel der Wechselkursfreigabe bleibt¹⁵.

Die Vorschau auf die Zukunft der Geldwertänderungen, insbesondere auf das diesbezügliche Zusammenwirken der Staaten in Regionalverbänden wie in universellen Zusammenschlüssen, mit der die Einleitung schließen mag, kann bei wirklichkeitsoffener Sicht kein Verschmelzen der beiden Richtpunkte, kann keinen monolithischen juristischen Maßstab verheißen, der an die Stelle der Polarität staatlicher Währungshoheit und völkerrechtlicher Zusammenarbeitspflicht treten wird, zumindest mittelfristig auch nicht für die Europäischen Gemeinschaften. Ein solches Verschmelzen würde nämlich die dauernde Abstimmung, ja die Einheitlichkeit der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik in den beteiligten Nationalwirtschaften voraussetzen¹⁶. Solange es an ihr fehlt, so-

13 In diesem Sinne übereinstimmend der Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1977, S. 44 ff. – „Internationale Währungsentwicklung und Währungspolitik“, und der 48. Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich v. 12.6.1978, S. 121 ff. – „Die internationale Währungslage“.

14 In diesem Sinne Gold, Die zweite Ergänzung des Fonds-Abkommens, Finanzierung und Entwicklung 15 (März 1978) 10-13, ebd. (Juni 1978) 15-18.

15 So Otmar Emminger, The D-Mark in the Conflict between Internal and External Equilibrium 1948-1975, insbes. 51 ff. (Princeton Essays in International Finance, Nr. 122, 1977); ähnlich der Geschäftsbericht der Banque de France für 1977 (Banque de France - Exercice 1977 - Compte Rendu) 19 ff.; entsprechend wohl auch das juristische Vorverständnis monetärer Wirtschaftsdynamik als Regelungsgegenstand des Völkerrechts bei E. U. Petersmann, Völkerrechtliche Fragen der Weltwährungsreform - Wirtschaftsdynamik als Völkerrechtsproblem in der Praxis des Internationalen Währungsfonds, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 34 (1974) 452 ff.

16 Schlesinger, Außenwirtschaftliche Probleme der deutschen Wirtschaft, Deutsche Bundesbank - Auszüge aus Presseartikeln Nr. 44/1978 (9.6.1978) 2-7; Hahn, Geldwertsicherung im Recht der internationalen Wirtschaft, Festschrift für J. Bärmann, 395 ff. (1975).

lange also im Zeichen der Wechselkursfreigabe jede Wahrung ihre eigene Differenzinflationsrate¹⁷ als Niederschlag des Vergleichs mit der Kaufkraft eines jeden anderen Geldes behalt, besteht von der Sache her ein Zwang zum Bewahren staatlicher Wahrungshoheit, freilich abgerundet, ja erganzt und vervollstandigt durch das Gebot grenzberschreitender Zusammenarbeit¹⁸. Andernfalls kame es immer wieder zu Vorgangen, wie sie aus der Zeit vor dem 19.3.1973 gerade in der Bundesrepublik gelufig blieben, namlich vor der Befreiung der Bundesbank von der Interventionspflicht zugunsten anderer Wahrungen, insbesondere des US-Dollar, danach bei massierten Abgaben nichtdeutscher Mitgliedswahrungen des Europaischen Wechselkursverbundes¹⁹ – Flucht aus bedrohten Wahrungen in die D-Mark mit so nachhaltiger liquiditatssteigernder Erhohung des Geldumlaufs in der Bundesrepublik, da das Noteninstitut mit den hartesten Eingriffsmitteln der Geldmarktsteuerung die unerwnschten Zuflsse aufsaugen mute²⁰.

I. Aufwertung und Abwertung als nderungen des Auenwertes von Wahrungen

Gerade angesichts der Wechselkursfreigabe durch eine Vielzahl von Staaten, auch solcher, die wie etwa die Teilnehmer am Europaischen Wechselkursverbund²¹, in einem monetaren Zusammenschlu regionalen Zuschnitts gleichzeitig untereinander Festkursen treu bleiben und in

17 Zum Begriff Zehetner a.a.O. (Anm. 3) 3 ff.

18 So der Tenor der Monographie von Carreau, *Souverainet et Coopration Montaire Internationale*, insbes. 477 ff. (1970).

19 Nachweise bei Otmar Emminger, 30 Jahre Deutsche Mark, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 30/Nr. 6 (Juni 1978) 5-10 sowie Hahn, *Geldmarkt und Wahrungrecht*, Festschrift fr F. A. Mann 731 ff. (1977), mit weiterem Schrifttum und Quellenmaterial.

20 Diese unmittelbar binnenwirtschaftlich wirkenden Eingriffsmittel (Zusammenstellung und kurzer Kommentar im Sonderdruck der Deutschen Bundesbank, *Die wahrungspolitischen Institutionen und Instrumente in der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. 1975) bleiben durch das Inkrafttreten der zweiten IWF-Satzungsnderung unberhrt, wie etwa der erluternde Anhang zum IMF Press Release 78/19 – Second Amendment Brings Major Changes in Practice of Fund, IMF Survey 6 (April 3, 1978) 98-100, auer Zweifel stellt.

21 Einzelheiten in der Verlautbarung „Der Europaische Wechselkursverbund“, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 28/Nr. 1 (Januar 1976) 22-30, mit Rechtsquellen und Kommentar sowie nunmehr „Internationale Organisationen und Abkommen im Bereich von Wahrung und Wirtschaft“ a.a.O. (Anm. 6) 198-203.

diesem Innenverhältnis die Bewegung der Relation des eigenen Geldes zu fremden Währungen mittels Paritätsänderungen bewerkstelligen, erscheint die Einordnung von Revaluation und Devaluation in den weiteren Bereich der Änderung des Außenwertes der Währung angezeigt. In der Tat sind sie als Teilelemente²² des juristischen Instrumentariums zur Festsetzung dieses Außenwertes zu verstehen, denen als weitere, inhaltlich und verfahrensmäßig durchaus verschiedenartige Möglichkeit der Einflußnahme auf den Devisenkurs das „Floating“ gegenübersteht. Folgt man dem Artikel IV Abschnitt 2 (b) (iii) n.F. seiner Satzung, so soll es neben Auf- und Abwertung einerseits, der Wechselkursfreigabe andererseits „andere Wechselkursregelungen nach Wahl“²³ eines jeden Mitgliedes geben. Da darin jedoch angesichts der Verbotsnorm des Artikels VIII Abschnitt 3 n.F. des IWF-Abkommens keine Zulassung von multiplen Wechselkursen²⁴ gesehen werden darf, bleibt es im Geltungsbereich des Rechts der internationalen Finanzinstitution einstweilen bei der Zweiheit „Freikurs hier, Fixkurs dort“, auch deshalb, weil die Reform von 1976 die Rückkehr zu einem Paritätensystem ausdrücklich offenhält, ja in der endzeitlich anmutenden Vorausschau des Artikels IV Abschnitt 4 n.F. das jüngste Gericht über die Wechselkursfreigabe in Aussicht nimmt und seinen Entscheidungsmaßstab in Umrissen offenbart²⁵.

Kurzum – das Bemühen um den „optimalen“ Außenwert des Geldes erschöpft sich nicht mehr in der Fixierung der „richtigen“ Relation zwischen der einheimischen Valuta und fremden Währungen durch Machtanspruch der Obrigkeit nach ihrem pflichtgemäßen Gutdünken mit dem Ziel des Erhaltens oder Herstellens außenwirtschaftsbezogener Wertigkeit des eigenen Geldes²⁶. Vielmehr umfaßt das einschlägige Instrumentarium innerhalb wie außerhalb des Internationalen Währungsfonds weitere, ja andersartige Steuerungsmittel, denen in dieser Betrachtung

22 So bereits die verdienstvolle Monographie von W. Hoffmann, *Rechtsfragen der Währungsparität* 13-15 (1969).

23 „... other exchange arrangements of a member's choice.“

24 „No member shall engage in . . . multiple currency practices . . .“.

25 „... The determination shall be made in light of the evolution of the international monetary system, with particular reference to sources of liquidity, and, in order to ensure the effective operation of a system of par values, to arrangements under which both members in surplus and members in deficit of their balances of payments take prompt, effective, and symmetrical action to achieve adjustment, as well as to arrangements for intervention and the treatment of imbalances . . .“.

26 So Fögen, *Geld- und Währungsrecht* 44 f. (1969).

Raum zu gewähren bleibt. Mit solcher Maßgabe sei gestattet, bei aller thematischen Vorrangigkeit von Auf- und Abwertung auch sonstige Formen²⁷ der Änderung des Außenwertes der Währung einzubeziehen, nicht zuletzt, weil die Elemente der neuen Weltwährungsordnung, die die Reform von 1976 beschern soll, Beachtung verdienen, gleichviel, wie man ihre Sachangemessenheit²⁸, wie man Legalität und Legitimität ihres Entstehens beurteilen mag²⁹.

Das Gewicht des eigenen im Verhältnis zu fremdem Geld, um das es sonach beim Steuern des Außenwertes einer Währung geht, ist von maßgeblicher Bedeutung gerade für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. „Härte“ des eigenen Geldes im Verhältnis zu anderen Valuten, die sich in einem für ausländische Interessenten ungünstigen Tauschkurs ausdrückt, erschwert in aller Regel die Exportmöglichkeiten der heimischen Wirtschaft, ja mag bei nachhaltiger Ertragsminderung der betroffenen Unternehmen auf ausländischen Märkten inländische Arbeitsplätze in Frage stellen. Andererseits pflegt ein besonders günstiger Umrechnungskurs für fremde Währungen die Bestellfreudigkeit ausländischer Nachfrager so zu steigern, daß deren Aufträge die Lieferfähigkeit der heimischen Wirtschaft überfordern, wie sich das beispielhaft anhand der jüngsten Konjunkturzyklen in der Bundesrepublik belegen ließe, führte doch jene Überforderung nicht nur zu Preissteigerungen bei Ausfuhren, sondern auch im binnenwirtschaftlichen Leistungs- und Warenangebot, war überdies zwangsläufig mit einem geldwertfeindlichen Anschwellen der Geldschöpfung infolge des Umtauschens von Exporterlösen in D-Mark verbunden³⁰. Solch elementaren Einsichten kommt nicht zuletzt rechtspolitische, ja gar juristische Bedeutung zu, verdeutlichen sie doch inhaltliche Maßstäbe, denen die Steuerung – im Zeichen des „Floating“ freilich eher die Beeinflussung – des Außenwertes des einheimischen Geldes dienen soll, vor wie seit dem Inkrafttreten

27 Wie etwa Silard, Money and Foreign Exchange, International Encyclopedia of Comparative Law XVII (1975) Chapter 20, insbes. 48 ff.

28 „Jetzt, da die westliche Welt fünf Jahre lang mit flexiblen Kursen operiert, gilt eine Rückkehr zu stabileren Kursen als das große und erstrebenswerte Ziel.“ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8.7.1978, S. 1 (Leitartikel „Ein neuer Anlauf“, signiert hr.).

29 Solche Zweifel wurden z.B. bei dem Symposium über Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Hrsg. W. A. Kewenig) a.a.O. (Anm. 4) 243-259, bei der Aussprache zu dem währungsrechtlichen Referat laut. Weitere Belege unten S. 55 ff.

30 Einzelheiten in den Schriften von Otmar Emminger a.a.O. (Anm. 5, 15, 19) passim.

der zweiten Reform des IWF-Abkommens³¹. Sie vergegenwärtigen zugleich den Zusammenhang zwischen der Wertrelation des eigenen Geldes zu fremdem Geld einerseits, innerem Preisgefüge nebst Geldmengenentwicklung andererseits. Gerade eine tendenzielle geldwertbewahrende Währungspolitik hat den voraussichtlichen Rückwirkungen von Bewegungen des Außenwertes auf den Binnenwert der Geldeinheit Rechnung zu tragen, die sich keineswegs nur³² infolge des Niederschlags von Einfuhrpreisen und Ausfuhrerlösen in einheimischer Währung zu ergeben pflegen.

1. Aufwertung und Abwertung als Paritätsänderungen bei festen Wechselkursen

Die rechtliche³³ Beschaffenheit von Aufwertung und Abwertung läßt sich nicht ohne vorheriges Eingehen auf die Währungsparität und ihre Änderung bestimmen, weil sich aus ihr das jeweilige juristisch fixierte Wertverhältnis der Recheneinheit einer Währung zur Recheneinheit einer fremden Währung, zur Gewichtseinheit eines Währungsmetalls, bis zu seiner „Demonetisierung“ vorwiegend des Goldes³⁴, oder einer abstrakten Rechnungseinheit, etwa des IWF-Sonderziehungsrechts³⁵, ergibt. Genießt die Parität Rechtsverbindlichkeit, wie im Regelfall³⁶ bis zum 15.8.1971, so bestimmt sie das Wert- oder Austauschverhältnis der Zahlungsmittel, und damit innerhalb von Bandbreiten den Devisenkurs.

31 Übersicht bei Robert Solomon, *The International Monetary System 1945-1976* (1977), insbes. 320 ff.

32 So jedoch Fögen a.a.O. (Anm. 26) 44, Ziff. 3.

33 Dazu noch immer grundlegend Nussbaum a.a.O. (Anm. 11) 171 ff., 204 ff.

34 Wohldokumentierte Darstellung des Ablaufs der „Demonetisierung“ bei Andersen, *Das internationale Währungssystem zwischen nationaler Souveränität und supranationaler Integration* (1977), passim, insbes. 244 ff., 406 ff., sowie bei Antonin Wagner, *Verwaltete Währung* (1977).

35 Juristische und mathematische Einzelheiten hierzu in den Berichten des Committee on International Monetary Law der I.L.A. a.a.O. (Anm. 3), die ebenso anderen Währungskorbdefinitionen, etwa im Rahmen der EWG, nachgehen; vgl. auch Kees, *Die Rechnungseinheit als Finanzinstrument der Europäischen Gemeinschaften*, *Europarecht* 13 (1978) 122 ff. sowie Zehetner, *Konstruktionsprobleme kombinierter Währungsklauseln*, *Kredit und Kapital* 11 (1978) 214 ff.

36 Hirschberg, *The Impact of Inflation and Devaluation on Private Legal Obligations* (1976) passim; Nussbaum, *Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts* 117 ff. (1925).

Mag es auch vor den Wechselkursfreigaben der frühen und mittleren 70er Jahre eine Anzahl von Währungen gegeben haben, für die die jeweils zuständige Währungsobrigkeit einen Paritätswert festgesetzt hatte, ohne daß er bei der Devisenkursbildung Beachtung gefunden hätte³⁷, so war das doch eine, obzwar vielleicht recht häufige, Ausnahmeerscheinung ohne typenbildende Beschaffenheit. Vielmehr pflegte und pflegt eine Paritätsänderung sich gerade in neuen Devisenkursen niederzuschlagen, also auch den Vollzug der Parität³⁸ zu umfassen.

Demgemäß erhöht die Aufwertung (Revaluation) den Außenwert der Währung, indem einer Recheneinheit der fremden Währung, der Gewichtseinheit des Währungsmetalls, oder der abstrakten Rechnungseinheit ein geringerer Betrag der aufgewerteten Währung entspricht. Umgekehrt vermindert sich bei der Abwertung (Devaluation) der Außenwert der Währung, da einer Recheneinheit der fremden Währung, der Gewichtseinheit des Währungsmetalls oder der abstrakten Rechnungseinheit, nunmehr ein größerer Betrag der abgewerteten Währung entspricht³⁹. Überträgt man diese Begriffsbestimmungen mittels des Verfahrens der Preisnotierung⁴⁰ auf die Wechselkurse, so ergibt sich, daß bei Aufwertung einer Währung ihr Preis in fremden Zahlungsmitteln steigt, während er bei Abwertung sinkt. Das gilt in solcher Breite gleichermaßen für den Devisenkassakurs wie für den Devisenterminkurs, wiewohl das rechtliche Schicksal dieser beiden Kursarten in den verschiedenen staatlichen und zwischenstaatlichen Wechselkursregelungen uneinheitlich zu sein pflegt⁴¹.

Als solche Wechselkursregelungen, die Aufwertung und Abwertung als Paritätsänderungen bei festen Wechselkursen verstehen, seien beispielhaft einschlägige Elemente der Satzung und des Sekundärrechts des IWF vor dem „Floating“⁴², des Europäischen Wechselkursverbundes und des Zahlungsverkehrs sozialistischer Staaten untereinander und mit

37 So Hoffmann a.a.O. (Anm. 22) 7.

38 Herbert Schönle, Bank- und Börsenrecht 401 ff. (2. Aufl. 1976) zur diesbezüglichen Rechtslage in der Bundesrepublik mit weiteren Nachweisen.

39 Daß sich an solcher Konsequenz von Wechselkursbewegungen durch die Kursfreigabe nichts ändert, belegt Aschinger, Das Währungssystem des Westens (2. Aufl. 1973), und ders., Das neue Währungssystem (1978) mit zahlreichen Einzelbeispielen.

40 Dazu Hoffmann a.a.O. (Anm. 22) 5 mit weiteren Belegen.

41 Vgl. den Sonderdruck der Bundesbank „Die währungspolitischen Institutionen und Instrumente . . .“ a.a.O. (Anm. 20) 61 ff. („Die Interventionspolitik am Devisenterminmarkt“).

42 Einzelheiten in de Vries/Horsefield (Hrsg.), The International Monetary Fund 1945-1965 II (1969) 39 ff.

dritten Wirtschaftsgebieten, insbesondere im Zuschnitt auf die Mitglieder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, dargelegt.

Gemäß Art. XX Abs. 4 IWF-Status mußten alle IWF-Mitgliedstaaten eine Anfangsparität festsetzen, deren Wert nach Art. IV Abs. 1 entweder in Gold oder US-Dollar „in Gewicht und in der Feinheit vom 1. Juli 1944“, d.h. 35 Dollar pro Unze Feingold ausgedrückt war. Das Gebot stabiler Wechselkurse⁴³ ließ jedoch eine gewisse Flexibilität innerhalb enger Bandbreiten zu. Für Devisenkassageschäfte war eine Abweichung von 1% unter- oder oberhalb der Parität zulässig, die jedoch mit Duldung des IWF nur gegenüber dem Dollar, nicht gegenüber den anderen Währungen eingehalten blieb, so daß die Wechselkurse der Nicht-Dollar-Währungen um $\pm 2\%$ untereinander schwanken konnten. Für Devisentermingeschäfte konnte der IWF auch eine höhere Marge beiderseits der Parität festsetzen. Die IWF-Satzung ließ darüber hinaus Paritätsänderungen zu, wenn ein „fundamentales wirtschaftliches Ungleichgewicht“ bestand. Eine Paritätsänderung durfte nur auf Vorschlag eines Mitglieds erfolgen. Der IWF konnte sie rechtlich nicht erzwingen, vermochte sie jedoch bei den Konsultationen zu betreiben, die jedes Mitglied im Bedarfsfall zuvor mit der internationalen Finanzinstitution zu führen hatte, etwa durch das vorbehaltswise Angebot von Kursstützungskrediten bei einer vom IWF als sachdienlich empfundenen Paritätsänderung. Der Fonds besaß bei Abweichungen von der ursprünglichen Parität, die kumulativ, also in Verbindung mit den übrigen Änderungen seit der vertragsgemäßen Fixierung der Anfangsparität, über 10% dieser Anfangsparität hinausgingen, regelmäßig ein Einspruchsrecht. Neben den individuellen Wechselkurskorrekturen erlaubte die Satzung eine einheitliche, proportionale Änderung aller Mitgliedsparitäten, wozu allerdings die Zustimmung 85% aller Stimmengewichte erforderlich war. Wie noch im einzelnen darzustellen bleibt, brach dieses Wechselkursregime zunächst in der zweiten Jahreshälfte 1971, endgültig im März 1973 mit Duldung des Währungsfonds zusammen.

Der Europäische Wechselkursverband⁴⁴, ein kollektives Wechselkurssystem, das am 24.4.1972 zwischen den Währungen der ursprüngli-

43 Diese Übersicht faßt die detaillierten Darstellungen bei Weber a.a.O. (Anm. 4) und Hahn ebd. zusammen.

44 Einzelheiten in der Verlautbarung der Bundesbank „Der Europäische Wechselkursverbund“, a.a.O. (Anm. 21) 22-30 sowie nunmehr in dem Sonderdruck der Bundesbank „Internationale Organisationen und Abkommen im Bereich von Währung und Wirtschaft“ ebd. (1978).

chen sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Gang gesetzt wurde, sich aber nach vorübergehendem Anschluß Frankreichs, Großbritanniens, Irlands und Dänemarks inzwischen auf die Benelux-Staaten, die Bundesrepublik, Dänemark und Norwegen beschränkt, schreibt den Teilnehmerwährungen untereinander die verengte Bandbreite von $\pm 2,25\%$ vor, läßt sie aber gegenüber dem Dollar frei schwanken. Für die beteiligten Mitgliedswährungen werden gegenüber den Partnerwährungen Interventionskurse festgesetzt und veröffentlicht, zu denen die jeweiligen Zentralbanken die betreffende Währung im Markt kaufen oder verkaufen. Diese Interventionskurse liegen etwa $2,25\%$ über oder unter den rechnerischen Mittelkursen, die durch die dem Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit mitgeteilten Umrechnungskurse der verschiedenen Teilnehmerwährungen in Europäische Währungsrechnungseinheiten bestimmt sind. Kurzum – bei Erreichen der Grenzkurse der Partnerwährungen intervenieren die beteiligten Notenbanken automatisch auf ihrem jeweiligen Devisenmarkt je nach Lage durch Kauf oder Verkauf der betroffenen Währung und halten dadurch, wenn auch in weiterem Rahmen als im System von Bretton Woods, Fixkurse innerhalb von Bandbreiten fest, die sich gemäß einer Sondervereinbarung der Beneluxstaaten zwischen ihren Währungen auf nur $\pm 1,5\%$ vermindert, also die Marge um $\pm 0,75\%$ im Vergleich zu dem Schwankungsraum der übrigen Partnerwährungen verringert.

Die außergewöhnliche, aber vielleicht doch nur „institutionelle“ Stabilität der Währungen sozialistischer Staaten⁴⁵, nicht zuletzt der Mitglieder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, findet ihre Erklärung in der stets proklamierten, allerdings im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr eher fragwürdigen⁴⁶ Freiheit der Währungsbehörden eines jeden dieser Staaten gegenüber ausländischen Hoheitsträgern und Wirtschaftsgruppen bei der Valutierung des eigenen Geldes. Zwar trifft es zu, daß die Obrigkeit der Staatshandelsländer in der Tat das Austauschverhältnis des eigenen Geldes zu fremden Währungen, insbesondere auch nichtsozialistischen, nach ihrem Gutdünken fixiert und Abweichungen davon im offiziellen Zahlungsverkehr nur bei außenwirt-

45 Zwass, Zur Problematik der Währungsbeziehungen zwischen Ost und West 57 (1974).

46 „...banks conduct their operations under state supervision, strictly observing the rates declared ... foreign operations ... give rise to ... other, black or grey rates of exchange (e.g., the switch rates ...) which, however, are not to be considered as official rates.“
Meznerics aaO. (Anm. 9) 223.

schaftlichen Zwagslagen gestattet. Bezeichnend ist jedoch, daß bis zur Verordnung des Ministerrates der UdSSR vom 1.3.1950 über die Umstellung des Rubelkurses auf Goldbasis⁴⁷ im intrasystemaren Verkehr des Ostblocks auf Dollarbasis abgerechnet wurde⁴⁸, des weiteren, daß auch danach Fremdwährungsklauseln mit Goldwertsicherung im Waren-, Dienstleistungs-, Kredit- und Zahlungsverkehr zwischen Ost und West eine beachtliche Stelle einnahmen, schließlich, daß der transferable Rubel mit einem Goldgehalt von 0,987412 g Feingold keine Währung darstellt, sondern eine Rechnungseinheit, die auf einen längst historischen Goldwert Bezug nimmt, um den Wertbewegungen des Edelmetalls nicht ausgeliefert zu sein⁴⁹. Auf jeden Fall fehlen dem transferablen Rubel die bestimmungsgemäßen Merkmale des Geldes mit Ausnahme der Eignung als Wertmaßstab.

2. Aufwertungs- und abwertungsähnliche Auswirkungen der Änderungen des Außenwertes fremder Währungen

Die obrigkeitlichen Maßnahmen zur Änderung des Tauschwertes der eigenen Währung im Verhältnis zu anderen Valuten, als welche sich Aufwertung und Abwertung darstellen, vollziehen sich durch das Tätigwerden des Staates, der seine Währung so herauf- oder herabsetzt⁵⁰. Weitere Vorgänge, die den Außenwert des eigenen Geldes erhöhen oder senken, umfassen die Begriffe „Aufwertung“ und „Abwertung“ nicht, so insbesondere nicht die Aufwertung einer fremden Währung mit

47 Zehetner a.a.O. (Anm. 3) 19, Anm. 63; Smirnow, Internationale Verrechnung und Kreditbeziehungen im Außenhandel der UdSSR 75 f. (1954), sowie Zwass, Die Devisenkurse im RWG-Raum, Quartalshefte der Girozentrale 7 (1972) 225 ff., 228.

48 Hahn a.a.O. (Anm. 16) 408.

49 Altschuler, Die rechtliche Regelung der Währungs- und Finanzbeziehungen der Mitgliedsländer des RWG 80 ff. (1975); N.W. Faddejew, Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe 279 (1975); Spiller, Zum Finanz- und Währungsrecht der sozialistischen ökonomischen Integration; Seiffert u.a. (Hrsg.), Sozialistische ökonomische Integration – Rechtsfragen 144 ff. (1974), jeweils mit weiteren Nachweisen.

50 „The State's undeniable sovereignty over its currency is traditionally recognized by public international law ... the municipal legislator is free to ... depreciate or appreciate its value ...“ Mann, The Legal Aspect of Money 485 (3. Aufl. 1971); ähnlich Nussbaum, Money in the Law 171 f. (2. Aufl. 1950), jedoch mit der für ihn charakteristischen Beschränkung auf die Abwertung, weil er die „Aufwertung“ stets im Sinn der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts versteht, die Bezeichnung demgemäß für Aufwertung von Geldverbindlichkeiten, nicht des Geldes – einer Währung – verwendet.

der Folge des tatsächlichen oder vermeintlichen Wertverlustes der eigenen Valuta oder die Senkung des Terminkurses oder binnenwirtschaftliche Abläufe, wie insbesondere der Rückgang der Kaufkraft infolge Preisanstieg nach Verteuerung von Rohstoffeinfuhren im Anschluß an die Aufwertung einer ausländischen Währung⁵¹. Entsprechend läßt sich die Abwertung fremden Geldes durch die zuständige ausländische Währungsobrigkeit nicht als Aufwertung anderer Valuten einschließlich der eigenen Währung verstehen, auch wenn damit für diese tatsächlich oder vermeintlich ein Wertanstieg verbunden wäre⁵².

Dem Grundgedanken, daß als Aufwertung und Abwertung jeweils nur eine obrigkeitliche Anordnung des Währungsstaates zu verstehen ist, wird auch eine steuerliche Maßnahme gerecht, die den Außenwert der eigenen Währung dadurch hebt, daß sie den Kaufkurs einer fremden Valuta für die Gebietsansässigen senkt und damit durch eigenes Tun eine Werterhöhung des heimischen Geldes verfügt, oder im umgekehrten und häufigeren Fall den Außenwert der eigenen Währung dadurch mindert, daß sie den Kaufkurs einer fremden Valuta zulasten der Gebietsansässigen anhebt und damit durch eigenes Tun eine Einbuße des heimischen Geldes verfügt, wie das im August 1957 seitens Frankreichs⁵³ geschah mit der Folge, daß die Bundesrepublik die Einlösungswerte der französischen Tranche der Young-Anleihe um die damals erzielte Minderung des äußeren Tauschwertes des französischen Frankens

51 Wie im Recht der monetären Daseinsvorsorge; Einzelheiten etwa in dem Sammelband der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Inflationbewältigung im Zivil- und Arbeitsrecht (1976) mit Länderberichten insbesondere über Großbritannien von F.A. Mann (19 ff.) und Frankreich (25 ff.) von Ernst Mezger.

52 „... one must distinguish between depreciation (Entwertung) and devaluation (Abwertung). Depreciation is an economic phenomenon; it is loss of purchasing power in the market of exchange (Hervorhebung vom Verf.) or goods of both. Until its termination it is a continuous and ever changing process. Devaluation is a legislative act, the fixation of the ratio between gold and the monetary unit on a lower level, designed to create a lasting situation. When President Roosevelt on March 6, 1933, suspended gold redemption of American paper money, the dollar, shaky before, began to depreciate. Devaluation came on January 31, 1934; it was the end of depreciation.“ Nussbaum a.a.O. (Anm. 11) 171 - 172.

53 Décret Nr. 57 - 910, Journal officiel vom 11.8.1957, S. 7928; als Abwertung versteht die französischen Maßnahmen vom August 1957 auch der führende französische Vertreter des Währungsvölkerrechts, Dominique Carreau, *Souveraineté et Coopération Monétaire Internationale* 251, Anm. 203 (1970): „Toutes ses mesures furent supprimées lors de la dévaluation du 10 août 1957“; die gleichlautenden Stellungnahmen der Banque de France und anderer Zentralbanken sind in der deutschen Duplik in dem Rechtsstreit nachgewiesen, auf den sich Anm. 55 bezieht.

erhöhte⁵⁴. Die damit aufgeworfene Frage stellt sich in einem seit langem anhängigen Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden⁵⁵ wegen der Auslegung der sogenannten 5%-Klausel⁵⁶ zur Wertsicherung der Ansprüche der Young-Anleihe-Gläubiger, in dem die Bundesregierung den hier vertretenen Standpunkt einnimmt und anhand Wortlaut nebst Entstehungsgeschichte der Abrede lediglich förmliche Abwertungen einer Emissionswährung durch Ausgleich der dabei entstandenen Einbußen berücksichtigen möchte, während die Kläger in jeder Wertminderung einer Emissionswährung infolge förmlicher Änderung des Wechselkurses dieser oder einer anderen Emissionswährung einen Anwendungsfall der Klausel sehen und daher die Aufwertung einer solchen anderen Emissionswährung ebenfalls als Auslösungsvorgang der 5%-Klausel verstehen⁵⁷. Demgemäß erstreben sie die Einbeziehung der angeblichen Verluste, die die Inhaber von Titeln der Young-Anleihe-Tranchen in nichtdeutscher Währung infolge der Aufwertung der D-Mark im März 61 und im Oktober 69 der klägerischen Einlassung zufolge erlitten haben sollen⁵⁸.

- 54 Das Urteil der Fachöffentlichkeit (a.a.O., Anm. 53), die französischen Maßnahmen vom August 1957 stellten einen abwertungsgleichen Eingriff des Währungsstaates dar, der auf dessen alleinige Initiative zurückging und allein von ihm vollzogen wurde, wurde schon seinerzeit bestätigt durch die COMMENTAIRES DE LA DELEGATION FRANÇAISE RELATIFS AU REGIME DES ECHANGES DE LA ZONE FRANC ENTRE EN VIGUEUR LE 12 AOUT 1957 vor dem Rat der OEEC, OEEC-Dokument C (57) 187 vom 29. Oktober 1957, S. 6: „... il fallait rechercher un équilibre de la balance des paiements qui pourrait s'établir au moyen d'un correctif monétaire apporté à l'exportation ...“; S. 7: „... le correctif apporté à l'exportation peut être considéré comme une mesure de caractère monétaire ...“
- 55 Nr. 6 – 10 im Register des Schiedsgerichtshofes – Regierung des Königreichs Belgien, Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierung der Französischen Republik, Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Schweizerischer Bundesrat – Kläger –, gegen Regierung der Bundesrepublik Deutschland – Beklagte.
- 56 Anlage I Abschnitt A Nr. 2 e, 2. Absatz, zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27.2.1953, BGBl. II 336, 369–370.
- 57 Ebenso die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in ihren alljährlichen Bericht über den Streitstand, zuletzt im 48. Jahresbericht vom 12. Juni 1978, S. 157–159.
- 58 In dem einzigen bekannten Fall der Aufwertung einer Währung zwischen 1945 und dem März 1961, nämlich der Aufwertung der schwedischen Krone mit Wirkung vom 14. Juli 1946, setzte sich der gegenteilige französische Standpunkt durch, als die Banque de France sich erfolgreich dem Ersuchen der Sveriges Riksbank widersetzte, ihr vor der Kronenaufwertung begründetes Frankenguthaben bei der schwedischen Zentralbank im Verhältnis zum Abwertungseffekt der Maßnahme aufzufüllen; denn das einschlägige französisch-schwedische Zahlungsabkommen vom 21.6.1945 verlangte nur Adjustierung der Währung, deren Wert herabgesetzt worden sei; der Wert des Franken sei aber nicht herabgesetzt, sondern der der Krone heraufgesetzt worden.

3. Änderungen des Außenwertes von Währungen bei Wechselkursfreigabe („Floating“)

„Floating“, die Aufgabe fester Wechselkurse durch einen Staat derart, daß bei Erreichung der Interventionspunkte von der Notenbank nicht mehr interveniert wird, sondern die Kursentwicklung der Währungsdevisen dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen bleibt, ist eine moderne Form des Ab tastens der Wertigkeit einer Währung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr⁵⁹. Solche Wechselkursfreigabe kann auch beschränkt sein, falls nämlich die Notenbank bei allzu starken Ausschlägen der Devisenkurse eingreift und somit im Ergebnis wieder eine grundsätzlich veränderbare, weil rechtlich regelmäßig nicht fixierte Bandbreite⁶⁰ schafft.

Folgt man einer IWF-amtlichen Darstellung aus der ersten Hälfte der 70er Jahre, die sich jedoch keineswegs als erschöpfende Bestandsaufnahme versteht⁶¹, so reicht die Liste der Spielarten des „Floating“ vom unabhängigen Floaten (Rundumfloaten) über die Wechselkursbindung an eine einzelne Währung, die Wechselkursfixierung an eine Kombination oder einen „Korb“ von Währungen (einschließlich der SZR) über die Wechselkursbindung an eine Währung mit häufigen Kursanpassungen anhand einer bestimmten Formel (wie z.B. der Inflationsraten) bis zum gemeinsamen Floating unter gegenseitigen Interventionsverpflichtungen, wie z.B. beim Europäischen Wechselkursverband⁶². Diese Fünffzahl der Spielarten des Floating wird dann verwischt, wenn, wie nicht selten, Währungsbehörden trotz Wechselkursfreigabe zwecks Manipulation am Devisenmarkt eingreifen und sich damit einer Kursfixierung nähern, während Länder mit festen Kursen immer wieder Anpassungen vornehmen oder ihre Kurse innerhalb ausgedehnter Bandbreiten schwanken lassen⁶³.

Das temporäre Schwanken der Wechselkurse war zwar seit 1951 der IWF-Praxis nicht mehr unbekannt, blieb jedoch auf überschaubare Ein-

59 So Bulletin de la Banque Nationale de Belgique, LIII^{ème} Année – Tome I No. 4 (Avril 1978) 5 ff. („Politique de Change – Choix et Implications“).

60 In diesem Sinne die Bemerkungen im 70. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank 1977, S. 20–22, und in Danmarks Nationalbank Report and Accounts for the Year 1977 – 28 ff.

61 IMF Annual Report 1975, S. 23 ff.

62 Vgl. oben Anm. 44 und Text ebd.

63 So IMF Annual Report 1976, S. 24.

zelvorgänge beschränkt⁶⁴, so daß seine Duldung⁶⁵ durch den IWF weiterhin als vertretbar galt, zugleich jedoch die Einsicht vorherrschte, daß eine Zustimmung⁶⁶ gegen die IWF-Satzung verstieße. Auf breiter Front⁶⁷ kam es aber erst in der zweiten Hälfte 1971, mit noch mehr Nachdruck ab März 1973, zu einer allgemeinen⁶⁸ Wechselkursfreigabe, hielt doch nach diesem Zusammenbruch des Fixkurssystems kein einziges IWF-Mitglied mehr seine Parität im Einklang mit den IWF-Statuten damaliger Fassung. Daß das Inkrafttreten der 2. Reform der IWF-Satzung zum 1.4.1978 auf jeden Fall die Legalisierung⁶⁹ des „Floating“ in seinen verschiedenen Spielarten mit sich brachte, steht außer Zweifel. Gewiß bleibt der Frage nachzugehen⁷⁰, ob die Wechselkursfreigabe oder einzelne ihrer Erscheinungsformen bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht nur die Duldung des IWF genossen, sondern juristische Anerkennung mit Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedstaaten fanden. Einstweilen aber, nämlich im Zuschnitt auf den einleitenden Charakter der Übersicht über die wesentlichen Veränderungen des Außenwertes von Währungen, läßt sich das Eingehen auf Meinungsbild und Meinungswandel zu jenem strittigen Punkt zurückstellen⁷¹.

Im Gegensatz zu der Konferenz von Bretton Woods im Jahr 1944 waren sich die Autoren der 2. Reform der IWF-Satzung offenbar darüber einig, daß der Bestandskraft der Neuregelung zeitliche Grenzen vorgegeben seien⁷². Anders läßt sich die Möglichkeit der Rückkehr zu einem Paritätensystem, die die Novelle 1976 ausdrücklich öffnet⁷³, schwerlich erklären. Das steht im Einklang mit der instrumentalen Funktion gerade des Währungsrechts, die sich auch beim Betrachten der Polarität von zwischenstaatlicher Währungshoheit und völkerrechtlichem Zusammenarbeitsgebot stets von neuem erweist.

64 Einzelheiten bei Aschinger, Das Währungssystem des Westens 38 ff. (2. Aufl. 1973). Allerdings reicht die Liste dieser Einzelvorgänge, selbst wenn man sie auf Industriestaaten beschränkt, bis 1949 (Belgien), auf jeden Fall aber bis 1950 (Kanada) zurück.

65 Dazu mit Nachweisen von IWF-Praxis und Schrifttum Weber a.a.O. (Anm. 4) 813.

66 So insbesondere die seinerzeitigen Schriften von Joseph Gold a.a.O. (Anm. 4).

67 IMF Annual Report 1972, S. 37 ff. und passim.

68 IMF Annual Report 1973, S. 46 ff. und passim.

69 So vorab Emminger in seinem Würzburger Vortrag am 28. Juni 1976, in dem Sammelband Währungsordnung und Konjunkturpolitik (Anm. 5) 53 ff.

70 Wie das etwa geschah in der Aussprache über den währungsrechtlichen Beitrag zum Kieler Symposium a.a.O. (Anm. 4) 243–258.

71 Vgl. unten, S. 55 ff.

72 In diesem Sinne Carreau a.a.O. (Anm. 3) 288 f.

73 Artikel IV, Abschnitt 4 n.F.

II. Aufwertung und Abwertung als Aufgabe staatlicher Währungshoheit

Die Währungshoheit als Befugnis zur Ordnung des Geldwesens, zu seiner Steuerung anhand einer bestimmten Währungspolitik⁷⁴, steht dem Staate zu, der hierüber nach Maßgabe seiner Verfassung befindet⁷⁵. Diese Ausgangslage verbietet nicht, daß sich die Währungsobrigkeit durch zwischen- oder überstaatliche Abmachungen auf bestimmte Verhaltenspflichten oder gar bestimmte Ergebnisse festlegt⁷⁶, ja sich des Rechts zu einschlägigen Regelungen ganz oder teilweise entäußert⁷⁷. Die Gewißheit, daß die Währungshoheit dem Staat gebührt, bildet bis heute den Gegenstand ungebrochener und unbestrittener Rechtsüberzeugung – in den innerstaatlichen Rechtsordnungen⁷⁸ wie im Völkerrecht⁷⁹. Im Landesrecht findet solche Bestandsaufnahme ihre Bestätigung in den Äußerungen der Staatsorgane, nicht zuletzt in der Rechtsprechung, die den Zugriff des Souveräns auf die Währungshoheit bekräftigt⁸⁰. Die internationale Gerichtsbarkeit kommt bis in unsere Tage jeweils zum gleichen Ergebnis mit der Begründung, die Ordnung des Geldwesens gehöre ihrem Wesen nach zur innerstaatlichen Zuständig-

- 74 So Fögen a.a.O. (Anm. 26) 35 f.; ähnlich Franzke, Geldhoheit und Währungssteuerung 91 f. (1964).
- 75 „... c'est un principe généralement reconnu que tout Etat a le droit de déterminer lui-même ses monnaies.“ Affaire des Emprunts Serbes, Cour Permanente de Justice Internationale Série A No. 20 (1929) 44; ebenso Affaire des Emprunts Brésiliens, C.P.J.I., Série A No. 21 (1929) 122.
- 76 Der Abschnitt „International Cooperation“ bei Nussbaum a.a.O. (Anm. 11) 502 ff. bleibt insoweit noch immer lehrreich.
- 77 Wie etwa jedes Mitglied der EWG gemäß dem Vorhaben eines Währungsverbundes im Rahmen der Gemeinschaft, das im Mittelpunkt der Tagung des Europäischen Rates in Bremen (6./7.7.1978) und des Gipfeltreffens in Bonn am 23./24.7.1978 stand. Einzelheiten im Handelsblatt vom 20.9.1978/S. 1–2: „Europäische Währungspläne – Viele Details sind in den Konturen noch unscharf“; vgl. auch Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, 11.7.1978/S. 1–3.
- 78 Diese Rechtsüberzeugung drückt sich, von den sozialistischen Staaten einmal abgesehen, mit am nachhaltigsten in den schweizerischen Stimmen aus, nicht zuletzt auch in der dortigen Regelungspraxis; vgl. Systematische Sammlung des Bundesrechts, Indexziffern SR 941.11 bis SR 941.116, sowie der Sammelband von Pestalozzi & Gmuer (Hrsg.), Die Texte der Konjunkturmaßnahmen (Schulthess, Zürich, Ausgabe 1977).
- 79 Carreau, Le Système Monétaire International – Aspects Juridiques (1972) mit Nachweisen.
- 80 Belege bei Mann, The Legal Aspect of Money 15 ff. (3. Aufl. 1971) und passim; vgl. auch unten, S. 23 ff., 32 ff., 37 ff.

keit einer jeden Währungsobrigkeit⁸¹. Die intergouvernementale Rechtsetzung wie die internationale Aufsicht blieben ebenfalls dieser Betrachtungsweise treu⁸². Demgemäß überrascht es nicht, daß staatliche Normierungen des Währungswesens im Regelfalle fremden Staaten und ihren Organen entgegengehalten werden können und insoweit grenzüberschreitende Wirkung zeigen⁸³. Zu Recht mag man daraus folgern, daß ein Staat, der seine Währung abändert, sie insbesondere entwertet⁸⁴, die Verfügbarkeit seiner Währung für Auslandsüberweisungen einschränkt oder andere, ausländische Gläubiger betreffende Maßnahmen ergreift, in völkergewohnheitsrechtlicher Sicht keinen Völkerrechtsbruch begeht, für den er außerhalb seiner Vertragsverpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden könnte. In solchem Sinn erscheint die Regelung des Außenwertes der eigenen Währung als Element staatlicher Geldhoheit allein dem Gutdünken des Inhabers der Gebietsherrschaft untergeordnet⁸⁵.

1. Die Regelung des Außenwertes der eigenen Währung als Element staatlicher Währungshoheit

Dennoch mangelt es weder an staatlicher Nichtanerkennung ausländischer Normierungen und Einzelakte währungsrechtlichen Gegenstandes im weiteren Sinne⁸⁶ noch an Beispielen für die teils stillschweigende,

81 Carreau, *Souveraineté et Coopération Monétaire Internationale* (1970) 52 ff. mit Nachweisen. Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Währungs-, Geld- und Münzwesen gemäß Art. 73 Ziff. 4 GG entspringt derselben Einsicht.

82 Hahn, *Der Maßstab der Internationalen Aufsicht im Friedensvölkerrecht*, *Jahrbuch für Internationales Recht* 10 (1961) 2 ff.; ders., *Le contrôle de l'exécution des obligations des Etats ...*, *Aspects du droit international économique* 32 ff., 159 ff. (1972).

83 Carreau a.a.O. (Anm. 81) 54, spricht insoweit von der „opposabilité des lois monétaires nationales.“

84 „Un principe bien établi en droit international exonore les gouvernements de toute responsabilité pour les pertes dues à une dévaluation de leurs devises, pourvu que cette dévaluation s'accomplisse sans discrimination“. So die Stellungnahme der kanadischen Regierung vom 7.12.1966, die Mann a.a.O. (Anm. 80) 488, Anm. 6, 489 mitteilt.

85 Vgl. Anm. 75. So desgleichen bereits R. Bindschedler, *Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht* 37 ff. (1950).

86 Carreaus rechtsvergleichende Darstellung der Judikatur zur ausländischen Devisenkontrolle, zu sonstigen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs wie des Handelsverkehrs sowie zur Unterbindung von Wertsicherungsklauseln, um nur die wesentlichen währungsrechtlichen Regelungen im weiteren Sinn zu erwähnen, ist noch immer einschlägig – a.a.O. (Anm. 81) 54 ff.

teils ausdrückliche Einstufung solcher fremden Hoheitsakte als öffentlich-rechtliche Eingriffsmaßnahmen eigentumsentziehenden, besteuern- oder strafenden Inhalts, die daher von inländischer Exekutive und Judikative unbeachtet blieben⁸⁷, soweit sie nicht gar als ablehnungsbedürftige Verstöße gegen den „ordre public“ des Forums⁸⁸ bewertet wurden. Eine Ausnahme gilt nur für die obrigkeitliche Änderung des Außenwertes der eigenen Währung, gleichviel, ob von der Exekutive⁸⁹ erlassen oder von der Volksvertretung beschlossen⁹⁰. Diese Sonderstellung von Revaluation und Devaluation erklärt sich gewiß auch aus dem Zwang wirtschaftlicher⁹¹, gerade außenwirtschaftlicher⁹² Notwendigkeit⁹³. Sie versteht sich aber nicht zuletzt ebenso als Folge des monetären Nominalismus⁹⁴.

87 So Mann a.a.O. (Anm. 80) 495 ff. mit Nachweisen.

88 Zum Unterschied vom völkerrechtlichen „ordre public“, zu dem etwa Meessen, Kollisionsrecht als Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts, Festschrift für F. A. Mann 227, 336 (1977), und Jaenicke, Zur Frage des internationalen ordre public, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 7 (1965) 77, jeweils mit weiteren Nachweisen, Stellung nehmen.

89 Wie in der Bundesrepublik und Staaten mit derselben Zuständigkeitsverteilung; Einzelheiten bei Hoffmann a.a.O. (Anm. 22) 17 ff.

90 Insbesondere U.S.A.; vgl. Hoffmann ebd. 15 ff. Mittels Organverweisung überläßt das Völkerrecht, auch das IWF-Abkommen, dem Landesrecht der Mitgliedstaaten die Bestimmung des Inhabers der Zuständigkeit zur völkerrechtlich wirksamen Änderung des Außenwertes der eigenen Währung, zum Unterschied etwa von der „partikularen Organbestimmung“ der mitgliedstaatlichen *fiscal agencies* gemäß Art. V Abs. 1 IWF-Abkommen, die Zehetner, Völkerrechtliche Außenvertretungsbefugnisse der Österreichischen Nationalbank?, Festschrift für F. A. Mann 465 (1977), behandelt.

91 „The trend ... is definitely toward lowering the weight of debts.“ Nussbaum a.a.O. (Anm. 11) 179.

92 Was Horn, Geldwertänderungen, Privatrecht und Wirtschaftsordnung 24 f. (1975) zum binnenwirtschaftlichen Verkehrsbedürfnis ausführt, gilt weit nachhaltiger noch für grenzüberschreitende Vorgänge, wie der von Horn veranstaltete Sammelband Monetäre Probleme im internationalen Handel und Kapitalverkehr (1976) erweist, insbesondere die Beiträge von Clive M. Schmitthoff, Legal Aspects of Monetary Problems in Export Transactions (73 ff.) und Robert Dhom, Geldwertrisiken und die kurz- und langfristige Anlagepolitik der erdölexportierenden Länder (161 ff.).

93 Sie bejaht auch Fögen a.a.O. (Anm. 26) 137 f., wenngleich er, wohl zu Unrecht, ihre Anerkennung durch den Parteiwillen verneint; hiergegen zu Recht Mann a.a.O. (Anm. 80) 77 Anm. 1.

94 Der seinerseits wieder einen Ausschnitt aus der von Knapp gültig formulierten Staatlichen Theorie des Geldes darstellt; über die geld- und wissenschaftshistorischen Zusammenhänge im einzelnen Nussbaum a.a.O. (Anm. 11) 17, 172, 351 und Mann a.a.O. (Anm. 80) 64 ff.

a) Staatliche Zuständigkeit für Wertänderungen
der eigenen Währung und geldrechtlicher Nominalismus

Diese geldrechtliche Nennwertlehre erweist sich als Wiedergabe und Systematisierung von Rechtstatsachen, deren offensichtliche juristische Verbindlichkeit kein Forum je in Zweifel gesetzt hat⁹⁵. Auch die beiden Ausnahmen vom Nennwertprinzip, die man vorab als solche zur Kenntnis zu nehmen pflegt – die mit der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts verbundene Entwicklung in Deutschland⁹⁶ und anderwärts⁹⁷ sowie die verschiedenen Arten von Wechselkursgarantien in den Sonderrechtsordnungen intergouvernementaler Zusammenschlüsse⁹⁸, insbesondere in ihren Personalstatuten⁹⁹ – verstehen sich letztendlich als fallbezogene Milderungen der Folgen des Nominalismus anhand des Maßstabes der Billigkeit¹⁰⁰, nicht aber als Infragestellen des Nennwertgrundsatzes an sich¹⁰¹. Dieser besagt: „... eine Geldschuld wird durch Leistung von Sachen getilgt, die im Zeitpunkt der Zahlung gesetzliche Zahlungsmittel sind und die, wenn man den ihnen aufgedruckten Geldwert addiert, einen der Schuldsomme entsprechenden Betrag ergeben“¹⁰². Demgemäß folgt bei Zahlungsverbindlichkeiten der geschul-

95 So Carreau a.a.O. (Anm. 81) 64 ff. mit Nachweisen aus repräsentativen Rechtsordnungen.

96 Eingeleitet mit dem Urteil RGZ 107 (1923) 90. Zeitgenössischer Kommentar bei Nussbaum, Das Geld ..., a.a.O. (Anm. 36) 122, 124 ff.

97 Dazu Nussbaum, Money in the Law a.a.O. (Anm. 11) 215 ff., dessen Exposé darauf hinausläuft, daß die Beispielswirkung der reichsgerichtlichen Aufwertungsrechtsprechung nebst ihrer Bestätigung durch legislative Akte im wesentlichen auf Polen und Ungarn beschränkt blieb.

98 Einzelheiten mit reicher Kasuistik bei Alain Plantey, Droit et Pratique de la Fonction Publique Internationale, insbesondere 342 ff. (1977).

99 Übersicht bei Carreau a.a.O. (Anm. 18) 68 ff.

100 Ob angesichts der Isoliertheit der diesbezüglichen Billigkeitsrechtsprechung des Reichsgerichts im internationalen Vergleich jedenfalls insoweit die seinerzeitigen Vorläufer von Ehrenzweigs „moral data“-Lehre zwecks Verdeutlichung des nominalistischen Standpunkts der außerdeutschen Judikatur Erwägung verdient hätten, prüft Jayme, Kollisionsrecht und Bankgeschäfte mit Auslandsberührung 26 ff. (1977), nicht.

101 In diesem Sinne das Urteil BVerwGE 41 (1972) 1 ff., 5, in seiner Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit der „Grundsätze“ der Deutschen Bundesbank über ihre Tätigkeit als Genehmigungsbehörde von Wertsicherungsvereinbarungen gemäß § 3 WährG i.V.m. § 49 Außenwirtschaftsgesetz.

102 F.A. Mann, Das Recht des Geldes 66 (1960).

dete Betrag nicht notwendig den Schwankungen des inneren Wertes oder der Kaufkraft der Geldeinheit, sondern bleibt losgelöst davon grundsätzlich in Höhe des ursprünglich als Schuldsomme vereinbarten oder gesetzlich fixierten Betrages unverändert, gleichviel, ob die Valutierung der Währung infolge wirtschaftlicher Umstände, insbesondere des Preisniveaus, oder durch obrigkeitliche Festsetzung oder Zulassung¹⁰³ eines neuen Wechselkurses berührt wurde¹⁰⁴.

Von diesen Grundsätzen weicht auch die Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts nicht ab. Sie führt nämlich nur dann zum teilweisen Übergang des Risikos auf den Schuldner, wenn die Belastung des Gläubigers infolge einer Abwertung über das bei einer normalen Paritätsänderung Übliche erheblich hinausgeht und damit die Opfergrenze¹⁰⁵ überschritten wird. Daß das aber nur in vereinzelt Katastrophensituationen eintritt, nicht bereits bei jeder wie immer gearteten Wertminderung eines Geldes¹⁰⁶, blieb in der deutschen Rechtsentwicklung bis heute ebenso unbestritten wie anderwärts¹⁰⁷.

Im Dienstrecht der intergouvernementalen Zusammenschlüsse hat sich der Nennwertgrundsatz ebenso uneingeschränkt durchgesetzt, gewährten¹⁰⁸ die Personalstatuten Vorzugskurse für die Überweisung von Teilen der Bezüge doch nur zum Ausgleich nachweisbar unverhältnismäßig hoher zusätzlicher Belastungen einzelner Gruppen von ortsfremden Be-

103 Angesichts der Möglichkeit des Rundum-Floatens läßt sich dieser Zusatz („Zulassung“) nicht mehr als kautelarjuristische Wiederholung des vorausgehenden Tatbestandsmerkmals („Festsetzung“) abtun.

104 Demgegenüber behandelt die Entscheidung des EuGH Verbundene Rechtssachen 41, 43 und 44/73, S.A. Générale Sucrière u.a. gegen Kommission der E.G. u.a., Slg. 1977/445, 460 ff. den – erfolgreichen – Versuch der Gemeinschaftsexekutive, mittels einer Rechnungseinheit die andernfalls unumgänglichen Einbußen infolge eines solchen (und besonders nachhaltigen) Wechselkursverfalls auszuschließen. Kommentar dieser Entscheidung z.B. bei Joseph Gold, *The Fund Agreement in the Courts* – XIII, I.M.F. Staff Papers XXV (1978) 353 ff. 105 BGHZ 2 (1951) 188; BGH NJW 29 (1976) 566.

106 So mit Recht F. A. Mann, *Geldentwertung und Recht*, NJW 27 (1974) 1297 ff., mit Nachweis von Schrifttum und Praxis.

107 So im Zuschnitt auf die Lage in der Bundesrepublik BGHZ 61 (1973) 38; rechtsvergleichende Übersichten zu repräsentativen Währungsordnungen enthalten z.B. die Schriften von Nussbaum a.a.O. (Anm. 11), Mann a.a.O. (Anm. 50) und Carreau a.a.O. (Anm. 18).

108 In der Tat geht es hier um bereits weitgehend rechtshistorische Daten, die etwa bei Plantey a.a.O. (Anm. 98), vor allem 342 ff., sowie bei Carreau a.a.O. (Anm. 18) 69 f. zusammengestellt sind.

diensteten¹⁰⁹, die infolge der Abwertung der Rechnungswährung¹¹⁰, der Aufwertung der Heimatwährung der Betroffenen, oder dem Zusammenwirken beider Faktoren¹¹¹ entstanden. Überdies wiesen Rechtsetzungs- und Rechtsschutzinstanzen der einschlägigen Organisationen stets das Begehren zurück¹¹², jene Begünstigungen als wohlverworbene Rechte mit Bestandsschutz anzuerkennen, sondern entschieden sich jeweils für ihre zeitliche Begrenzung auf Ausnahmesituationen¹¹³. Ein Infragestellen des nominalistischen Prinzips läßt sich also auch anhand der Praxis staatenverbandlicher Zusammenschlüsse nicht erkennen¹¹⁴.

109 Wie das Überweisungsschema der OECD zugunsten insbesondere von Bediensteten aus der Bundesrepublik, dessen Aufhebung zu dem Urteil der Commission de Recours in Sachen Aicher und Genossen (9.1.1964) führte; vgl. dazu auch Carreau und Plantey, jeweils ebd., sowie Hahn, Das Recht des Internationalen Öffentlichen Dienstes, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 22 (1973) 402.

110 Also des französischen Franken bei der OECD, des U.S. Dollars bei der UNO, des belgischen Franken bei den Europäischen Gemeinschaften.

111 Ein solches Zusammentreffen binnen weniger Wochen ergab sich bei der Abwertung des französischen Franken um 11,11% (10.8.1969) und der Aufwertung der D-Mark um 9,29% (26.10.1969) im Spätsommer und Herbst 1969 zulasten gerade der OECD-Bediensteten deutscher Herkunft am Platze Paris; Einzelheiten über die Maßnahmen der beiden Staaten bei M. Garritsen de Vries a.a.O. (Anm. 3) 453 ff., 458 ff.

112 Nachweise in den Schriften in den Anm. 108 – 110.

113 Hahn, Der „internationale öffentliche Dienst“ – Laufbahn oder Laufbahnphase? a.a.O. (Anm. 109) 382 ff.

114 Die relativ umfängliche Judikatur internationaler Rechtsschutzinstanzen, insbesondere von Schiedsgerichten wird man ebenfalls als Bestätigung des Nennwertprinzips zu verstehen haben; in diesem Sinne die Entscheidungen des StIG im „Wimbledon“-Fall, C.P.J.I., Série A, No. 1, 15, 32 (1923) und im letzten „Chorzow“-Fall, Série A No. 13, 4, 46 ff. (1928); der Spruch des Schiedsrichters Östen Undén in der „Affaire des Forêts du Rhodope Central (Fond)“, United Nations Reports of International Arbitral Awards III, 1406 ff., 1435 (1933); die Entscheidungen der Schiedsrichter J. G. Guerrero, René Mayer, A. Politis in der „Affaire des Chemins de fer Zeltweg-Wolfsberg et Unterdrauburg“, U.N.R.I.A.A. III 1571 ff., 1578 (1934), 1797 ff., 1801 f., 1805 f. (1933); die Schiedssprüche des deutsch-rumänisch-schweizerischen Tribunal Arbitral in den Fällen „Junghans“ und „Deutsche Bank“, U.N.R.I.A.A. III, 1885 ff., 1895 ff. (1940); das Urteil des philippinischen Supreme Court im „China Banking Corporation“-Fall, International Law Reports 18 (1948) 642 ff.; die Entscheidungen der U.S. International Claims Commission über den „Tabor Claim“, I.L.R. 20 (1951–1955) 211–213 und der U.S. Foreign Claims Settlement Commission in den Fällen „Bondareff“, I.L.R. 26 (1958) 286–287, „Malan“, ebd. (1957) 290–291, „Chobady“, ebd. (1958) 292–294, „Muresan“, ebd. (1958) 294–295, „Evanoff“, ebd. (1958), 301–302 und „Mergentime“, ebd. (1958) 304–306.

b) Staatliche Steuerung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs als Instrument der Einhaltung des jeweiligen Außenwertes der eigenen Währung

Die obrigkeitliche Regelung des Geldverkehrs mit dem Ausland durch Gebote, Verbote und Kontrollen versteht sich, jedenfalls in marktwirtschaftlich orientierten Staaten¹¹⁵, als Instrument zum Ausgleich der Zahlungsbilanz. Bei solcher Devisenbewirtschaftung¹¹⁶ pflegt der freie Austausch und Besitz fremder Valuta nicht statthaft zu sein. Der Staat erfaßt und verwaltet die Devisen, die als Entgelt für Warenausfuhr oder Dienstleistungen anfallen¹¹⁷. Sie werden gemäß einer Bedarfsskala verwendet, die die Obrigkeit nach ihrem wirtschaftspolitischen Gutdünken fixiert. Gerade bei nachhaltigen Zahlungsbilanzdefiziten und der damit einhergehenden Devisenverknappung – den häufigsten Auslösungssachverhalten der Devisenbewirtschaftung – setzen die Währungsbehörden die Zwangsregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland zum Schutz des Wechselkurses der eigenen Valuta ein, dessen Senkung angesichts ungünstiger Terminkurse und der Flucht in fremde Währungen sonst zur Notwendigkeit werden könnte¹¹⁸. Solche rechtstatsächliche Bestandsaufnahme der Devisenbewirtschaftung, deren vergleichende Darstellung die nationale Individualität eines jeden derartigen Zwangsregimes hervortreten ließe, sei abgerundet durch die Feststellung, daß diesbezügliche ausländische Hoheitsakte vor dem Inkrafttreten der Satzung des Internationalen Währungsfonds fast regelmäßig, seitdem außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung noch immer in

115 Zur Funktion der Devisenzwangswirtschaft in sozialistischen Staaten vgl. die Schriften oben Anm. 49 sowie Meznerics a.a.O. (Anm. 9) passim, insbesondere 397 ff.

116 Übersichtsartige Darstellung mit rechtsvergleichenden Bezügen bei Baschnagel, Devisenrecht, Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz 200 (3. Aufl. 1977).

117 Daß das auch für den Kapitalverkehr gilt, nicht zuletzt für den Ertragstransfer, läßt sich Walde, Transnationale Investitionsverträge, *Rabels Zeitschrift* 42 (1978) 28 ff. entnehmen; dort weitere Nachweise.

118 Daß solche Fluchtbewegungen inzwischen mehrfach zum Ausscheiden von Mitgliedstaaten aus dem Europäischen Wechselkursverbund geführt haben, erklärt sich aus der Obliegenheit der anderen Währungsbehörden im Verbund zur unbegrenzten Aufnahme von Zahlungsmitteln in der bedrohten Valuta gegen Hergabe der eigenen, „harten“ Währung, ein Schema, das die Abwertungsspekulation nicht gerade entmutigt; so Otmar Emminger, *Deutsche Geld- und Währungspolitik im Spannungsfeld zwischen innerem und äußerem Gleichgewicht, Wirtschaft und Währung in Deutschland 1876–1975* (Frankfurt/M. 1976) 485–554; weiterer Nachweis von Schrifttum und Praxis bei Hahn, *Geldmarkt und Währungsrecht* a.a.O. (Anm. 4) 731, 740 f.

weitem Ausmaß als fremde Eingriffsmaßnahmen vom Forum unbeachtet blieben¹¹⁹, während gleichzeitig zugestanden wird, daß ein Staat mit der Indienstnahme ausländischer Zahlungsmittel ohne Rücksicht auf private Eigentums- und Besitzrechte bei echter Devisenknappheit das Völkerrecht nicht verletze. Diese Beurteilung¹²⁰ dürfte trotz der Vielzahl kollektivvertraglicher und anderer Verheißungen, die die Liberalisierung des Zahlungsverkehrs rechtssatzmäßig anordnen, auch im Rahmen solcher Verträge bis heute zutreffen, weil eine nicht geringere Vielzahl von Ausnahmetatbeständen die Einführung oder Wiederbelebung teilweiser oder völliger Devisenbewirtschaftung auf Zeit zuläßt. Des weiteren bestätigen zahlreiche bilaterale und multilaterale Übereinkünfte in ihren Vorschriften über den Abbau der Beschränkungen des grenzüberschreitenden Geldverkehrs, daß diese obrigkeitlichen Eingriffe jedenfalls bis zum Inkrafttreten derartiger Abkommen rechtens waren, also die Liberalisierungsbestimmungen als Fortschreibung außenwirtschaftlicher Zielvorstellungen anzusehen sind, die eine zuvor als völkerrechtsgemäß verstandene Befugnis eines jeden Staates zurückbilden und allmählich ausmerzen sollen¹²¹. In solchem Sinne erscheinen die zwei- und mehrseitigen¹²² Bemühungen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges um den Abbau der Devisenzwangsregelungen auf die Schaffung neuen Rechts gerichtet, das die kaum mehr bestrittene Zuständigkeit der Staaten zur Rationierung fremder Valuta und zur Durch-

119 Rabel, *The Conflict of Laws – A Comparative Study* III (2. Aufl. v. H. Bernstein, 1964) 48 ff.

120 Jaenicke, *Zur Frage des internationalen ordre public*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, 7 (1967) 77, 103 ff.

121 Carreau a.a.O. (Anm. 18) 89 ff.; in diesem Sinn desgl. Nußbaum a.a.O. (Anm. 11) 475 f.; F. A. Mann a.a.O. (Anm. 3) 485 ff.; desgleichen die internationale Rechtsprechung: Grundlegend der StIGH mit seinem Urteil vom 7.9.1927 im Lotus-Fall, C.P.J.I. Série A No. 10, Arrêt No. 9, 4 (19); ähnlich später die Entscheidungen der amerikanischen „Foreign Claims Settlement Commission“ betr. den Chobady und Muresan Claim vom 5.2.1958 und Evanoff Claim vom 13.8.1958, *International Law Reports* 26 (1958 II) 292–295, 301–302; sowie der Spruch des Gemischten Schiedsgerichts vom 23.8.1958 unter Vorsitz von Professor Sauser-Hall im Aramco-Fall, *International Law Reports* 27 (1958 III) 211 ff.

122 Denen der durch die zweite Reform der IWF-Satzung unveränderte Art. VIII (2) (b) nur mit allem Vorbehalt zugerechnet werden darf, weil er gerade auch zur Anwendung der Devisenkontrollvorschriften anderer Fondsmitglieder anhält; vgl. Jaenicke a.a.O. (Anm. 120) 106 ff. und die zahlreichen Publikationen von Joseph Gold, die Jaenicke anführt, sowie neuestens Gold, *The Fund Agreement in the Courts* XII, IMF Staff Papers XXIV (1977) 193 ff.

setzung der Andienungspflichten für Guthaben in ausländischer Währung¹²³ einzugrenzen und allmählich zurückzubilden bestimmt ist.

In der Frühzeit der Devisenzwangswirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg wurde zwar gelegentlich die Forderung nach nicht diskriminierender Anwendung dieses Regimes laut, also die Vorstellung, daß Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Geldgläubigern nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu erfüllen seien¹²⁴. Schon damals aber erwies sich, daß die obrigkeitliche Indienstnahme des grenzüberschreitenden Geldverkehrs zwangsläufig zu Diskriminierungen führen müsse, weil sie die verhältnismäßige Knappheit einer jeden fremden Valuta in Rechnung stellen muß, so daß die knappsten oder knapperen Währungen in erster Linie für die Zahlung unaufschiebbarer Einfuhren lebenswichtiger Güter vorbehalten bleiben, während das Begleichen bestehender Summenschulden in den gleichen Währungen zurückzustehen pflegt¹²⁵. Bei solcher Ausgangslage ist es kein Wunder, daß Beschränkungen des Warenhandels, die man anstelle von Eingriffen in den grenzüberschreitenden Geldverkehr, wohl weil diese als außenpolitisch anstößig empfunden wurden, zwecks Eindämmung des Abflusses von Devisen einsetzte, ebenfalls Verteidiger ihrer Völkerrechtsgemäßheit fanden, ja daß auch auf dem Höhepunkt der Handelsliberalisierung in den frühen 70er Jahren einschlägige Restriktionen den grenzüberschreitenden Warenverkehr in einer Reihe von Staaten hemmten, die von den hier ebenso verfügbaren Ausnahme- und Ausweichklauseln zwei- und mehrseitigen Ursprungs Gebrauch machten¹²⁶.

Die staatliche Steuerung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs war jedoch nicht das einzige Instrument zur Einhaltung des jeweiligen Außenwertes der eigenen Währung. Die Untersagung der Abwehr von Vermögenseinbußen durch Wertsicherungsabreden bei Geld-

123 So BGHZ 31 (1959) 367; BGH NJW 23 (1970) 1507; BGHZ 55 (1971) 334 ff. sowie die von Gold ebd. zitierte Rechtsprechung anderer nationaler Gerichte. Wenn auch hinsichtlich des Anwendungsbereiches von Art. VIII 2 (b) kein Entscheidungseinklang herrscht, stimmt ihr Tenor doch darin überein, daß den Gerichten der Mitgliedstaaten eine Berufung auf den *ordre public* versagt ist.

124 Grundlegend Kewenig, Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen 31 ff. (1972) mit weiterem Nachweis.

125 Fögen (Anm. 26) 165 f.

126 Übersicht bei Hahn/Weber, Die OECD 215 ff. (1976) mit weiterem Nachweis. Die Austauschbarkeit von Handelsbeschränkungen einerseits und Devisenzwangswirtschaft andererseits als Abwehr defizitärer Zahlungsbilanzen ist Gemeingut der Bestandsaufnahmen eines halben Jahrhunderts solcher Restriktionen, ihr literarischer Beleg aus Raumgründen daher kaum zumutbar.

schuldverhältnissen zwischen privaten, aber auch solchen unter Teilnahme öffentlich-rechtlicher Kontrahenten erweist sich als weitere gewichtige Vorkehrung zum Schutz des jeweiligen Außenwertes des eigenen Geldes.

c) Verbot und Aufhebung von Wertsicherungsklauseln
als Sicherung der Verbindlichkeit staatlicher
Geldwertänderungen

Die vertragliche Ausschaltung¹²⁷ des Nennwertprinzips, die ihren Niederschlag in Wertsicherungsklauseln¹²⁸ zu finden pflegt, will den Nominalismus mittels Parteivereinbarung durch Koppelung der Höhe eines geschuldeten Betrages an die Entwicklung des Preises oder Wertes bestimmter Güter oder Leistungen innerhalb des jeweiligen Geldschuldverhältnisses unverbindlich machen, in der Vergangenheit, bis zur Aufhebung eines amtlichen Fixpreises für Gold, gerade auch durch Goldklauseln auf der Grundlage dieses Festpreises¹²⁹. Solche vertragliche Ausschaltung des Nennwertprinzips führt nach einer allerdings nicht unbestrittenen, für die meisten Währungsbehörden jedoch wohl maßgeblichen Ansicht^{129a} zur Verstärkung, Beschleunigung und Irreversibilität inflationärer Vorgänge, weil Wertsicherungsklauseln, falls sie im Rechtsverkehr auf breiter Front massiert hervortreten, zum Übergreifen von Preiserhöhungen in einzelnen Bereichen auf andere und zur Auslösung eines allgemeinen Preisanstieges führen. Dafür gibt es in einer Vielzahl repräsentativer Rechtsordnungen Beispiele, Beispiele, die jedoch zugleich außer Zweifel stellen, daß keine betroffene Währungsobrigkeit sich mit einem derart nachhaltigen Angriff auf die Geldwertstabilität abfind¹³⁰. Vielmehr pflegten und pflegen die Staaten, Wertsicherungsklauseln ganz oder teilweise aufzuheben und für die Zukunft zu

127 In diesem Sinne bereits Nussbaum, Das ... a.a.O. (Anm. 36) 169 ff. und passim.

128 Zehetner, Geldwertklauseln im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr (1976), insbesondere 2 ff., und 99 ff., sowie Silard a.a.O. (Anm. 27) 81, jeweils mit weiterem Nachweis.

129 Hahn, Geldwertsicherung im Recht der internationalen Wirtschaft a.a.O. (Anm. 16) 396 ff.

129a Übersicht zum Streitstand z.B. bei Otmar Issing, Indexklauseln und Inflation (1973), und in den Aufsätzen des Beihefts 2 zu Kredit und Kapital – Werner Ehrlicher (Hrsg.), Probleme der Indexbindung (1974).

130 Rechtsvergleichender Überblick bei Silard, Maintenance of Value Arrangements in International Transactions, Law and Policy in International Business 5 (1973) 398 ff.

verbieten oder sie, wie etwa in der Bundesrepublik seit der Währungsreform vom 20.6.1948, von einem Genehmigungsvorbehalt abhängig zu machen¹³¹.

Ob das Aufheben von Wertsicherungsklauseln in den Bedingungen sogenannter internationaler Anleihen mit dem Völkerrecht vereinbar sei, war mehrfach Gegenstand von Entscheidungen der Haager Höfe. Sie stellen außer Zweifel, daß aus dortiger Sicht einschlägige Emissionen dem Landesrecht, und nur diesem, unterstanden¹³², des weiteren, daß solche Unterwerfung unter ein bestimmtes Landesrecht nicht nur für private, sondern grundsätzlich auch für öffentlich-rechtliche Rechtsträger als Anleiheschuldner gilt¹³³. Allerdings wird heute, soweit sich ein Staat als Vertragspartner beteiligt, den Parteien die Befugnis zur „Internationalisierung“ des Vertrages – d.h. seine Zuordnung zu einer überstaatlichen internationalen Rechtsordnung – eingeräumt^{133a}. Endlich bestätigt die Haager Rechtsprechung die Vereinbarkeit des Aufhebens bestehender und des Verbotes künftiger Wertsicherungsklauseln mit dem Völkerrecht, schloß sich also den maßgeblichen Stimmen im geldrechtlichen Schrifttum an, die bereits zuvor den gleichen Standpunkt im Lichte der – nach nahezu einmütiger Ansicht der Währungsbehörden, aber nicht nur dieser – stabilitätsbedrohenden Beschaffenheit jener Klauseln juristisch wie rechtspolitisch eingehend begründet hatten¹³⁴.

131 Dazu statt aller mit reichem Nachweis von Schrifttum und Praxis Willms/Wahlig, Zur Genehmigungsbedürftigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen nach § 3 WährG und zur Neufassung der Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank, Betriebsberater 33 (1978) 973–978.

132 „... des rapports qui par eux-mêmes sont du domaine du droit interne.“ Affaire des Emprunts Serbes a.a.O. (Anm. 75) 18.

133 Ibid. 20: „... ce différend porte exclusivement sur un rapport de droit interne existant entre l'Etat serbe-croate-slovène comme emprunter et les porteurs de titres de certains emprunts serbes. ... La Cour ne doit et ne peut donc s'occuper ... de ... considérations étrangères aux relations de droit interne entre emprunteur et créancier.“

133a Über die Beschaffenheit dieser Rechtsordnung im einzelnen herrscht allerdings keine Einigkeit. Das Meinungsbild reicht von der autonomen Vertragsordnung über eine dritte, neben dem Völker- und Landesrecht stehende Rechtsordnung bis zur Einordnung in das Völkerrecht unter die Rubrik „Völkerhandelsrecht“. Den neuesten Entwicklungsstand kommentiert Bärmann, Ist Internationales Handelsrecht kodifizierbar?, Festschrift für F. A. Mann 547 ff. (1977) m.w.N.

134 Vom herrschenden nominalistischen Standpunkt aus können Wertsicherungsklauseln nur als unselbständige Nebenabreden der Geldschuld angesehen werden, die nicht vom Schutzbereich der wohl erworbenen Rechte erfaßt werden. Übersicht bei Carreau a.a.O. (Anm. 36) 96 f., im Anschluß an F. A. Mann, The Legal Aspect of Money 485 ff. (3. Aufl. 1971), sowie Nussbaum, Money in the Law, insbes. 441 ff. (2. Aufl. 1950). A. A. Borchers, Verträge von Staaten mit ausländischen Privatpersonen 110 (1966).

Bei Gelegenheit der jüngsten einläßlichen Äußerung des IGH berichtigte sich¹³⁵ zugleich die durch ein Judikat des Haager Hofes in der Zwischenkriegszeit¹³⁶ veranlaßte Vorstellung, die „paiement international“-Doktrin des französischen Konfliktrechts genösse Anerkennung als Institut des Völkerrechts. Dank der Parteivorträge, insbesondere des norwegischen Plädoyers, erscheint die ausschließliche Zugehörigkeit jener Lehre zum französischen Recht als erwiesen und zugleich ihre Rezeption in das Völkerrecht mittels verbindlich gewordener Gewohnheit der Staatengemeinschaft oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz als ausgeschlossen¹³⁷. Auf jeden Fall dürfte die „paiement international“-Doktrin keinem Staat mehr entgegengehalten werden können mit der Folge, daß damit die Vollziehbarkeit der Aufhebung und des Verbotes von Wertsicherungsklauseln in seiner Währungsordnung in rechtli-

135 Case of Certain Norwegian Loans, I.C.J. Pleadings 1957 I 490–546, 577–643; *ibid.* II 141–155 (Schriftsätze und mündlicher Vortrag der Prozeßbevollmächtigten Norwegens).

136 Zur „paiement international“-Doktrin, zwar nicht begründet durch den Generalstaatsanwalt beim Kassationshof Paul Matter, von ihm aber 1927 in noch heute gültiger Form dargeboten, enthalten die trefflichen Hinweise von F. A. Mann a.a.O. (Anm. 134) 151 Anm. 3, sowie *ebd.* 154 Anm. 7, 186 Anm. 1–4, 211 f. nebst Anm. 3, 298 Anm. 2, das hier maßgebliche Material, auch zur Einführung in diese Doktrin; die für das im Text kenntlich gemachte Mißverständnis maßgebliche Stelle im Urteil des StIG im serbischen Anleihefall lautet:

„La Cour, amenée en cette occurrence à se prononcer sur le sens et la portée d'une loi nationale, fait observer ce qui suit: Il ne serait pas conforme à la tâche pour laquelle elle a été établie, et il ne correspondrait pas non plus aux principes gouvernant sa composition, qu'elle dût se livrer elle-même à une interprétation personnelle d'un droit national, sans tenir compte de la jurisprudence, en courant ainsi le risque de se mettre en contradiction avec l'interprétation que la plus haute juridiction nationale aurait sanctionnée et qui, dans ses résultats, lui paraîtrait raisonnable. Il serait particulièrement délicat de le faire là où il s'agit d'ordre public – notion dont la définition dans un pays déterminé dépend dans une large mesure de l'opinion qui prévaut à chaque moment dans ce pays même – et quand les textes ne se prononcent pas directement sur la question dont il s'agit. Ce sont les lois françaises, telles qu'elles sont appliquées en France, qui constituent en réalité le droit français, et si celui-ci ne s'oppose pas à ce que, en France, l'acquittement de l'obligation ait lieu conformément aux clauses stipulées, il est sans importance que le texte des lois puisse se prêter à une interprétation différente.“ a.a.O. (Anm. 75) 46 f.

137 So übereinstimmend Mann a.a.O. (Anm. 134) 486 Anm. 1 und Carreau a.a.O. (Anm. 36) 93–97. Mann, Das Recht des Geldes 122 Anm. 113 (1960) gibt auch die in Frankreich als beste Definition eines solchen „paiement international“ anerkannte Formel des Generalstaatsanwaltes Matter, erstattet vor dem Kassationshof am 17.1.1927, wider: „Il faut que le contrat produise, comme un mouvement de flux et de reflux au-dessus des frontières, des conséquences réciproques dans un pays et dans un autre.“

ches Zwielficht gerate oder Schadensersatzpflichten gegenüber Gläubigern begründet würden, deren Ansprüche Frankreich vor dem Haager Hof zu vertreten vermöge¹³⁸.

2. *Völkerrechtliche Haftung des Staates für Wertänderungen der eigenen Währung*

Daß das Völkerrecht die staatliche Währungshoheit dem Grundsatz nach anerkennt, steht sonach außer Zweifel. Außer Zweifel steht jedoch ebenso, daß es von jenem Prinzip Ausnahmen geben kann, bei deren Vorliegen Änderungen des Außenwertes einer Valuta Haftungsfolgen nach sich ziehen mögen. Wem solche Einsicht als Selbstverständlichkeit erscheint, die angesichts Art. 36 II des IGH-Statuts geradezu keiner Ausführung bedürfte, sei auf die Entscheidung des Haager Hofes im Falle der norwegischen Anleihen verwiesen, in dem die beklagte Regierung sich darauf aufmerksam machen lassen mußte, daß der Grundsatz staatlicher Währungshoheit die Befugnis des Gerichts zur Prüfung der Völkerrechtsgemäßheit derartiger Gesetze nicht ausschließe, sobald ihre grenzüberschreitenden Auswirkungen von einem anderen Staat als Verletzung von Obliegenheiten des zwischenstaatlichen Verkehrs schlüssig in Frage gestellt werde¹³⁹. Damit ergibt sich die Notwendigkeit der Fixierung des Maßstabes einschlägiger Haftung für Änderungen des Außenwertes einer Währung. Dem wird sich die Prüfung anschließen, ob solche Haftung auch als präventive Schranke staatlicher Geldwertänderungen geltend gemacht werden kann. Schließlich bleiben verfahrensmäßige Vorkehrungen zwischenstaatlichen und staatenverbandlichen Ursprungs aufzuzeigen, die präventiv oder berichtigend auf künftige Geldwertänderungen einzuwirken bestimmt sein mögen.

138 „... aussi paradoxalement que cela puisse paraître, il n'est pas exclu que la France puisse un jour être condamnée par une juridiction internationale du fait de cette théorie jurisprudentielle du „paiement international“, unique au monde et rejetée universellement.“ Carreau ebd. 103.

139 I.C.J. Reports 1957, S. 9 ff. (Judgment); 34 ff. (Separate Opinion of Judge Sir Hersch Lauterpacht); 71 ff. (Opinion Dissidente de M. Basdevant); 79 ff. (Dissenting Opinion of Judge Read).

a) Der Maßstab staatlicher Haftung für Geldwertänderungen

Ein Maßstab solcher Haftung ergibt sich aus der Lehre vom Rechtsmißbrauch, insbesondere in der Ausprägung des völkerrechtlichen Verbotes der Diskriminierung, sei es bestimmter fremder Staatsangehöriger¹⁴⁰, sei es aller Ausländer oder gar sämtlicher Gebietsfremden. Einschlägige Vorgänge sind der internationalen Praxis seit dem Ende des Ersten Weltkrieges bis auf den heutigen Tag aus Rechtsetzung, Judikatur und in Gestalt von administrativen Einzelakten geläufig¹⁴¹. Wäre belegt, daß die grundstürzende deutsche Inflation der Jahre 1921 – 1923 von der deutschen Regierung zum Zwecke des Ausmerzens deutscher Auslandsschulden betrieben wurde, so hätte das den Tatbestand ebenso erfüllt¹⁴² wie die Außerkraftsetzung von Banknoten und Bankguthaben in der Währung des Vorgängerstaates durch den Nachfolgestaat bei einer Staatensukzession¹⁴³. Damit sind die dem Rechtsmißbrauchsprinzip entnommenen Haftungstatbestände monetären Zuschnitts noch nicht erschöpft. Insbesondere die wirtschaftliche Machtergreifung mittels unangemessener Aufwertung dürfte hierher gehören, insoweit sie auf den preiswerten Erwerb von Produktionsanlagen und Rohmaterialien in fremden, insbesondere besetzten, Staaten abzielt oder das Umtauschverhältnis in neu erworbenen Gebietsteilen zu Lasten der vorherigen Umlaufwährung sachunangemessen verschlechtert¹⁴⁴. Demgegenüber

140 Prägnant die Stellungnahme zum „abus de droit“ von Max Huber aus dem Jahre 1923, *Affaire des Biens Britanniques au Maroc Espagnol*, *United Nations Reports on International Arbitral Awards II* (1924) 617 (632). Obwohl nicht dem Völkerrecht zugeordnet, liest sich Karl Neumayer, *Die Notgesetzgebung des Wirtschaftsrechts im internationalen Privatrecht*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 2* (1957/58) 35 ff. noch immer wie eine Zusammenstellung von Beispielen völkerrechtserheblicher Diskriminierungsvorgänge.

141 Rabel, *The Conflict of Laws a.a.O.* (Anm. 119) 47 ff.

142 Zu dieser Hypothese, die er aus tatsächlichen Gründen ablehnt, Mann a.a.O. (Anm. 134) 499.

143 Ders. ebd. 501.

144 Dazu Carreau a.a.O. (Anm. 36) 123 ff. mit weiteren Nachweisen. So waren die deutschen Gerichte in den 20er Jahren mit den Auswirkungen des polnischen Valutagesetzes vom 20.11.1919 befaßt, welches in den ehemaligen deutschen Gebieten die Tilgung auch der in deutscher Mark ausgedrückten Schulden in polnischen Zlotys zum Nennwert im Verhältnis 1:1 anordnete (auszugsweise wiedergegeben in *Juristische Wochenschrift 1923 I*, 131), obwohl der Zloty von ursprünglich 70 Pfennig auf ca. 7 Pfennig gefallen war. Die deutschen Obergerichte lehnten überwiegend die Anerkennung des polnischen Gesetzes außerhalb des polnischen Territoriums ab, weil dieses in spoliativer Absicht gegen deutsche Gläubiger gerichtet gegen den *ordre public* verstoße. S. im einzelnen die Entscheidungen des OLG Berlin vom 25.2.1922

blieb der Versuch, den Währungsstaat zur Haftung unter dem Gesichtspunkt des Gutglaubensschutzes, der ungerechtfertigten Bereicherung, des völkerrechtlichen Bereicherungsrechts oder gar der Verletzung wohlerworbener Rechte heranzuziehen, bei Fehlen vertraglicher Abmachungen bislang erfolglos¹⁴⁵.

b) Völkerrechtliche Schranken staatlicher Geldwertänderungen

Angesichts so weniger und überdies so durchlässiger völkergewohnheitsrechtlicher Sperrnormen kann es kaum überraschen, daß die Befugnis eines jeden Staates zur Änderung des Außenwertes einer Währung grundsätzlich nicht durch die präventive Geltendmachung von Schranken gehemmt zu werden vermag. Die einschlägige Rechtsprechung nationaler und internationaler Gerichte befaßt sich ihrer Kernfunktion gemäß mit bereits abgeschlossenen Vorgängen, die sie vielfach, wenngleich nicht stets, mit dem Ziel des Ausspruchs der Haftungsfolgen würdigt¹⁴⁶.

Unterhalb staatenverbandlicher Vorkehrungen, die sogleich des näheren zu betrachten sein werden¹⁴⁷, bleibt daher die außenwirtschaftliche Zwischenabhängigkeit der beteiligten Volkswirtschaften die ausschlaggebende Schranke für die Wechselkurspolitik einer jeden Währungsobrigkeit, erscheint es doch als Gemeingut jedenfalls der Industriestaaten, in zunehmendem Maße jedoch auch der fortgeschrittenen Entwicklungsländer, daß eine Verbesserung defizitärer oder bedrohter Zahlungsbilanzen durch einen Wettbewerb der Abwertungen undenkbar geworden ist, weil er das Risiko gemeinsamer wirtschaftlicher Katastrophen heraufbeschwört. Auf dem Hintergrund solcher Überlegungen gewinnt das völkerrechtliche Zusammenarbeitsgebot für das Weltwäh-

(Juristische Wochenschrift 1922 I 398 f.), 4.3.1922 (JW 1922 II 1131-34), 29.10.1922 (JW 1923 I 128-130), 2.2.1922 (JW 1923 I 130 f.); a.A. nur OLG Jena, JW 1923 I 131. Noch bekannter dürfte das am 28. Juni 1936 erlassene deutsche Gesetz über Fremdwährungsschuldverschreibungen sein, welches Geldklauseln dieser Schuldkategorie aufhob. Das Schweizer Bundesgericht hat das Gesetz, weil es primär gegen ausländische Gläubiger gerichtet war, wegen dessen diskriminatorischen Charakters als mit dem Schweizer *ordre public* für unvereinbar erklärt. Entscheidung vom 1.2.1938 in Sachen Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft Siemens und Halske A.G. gegen Journaliag, BGE 64 II (1938) 88 (98 f.).

145 In diesem Sinne sind wohl auch die Belege im *Répertoire suisse de droit international public* II (1975) 686 ff. aus der Zwischenkriegszeit zu verstehen.

146 Vgl. oben, S. 32 ff.

147 Unten, S. 37 ff.

rungswesen nachhaltige Überzeugungskraft, weil es verdeutlicht, daß insoweit volkswirtschaftliche Notwendigkeit und rechtliche Obliegenheit – nämlich zum Zusammenwirken – sich in der Ablehnung des Wiederholens der Alleingänge einzelner Staaten und in der Bejahung mitgliedschaftsrechtlicher Gestaltung einer grenzüberschreitenden Geldordnung begegnen¹⁴⁸.

c) Verfahrensmäßige Vorkehrungen zwischenstaatlichen und staatenverbandlichen Ursprungs

So wie es außerhalb vertraglicher und staatenverbandlicher Bindungen keine materiell-rechtlichen Schranken gibt, die es fremden Währungsbehörden gestatten würden, Ansprüche auf ihre Vornahme oder ihre Unterlassung geltend zu machen, so sind des weiteren noch nicht einmal verfahrensmäßige Vorkehrungen für die Verlautbarung unverbindlicher Wünsche dieses Inhalts verfügbar. Gleichzeitig erscheint es jedoch unbestritten, daß die Veränderung des Außenwertes einer Währung von weltwirtschaftlichem Gewicht – als solche dürfte die Valuta von höchstens 20 Staaten anzusehen sein, wie die Zusammensetzung des Währungskorbs für die Definition der Sonderziehungsrechte im Rahmen des Internationalen Währungsfonds erweist – erhebliche grenzüberschreitende Wirkungen nach sich zieht, ja daß darin ihre wesentliche Eigenschaft besteht, nimmt doch damit die betreffende Währungsobrigkeit zugleich Einfluß auf den Wert fremden Geldes, den sie erhöht oder mindert¹⁴⁹.

Nicht nur Staaten, die sich bislang hartnäckig und nachhaltig dem Anschluß an den maßgeblichen Staatenverband währungsrechtlichen Gegenstandes verschlossen haben¹⁵⁰, sondern auch solche, die davon ausgehen, daß sie im Internationalen Währungsfonds nicht den ihrer politischen Bedeutung entsprechenden Einfluß ausüben können¹⁵¹, versu-

148 „To ... avoid competitive exchange depreciation ...“, Artikel I (iii) IWF-Satzung, durch die Novelle 1976 unverändert, stellt diesen außerhalb des IWF ebenfalls einhelligen Wunsch außer Zweifel.

149 Vgl. oben S. 15 ff. und Anm. 86 ff. sowie die dort aufgeführte Judikatur nebst Schrifttum.

150 Nämlich die Gruppe der sogenannten sozialistischen Staaten; zu den Gründen für ihr Fernbleiben ausführlich Gold, Membership and Nonmembership in the International Monetary Fund (1974), insbes. 125 ff.

151 Einzelheiten bei Antonin Wagner, Verwaltete Währung – Krisis und Reform des internationalen Währungssystems unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer (1977).

chen daher durch Kundgebungen, für die ihnen vielfach die Zusammenkünfte bestehender anderer zwischenstaatlicher Zusammenschlüsse die Plattform bieten, auf die Entwicklung des Außenwertes jener Währungen einzuwirken sowie Ansprüche auf Schutz oder Schadensersatz höchst vorsorglich geltend zu machen. Gewiß läßt sich dieser Tendenz entgegentreten mit dem Hinweis, daß den diesbezüglichen Initiativen, gerade auch der Entwicklungsländer, die rechtliche Bindungswirkung fehle¹⁵², ja daß sie einen Mißbrauch bestehender internationaler Einrichtungen darstellten. So unbestreitbar diese juristische Einlassung sein mag¹⁵³, die überwiegend von Anrainern des atlantischen Beckens, von Japan, Australien, Neuseeland und – wenn auch mit erheblichen Nuancierungen – von den wirtschaftlich fortgeschrittensten Staaten der Dritten Welt vorgebracht wird, so sehr steht doch zu beachten, daß mittel- und langfristig eine sachangemessene Berücksichtigung zumindest als Gesprächs- und Verhandlungsgegenstand nicht ohne weiteres verweigert werden kann, mag auch der Zweck solchen Meinungsaustausches eher in der Vermittlung hierzulande allgemein anerkannten volkswirtschaftlichen und geldrechtlichen Wissensgutes liegen¹⁵⁴ als in bereitwilligem Eingehen auf Hoffnungen, Erwartungen und Verheißungen, die gerade die politisch Ehrgeizigsten der heranwachsenden Staaten ihrer Bevölkerung als Wohlstandsprogramm eingehämmert haben mögen¹⁵⁵. Damit wird keineswegs dem monetären „window dressing“ das Wort geredet, sondern lediglich eine Folgerung aus der zunehmenden Zwischenanhängigkeit¹⁵⁶ gezogen, der gerade die Staaten mit weltwirtschaftlich bedeutsamen Währungen sich nicht entziehen können.

Dieser rechtspolitische Exkurs verdeutlicht zugleich, wie wesentlich nicht zuletzt im Zuschnitt auf entwicklungspolitische Forderungskataloge der Ausbau der bestehenden internationalen Zusammenarbeit im Währungswesen bleibt, gerade im Hinblick auf staatliche Geldwertän-

152 Gilbert P. Verbit, *International Monetary Reform and the Developing Countries: The Rule of Law Problem* (1975).

153 Robert Z. Aliber (Hrsg.), *National Monetary Policies and the International Financial System* (1974).

154 So Hahn in der Diskussion seines Beitrages zum Kieler Symposium a.a.O. (Anm. 4) 252 f.

155 In diesem Sinn ebenso Volker, *The Challenges of International Economic Policy*, *Federal Reserve Bank of New York Quarterly Review* 2 (1977/8) 1–6 (Heft 4), insbes. 4 f.

156 Michael J. Brenner, *The Politics of International Monetary Reform – The Exchange Crisis* (1976).

derungen. Ihr künftiger Maßstab sollte daher auch als Mittel zur Erleichterung juristisch faßbarer Koordination dienlich sein können und damit zugleich zum allmählichen Abbau der gegenwärtigen permanenten Konfrontation¹⁵⁷.

III. Staatliche Geldwertänderungen und völkerrechtliches Zusammenarbeitsgebot

Außerhalb der Zentralbanken der Mitgliedstaaten mag angesichts mehrfacher Schaffung internationaler Liquidität mittels neuer Zuteilungen von Sonderziehungsrechten die Neigung bestehen, vor seiner Umwandlung in eine internationale „Geldmaschine“ zu warnen, ja ihm nahezu legen, er befinde sich bereits auf dem besten Wege zu einer solchen Umwandlung¹⁵⁸. Aber das Gewicht dieses Vorwurfs, insbesondere auf dem Hintergrund der Gefahr zusätzlicher Wechselkursunruhe infolge der Schaffung weiterer potentiell inflatorischen Mittel, darf nicht vergessen lassen, wem seit 1944 die Erstreckung des völkerrechtlichen Zusammenarbeitsgebotes auf staatliche Geldwertänderungen zu verdanken bleibt, nämlich dem Fonds¹⁵⁹. Auch wäre es gerade in einer Epoche, in der die Schelte der jüngsten Entwicklung des Rechts jener universellen Einrichtung des Währungswesens nachgerade als Modesache betrieben zu werden pflegt, unvertretbar, der nicht zuletzt juristisch erheblichen Einsicht auszuweichen, daß der Fonds bei allen seinen Schwächen als einziger¹⁶⁰ Staatenverein über Zuständigkeiten im Bereich von Än-

157 Wie sie sich immer wieder im Rahmen der UNCTAD-Zusammenkünfte (United Nations Conference on Trade and Development) ergibt. Hermes, Über den Interessenausgleich in Internationalen Organisationen, in: Festschrift Pfeiffer (1965) 283, 292 ff.; Smith, Changing configurations of power in North-South Relations since 1945, in: International Organisation 31 (1977) 1 ff.; Colloquium on the Legal Aspects of a Projected New Economic Order, in: Netherlands International Law Review XXIV (1977) 507 ff.; vgl. auch Weber, Die neue Weltwirtschaftsordnung: Die Ergebnisse der 7. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen, AWD 23 (1977) 21 ff.

158 In diesem Sinne nicht nur die schlagwortartige Überschrift, sondern auch der Inhalt des Aufsatzes von Franz Aschinger, Der Währungsfonds auf dem Wege zur internationalen Geldmaschine? Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 31 (1978) 714 f.

159 Nussbaum, Money in the Law 533 ff. (2. Aufl. 1950).

160 Eigentümlicherweise ergibt sich eine Bestätigung dieser Ansicht selbst aus der von F.A. Mann erstrittenen Entscheidung der Queen's Bench Division vom 30.6.1976 in der Sache Lively Ltd. v. City of Munich (1 WLR, 1976/1004), deren herbe Kritik an der Rechtsentwicklung im IWF zwar in den Worten gipfelt „The fact that par values continue to exist does not necessarily mean that they remain in force.“, aber gleichzei-

derungen des Außenwertes der Valuten seiner Mitglieder verfügt, während es insoweit seitens anderer Organisationen bei Verheißungen blieb, aus denen sich jedenfalls bislang keine rechtlich faßbaren Kompetenzen zu entwickeln vermochten¹⁶¹. Die Aussage, Regionalorganisationen erlegten dank ihrer homogeneren Zusammensetzung den Mitgliedern weitgehendere und nachhaltigere Obliegenheiten auf als weltweite Zusammenschlüsse, erweist sich nämlich im grenzüberschreitenden Geldwesen nicht als Binsenwahrheit, sondern wird hier trotz unermüdlicher Kundgabe währungspolitischer Aktionsprogramme auf jeden Fall nicht zur Gänze bestätigt, sondern eher mit erheblichen Vorbehalten versehen¹⁶². Die einzige, allerdings zeitlich begrenzte Ausnahme bildete die Europäische Zahlungsunion, deren Einflußnahme auf die Wechselkurspolitik der Mitgliedstaaten der OEEC weder in deren Gründungsvertrag, noch im EZU-Abkommen ihren juristischen Hebelpunkt besaß, vielmehr ihre wechselkurspolitische Wirkungstiefe dem Zusammenhang zwischen dem Bedarf der betroffenen Staaten an Überziehungskrediten in „harten“ Devisen, die die Union gewähren konnte, und der dadurch gesteigerten Bereitschaft der Empfänger zur Befolgung von Auflagen verdankte, die der Rat der OEEC als oberstes Entscheidungsorgan der EZU von Fall zu Fall mit einschlägigen mitgliedschaftsrechtlichen Gesamttakten begünstigenden Inhalts verband¹⁶³. Die Feststellung, daß keine Regionalorganisation in monetären Angelegenheiten die rechtliche Wirkungstiefe des IWF zu erreichen vermag, bedarf einer Einschränkung, nämlich im Hinblick auf den Europäischen Wechselkursverbund einiger Mitgliedstaaten der EWG. Da ihm jedoch außer den Beneluxstaaten und Dänemark nur die Bundesrepublik angehört, das „Naheverhältnis“ weiterer Währungsobrigkeiten zur „kleinen Schlange“ eher auf tatsächlicher als rechtlicher Grundlage beruht, wird ein maßstabgerechtes Urteil nicht umhinkönnen, auf das begrenzte Ausmaß

tig außer Zweifel stellt, daß die grundsätzliche wechselkurspolitische Zuständigkeit des Fonds von den im Urteil gerügten Verstößen gegen den Wortlaut der damals noch unveränderten Satzung unberührt geblieben sei. Kommentar dieser Entscheidung z.B. bei Joseph Gold, a.a.O. (Anm. 104) 348 ff.

161 So hat man wohl auch Professor Dr. Leo Schürmann, Mitglied des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, in seinem Beitrag zur Festgabe für Hugo Sieber, Konjunkturpolitik und freie Wechselkurse 265 ff. (1975), zu verstehen.

162 So Carreau a.a.O. (Anm. 18) 133 ff., dessen Ansicht fast ein Jahrzehnt nach ihrer Niederschrift noch immer zutrifft.

163 Einzelheiten bei Hahn/Weber, Die OECD 218, 220, 240 ff. (1976), jeweils mit weiteren Nachweisen.

des Vorgangs hinzuweisen, der freilich als einzige einschlägige Errungenschaft einer Regionalorganisation¹⁶⁴ den zahlreichen Verheißungen gegenübersteht, die in solchem Rahmen diesseits und jenseits des Atlantiks immer wieder die Aufmerksamkeit der Wirtschaftsbürger finden sollen¹⁶⁵.

1. Tatsächliche und rechtliche Ausgangspunkte internationaler Zusammenarbeit bei Geldwertveränderungen

Die weitgehende Parallelität wirtschaftspolitischer Zielsetzungen in marktwirtschaftlich orientierten Staaten bildet trotz der inhaltlichen Gleichgerichtetheit solcher Forderungsbündel nur scheinbar einen vollzugsfähigen Ansatz einheitlicher grenzüberschreitender Währungspolitik der Beteiligten. Am „magischen“ Dreieck, Fünfeck oder Vieleck ausgerichtet, entsprechen sich einschlägige Programme in Verfassungen und Gesetzen von einem Forum zum anderen. Aber die staatlichen Rechtsordnungen legen die Regierung durchweg nicht auf eine bestimmte Währungspolitik fest, insbesondere nicht auf ein bestimmtes Verhalten in Fragen des Außenwertes ihrer eigenen Währung und fremden Geldes, lassen vielmehr gerade diese im Zweifelsfall hinter die anderen Teilelemente des wirtschaftspolitischen Grundsatzkatalogs, vor allem Vollbeschäftigung und binnenwirtschaftliche Preisstabilität, zurücktreten¹⁶⁶. Das Verfahren grenzüberschreitender Koordination hinsichtlich des Außenwertes der Währung bleibt un geregelt, so gerade die gemeinsame Willensbildung und ihr etwaiger Vollzug¹⁶⁷. Das gilt jedoch nicht im gleichen Ausmaß für diejenigen intergouvernementalen Wirt-

164 Frank Rühl, Das Problem der schweizerischen Währung aus der Sicht der Exportwirtschaft, Festgabe für Hugo Sieber 297, 302 f. (1975).

165 So Anthony M. Solomon, Under Secretary of the Treasury for Monetary Affairs, vor einem Ausschuß des amerikanischen Senats am 24.7.1978 (Reserve Currency Role of the Dollar and Proposals for European Monetary Integration), Deutsche Bundesbank/Auszüge aus Presseartikeln Nr. 61 (8.8.1978) 9–12.

166 Diesbezügliches Anschauungsmaterial bietet etwa der von Dominique Carreau redigierte geldrechtliche Abschnitt der alljährlichen CHRONIQUE DE DROIT INTERNATIONAL ECONOMIQUE im Annuaire Français de Droit International, zuletzt Jgg. 23 (1977) 648 ff.

167 Die Vorbehalte des Textes gelten freilich nicht für die bewährte Zusammenarbeit der Notenbanken, deren Schilderung im Sonderdruck der Deutschen Bundesbank „Internationale Organisationen und Abkommen im Bereich von Währung und Wirtschaft“ 150 f. (1978) eine treffliche Einführung in diesen Arkanbereich bietet.

schaftsorganisationen, deren Gründungsverträge ihre raumgreifenden Zielproklamationen auch auf Währungsfragen erstrecken, diese aber nur ausnahmsweise so konkretisieren, daß sich daraus bestimmte Zuständigkeiten für Änderungen des Außenwertes von Währungen ergeben. Als solche Ausnahmen sind in erster Linie das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, jedenfalls in seiner Fassung vor¹⁶⁸ dem Inkrafttreten der zweiten Novelle, sodann der Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuführen, dessen diesbezügliche Kargheit – er verpflichtet jedes Mitglied, in seiner Wechselkurspolitik auf die anderen Mitglieder der Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen¹⁶⁹, ohne eine Obliegenheit zur Konsultation *vor* einschlägigen Maßnahmen auszusprechen^{169a}, die inzwischen im Sekundärrecht verankert ist¹⁷⁰ – im Vergleich mit der ausführlichen Behandlung des Zahlungsverkehrs und seiner innergemeinschaftlichen Liberalisierung den

168 „Even before the entry into force of the Second Amendment to the I.M.F. Articles of Agreement, in many instances, if not in every one, clauses referring to the 'par value of a currency as agreed with the I.M.F.' could not be relied upon any more.“ So die wirklichkeitsnahe Note on Value Clauses in Recent Judicial Practice, International Law Association, Manila Conference (1978) – Report by the Committee on International Monetary Law, VALUE CLAUSES AND THE CHANGING INTERNATIONAL MONETARY SCENE. S. 15/16.

169 Art. 107 I EWG-Vertrag: „Jeder Mitgliedstaat behandelt seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse.“

169a Diese Folgerung ergibt sich als Umkehrschluß aus dem Vergleich von Art. 107 mit Art. 103 EWG-Vertrag. Während Art. 103 für die Konjunkturpolitik eine Konsultationspflicht statuiert, enthält Art. 107 keine derartige Verbindlichkeit. Dazu Carreau a.a.O. (Anm. 18) 214 ff.; Quadri in Quadri/Monaco/Trabucchi, Trattato istitutivo della CEE, Commentario II (1965) 871 ff.; Waelbroeck in Les nouvelles, Droit des Communautés Européennes (Hrsg. Ganshof van der Meersch) 913–915 (1969); Oppermann, Währungsparitätsänderungen und Gemeinsamer Markt, Europarecht 5 (1970) 32 ff.; Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht 800 f. (1972); Kapteyn/Verloren van Themaat, Introduction to the Law of the European Communities 285 ff. (1973); Lipstein, The Law of the European Economic Community 296 f. (1974); Ehlermann in Groeben/Boeckh/Thiesing, Kommentar zum EWG-Vertrag 1390 ff. (2. Aufl. 1974).

170 Entscheidung des Rates vom 18.2.1974 (74/120/EWG; ABl. 1974/Nr. 1 63/16), der die entsprechende Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8.5.1964 (64/306/EWG; ABl. 1964/1226) gegenstandslos gemacht hat. Den Sachstand kommentieren z.B. Millarg, Europäischer Agrarmarkt, mitgliedersstaatliche Währungspolitik und gemeinsame Konjunkturpolitik, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters 20 (1974) 303 ff. (303–305); Molitor in Groeben/Boeckh/Thiesing a.a.O. (Anm. 169a), Vorbemerkung zu Art. 103–107, 1311 ff.; Louis in L'Union Economique et Monétaire 1970–1973, Chronologie des Communautés Européennes Vol. 4 (1977) 85 ff.

Schluß zulassen mag, die Gründer der EWG hätten jenen Kernbereich von Währungspolitik und Währungsrecht einstweilen dem Zugriff des IWF vorenthalten wollen¹⁷¹. Trotz mancher, jedoch bislang stets nicht gerade nachhaltiger Initiativen verschiedener Mitgliedsregierungen, auch in jüngster Zeit¹⁷², hat sich hieran inzwischen kaum etwas geändert. Geht man davon aus, daß Sätze des innerstaatlichen Rechts in der Sicht zwischen- und überstaatlicher Ordnungen als Tatsachen zu bewerten bleiben¹⁷³, mögen sie auch als einschlägige Tatbestandselemente völkerrechtliche Relevanz haben, so ergibt sich zusammenfassend¹⁷⁴, daß die internationale Zusammenarbeit bei Geldwertveränderungen in beiden Bereichen Ausgangspunkte besitzt. Aus der Sicht des Völkerrechts sind diese Ausgangspunkte teils tatsächlicher Art, nämlich soweit sie in Sätzen des Landesrechts und währungspolitischen Verlautbarungen an binnenwirtschaftliche Adressaten ihren Niederschlag gefunden haben, teils von juristisch faßbarer Beschaffenheit, nämlich soweit sie völkerrechtliche Bindungswirkung inhaltlichen oder verfahrensmäßigen Zuschnitts entfalten oder jedenfalls entfalten sollen¹⁷⁵.

171 So wird man wohl auch Carreau, *Le Système Monétaire International – Aspects Juridiques* 110 ff. (1972) zu verstehen haben.

172 Diese Arbeit wurde vor dem Inkrafttreten des Europäischen Währungssystems am 13.3.1979 abgeschlossen; Einzelheiten unten, S. 73 ff., und Anm. 311–314.

173 „Au regard du droit international et de la Cour qui en est l'organe, les lois nationales sont de simples faits, manifestations de la volonté et de l'activité des Etats, au même titre que les décisions judiciaires ou les mesures administratives.“ C.P.J.I., *Affaire relative à certains intérêts allemands en Haute Silésie polonaise (Fond)*, 25.5.1926, Arrêt No. 7, Série A, No. 7, S. 19.

174 Vgl. Wilfried Guth in der ungekürzten (Lang-) Fassung seiner Per Jacobsson Foundation Lecture vom 25.9.1977, *The Working of the International Monetary System* 3, 6 ff.

175 Wie sie etwa das „Kompendium von Gemeinschaftstexten im Bereich der Währungspolitik“, hrsg. vom EWG-Währungsausschuß 1974 (mit Nachtrag 1976), in reicher Fülle darbietet, das sich inzwischen insbesondere durch die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1977 (ABl. 1977 Nr. L 356/1) ergänzen ließe, die in Art. 10 den EWG-Neuner-Korb als Europäische Rechnungseinheit (ERE) vorsieht und anordnet, daß der Haushaltsplan der Gemeinschaften in ERE aufgestellt wird.

a) Der Außenwert der Währungen als Regelungsgegenstand
unkoordinierter staatlicher und völkerrechtlicher
Geldordnungen

Die Beispiele für die juristische Behandlung des Außenwertes der Währungen als Gegenstand unkoordinierter staatlicher und völkerrechtlicher Geldordnungen sollen auf drei Themen aus der Praxis des Internationalen Währungsfonds beschränkt bleiben, nämlich multiple Wechselkurse, die Wechselkursfreigaben vor 1971 sowie Abwertungen und Aufwertungen ohne Zustimmung des Fonds oder gar unter Nichtberücksichtigung seiner Stellungnahme¹⁷⁶.

Gespaltene Devisenkurse kraft Machtworts der Währungsobrigkeit stellen eine Form der Devisenbewirtschaftung dar, sollen sie doch durch unterschiedliche Austauschverhältnisse für einige oder für alle Fremdwährungen einen wirtschaftlichen Anreiz für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr mit bestimmten anderen Währungsgebieten schaffen, zugleich jedoch die Nichtberücksichtigung anderer Partnerländer fördern, wobei sich diese Diskriminierung auf alle internationalen Vorgänge oder auf einzelne Gruppen erstrecken läßt¹⁷⁷. Diese Technik, die ihre größte Entfaltung dem Devisenrecht des Deutschen Reiches in der Zwischenkriegszeit, insbesondere in den Jahren unmittelbar vor dem Kriegsausbruch 1939 verdankte¹⁷⁸, spielt zwar auch in der deutschen Nachkriegsgeschichte eine Rolle, als die Besatzungsmächte vor der Währungsreform des Jahres 1948 im Zuge der Beibehaltung der Devisenzwangswirtschaft für die verschiedenen Warengruppen ein System von multiplen Kursen entwickelten¹⁷⁹. Aber das Hauptanwendungsfeld jenes Mittels zur Steuerung des Außenwertes der eigenen Währung, die die IWF-Satzung nur während der Übergangszeit des Art. 14, danach lediglich mit Zustimmung und unter der Kontrolle des Fonds gestattete, waren die Bemühungen einer Reihe von Staaten, ohne Auflage und insbesondere ohne dauernde Aufsicht des IWF ihre Wechselkurse nach eigenem Gutdünken zu manipulieren. Nicht nur la-

176 Trotz seiner grundsätzlich Fonds-freundlichen Ausgangsposition verdeutlicht Silards materialreicher Beitrag zur *International Encyclopedia of Comparative Law* aus dem Jahre 1975 a.a.O. (Anm. 27) passim, daß der Text nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtheit der Gravamina anspricht.

177 Hoffmann, *Rechtsfragen der Währungsparität* 118 (1969).

178 Silard a.a.O. (Anm. 27) 33.

179 Hoffmann a.a.O. (Anm. 177) 33.

teinamerikanische Entwicklungsstaaten¹⁸⁰ bedienen sich dieses Mittels. Der Leidensweg des französischen Franken und des Pfundes Sterling zwischen 1946 und 1950, ja gar bis zum Jahre 1957, die damit einhergehenden Belastungen der außenwirtschaftlichen Partner von Währungsgebieten mit multiplen Wechselkursen war zu oft Gegenstand von Bestandsaufnahmen als daß hier eine weitere hinzugefügt werden sollte¹⁸¹. Daß sich die multiplen Wechselkurspraktiken letztendlich selbst für ihre Befürworter nicht lohnten, erweisen jene westeuropäischen Industrien, die alsbald nach dem Kriege mit Hilfe gespaltener Austauschverhältnisse neu aufgebaut oder modernisiert und dank der für sie besonders günstigen Devisenkurse mit zunächst ertragreichen Absatzchancen auf Drittmärkten versehen wurden, aber schon bei der Rückkehr zur Wechselkursnormalität Ende der 50er Jahre Niederlagen erlitten, die sich bis heute fortsetzen und ohne Staatszuschüsse ihre betriebliche und überbetriebliche Existenz bereits ausgelöscht hätten¹⁸². Daß selbst heute in einer Reihe von Industriestaaten, die dem IWF angehören, gespaltene Wechselkurse für den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr gelten, wird auch vom Fonds nicht bestritten¹⁸³, desgleichen nicht die Fortdauer sehr viel weitergehender derartiger Praktiken in zahlreichen Entwicklungsstaaten zur Steuerung von Handels-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, die die betroffenen Regierungen als unumgänglich für den Ausgleich der Zahlungsbilanz zu halten scheinen¹⁸⁴.

Unkoordiniert zwischen dem IWF und der Währungsobrigkeit verschiedener Mitglieder, wenn auch von geringerer Belastungstiefe als die multiplen Wechselkurse, waren freischwankende Devisenkurse vor dem

180 J. Keith Horsefield, *The International Monetary Fund 1945–1965 I* (1969) 207 f., 228, 240 f., 406, 482.

181 Ebd. 200–206, 405; Carreau a.a.O. (Anm. 18) 248 ff.

182 Die von der EWG-Kommission veranlaßten Berichte über das Wirtschaftsrecht der Mitgliedstaaten machen zwar die rechtlichen Voraussetzungen dieses Ablaufs deutlich, nehmen jedoch zu dem im Text gekennzeichneten Ergebnis nur zurückhaltend Stellung; freilich mag das am Mandat der Berichterstatter liegen; vgl. Fromont, Bericht über das französische Wirtschaftsrecht (1973); Morsiani, Bericht über das italienische Wirtschaftsrecht (1973); Daintith/Carstairs, Bericht über das Wirtschaftsrecht im Vereinigten Königreich (1974).

183 Gold, *International Capital Movements under the Law of the International Monetary Fund* 12 ff., 43 ff. (1977). Die IWF-amtliche Gesamtdarstellung des neuesten Standes bei Drucklegung versieht den Abriß Silards lediglich mit einigen Nuancen, wie sie für eine *mise à jour* angesichts zeitlicher Distanz nicht ungewöhnlich sind – 29th Annual Report on Exchange Restrictions (I.M.F. 1978).

184 Silard a.a.O. (Anm. 27) 34 f.

15. August 1971, die eine Reihe von Angehörigen des IWF im Widerspruch zu ausdrücklichen Vorschriften der Satzung und zu den Zielen des Fonds durchsetzten. Zwar hat der Fonds bereits 1951 im Anschluß an das Floating des kanadischen Dollars seit dem 30. September 1950, keineswegs der erste¹⁸⁵ einschlägige Fall, allgemeine Grundsätze über die Duldung solcher Vorgangsweisen erlassen. Für die Zeit vor dem Smithsonian Agreement der Jahreswende 1971/72 bleibt aber festzuhalten, daß die Vorteile, die sich das floatende Mitglied erhoffen konnte, nämlich den Zahlungsbilanzausgleich über den Devisenkursmechanismus, mit besonders schädlichen Folgen für die Außenwirtschaft erkaufte wurden, also mit einem damals sehr viel stärker abschreckenden Risiko wegen der erhöhten Kurssicherungskosten im internationalen Verkehr und der wechselkursdestabilisierenden Wirkungen der Baisse- und Haussebewegungen zugunsten und zu Lasten bestimmter Währungen¹⁸⁶.

Daß endlich auch Abwertungen und Aufwertungen im förmlichen Sinne von Mitgliedern des IWF verschiedentlich ohne Konsultation, nach weithin verbreiteter Ansicht ebenso ohne Koordination mit der internationalen Währungsinstitution stattfanden¹⁸⁷, gehört ebenso zum Bild der Rechtsentwicklung wie die Zurückhaltung von Mitgliedsregierungen der EWG angesichts ihrer ähnlichen, wenn auch weniger weitgehenden Obliegenheiten gegenüber den Gemeinschaftsorganen und den anderen Mitgliedstaaten¹⁸⁸.

185 Belege bei Hahn, *Das Geld im Recht der parlamentarischen Diplomatie* 41 ff. (1970).

186 Vgl. Gerhard, *Die Haltung der Währungsbehörden gegenüber Wechselkursproblemen* bei Horn a.a.O. (Anm. 92) 239 ff.

187 Carreau a.a.O. (Anm. 18) belegt, daß die Abwertung des französischen Franken zum Jahresende 1945, F.A. Mann a.a.O. (Anm. 80) 536 f., daß die Pfundabwertung vom September 1949 diese Beurteilung verdient; daß über die rechtliche Beurteilung der Aufwertung einzelner Währungen zwischen 1961 und 1973 ein ganzes juristisches Schrifttum entstehen konnte, spricht nicht gerade für die Problemfreiheit der Vorgänge.

188 Wenigstens wurde aber von den betreffenden Mitgliedstaaten die seit 1964 bestehende Konsultationspflicht (s. oben S. 40) beachtet. Zum Verfahren der DM-Aufwertung im Jahre 1969 vgl. EG Bulletin 12 (1969) 38. Den Entwicklungsstand und die Rechtslage kommentieren Börner, *Rechtsfragen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs in der EWG*, *Europarecht* 1 (1966) 97, 101 f., Krämer, *Wirtschaftliche und rechtliche Probleme der monetären Integration in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* 9 f. (1966); Waelbroeck a.a.O. (Anm. 169a) 913–915; Tomuschat, *Die Aufwertung der Deutschen Mark* (1970) 15 f.; Ipsen a.a.O. (Anm. 169a) 803 ff.

b) Grenzüberschreitende Rechtsfolgen steuerlicher Geldwertänderungen

Bei Anlegung inhaltlicher Maßstäbe erweist sich, daß die bisherige Aufzählung die Fälle unkoordinierten Nebeneinanders oder Gegeneinanders staatlicher und völkerrechtlicher Geldwertregelungen keineswegs erschöpft. Grenzüberschreitende Rechtsfolgen, nämlich Auswirkungen auf den Außenwert des eigenen Geldes, können auch von steuerlichen Maßnahmen einschlägigen Zuschnitts ausgehen und sind in der Tat davon ausgegangen. Bis zu der französischen Abwertung vom August 1957 war es fester Brauch der Nachkriegsregierungen, von Zeit zu Zeit die Rückvergütung oder den Erlaß insbesondere steuerlicher, aber auch sozialer Abgaben zugunsten von Exporteuren im Verhältnis zum Anteil der Ausfuhr am Gesamtumsatz zu gewähren und gleichzeitig durch Auflage sicherzustellen, daß diese Begünstigung in den Preisen am ausländischen Bestimmungsort Niederschlag fände¹⁸⁹. Diesen Vorgang mit abwertungsgleicher Wirkung, der sich z.B. ereignete, als Frankreich von der Inanspruchnahme der Mittel des Fonds wegen Nichtbeachtung von Art. IV (6) IWF-Satzung ausgeschlossen war¹⁹⁰, stand seit April 1954 eine Sonderabgabe von 1 bis 15 % auf den Wert gewerblicher Güter zur Seite, die nur bei Veräußerung im Inland anfiel, jenseits der französischen Grenzen aber unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorzugsbehandlung zum Vertrieb gelangte¹⁹¹.

Abwertungsgleichen steuerlichen Hilfen stehen einläßliche staatliche Normierungen von aufwertungsgleichem Effekt gegenüber. Hierher gehört die amerikanische Zinsausgleichsteuer vom 2. September 1964, die allerdings rückwirkend zum 19. Juli 1963, dem Tag nach der Verlautbarung des Gesetzesvorschlages durch Präsident Kennedy, in Kraft trat, und die Entwicklung des Kapital- und des Geldmarktes seit dieser Botschaft des Staatsoberhauptes an den Kongreß nicht nur in den Vereinigten Staaten maßgeblich beeinflusste¹⁹². Beim Erwerb ausländischer

189 André de Lattre, *Les Finances Extérieures de la France* 103, 110 f. (1959) m.w.N.

190 Der Ausschluß Frankreichs von der Inanspruchnahme der IWF-Mittel im Januar 1948 ergab sich unmittelbar aus Art. IV (6) der Satzung und bedurfte keiner eigenen Verlautbarung des Fonds; Gold, *Some Characteristics of Operation*, J. Keith Horsefield (Hrsg.), *The International Monetary Fund 1945-1965 II* (1969) 582, 583.

191 So der Hinweis von Carreau a.a.O. (Anm. 18) 251, Anm. 203, auf das einschlägige Dekret vom 8.4.1954, das im Annual Report on Exchange Restrictions des IWF für 1954 unerwähnt bleibt.

192 Einzelheiten und weitere Nachweise bei Hahn, *Das Währungsrecht der Euro-Devisen* 31 f. (1973).

Schuldverschreibungen und Aktien belastete die „interest equalization tax“ den amerikanischen Käufer mit einer Wertsteuer, die den Ertrag um ungefähr 1% des Nennwertes pro Jahr schmälerte. Da der gebietsfremde Anleiheschuldner oder Aktienemittent jedoch diesen Unterschiedsbetrag dem amerikanischen Interessenten erstatten mußte, um beim Vertrieb einschlägiger Wertschriften wettbewerbsfähig zu bleiben, ging ihr Angebot zurück. Die Auflage von Dollaranleihen wanderte nach fremden Plätzen ab. Dort fanden sie Abnehmer bei Inhabern von Euro-Devisen-Guthaben, gerade auch solchen in amerikanischer Währung¹⁹³. Ein steuerlicher Eingriff von aufwertungsgleichem Effekt war es auch, der 1965 eine Beschränkung der Kapitaleinfuhr nach der Bundesrepublik und die Erleichterung des Abflusses langfristiger Mittel aus Deutschland mit sich brachte. Das Coupon-Steuergesetz vom 28. März 1965 unterwarf nämlich die Erträge festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten im Besitz von Gebietsfremden einem 25prozentigem Abzug an der Quelle, befreite gleichzeitig aber festverzinsliche Wertpapiere ausländischer Emittenten bei Ersterwerb durch Deviseninländer von der Kapitalverkehrssteuer in Höhe von 2,5 vom Hundert¹⁹⁴. Das führte zur Veräußerung der betroffenen deutschen Rentenpapiere und zur Anlage der dabei gewonnenen Mittel am Euromarkt, so daß es zu einer Steigerung insbesondere des Angebots an Euro-D-Mark auf dem Kapital- wie im Geldmarkt kam. Noch deutlicher tritt der aufwertungsgleiche Effekt des sogenannten Absicherungsgesetzes vom 28. November 1968 hervor, das eine steuerliche Belastung des Warenexports und eine Entlastung des Warenimports von in der Regel 4% mit sich brachte. Gerade für diesen Vorgang steht in der Tat die Absicht des Gesetzgebers außer Zweifel, anstelle einer aus politischen Gründen vielfacher Art seinerzeit nicht erwünschten Erhöhung des Außenwertes der D-Mark¹⁹⁵, die sich daher erst genau 11 Monate später als möglich erwies, die Einfuhr zu fördern und die Ausfuhr einzuschränken¹⁹⁶.

193 Carreau, *The Interest Equalization Tax*, *Journal of World Trade Law* 2 (1968) 47 ff. mit weiterem Beleg von Praxis und Schrifttum.

194 BGBl. 1965 I 147 ff. Gleichlautender Ländererlaß zu diesem Gesetz bei Joerges/Kühne, *Außenwirtschaft und Interzonenverkehr I* (1965) 78a ff.; das BVerfG bejahte die Verfassungsmäßigkeit der Steuer, BVerfGE 19 (24.9.1965) 119 ff.

195 BGBl. 1968 I 1255; die Verfassungsmäßigkeit bejaht BVerfGE 30 (9.3.1971) 250 ff.

196 Otmar Emminger, *Deutsche Geld- und Währungspolitik im Spannungsfeld zwischen innerem und äußerem Gleichgewicht (1948-1975)*, Deutsche Bundesbank (Hrsg.), *Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876-1975*, 485, 514-521 (1976).

Der inhaltliche Zusammenhang zwischen Geldwertbewegung und Steuergesetz steht in jedem dieser Fälle außer Frage, desgleichen daß der IWF jedenfalls von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland über die einläßlichen Gesetzesinitiativen im voraus und bei ihrem Abschluß unterrichtet wurden. Das geschah aber im Hinblick auf seine Zuständigkeit zur *beobachtenden* Aufsicht, keineswegs jedoch, um ihm die Ausübung der berichtigenden Kontrolle zu ermöglichen, die nach damaliger Rechtslage nur bei Aufwertung oder Abwertung im vollen Wortsinne statthaft war. Freilich mag man im Rückblick geneigt sein, die Sachdienlichkeit einer jeden hier nur beispielhaft erwähnten Geldwertänderung nach Ausmaß und Folgen in Zweifel zu setzen und die Frage hinzuzufügen, ob sie vielleicht noch an Überzeugungskraft gewonnen hätten, wenn sie in dem zusammengesetzten Verfahren des Art. 4 damaliger Fassung unter Mitwirkung des Fonds zustande gekommen wären¹⁹⁷.

c) Die Koordination staatlicher Wirtschafts- und
Konjunkturpolitik als Voraussetzung des
Annäherns der Wertentwicklung von Währungen

Auf die Gefahr hin, der Verbreitung volkswirtschaftlicher Gemeinplätze bezichtigt zu werden, sei auf die Abhängigkeit des Annäherns der Wertentwicklung von Währungen von der Abstimmung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik der beteiligten Staaten hingewiesen. Wenn sich hierbei Vorstellungen verwirklichen sollen, wie sie bislang in der Bundesrepublik maßgeblich waren, so gilt für die Zusammenarbeit im IWF wie in der Europäischen Gemeinschaft, daß sie am Ziel der monetären Stabilität auszurichten bleibt¹⁹⁸.

Das nicht gerade eindrucksvolle Ergebnis der Bemühungen um die Koordinierung nationaler Zielvorstellungen veranlaßt zur Skepsis auch für die Zukunft. Der geringe Erfolg solcher Anstrengungen erklärt sich nämlich nicht zuletzt aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Möglichkeiten, Preisstabilität und Vollbeschäftigung in allen in Betracht kommenden Staaten gleichzeitig und gleichmäßig zu betreiben, ergibt er sich

197 In diesem Sinne bereits Hahn, Das Geld im Recht der parlamentarischen Diplomatie 40 ff. (1970).

198 So der Compte Rendu der Banque de France für das Jahr (Exercice) 1977, S. 19 ff.

doch im wesentlichen aus der unterschiedlichen Rangfolge der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen und des tagespolitischen Machtkampfes unter den Parteien und ihren leitenden Persönlichkeiten in jeder Nationalwirtschaft¹⁹⁹.

Auch unter diesen Umständen bleibt das Annähern der Wertentwicklung von Währungen, jedenfalls in bestimmten Staatengruppen, etwa der Industriestaaten zur Gewährleistung der Konvertibilität ihrer Währungen erforderlich. Das Ziel wird aber wohl nur auf empirischem Wege erreichbar sein, indem jede sich bietende Möglichkeit wahrgenommen wird, die bereits bestehende Stabilitätszone zu erweitern. Daß der IWF, gerade durch seine leitenden Bediensteten, einschlägige Gelegenheiten nützt, mag man den Ergebnissen seiner Sanierungsprogramme etwa für Italien und Großbritannien in der zweiten Hälfte der 70er Jahre ablesen, die mit der Vergabe von „Hart“-Devisen-Hilfen gekoppelt waren, so daß die Einlösung wirtschaftspolitischer Zusagen durch die betroffenen Regierungen eine Voraussetzung für das Verfügbarwerden bestimmter Kredittranchen des Fonds bildete²⁰⁰.

2. Ansätze und Zerfallserscheinungen staatenverbandlicher Einflußnahme auf Geldwertänderungen

Die berichtigende Aufsicht zwischen- und überstaatlicher Organisationen über Änderungen des Außenwertes der Währungen hat eine junge Geschichte. Diese verlief keineswegs nur in einer Richtung. Die Entwicklung diesbezüglicher Kontrollzuständigkeit internationaler Einrichtungen²⁰¹, insbesondere des IWF, kennzeichnet sich vielmehr durch hoffnungsvolle Ansätze, die sich in Verfolg eindeutiger Texte zu echten

199 Wie sie sich in der Aufsatzserie über die Geldpolitik einer Reihe von Zentralbanken niederschlagen, die KREDIT UND KAPITAL 11 (1978) 3 ff. mit Beiträgen von Helmut Schlesinger, Wallich/Keir, Théron eröffnet und ebd. 287 ff. mit Aufsätzen von Schiltknecht, Cecil de Strycker sowie Crockett/Heller fortsetzt.

200 So mit Recht Carreau, *Droit Economique International* 289 (1978) a.a.O. (Anm. 7). Einzelheiten über die Einflußnahme des IWF auf die britische Wirtschaftspolitik 1976, die italienische im Jahre 1977, jeweils in Verbindung mit ehemaligen Zahlungsbilanzhilfen in Bank of England, Report and accounts for the year ended 28. February 1977, S. 6 ff. und Banca d'Italia, *Assemblea Generale Ordinaria dei Partecipanti – Anno 1976* (Roma, 31 Maggio 1977) 38 ff.

201 Hahn, *Der Maßstab der internationalen Aufsicht im Friedensvölkerrecht*, *Jahrbuch für Internationales Recht* 10 (1961) 2 ff.

Berichtigungskompetenzen²⁰² auswachsen, jedoch kaum ein Vierteljahrhundert später dank tatsächlicher Hemmnisse zerfielen, bis ihre Beseitigung weniger als 30 Jahre nach dem Inkrafttreten der wichtigsten einschlägigen Befugnisse eines Staatenverbandes eine vorerst endgültig erscheinende Legalisierung erfuhr²⁰³. Im Mittelpunkt jener Vorgänge stand stets die IWF-Satzung in der Fassung, die ihr die Gründungskonferenz zu Bretton Woods im Jahre 1944 gegeben hatte, aber den Untergang des Fixkurssystems nicht zu überleben vermochte. Demgegenüber treten alle anderen einschlägigen Bemühungen, auch die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, an Bedeutung bei weitem zurück, nicht zuletzt deshalb, weil sie entweder Verheißungen geblieben sind oder sich wie die Pflicht zur vorherigen Konsultation der anderen Mitglieder in der EWG als von nur geringer Wirkungstiefe erwiesen haben²⁰⁴. Im Scheitelpunkt des Auf und Ab der Wechselkursregelung von Bretton Woods pries man sie als den bedeutendsten Fortschritt, ja die entscheidende Klammer des internationalen Währungssystems²⁰⁵. Während ihres Niederganges erfuhren die gleichen Vorschriften nicht minder nachhaltigen Tadel, der sich gelegentlich bis zum Grotesken steigerte, wenn er etwa aus dem Mund eines vormaligen erbitterten Verfechters der Fixkurse kam²⁰⁶, oder diese gerade deshalb angriff, weil das sie begleitende Verfahren auf lebenswichtige Interessen der betroffenen Mitgliedstaaten Rücksicht nahm²⁰⁷. Angesichts solchen Ablaufs nimmt es kein Wunder, daß gegenwärtig die Bindungsarmut als juristisches Bestimmungselement regionaler und universeller Wechselkursverbundmodelle im Vordergrund steht, ja daß gerade im Rahmen des Internationalen Wäh-

202 Carreau, *Le pouvoir de contrôle du Fonds Monétaire International*, in G. Fischer/D. Vignes, *L'inspection internationale* 275-298 (1976).

203 Otmar Emminger a.a.O. (Anm. 5) 53. Ebenso nunmehr I.M.F. Annual Report 1978, S. 55 ff.

204 Die geringe rechtliche Verdichtung dieser Regelungen klingt auch in den Entscheidungen des EuGH an; vgl. Zuleeg, *Die Währungspolitik im Lichte der Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaften*, *Europarecht* 10 (1975) 196 ff. (197-201); zu diesem Problemkreis s. weiter die in den Anm. 169 a und 170 angeführte Literatur.

205 Gold, *Unauthorized Changes of Par Value and Fluctuating Exchange Rates in the Bretton Woods System*, *American Journal of International Law* 65 (1971) 113 ff., zeichnet diese Entwicklung nach.

206 Edwards, *The Currency Exchange Rate Provisions of the Proposed Amended Articles of Agreement of the International Monetary Fund*, *American Journal of International Law* 70 (1976) 722 ff., bietet insoweit ein besonders einschlägiges Repertoire.

207 Etwa die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit während Verhandlungen über Paritätsänderungen, deren Kritik Carreau a.a.O. (Anm. 7) 281, zu Recht zurückweist.

rungsfonds der Versuch andauert, die Bindungslosigkeit²⁰⁸ der Wechselkurspolitik der Mitgliedstaaten durch raumgreifende Darlegung von Mustern einschlägigen Wohlverhaltens vertretbar erscheinen zu lassen, denen die juristische Durchsetzungsmöglichkeit fehlt²⁰⁹, deren Chance, verwirklicht zu werden, von dem Einsatz der dem Fonds verbliebenen Mittel der beobachtenden Aufsicht und einer aktiven Informationspolitik bestehen mag, weil auf solche Weise die Fachöffentlichkeit, ja die Öffentlichkeit insgesamt auf koordinationsgefährdende Entwicklungen der mitgliedstaatlichen Wechselkurspolitik aufmerksam gemacht und dadurch zum Abbau derart negativer Verhaltensweisen beigetragen werden könnte. Angesichts des Auseinanderstrebens des Außenwertes von Währungen in Größenordnungen, die die Handelsströme verzerren²¹⁰ und sich weltweit als außenwirtschaftsfeindlich erwiesen haben, wäre der Ruf nach der Wiederkehr von Bretton Woods nur zu verständlich. Wenn er gleichwohl bislang nur vereinzelt vernehmbar blieb, so deshalb, weil es trotz der bizarren Entwicklungen der Wechselkurse noch immer möglich war, die Konvertibilität und damit die Freiheit grenzüberschreitender Güterbewegungen, Dienstleistungen und Kapitalanlagen und -rückführungen zu erhalten.

a) Vom Goldstandard zum Fixkurssystem der Satzung
des Internationalen Währungsfonds von 1944

In dem Maße, in dem das Fixkurssystem der IWF-Satzung von 1944 Konfliktsituationen des Weltwährungswesens insbesondere in der Zwischenkriegszeit Rechnung zu tragen und die Wiederholung einschlägiger Konfliktsituationen zu unterbinden suchte, war es auf die Ausmerzung der zugrundeliegenden geldrechtlichen Unruheherde angelegt. Dazu gehörte vor allen Dingen auch der Goldstandard²¹², dessen Zusammenbruch in der Weltwirtschaftskrise gerade das Deutsche Reich zu einer

208 Unten S. 59 ff.

209 Ebd. S. 62 ff.

210 Ein Geschehen, das die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als Begleitscheinung der „Asymmetrie des Anpassungsprozesses“ deutet; 48. Jahresbericht (12.6.1978) 10 ff.

211 Das Eindämmen solcher Tendenzen erscheint als Hauptanliegen der Studie von Guth a.a.O. (Anm. 174) passim.

212 Dazu noch immer vorbildlich Nussbaum, *Money in the Law – National and International* 119 f. (2. Aufl. 1950).

umfassenden Devisenzwangswirtschaft veranlaßte, weil andernfalls landesrechtliche und völkerrechtliche Einlösungsverpflichtungen notleidend geworden wären²¹³.

Auch bei Ende des Zweiten Weltkrieges erschien es unvorstellbar, den Zentralbanken neben der unbegrenzten Goldankaufspflicht die Belastung ebenso unbegrenzten Verkaufs des Edelmetalls aufzuerlegen und sie des weiteren mit dem unbeschränkten Austausch von Devisen, Banknoten und Scheidemünzen in Gold sowie umgekehrt zu betrauen. Nur unter solchen Voraussetzungen wäre es nämlich wieder möglich gewesen, den Goldautomatismus zu beleben²¹⁴, die Goldwährungen der verschiedenen Länder ohne jedes Zutun ihrer Regierungen durch den Goldmechanismus zu koordinieren, insbesondere also durch die Stabilität der Wechselkurse innerhalb der Goldpunkte, bei denen die Ausfuhr und Einfuhr des effektiven Goldes sich trotz der Transportspesen lohnt. Gewiß mag man hierin eine internationale Währungsordnung sehen, der sich die Staaten mit Goldwährung zwar nicht durch völkerrechtliche Vereinbarungen angeschlossen hatten, wohl aber durch die übereinstimmende Anerkennung und Anwendung derselben Spielregeln im Wege des innerstaatlichen Rechts, durch die der Goldstandard erst möglich wurde²¹⁵. Aber daß seine Rückkehr angesichts der Konzentration des Edelmetalls auf wenige Staaten, insbesondere die USA, 1944 und in der Folgezeit nicht in Betracht kommen würde, war in Bretton Woods unübersehbar, gerade angesichts des schreienden Mangels an Gold- und Hartdevisen in Europa²¹⁶. Dennoch blieben dem Gold in der IWF-Satzung von 1944 drei monetäre Teilfunktionen, nämlich als Zahlungsmittel, wie die 25prozentige Goldeinschußpflicht der Quote oder die Möglichkeit der Mitglieder, vom Fonds eigene Währungsbestände gegen Gold zu erwerben, belegt; als gemeinsamer Wertmesser, der in Art. IV (1) der Satzung in der Gold-Dollar-Parität Niederschlag fand; als Wertaufbewahrungsmittel, bildete das Gold doch zunächst das Hauptreservecumedium der Staaten, da es neben seiner inneren Wertbeständigkeit in einer festen Parität zum Dollar stand, und die Gold-Dollar-Konvertibi-

213 Hoffmann, Rechtsfragen der Währungsparität 32 f. (1969).

214 Ebd. 14 f.

215 So G. Erler, Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts 76 f. (1956).

216 Der nicht zuletzt noch für die Gründung der Europäischen Zahlungsunion im Jahre 1950 maßgeblich war; Einzelheiten mit Schriftumsnachweis bei Hahn/Weber, Die OECD 237, 240 ff. (1976).

lität nicht nur theoretisch die Eintauschbarkeit von Dollarguthaben garantierte²¹⁷.

Ein weiteres Hauptziel des Systems von Bretton Woods war die Herstellung fester Wechselkurse mit engen Bandbreiten mittels vertraglicher Fixierung der Paritäten²¹⁸. Nach Art. XX (4) IWF-Statut mußten alle IWF-Mitgliedstaaten eine Anfangsparität festsetzen, deren Wert nach Art. IV (1) entweder in Gold oder US-Dollar „im Gewicht und in der Feinheit vom 1. Juli 1944“, das heißt 35 Dollar pro Unze Feingold, ausgedrückt wurde. Das in der IWF-Satzung (Art. I Ziff. iii und Art. IV (4a)) niedergelegte Postulat stabiler Wechselkurse ließ jedoch eine gewisse Wechselkursflexibilität innerhalb enger Bandbreiten zu, indem für Devisenkassageschäfte eine Abweichung von 1% unter- oder oberhalb der Parität zulässig war, die allerdings in der vom IWF geduldeten Wechselkurspraxis nur gegenüber dem Dollar, nicht gegenüber den anderen Währungen eingehalten wurde, so daß die Wechselkurse der Nicht-Dollarwährungen um $\pm 2\%$ untereinander schwanken konnten; für Devisentermingeschäfte konnte der IWF auch eine höhere Marge beiderseits der Parität festsetzen. Die IWF-Satzung ließ darüber hinaus Paritätsänderungen zu, wenn ein „fundamentales wirtschaftliches Ungleichgewicht“ bestand (fundamental disequilibrium). Eine Paritätsänderung durfte nur auf Vorschlag eines Mitglieds erfolgen; der IWF konnte sie nicht erzwingen, wenngleich eine Konsultationspflicht mit dem IWF bestand. Das Initiativrecht des Mitglieds bei einer Paritätsänderung gehörte zu den wenigen, nur mit Zustimmung aller Mitglieder abänderbaren Satzungsbestimmungen und erfuhr seine Ergänzung durch die Rechtspflicht des Fonds zur Stellungnahme. Er besaß bei Änderung von über 10% der ursprünglichen Parität regelmäßig ein Einspruchsrecht. Neben den individuellen Wechselkurskorrekturen erlaubte die Satzung eine einheitliche, proportionale Änderung aller Mitgliedsparitäten, wozu allerdings die Zustimmung von 85% aller Stimmengewichte erforderlich war. Mit diesen Vorkehrungen trug die IWF-Satzung von 1944 wiederum den Erfahrungen der Zwischenkriegszeit Rechnung, die durch einen für alle Beteiligten unglückseligen Wettbewerb der Abwertungen seitens einer Vielzahl nationaler Währungsobrigkeiten gekennzeichnet war. Gewiß nicht ausnahmslos, aber doch in

217 Einzelheiten bei Hahn, Das Währungsrecht der Euro-Devisen 56 ff. (1973).

218 Die anschließende Darstellung folgt dem Beitrag des Verf. zum Kieler Symposium a.a.O. (Anm. 4) 217 mit weiterem Nachweis von Schrifttum und Praxis.

der durchaus überwiegenden Mehrheit einschlägiger Geschehnisse hielt diese rechtliche Sperre stand²¹⁹. In den Krisenjahren seit 1971 verlor sie wie das Gold zunächst ihre tatsächliche, dann auch ihre rechtliche Verbindlichkeit²²⁰. Das dritte Hauptziel der IWF-Satzung von 1944 vermochte zu überdauern, nämlich die allgemeine Konvertibilität des Art. VIII, die den freien Verkehr laufender internationaler Zahlungen sicherstellt, auch das eine Lehre der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen während der Epoche nach ihrem Tiefpunkt. Der Bestand der allgemeinen Konvertibilitätsregel bleibt von dem Entfallen der Gold-Dollar-Konvertibilität, also der Eintauschbarkeit von Dollarguthaben in Gold durch die amerikanischen Währungsbehörden, unberührt²²¹.

Ein monographischer Aufriß der juristischen Folgen des Zusammenbruchs der soeben gezeichneten Ordnung müßte, selbst wenn er sich auf zwischenstaatliche und staatenverbindliche Zusammenhänge beschränkte²²², um so mehr Umfang gewinnen, als diese Ordnung in Tat und Wahrheit während des Vierteljahrhunderts ihrer Verbindlichkeit sämtliche Bereiche der intergouvernementalen Beziehungen und des Rechts der internationalen öffentlichen Organisation durchdrungen hat²²³. Zahllos sind die bilateralen Abmachungen, etwa Zahlungsabkommen²²⁴ oder Investitionsschutzverträge²²⁵, die auf das Schema von

219 Guindey, *Mythes et réalités de la crise monétaire internationale* (1973) passim, mit Nachweisen.

220 So anschaulich der nunmehrige Art. IV (2) b IWF-Satzung: „Im Rahmen eines internationalen Währungssystems der am 1. Januar 1976 bestehenden Art . . .“ sowie unten, S. 71.

221 Art. VIII n. F. IWF-Satzung.

222 Also die Thematik des Mitberichterstatters unberührt ließe.

223 So Gold a.a.O. (Anm. 4) passim.

224 Aus der Vielzahl solcher Regelungen seien beispielhaft genannt: Art. 6 des Monetary Agreement vom 19.10.1950 zwischen England und Dänemark (United Nations Treaties Series 79, 25); Art. 2 des Payment Agreement vom 17.12.1957 zwischen Ägypten und Italien (U.N.T.S. 302, 147); Art. 1 und 2 des Payment Agreement vom 30.4.1958 zwischen Japan und Belgien (U.N.T.S. 303, 109); Art. 8 und 11 des Financial Agreement vom 6.12.1945 zwischen England und den Vereinigten Staaten (U.N.T.S. 126, 13).

225 In diesem Sinne nehmen die Musterverträge der Vereinigten Staaten für ihren Handelsverkehr mit den Entwicklungsländern ausdrücklich Bezug auf das Wechselkursregime von Bretton Woods, desgleichen der Mustervertrag der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen. Frick, *Bilateraler Investitionsschutz in Entwicklungsländern* 254 ff. (1975), gibt die einschlägigen Texte wieder. Eine ähnliche Regelung enthalten die diesbezüglichen Staatsverträge Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Schweiz – um

Bretton Woods Bezug nehmen. Dasselbe gilt für multilaterale Übereinkünfte jeder Art, insbesondere aber solche mit organisationsbegründenden und rechtsetzenden, gerade auch rechtsvereinheitlichenden Aufgaben²²⁶. Auf die Fülle dieser Erscheinungen kann ein Vortrag nur durch beispielhafte Hinweise eingehen, so daß jedem Anspruch auf Vollständigkeit, jeder diesbezüglichen Erwartung schon im vorhinein entsagt werden muß. Mit solchem Vorbehalt sei nunmehr der Versuch gemacht, die juristische Entleerung der Währungsparität als Maßstab des Geldwertes infolge der Wechselkursfreigabe nachzuzeichnen²²⁷.

b) Die juristische Entleerung der Währungsparität
als Maßstab des Geldwertes im Zeichen der
Wechselkursfreigabe

Der Zusammenbruch des Wechselkurssystems von Bretton Woods vollzog sich in drei Etappen, deren erste mit dem 15. August 1971, deren zweite mit dem 16. März 1973, deren dritte mit dem Inkrafttreten der zweiten Reform der IWF-Satzung bei Ablauf des 31. März 1978 begann. Die einseitige Aufhebung der Goldkonvertibilität des Dollars durch die USA am 15.8.1971, deren seinerzeitige völkerrechtliche Wirksamkeit überwiegend noch immer bezweifelt wird²²⁸, führte dank des Ausblei-

nur die wichtigsten Industriestaaten zu nennen – mit Entwicklungsländern, die in den Schriften von Kronfol, *Protection of Foreign Investment* (1972), und Jüttner, *Förderung und Schutz deutscher Direktinvestitionen in Entwicklungsländern* (1975), jeweils im Anhang angeführt sind.

- 226 Einzelnachweis einschlägiger Kollektionsverträge vor allem bei Joseph Gold, *Floating Currencies, Gold, and SDRs – Some Recent Legal Developments* (1976); ders., *Floating Currencies, SDRs, and Gold – Further Legal Developments* (1977); ders., *SDRs, Gold, and Currencies – New Legal Developments* (1978); ferner z.B. bei Tullio Treves, *The Monetary Clauses in the 1975 Montreal Protocols to the Warsaw Air Law Convention*, *Festschrift für F.A. Mann* 795 ff. (1977), und in seinen weiteren einschlägigen Schriften, die ebd. 796 Anm. 6 erwähnt sind, sowie Klingsporn, *Die Umrechnung des Goldfrankens in haftungsrechtlichen Bestimmungen*, *Wertpapiermitteilungen* 32 (1978) 918 ff. Daß das Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 23.2.1953 wegen seines Artikels 13 a und der dortigen ausdrücklichen Bezugnahme auf die ursprüngliche Wechselkursregelung des IWF-Abkommens hier Erwähnung verdient, versteht sich.
- 227 Der hier kritisch gewürdigte Vorgang wird im nichtjuristischen Schrifttum durchaus zustimmend kommentiert, so etwa bei Benjamin J. Cohen, *Organizing the World's Money* 75-152 (1977), dessen apologetisches Bemühen nicht nur gelegentlich hervortritt.
- 228 Zuletzt Weber a.a.O. (Anm. 4) 826 Anm. 115 unter Berufung auf Zehetner, *Die Suspendierung der Goldkonvertibilität des Dollars* (1973).

bens amerikanischer Devisenmarktinterventionen zur Stützung ihres Geldes zu dessen freiem Schwanken, allerdings ohne daß die amerikanischen Währungsbehörden eine Wechselkursfreigabe angekündigt hatten²²⁹. Das „Smithsonian Agreement“ vom 18.12.1971, in seinen wesentlichen Ergebnissen – „Realignment“ der Paritäten nebst Dollarabwertung von 7,89% gegenüber dem Gold, Bandbreitenerweiterung nebst „cross rates“ mit einer Schwankungsmarge von bis zu 9%, einseitig ohne vorherige Konsultation des IWF widerrufbare Leitkurse („central rates“) anstelle fixer Paritäten – alsbald durch die Wechselkursfreigabe Großbritanniens und der meisten Sterlingländer am 23.6.1972, sodann durch das weltweit einsetzende „Floating“ überholt, und die inhaltsgleiche Entschließung der IWF-Exekutivdirektoren von demselben Tag überschritten sich mit den Artikeln IV (1) und (3) sowie VIII (3) der IWF-Satzung²³⁰. Dieselbe juristische Aussage gilt für die allgemeine Wechselkursfreigabe im Anschluß an eine Entschließung der Zehnergruppe vom 16.3.1973 und den Versuch, sie durch den Beschluß der IWF-Exekutivdirektoren vom 13.6.1974 – „Guidelines for the Management of Floating Exchange Rates“ – in bestimmten Grenzen zu halten²³¹. Außer Zweifel steht endlich, daß mit dem Inkrafttreten der zweiten Reform der IWF-Satzung der Zusammenbruch des Wechselkurssystems von Bretton Woods seine Legalisierung²³² erfahren hat. Über die juristische Beurteilung des Geschehens zwischen dem 15.8.1971 und dem 1.4.1978 insgesamt herrscht ebenso Streit wie über die rechtliche Bewertung der Einzelheiten des währungsgeschichtlichen Ablaufs²³³, der bereits so oft Darstellung fand, daß sich hier darauf verweisen läßt.

Das vielschichtige Meinungsbild bleibt offenbar auch nach der endgültigen Legalisierung der Wechselkursfreigabe dank des Inkrafttretens der zweiten IWF-Satzungsreform einerseits von dem Wunsch bestimmt, die Vereinbarkeit der Vorgänge seit der Aufgabe der Dollar-Gold-Konvertibilität mit dem Gründungsvertrag des Fonds in seiner seinerzeitigen

229 Einzelheiten bei Hahn, Das Währungsrecht der Euro-Devisen 57 f. (1973).

230 Selected Decisions of the International Monetary Fund 14 ff. nebst Novelle vom 7.11.1973, ebd. 18 ff. (8. Aufl. 1976).

231 Ebd. 21 ff.

232 Otmar Emminger a.a.O. (Anm. 5).

233 Über diese Gesichtspunkte hinaus führt die Kritik der Währungsbehörden sozialistischer Staaten, wie sie z.B. eine Passage der Vorlage des Ausschusses für Internationales Währungsrecht der International Law Association an die Generalkonferenz in Manila resümiert, a.a.O. (Anm. 10).

Fassung darzutun²³⁴, andererseits von der Vorstellung beflügelt, daß der offenbare Widerspruch von Satzungstext und Fondspraxis – wenngleich diese die Billigung aller Mitgliedstaaten empfangen hatte – erst mit dem Ablauf des 31.3.1978 habe entfallen können²³⁵. Der Angriff des Schrifttums auf die Legalität jener Fondspraxis unterstreicht deren Zusammenhang mit der Entwicklung des Rechts der zwischen- und überstaatlichen Verbände insgesamt sowie mit dem Recht der völkerrechtlichen Verträge und sieht in der inhaltlichen Rechtfertigung der Fondspraxis vor dem 1.4.1978 eine Schwächung der Rechtlichkeit dieser völkerrechtlichen Teildisziplinen²³⁶, ja die Auslieferung insbesondere des Rechts der intergouvernementalen Zusammenschlüsse an Nationalökonomie und Politik²³⁷. Demgegenüber will die „legitimistische“ Richtung, der nicht nur ein erheblicher Teil des Schrifttums, sondern ebenso Regierungen und Zentralbanken der Mitgliedstaaten²³⁸ zuzurechnen sein dürften, mit anderwärts bewährten Methoden der Rechtsfindung und Deutung ihr Ergebnis stützen. Sie gelangt jedoch dabei zu einer ganzen Palette von Lösungsvorschlägen. Diese beginnen mit der These se-

234 Petersmann a.a.O. (Anm. 15) passim.

235 Mit den Vorbehalten, die bei jeder Übertragung landesrechtlicher Denkweisen auf völkerrechtliche Problemlagen angezeigt erscheinen, bleibt die im Text gekennzeichnete Ansicht achtenswert, weil sie angesichts des Widerspruchs von Satzungstext und Fondspraxis *prima facie* juristischer Wahrhaftigkeit angemessen sein dürfte, gerade auf dem Hintergrund der herben Kritik des maßgeblichen zeitgenössischen Vertreters des Währungsrechts an der zeitlich durchaus begrenzten Freigabe des Wechselkurses der D-Mark im Oktober 1969, in der er einen Verstoß gegen „... the clearest words of command that are known to the law“ gesehen hatte; F. A. Mann, *The Binding Character of the Gold Parity Standard*, Festschrift für Max Rheinstein I (1969) 483, 488.

236 Diese Sorge war der Aussprache über den Beitrag des Verf. zum Kieler Symposium zu entnehmen; a.a.O. (Anm. 4) 243 ff.

237 So hat man wohl Schreuer, *Recommendations and the Traditional Sources of International Law*, *Jahrbuch für Internationales Recht* 20 (1977) 104 ff., als besorgte Mahnung zu verstehen.

238 Insoweit bezeichnend die distanzierte Sprechweise der Geschäftsberichte der Schweizerischen Nationalbank, des Emissionsinstitutes des bedeutsamsten Nichtmitgliedstaates des IWF, wenngleich auf mannigfache Weise mit ihm und der Weltbankgruppe verbunden; 68. Geschäftsbericht (1975) 24: „Währungsreformgespräche im Rahmen des IWF“; 25: „Die . . . Neufassung des einschlägigen Artikels IV der IWF-Statuten . . . legalisiert im wesentlichen die geltenden Verhältnisse . . .“; 26: „Damit stand am Jahresende das Gelingen zwar nicht einer umfassenden Reform der internationalen Währungsordnung, aber doch einer zweckmäßig erscheinenden Anpassung der geltenden Statuten an die geänderten internationalen Währungsverhältnisse in Aussicht.“

kundärrechtlicher Fortschreibung der Satzung mittels Interpretation durch die IWF-Organe, einer von dem juristischen Sprecher des Fonds bislang zumindest nicht abgelehnten Annahme²³⁹. Eine andere Erklärung geht von einem der Ratifikation und parlamentarischer Billigung durch mitgliedstaatliche Volksvertretungen offenbar nicht bedürftigen „accord en forme simplifié“ satzungsändernden Inhalts²⁴⁰ aus. Schließlich entnimmt eine weitere These dem Geschehen die Bildung von Gewohnheitsrecht mit dem Anspruch, dieses sei trotz unberührt gebliebenen Wortlauts der IWF-Satzung vor dem 1.4.1978 spätestens wohl seit 18.12.1971 an deren Stelle getreten, die Wechselkursfreigabe durch den Fonds also rechtens²⁴¹.

Keine der verschiedenen Erklärungen – hier typisiert und überdies jeweils gerafft wiedergegeben – vermag völlig zu befriedigen, auch nicht

239 „Since August 15, 1971, certain vital obligations of the international monetary system created at the Bretton Woods Conference have not been observed. These failures might have acted as a contagion, so that the victim might have been not only the Bretton Woods system but also the commitment of the international community to the idea of a system regulated by law notwithstanding the determination . . . to restore the rule of law. The risk that it might not be possible to return to the rule of law was the danger foreseen. . . . The danger has been averted by the international agreement that has been reached on the proposed second amendment. The provisions of the amendment will bring the Articles into conformity with current conditions, enable members to employ with more suitable obligations, and permit adaptation to future developments in international monetary relations.“ Gold, A Report on Certain Legal Developments in the International Monetary Fund 5-6 (1976). Der Tenor der hier angeführten Stelle kehrt in allen Schriften des IWF-Chefjustitiars seit seinem diesbezüglichen Beitrag zum American Journal of International Law aus dem Jahr 1971, a.a.O. (Anm. 205) wieder; hiergegen jedoch offenbar Tomuschat, Die Rechtssetzungsbefugnis der EWG in Art. 235 EWG-V, Europarecht 11 (1976) Sonderheft 44, 55 f.

240 So etwa Bernhardt in seinem Beitrag zur Diskussion des währungsrechtlichen Referats des Kieler Symposiums a.a.O. (Anm. 4) 235 f. Weiterer Nachweis bei Petersmann a.a.O. (Anm. 15), insbes. 462 ff.

241 Daß sich Verf. im Zuschnitt auf die Vorgeschichte der zweiten IWF-Satzungsreform von der These eines „instant customary law“ eher distanziert, erweist die Wechselrede nach seinem Kieler Referat a.a.O. (Anm. 4) 243, 254 ff. Das wohl auf Bin Cheng, United Nations Resolutions on Outer Space: „Instant“ International Customary Law?, Indian Journal of International Law 5 (1965) 23 ff., zurückgehende Theorem dürfte sich trotz seines Verzichts auf das Kriterium der „consuetudo“ im Zusammenhang mit dem Geschehen im IWF seit 15.8.1971 als unschlüssig erweisen, weil während der beurteilungswesentlichen Phase vor dem 1.4.1978 wahrscheinlich eine opinio necessitatis, aber entweder keine oder eine nur sehr schwach profilierte opinio iuris erkennbar war. Dazu Einzelheiten in den folgenden Fußnoten bis Anm. 245 und im Text.

die Deutung, tatsächliche Handhabung des „Floating“ durch Mitgliedstaaten und ausdrückliche Duldung seitens der Fondsgesellschaften hätten durch das Zusammentreffen von „consuetudo“ und „opinio iuris sive necessitatis“ neues Recht geschaffen. Der schwache Punkt der These von der gewohnheitsrechtlichen Überwindung des unveränderten Satzungsrechts dürfte nicht so sehr im Zeitfaktor liegen, den die Befürworter nachhaltiger Übung als Bestimmungselement gewohnheitsrechtlicher Rechtsbildung bei der Einführung der Wechselkursfreigabe vermissen, dem jedoch angesichts der widerspruchslosen Einmütigkeit der IWF-Mitglieder schon beim Beginn des „Floating“ nicht das gleiche Gewicht zukommen mag wie bei anderen einschlägigen Abläufen²⁴², ganz abgesehen von dem bis in die späten 40er Jahre zurückreichenden Präzedenzfällen rügeloser Hinnahme einer Reihe von Nichtbefolgungen des Fixkurssystems²⁴³. Der entscheidende Vorbehalt mag sich vielmehr daraus ergeben, daß vor dem 1.4.1978 alle Beteiligten zwar in dem Bewußtsein handelten, einer währungs- und wirtschaftspolitischen Notwendigkeit zu entsprechen, deren Nichtberücksichtigung zum Untergang der weltweiten Konvertibilität führen müsse, also zur Einstellung des freien grenzüberschreitenden Handels-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, sich aber gleichzeitig darüber im klaren blieben, ihre Verhaltensweise entbehre der uneingeschränkten Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht, bedürfe der „Legalisierung“, um unter allen einschlä-

242 Also etwa, um beim tatsächlichen Ansatz Bin Chengs (vgl. vorige Anm.) zu bleiben, wie vielleicht bei diesbezüglichen Vorgängen von weltraumrechtlicher Relevanz.

243 Die Gold weder a.a.O. (Anm. 4) noch in seinen anderen einschlägigen Schriften verschweigt, auf die überdies der Beitrag von Silard, seinerzeit schon Mitarbeiter Golds im Rechtsdienst des IWF, zur International Encyclopedia of Comparative Law a.a.O. (Anm. 27) ebenfalls verweist. Wohl zu Recht wird, zuletzt von Albrecht Weber a.a.O. (Anm. 4) mit weiterem Beleg darauf aufmerksam gemacht, es bestehe ein qualitativer Unterschied zwischen jener Einzelfällen zeitlich begrenzter Abweichungen vor dem 15.8.1971 und der Wechselkursfreigabe danach, die stets auf die Änderung des geltenden Fixparitätensystems überhaupt gerichtet gewesen sei. Doch verstanden sich sowohl das „Smithsonian Agreement“ vom 18.12.1971 wie die dieses bestätigende Entscheidung des Exekutivdirektoriums vom gleichen Tage immerhin ebenfalls noch als zeitlich begrenzte Duldungen; sie empfingen erst im März 1973 jenen Zug von Endgültigkeit, der den Zusammenbruch der Ordnung von Bretton Woods bedeutete. Insofern besteht gleichwohl ein auch rechtserheblicher Zusammenhang zwischen den temporären Wechselkursfreigaben einzelner IWF-Mitglieder seit den späten 40er Jahren und dem Geschehen vor dem letzten Märzdrittel 1973.

gigen juristischen Gesichtspunkten zu bestehen²⁴⁴. Es gibt Belege²⁴⁵ dafür, daß der gleiche Personenkreis daher erst das Inkrafttreten der zweiten Reform der IWF-Satzung als Schlußstrich ansah, der das Diktat der unabweisbaren Notwendigkeit währungspolitischen Wohlverhaltens beendete und die weltweite Wiederherstellung der Rechtlichkeit, gerade ihres Teilelementes „Rechtsförmlichkeit“ mit sich brachte. Daß solche Überlegungen Gewissensfragen auslösen, daß sie nachhaltige Güterabwägung erforderlich machen, ja voraussetzen, ist gewiß. Hier sei bezeugt, daß der Entscheidungsvorgang in Mitgliedstaaten und Organen des IWF so verlief.

c) Bindungsarmer Wechselkursverbund als juristisches Bestimmungselement regionaler und universeller Neubildungen seit 1973?

Die juristische Entleerung der Währungsparität als rechtlich festgelegten Wertverhältnisses einer Währungseinheit zu einem bestimmten Maßstab, im Rahmen des IWF vormals zu einer bestimmten Gewichtsmenge Gold, nunmehr zum Sonderziehungsrecht in seiner jeweiligen Zusammensetzung, erweist sich nach Meinung mancher zwar auch an dem Übergang von dem Edelmetall zum SZR als Wertmesser²⁴⁶. Sie kommt aber vor allem zum Ausdruck in der Bindungsarmut der regionalen und universellen Wechselkursvereinbarungen seit 1973, die entwe-

244 „... die zweite Änderung des IWF-Übereinkommens (läuft) ... im wesentlichen auf eine Legalisierung faktischer Entwicklungen (vor allem im Bereich der Wechselkurse und beim Währungsgold) hinaus... Das geänderte Übereinkommen wird das frühere Paritätensystem, das seit 1973 kaum noch praktische Bedeutung hat, auch juristisch beseitigen und das Floaten legalisieren.“ Die zweite Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds – ein wichtiger Schritt bei der Fortentwicklung der Weltwährungsordnung, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 29 (August 1977) 22 ff., 23.

245 „Soweit in belastenden oder begünstigenden Übereinkommen, Verträgen oder Vorschriften für Umrechnungen von Deutscher Mark in andere Währungen oder Rechnungseinheiten die formell noch nicht aufgehobene Parität zugrundegelegt wird, können sich mit dem Wegfall der Paritäten beim Inkrafttreten des neugefaßten Übereinkommens auf Grund neuer Umrechnungsregelungen für den Bundeshaushalt Belastungen und Entlastungen ergeben...“ Bundesratsdrucksache 192/77 vom 22.4.1977 – Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz), S. 2. Dieser Belegstelle ließen sich zahlreiche weitere Bestätigungen der hier vertretenen Ansicht anhand deutscher wie ausländischer Staatspraxis an die Seite stellen.

246 So etwa Carreau, *Droit Economique International* a.a.O. (Anm. 7) 279-281.

der überhaupt keine Obliegenheit zur Einhaltung bestimmter Tauschverhältnisse zu ausländischer Valuta, sondern nur das „Floating“ in einer seiner zahlreichen Spielarten kennen – so die nunmehr „legalisierte“ Praxis im IWF²⁴⁷ –, oder auf solchen Pflichten gegenüber den anderen Partnern in Gestalt von Grenzkursen bei engen Bandbreiten bestehen, jedoch jederzeit²⁴⁸ das Verlassen des Verbundes und damit die Befreiung von seinen Normierungen gestatten – so der Europäische Wechselkursverbund²⁴⁹ spätestens seit der Einführung des Gruppen-„Floating“ ab 19.3.1973. Die Erfahrungen mit dem Europäischen Wechselverbund veranlassen überdies zur Skepsis gegenüber währungspolitischen Vorhaben grenzüberschreitenden Zuschnitts mit dem Ziel eines Fixkurssystems ohne vorherige oder jedenfalls damit einhergehende Vereinheitlichung der allgemeinen Wirtschaftspolitik in den beteiligten Staaten. Unter juristischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten schließlich dürfte eine Wiederholung jener Erfahrungen im Rahmen des Europäischen Wechselkursverbundes gerade deshalb unerwünscht sein, weil das Hin und Her wechselnder Mitgliedschaften, Suspensionen, Kündigungen und zeitweiliger Rückkehr das Vertrauen in die Zusammenarbeit der Währungsbehörden und in das – zwischen- und überstaatliche – Währungsrecht weder zu entfachen noch zu erhalten vermag²⁵⁰.

Die Aufsichtsrechte, die die novellierte IWF-Satzung den Fondsgorganen zur Gewährleistung binnenwirtschaftspolitischen Wohlverhaltens der Mitglieder im allgemeinen und ihrer äußeren Währungspolitik im besonderen zuweist, beeindrucken auf den ersten Blick durch die raum-

247 Vgl. Anm. 244.

248 Gerade dagegen richtet sich die Kritik vom Willgerodt am Europäischen Wechselkursverbund, wohl zu Recht; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.8.1978, Nr. 179/78, S. 11: EIN NEUER ANLAUF FÜR EUROPA – Schein und Wirklichkeit des geplanten Währungssystems.

249 In diesem Sinne der Kommentar zum zweiten Ausscheiden Frankreichs aus dem Europäischen Wechselkursverbund im Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1976, S. 54 f.

250 „ . . . Vorschläge der Kommission . . . , die auf die Realisierung einer Wirtschafts- und Währungsunion in einem ‚qualitativen Sprung‘ zielen, müssen sich eine um so gründlichere kritische Prüfung gefallen lassen, als der erste Anlauf . . . zu . . . Enttäuschungen geführt hat, . . . die auch für die Länder der Gemeinschaft zusätzliche Probleme aufgeworfen haben.“ Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1977, S. 60. Ähnlich, im Zuschnitt auf den Entwurf eines Europäischen Währungssystems (EWS), Kloten, Germany's Monetary and Financial Policy and the EC, Vortrag vor dem Bologna Center der John Hopkins Universität am 6.10.1978; auszugsweise Übersetzung: Deutsche Bundesbank – Auszüge aus Presseartikeln Nr. 78/1-4, 16.10.1978.

greifende Sprache ihrer Formulierung und den assoziationsauslösenden Inhalt der maßgeblichen Begriffe, an ihrer Spitze die Zuständigkeit zur „Überwachung“ der Wechselkursregelungen der IWF-Staaten und ihres Vollzuges²⁵¹. Die Schwäche des neuen Wechselkursregimes erweist sich bei der Bestimmung der Obliegenheiten der Mitglieder. Vorab läßt sich nicht übersehen, daß deren Währungsbehörden lediglich auf verschiedene Verhaltenspflichten festgelegt werden, nicht hingegen den bei Fixierung monetärer Austauschverhältnisse so wichtigen Verbindlichkeiten zum Erzielen und Erhalten bestimmter, häufig exakt bezifferter Ergebnisse unterstehen, wie etwa heute wieder die Grenzkurs- und Bandbreitenvorschriften im Rahmen des Europäischen Wechselkursverbundes²⁵², vormals das Paritätsschema von Bretton Woods gemäß Artikel IV a.F. der IWF-Satzung²⁵³. Sodann stehen die Zuständigkeiten des Fonds zur Überwachung und Aufsicht unter dem Vorbehalt, daß sie die „innerstaatliche sozial- und allgemeinpolitische Ausrichtung der Mitgliedstaaten beachten“ müssen und die Eigentümlichkeiten der wechselkurspolitischen „Situation der Mitglieder gebührend zu berücksichtigen“ haben²⁵⁴. Beim Urteil über die rechtliche Wirkungstiefe der Novelle 1976 bleibt endlich in Rechnung zu stellen, daß die gemäß Artikel IV (4) n.F. mögliche, wenn auch von erschwerten Voraussetzungen – Mehrheit von 85 % aller Stimmen – abhängige Rückkehr zu Festparitäten sich nur auf Mitglieder erstreckt, die sich solchem Entscheid anschließen²⁵⁵. Kurzum – es steht zu erwägen, ob die Unbestimmtheit der Obliegenheiten der Mitglieder die Kontrollbefugnis des IWF so sehr in Frage stellt, daß man sie als juristisch unzureichend bewehrten Anspruch, ja als rechtlich unvollziehbare Verheißung verstehen mag²⁵⁶. Gewiß darf noch immer damit gerechnet werden, daß der Fonds wie bei seinen Beistandsaktionen bislang stets die gesteigerte Abhängigkeit der

251 Art. IV (3) n. F. „Überwachung der Wechselkursregelungen“ – „Surveillance over Exchange arrangements“; BGBl. 1978 II 22-23.

252 Vgl. Der Europäische Wechselkursverbund, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 28 (Januar 1976) 23 ff.

253 Von Nussbaum, Money in the Law – National and International 533 (2. Aufl. 1950), zu Recht als „The concept pivotal to the functioning of the Fund . . .“ gekennzeichnet.

254 Art. IV (3) Satz 4 n. F.

255 Anhang C (3): „Any member that does not intend to establish a par value for its currency under 1 above shall consult with the Fund and ensure that its exchange arrangements are consistent with the purposes of the Fund and are adequate to fulfill its obligations under Article IV, Section 1.“

256 So die herbe Kritik Carreaus a.a.O. (Anm. 7) 272 f.

Empfänger von Hartdevisenhilfen dazu verwenden wird, um deren Wechselkurspolitik in eine zusammenarbeitsfreundlichere Richtung mit relativ geringeren²⁵⁷ Kursausschlägen als zuvor zu steuern, selbst im Falle gewichtiger Währungsgebiete, wie das Beispiel der Rettung des Pfundes Sterling nach der Mitte der 70er Jahre²⁵⁸ erweist. Außerhalb solcher Einflußmöglichkeiten jedoch bleibt Skepsis berechtigt, ja angebracht – nicht die Steigerung der rechtlichen Wirkungstiefe der Aufsicht des IWF, sondern die Bindungsarmut der neuen Wechselkursregelungen erweist sich als maßgebliches juristisches Bestimmungselement sowohl der einschlägigen Verpflichtungen der Mitglieder wie der diesbezüglichen Befugnisse des Fonds²⁵⁹.

3. Das völkerrechtliche Zusammenarbeitsgebot als Ansporn einvernehmlicher Entwicklung des Außenwertes der Währungen

Bei derart vorsichtiger Beurteilung der Erfolgsaussichten des nunmehrigen IWF-Wechselkursregimes mag sich der Ansatzpunkt einer gleichwohl ergebnisfreundlichen Entwicklung eher bestimmen lassen als bei hochfliegenden Erwartungen. Er dürfte in Wortlaut und Auftrag des Anfanges der Bestimmungen über das neue Wechselkursschema zu finden sein, der die einschlägigen Obliegenheiten²⁶⁰ eines jeden Mitgliedes der Pflicht „... zur Zusammenarbeit mit dem Fonds und anderen Mitgliedern ...“ unterwirft, „... um geordnete Wechselkursregelungen zu gewährleisten und ein stabiles Wechselkurssystem zu fördern.“ Die ent-

257 „Die unmittelbaren Verpflichtungen der meisten Länder hinsichtlich der Wechselkursstabilität beschränken sich gegenwärtig auf die allgemeinen Aussagen, die in dem geänderten Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds enthalten sind; allein mit binnenwirtschaftlichen Maßnahmen dem Sinne dieser Verpflichtung entschlossen und eindeutig Geltung zu verschaffen, ist schwer. In gewissem Sinne laden daher flexible Wechselkurse der Binnenwirtschaftspolitik bei der Aufrechterhaltung einer vernünftigen Wechselkursstabilität eine größere Last aus als das Festkurssystem.“ Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 48. Jahresbericht (12.6.1978) 140.

258 I.M.F. Annual Report 1976, S. 47 ff., 82 ff.

259 Um so beherzigungswerter erscheint der Zuspruch des Chefjustitiars des IWF, trotz oder gerade wegen seiner freilich nur hortatorischen Beschaffenheit: „Members have realized that unlimited and uncoordinated freedom for all means freedom for none.“ Gold a.a.O. (Anm. 239) 6.

260 Art. IV (1) n.F., BGBl. 1978 II 22.

sprechende Kooperationspflicht der Fassung von Bretton Woods erwies sich in der Vergangenheit mehrfach als Ansporn und Ansatzpunkt außerordentlich weiter Deutung der Satzung durch die IWF-Organe²⁶¹, gerade im Zuschnitt auf Wechselkurs und Parität. Angesichts des sehr viel weniger engmaschigen neuen Textes läßt sich unschwer erwarten, daß dem Zusammenarbeitsgebot mindestens die gleiche grundlegende Bedeutung im Rechtsleben des Fonds nach dem Inkrafttreten seiner zweiten Reform zukommen wird, wofür desgleichen Artikel I (i) n.F. spricht, wenn er die „Zusammenarbeit bei internationalen Währungsproblemen“ als ersten Auftrag der internationalen Finanzinstitution in der Reihe ihrer Ziele verkündet. Noch bedeutsamer für den Einsatz des Artikels IV (1) n.F. in der künftigen Fondspraxis mag jedoch das Entfallen von Obliegenheiten des Abkommens von Bretton Woods werden, die die Mitglieder und die Fondsgorgane zum Erreichen und Gewährleisten²⁶² bestimmter, zum Teil genau bezifferter Ergebnisse währungsrechtlicher Beschaffenheit verpflichteten. Denn es läßt sich nicht ausschließen, daß es überzeugungskräftigen Fondsgorganen im Laufe der Zeit in der Tat gelingen könnte, durch mitgliedschaftsrechtliche Gesamttakte aus programmatischen Verheißungen juristisch faßbare Verbindlichkeiten zu machen, die dafür sorgen, daß eine beschlußfähige Mehrheit von IWF-Staaten „ein Währungssystem anstrebt, das nicht dazu neigt, erratische Störungen auszulösen.“²⁶³ Gewiß, die zweite Reform der IWF-Satzung beherzigt die Erfahrungen des Zusammenbruchs der Dollar-Gold-Konvertibilität sowie der Nichteinhaltbarkeit der Fixkurse, insbesondere einiger aus Prestige Gründen versteinerten²⁶⁴ Wäh-

261 Gold, *The Duty to Collaborate with the International Monetary Fund and the Development of Monetary Law*, Holland/Schwarzenberger (Hrsg.), *Law, Justice and Equity* 137 (1967). Dieser Grundgedanke durchdringt die gesamte Kasuistik zu Art. IV a.F., wie sie jede Auflage der *Selected Decisions* (derzt. 8. Aufl. 1976) von neuem ausweist.

262 Z.B. Art. IV (3), (4) (b), (5) (c) a.F.

263 Art. IV (1) (iii).

264 Wohlgermerkt handelte es sich dabei um Währungen von IMF-Mitgliedern, die sich etwa anhand der insoweit auch damals ergiebigen Daten zum Außenwert der D-Mark in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank unschwer identifizieren ließen, und nicht um die noch stärker „versteinerten“ Valuten der sozialistischen Staaten, die Carreau a.a.O. (Anm. 7) unter zwei bezeichnenden Abschnittstiteln darstellt (ebd. 321, 323): „Un multilatéralisme restreint“ – „Une coopération monétaire embryonnaire“.

rungen, die dann schon beim ersten Floating um so tiefer sanken. Als herausragende Eigentümlichkeit der neuen Bestimmungen erweist sich nämlich die Obliegenheit der Mitglieder, binnenwirtschaftliche Stabilität zu erstreben und zu erhalten, so daß die Wechselkurse nicht die nationale Wirtschaftspolitik steuern, sondern die wirklichen binnen- und außenwirtschaftlichen Verhältnisse spiegeln, ja offenlegen, also ein Instrument der Zahlungsbilanzanpassung²⁶⁵ bilden mögen. Aber mit der Indikatorfunktion des Wechselkurses, mit seinem Beitrag zur Zahlungsanpassung ist es nicht getan, hat sich doch der Zweck der wechselkurspolitischen Kooperationspflicht gegenüber der Fassung von Bretton Woods nicht gewandelt. Er besteht nach wie vor darin, „... geordnete Wechselkursbeziehungen zu gewährleisten und ein stabiles Wechselkurssystem zu fördern“²⁶⁶. Als Mittel zur Konkretisierung dieser Ziele mag sich auf dem Hintergrund der jüngeren Geschichte des internationalen Währungswesens gerade die Einvernehmlichkeit der Entscheidungsfindung anbieten, nicht nur als Formprinzip der Meinungsbildung, sondern auch als inhaltlicher Maßstab²⁶⁷.

a) Die Einvernehmlichkeit der Wechselkurspolitik als Konkretisierung des wirtschaftsvölkerrechtlichen Zusammenarbeitsgebotes im Bereich der Währungshoheit

Trotz Mehrheitsentscheid und Stimmenwägung stand schon bislang das Verfahren der Fondsgremien nicht im Zeichen majoritärer Willensbildung, bei der einer unterlegenen Minderheit jeweils eine siegreiche Gruppe mit höherem Quotenanteil – also überlegenem Stimmengewicht – ihre Vorstellung aufzwingt. Seit zwei Beschlüssen des Exekutivrates aus den Jahren 1946 und 1947, inzwischen längst tragenden Elementen der IWF-Geschäftsordnung, kennzeichnet sich das Arbeiten der internationalen Finanzsituation zunehmend durch die Abkehr von förmli-

265 Jedoch „... Wechselkurssteuerung wird ... weiterhin eine notwendige Ergänzung einer soliden binnenwirtschaftlichen Politik sein, was bedeutet, daß die meisten Länder auch weiterhin Reserven für diese Zwecke benötigen. Mit anderen Worten hat der Zusammenbruch des Systems fester Wechselkurse nicht zu einer weltweiten Abnahme der Nachfrage nach Reserven geführt.“ Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 47. Jahresbericht (13.6.1977) 143.

266 Art. IV (1) S. 1 n.F. des IWF-Abkommens.

267 So die These von Hahn, Das Geld im Recht der parlamentarischen Diplomatie (1970).

chen Voten²⁶⁸. Stattdessen hat der Vorsitzende des Gremiums, seit der Satzungsreform Exekutivdirektorium²⁶⁹ genannt, im Regelfall das Ergebnis der Zusammenkunft zu ermitteln, ungeachtet der Befugnis jedes Exekutivdirektors, eine – womöglich kontradiktorische – Abstimmung zu verlangen²⁷⁰. Zugleich schärfen die Verfahrensvorschriften dem Vorsitzenden ein, bei Feststellung des Resultats das Stimmgewicht jedes Teilnehmers zu berücksichtigen²⁷¹. Das Vermeiden förmlicher Beschlußweisen hat das Hervortreten unterschiedlicher Ponderation der Einzelvoten zur Seltenheit gemacht und damit einen mäßigen Einfluß auf die Willensbildung nach sich gezogen. Dieser Vorgang hat auch die anderen Fondsgorgane in der Neigung zu Konsensualregelungen bestärkt, die sie jeweils im voraus dadurch sicherzustellen versuchen, daß der Kernbereich einer Vorlage keiner unversöhnlichen Abneigung begegnet²⁷².

Dieser Geist der Interessenkonkordanz²⁷³ prägt auch den zur Stunde einzigen sekundärrechtlichen Text zur Ausführung des wechsellkurspolitischen Auftrages der internationalen Währungsinstitution, nämlich die Richtlinien für die Wechselkurspolitik beim Floating (Statement on Surveillance over Exchange Rate Policies²⁷⁴) vom 29.4.1977, die mit dem Inkrafttreten der neuen IWF-Satzung für den Vollzug ihres Artikels IV maßgeblich geworden sind²⁷⁵. Das Bekenntnis zu den Spielregeln der parlamentarischen Diplomatie bestimmt vorab den verfahrensrechtli-

268 By-Laws of the International Monetary Fund, Sec. 11. Voting: „Except as otherwise specifically provided in the Articles of Agreement, all decisions of the Board shall be made by a majority of the votes cast. At any meeting the Chairman *may ascertain the sense of the meeting in lieu of a formal vote* but he shall require a formal vote upon the request of any Governor. Whenever a formal vote is required the written text of the motion shall be distributed to the voting members. Adopted March 16, 1946, amended June 13, 1978“ (International Monetary Fund, By-Laws, Rules and Regulations, 35th Issue, July 1, 1978, S. 6).

269 Art. XII (3) n.F., im Englischen „Executive Board“, anstelle von Art. XII (3) a.F. „Executive Directors“; BGBl. 1978 II 39 f.

270 Kommentar bei Carreau, *Le Fonds Monétaire International* 97 (1970).

271 Vgl. Gold, *The Institution*, J. Keith Horsefield (Hrsg.), *The International Monetary Fund 1945-1965 II* (1969) 513, 516 f.

272 So schon Gold, *The International Monetary Fund and International Law* 10 (1965).

273 Darüber im Zusammenhang Hahn a.a.O. (Anm. 267) passim.

274 IMF Survey 6 (1977) 131 f. (Ausgabe vom 2.5.1977).

275 Der nochmalige Abdruck in IMF Survey 7 (1978) 107 wird mit den Worten eingeleitet: „In implementing Article IV of the amended Articles of Agreement, the Fund will act in accordance with the following document, ‘Surveillance over Exchange Rate Policies’ “ ...

chen Teil jener Richtlinien, der auf Beobachtung, Konsultation und Konfrontation²⁷⁶ mit dem Ziel des Interessenausgleichs als bewährter²⁷⁷ Methode zur Herbeiführung intergouvernementaler Einvernehmlichkeit vertraut und demgemäß solche Vorgangsweisen dem Fonds und seinen Mitgliedern zur Pflicht macht. Die grundsätzliche Jährlichkeit²⁷⁸ als Zeitmaß der Überprüfung des wechselkurspolitischen Verhaltens der Mitglieder trägt den Erfahrungen des IWF wie anderer²⁷⁹ zwischen- und überstaatlicher Zusammenschlüsse Rechnung, die für die regelmäßige Wiederholung der Kontrollprozedur als Ansporn für die erstrebte Koordination anfänglich uneinheitlicher nationaler Vorstellungen sprechen.

Wohl zu Recht wirft man dem „Statement on Surveillance over Exchange Rate Policies“ seine Verschwommenheit in materieller Hinsicht vor, insbesondere, daß es den Artikel IV der IWF-Satzung wortreicher erneut wiedergebe, ohne den Maßstab für die Bewertung der Wechselkurspolitik des Fonds wie des einzelnen Mitgliedes besser zu verdeutlichen²⁸⁰. Gerade diese Eigentümlichkeit aber mag die künftige sekundärrechtliche Fixierung detaillierterer Richtlinien in Verfolg einvernehmlichen Interessenausgleichs der Beteiligten erleichtern, ohne daß dabei, wie bei der Aufhebung des Gold-Dollar-Standards und der Wechselkursfreigabe, gegen positives Satzungsrecht verstoßen werden müßte²⁸¹. Man mag angesichts solchen Befundes in den Äußerungen der Novelle 1976 wie des „Statement on Surveillance over Exchange Rate Policies“ einen dilatorischen Formelkompromiß²⁸² sehen, der die Entscheidung lediglich auf einen anderen Zeitpunkt verlegt. Aber vielleicht läßt sich für das Zaudern der Satzung wie der Verlautbarung des Exeku-

276 Diese Vorgangsweisen prägen den Arbeitsstil der OECD seit dem Anfang ihrer Entjuridifizierung zu Beginn der 60er Jahre; Einzelheiten bei Hahn/Weber, Die OECD (1976).

277 Ebenso für die Zeit vor den IWF-Satzungsreformen Hahn a.a.O. (Anm. 267) 38 f.

278 Surveillance over Exchange Rate Policies a.a.O. (Anm. 274 & 275) – Procedures for Surveillance II. „... In principle ... annually ...“.

279 Einzelheiten bei Hahn, Funktionenteilung im Verfassungsrecht europäischer Organisationen (1977).

280 So vor allem Carreau a.a.O. (Anm. 7) 282 f.

281 Das bildet offenbar den Kern der Erwartung von Gold a.a.O. (Anm. 239) 5 f.: „... and permit adaptation to future developments in international monetary relations.“, die wegen ihrer Relevanz hier nochmals wiedergegeben wird.

282 Der Begriff erscheint nicht nur im Staats- und Verfassungsrecht sachdienlich, wo ihn Carl Schmitt, Verfassungslehre 32 (1928), einführte.

tivdirektoriums angesichts der wachsenden Neigung zum Erwägen der Wiedererrichtung eines Fixkurssystems zumindest geltend machen, daß sie der Erkenntnis der interimartigen Beschaffenheit des „Floating“ Rechnung tragen, das sich als *nachhaltige* Stütze weltweiter Konvertibilität zu bewähren hat, bevor es eine rechtlich widerstandsfähige Bewehrung als im Artikel IV n.F. der IWF-Satzung empfangen kann²⁸³.

b) Schranken der Einvernehmlichkeit als Maßstab des Außenwertes von Währungen

Damit wird deutlich, daß die Schranken der Einvernehmlichkeit als Maßstab des Außenwertes von Währungen im Rahmen der Novelle 1976 sehr viel weiter gezogen sind als unter der Satzung von Bretton Woods. Der ursprüngliche Text des IWF-Abkommens mit seinem Bestehen auf Fixparität und festen Wechselkursen gestattete die Aussage²⁸⁴, die Einverständlichkeit seines Vorgehens eröffne dem Exekutivdirektorium die Möglichkeit, Zweifelsfragen, gerade auch solche juristischer Thematik, in besonders sachbezogener Weise durch Interessenausgleich beizulegen, nicht aber, eindeutigen Normierungen der Satzung und der weiteren Sonderrechtsätze des Fonds auszuweichen oder gar deren Nichtbeachtung hinzunehmen. An solchen eindeutigen Normierungen zur Wechselkursthematik scheint es aber bislang jedenfalls in der Novelle 1976 und dem Sekundärrecht zu ihrer Ausführung zu fehlen²⁸⁵. Gewiß bedarf die Rückkehr zur Fixparität und zu Festkursen der Zustimmung von 85% aller Stimmen. Sollte aber eine allmähliche oder auch bruske²⁸⁶ interpretative Fortschreibung der Fondspraxis einen Zu-

283 „Wenn man ein Wort Churchills über die Demokratie paraphrasieren wollte, so könnte man sagen: es ist vielleicht ein schlechtes System, aber immer noch weniger schlecht als alle übrigen in Frage kommenden.“ Emminger, Auf dem Wege zu einer neuen internationalen Währungsordnung a.a.O. (Anm. 5) 72.

284 Hahn a.a.O. (Anm. 267) 38 f.

285 Oben S. 59 ff.

286 „Für die nächsten Jahre dürfte ein neues Paritätensystem freilich Utopie bleiben. Vor allem die großen Diskrepanzen in den Inflationsraten der einzelnen Staaten, aber auch das ungelöste Problem einer wirksamen Kontrolle der Ausweitung der internationalen Liquidität in Form von Devisenreserven, die sich als Reflex großer Zahlungsbilanzdefizite zeitweilig geradezu explosionsartig vollzogen hat, würden ein System fester Kurse kaum erträglichen Belastungsproben unterwerfen.“ So die Stellungnahme der Deutschen Bundesbank a.a.O. (Anm. 244) 24.

stand gutheißen, der nach Inhalt und Verfahren – etwa der Ahndung des Beibehaltens von Fixkursen durch Zufügung wirtschaftlicher Nachteile oder Vorenthaltung entsprechender Vorteile²⁸⁷ – jener Rückkehr zur Fixparität und Fixkursen zum Verwechseln ähnelt, so dürfte die Darlegung ihrer rechtlichen Zweifelhaftheit sich erheblich schwieriger erweisen als die vergleichbare Rüge der massiven Abkehr von der Wechselkursregelung des ursprünglichen IWF-Abkommens vor dem Inkrafttreten der zweiten Satzungsreform. Kurzum – es stellt sich die Frage, ob der Einvernehmlichkeit der Fondsmitglieder als Maßstab der Sachdienlichkeit des Wechselkurschemas nach der neuen IWF-Satzung durch diese *überhaupt* erkennbare rechtliche Grenzen gesetzt werden²⁸⁸. Selbst wenn man das anhand des Textes der Novelle 1976 verneinen sollte, so dürfte sich aus dem instrumentalen Charakter der nunmehrigen – wie wohl jeder anderen – Wechselkursregelungen ein juristisches Hemmnis ergeben, das Gewicht besitzen sollte. Wenn in der Tat die Abkehr vom Fixparitätensystem der Preis war, der für die Erhaltung weltweiter Konvertibilität entrichtet werden mußte, so setzt das gleiche Richtmaß, nämlich das Ziel der Gewährleistung der Austauschbarkeit der Währungen nebst der Erhaltung freien Handels-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, jeder interpretativen Fortschreibung der Fondspraxis zum Wechselkursregime eine Grenze, die erreicht wäre, wenn die Konvertibilität weltweit gegenwärtig, ernstlich und nachhaltig in Frage gestellt würde²⁸⁹. Mag eine solche Hypothese monetären Sachverstand entfernt anmuten, so war sie angesichts der weitmaschigen Sprechweise der Novelle 1976 bei der Suche nach rechtlichen Schranken der Einvernehmlichkeit als Maßstab des Außenwertes von Währungen wohl doch wenigstens zu erwähnen²⁹⁰.

287 Anhang C – Paritäten – zum IWF-Abkommen n.F., BGBl. 1978 II 68 f., schließt das ebenso wenig aus wie Art. IV n.F.

288 Oben S. 59 ff.

289 So bereits das Schlußwort zur Wechselrede über den währungsrechtlichen Beitrag zum Kieler Symposium a.a.O. (Anm. 4) 258 f.

290 Oben S. 61.

c) Zwischenstaatliche und staatenverbandliche Aufsicht über die Zusammenarbeit im Bereich der Wechselkurspolitik

Eindringlicher als die meisten organisationsbegründeten Kollektivverträge bedient sich die Novelle 1976 der Terminologie des Rechts der internationalen Aufsicht friedensvölkerrechtlichen Zuschnitts²⁹¹, gerade in den Vorschriften über die Wechselkurse. Dem Auftrag „striktter Überwachung“ des Tauschverhältnisses der Mitgliedswährungen²⁹² weiß sich der maßgebliche sekundärrechtliche Text ebenfalls verbunden, wenn er schon im Titel den Begriff der „surveillance“ als Kern künftiger einschlägiger Tätigkeit des Fonds herausstellt²⁹³. Angesichts der Undeutlichkeit beider Normierungen, insbesondere ihrer Aussagen über die wechselkurspolitischen Obliegenheiten der Mitglieder²⁹⁴, mag man sich jedoch fragen, an welchen Kriterien sich die Kontrolle des IWF orientieren könnte, gilt doch nicht zuletzt für das Währungswesen im innerstaatlichen Bereich²⁹⁵ wie im grenzüberschreitenden Verkehr, daß die Aufsicht den Zweck verfolgt, Verhaltensweisen der Aufsichtsunterworfenen in Einklang mit dem jeweils einschlägigen Rechtssatz oder Einzelakt zu bringen und zu erhalten²⁹⁶. Kurzum bleibt also zu klären, ob die IWF-Satzung nunmehriger Fassung in Verbindung mit diesbezüglichem Sekundärrecht einen wechselkurspolitischen Aufsichtsmaßstab fixiert, der für Kontrollunterworfenen und Kontrollorgane von vornherein feststeht oder anhand fester Richtpunkte, etwa der Organisationszielbestimmungen des IWF-Abkommens im Zusammenwirken mit seinen Aussagen über das Wechselkursregime erkennbar und somit in vollzugstaugliche Bestimmungen umgießbar wäre²⁹⁷. In dieser Form ge-

291 Ausgangspunkt dieser Deutung ist der Begriff der „firm surveillance“ – „strikte Überwachung“ in Art. IV (3) (b) n.F., auf den sich z.B. auch der Kommentar der Deutschen Bundesbank a.a.O. (Anm. 244) stützt, sowie die Terminologie der Wechselkursrichtlinien des Exekutivdirektoriums a.a.O. (Anm. 274 & 275).

292 „... ferme surveillance ...“ in der Fonds-amtlichen französischen Übersetzung des Art. IV (3) (b) n.F., S. 8 (1978).

293 Ein Begriff, der allerdings in der wissenschaftlichen Terminologie eher auf beobachtende als auf berichtigende Aufsicht hinweist; Hahn, Internationale Kontrollen, Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts II (1961) 66 ff.

294 Oben S. 59 ff., insbes. 61.

295 Hahn, Geldmarkt und Währungsrecht, Festschrift für F.A. Mann 741 ff. (1977).

296 Vgl. Carreau a.a.O. (Anm. 202).

297 So Hahn, Le contrôle de l'exécution des obligations des Etats dans les organisations internationales économiques, Aspects du droit international économique, Société Française pour le Droit International – Colloque d'Orléans (Paris 1972) 35-66.

stellt, könnte die Frage wohl nur mit nein beantwortet werden, läßt doch die in ihrer normativen Bedeutung gar nicht überschätzbare Generalklausel des Artikels IV (2) b (iii) der IWF-Satzung n. F.²⁹⁸ jede Wechselkursregelung „nach Wahl des Mitgliedes“ zu, die dieses demgemäß als aufsichtsfest ansehen und den Aufsichtsorganen entgegenhalten²⁹⁹ darf. Denkbar und – angesichts der Einvernehmlichkeit der Mitglieder als inhaltlichen Maßstabs des IWF-Wechselkursregimes – statthaft erscheint jedoch die pragmatische³⁰⁰ Umgestaltung der Ausgangssituation, die die soeben angeführte Vorschrift der IWF-Satzung in ihren Eingangsworten fast schon als Durchgangsphase, auf jeden Fall aber als Voraussetzung für die geradezu unbeschränkte wechselkurspolitische Ermessensfreiheit der Mitglieder kennzeichnet: „Im Rahmen eines internationalen Währungssystems der am 1. Januar 1976 bestehenden Art sind unter anderem folgende Wechselkursregelungen zulässig...“. Eine solche pragmatische Umgestaltung mag sich durch die interpretative Fortschreibung der Fondspraxis ergeben. Sie könnte aber auch erneut von formlosen zwischenstaatlichen Absprachen organisationsexternen, wenn auch Fonds-nahen Ursprungs ausgehen, wie der Übergang zur Wechselkursfreigabe mittels des „Smithsonian-Agreement“³⁰¹. Solange eine solche Entwicklung aussteht, wenn auch möglich bleibt, kann die Aufsicht des IWF über die Wechselkurspolitik der Mitgliedstaaten nur fallweise bei offenbaren Mißbräuchen zu Lasten anderer Mitglieder eingreifen, ja der Erfolg solch kasuistischer³⁰² Überwachung und Rüge

298 „Spielraum bei der Wahl des Wechselkursregimes bedeutet allerdings auch künftig keine schrankenlose Freiheit des wechselkurspolitischen Verhaltens. Manipulationen der Wechselkurse, die entweder eine wirksame Anpassung der Zahlungsbilanz verhindern oder auf die Erlangung unfairer Wettbewerbsvorteile abzielen, sind untersagt. Die neuen Bestimmungen betonen die Pflicht der Mitgliedsländer, mit dem IWF und den anderen Mitgliedern zusammenzuarbeiten, um die allgemeine Stabilität des Wechselkurssystems und geordnete Verhältnisse auf den Devisenmärkten zu gewährleisten, und sich einer strikten Überwachung ihres Wechselkursverhaltens durch den IWF zu unterwerfen.“ So der Kommentar der Deutschen Bundesbank a.a.O. (Anm. 244) 23.

299 Das gilt grundsätzlich für jeden Aufsichtsvorgang, gleichviel ob im Landesrecht oder im Völkerrecht; Hahn, Der Maßstab der internationalen Aufsicht ... a.a.O. (Anm. 83).

300 Solcher Ergebnisbezogenheit sind ausweislich ihrer Stellungnahmen in zahlreichen Anmerkungen zu dieser Arbeit insbesondere die Zentralbanken verpflichtet; vgl. vor allem Anm. 238, 244.

301 Zur Rechtsnatur dieser Absprache Weber a.a.O. (Anm. 4).

302 Oben S. 62 ff.

wechselkurspolitischen Fehlverhaltens wird wie bei jeder Konsensualentscheidung stets davon abhängen, welchem Ausmaß, welcher Dichte der Abneigung es im Kreise der IWF-Staaten begegnet. Die Suche nach der Rechtlichkeit, nach dem normativen Kern der Bestimmungen des revidierten IWF-Abkommens über den Außenwert der Währungen und seine Änderung endet also mit einem Zwischenbescheid. Anstelle eines juristisch vollziehbaren Maßstabs wechselkurspolitischen Wohlverhaltens gewährt der gegenwärtige dilatorische Formelkompromiß jedem Mitglied die Freiheit der Wahl nach seinem Gutdünken und läßt lediglich die Schranke des völkerrechtlichen Mißbrauchsverbotes unberührt. Es wäre zu hoffen, daß es hierbei nicht bleibt, daß sich also der Ring nicht schließt, sondern die Rechtsentwicklung wieder über das völkergegewohnheitsrechtliche Rechtsmißbrauchsverbot³⁰³ hinausführt. Vielleicht erweist sich die Voraussicht der Wiederkehr des Fixparitätensystems in Artikel IV (4) der Satzungsnovelle als Prophezeiung einer nahen, einer baldigen Wirklichkeit³⁰⁴.

IV. Aufwertung und Abwertung in der Wertwelt des Wirtschaftsvölkerrechts

Es wäre bedauerlich, zöge man aus solchen Einsichten den Schluß, Aufwertung und Abwertung, ja der Außenwert der Währungen insgesamt habe in so starkem Maße rechtspolitisches Gewicht verloren, daß die Staaten und ihre Währungsbehörden, daß der IWF und seine Organe sich zu der Annahme hätten verleiten lassen, der Verzicht auf eine rechtlich faßbare Fixierung des Maßstabs wechselkurspolitischen Wohlverhaltens sei das Gebot der Stunde³⁰⁵. Ganz im Gegenteil bleibt unübersehbar, mit welchem Ernst die Verantwortlichen sich einschlägigen Themen widmen, daß die Suche nach juristisch vollziehbaren Kriterien der Wechselkurspolitik im Rahmen des IWF als Arbeitsthema besonde-

303 Oben S. 20 ff.

304 Anders jedoch die Prognose in Anm. 286, der wegen ihres Ursprungs besonderes Gewicht zukommt.

305 Hiergegen wendet sich gerade Emminger a.a.O. (Anm. 5), dessen Stellungnahme jedoch (ebd. 71) mit ebenso den Worten schließt: „Wie diese Überwachung allerdings in der Praxis durchgeführt werden soll, ist erst in Ansätzen erkennbar.“ Im Ergebnis ähnlich Joseph Gold, Erste Auswirkungen der zweiten Ergänzung, Finanzierung und Entwicklung 15 (September 1978) 24 ff.

ren Rang genießt³⁰⁶. Es bestätigt sich wieder einmal die Erfahrung, daß hochpolitische Gegenstände sich jedenfalls dann und solange nicht zu rechtlicher Ordnung eignen, als keine Einmütigkeit über ihren Inhalt besteht oder gar ungelöste Gegensätze eine solche Einigung verhindern. Daß die Auslandsverschuldung der Vereinigten Staaten von Amerika maßgeblicher Stein des Anstoßes bleibt, bedarf hier wohl keiner Erläuterung, sei aber der Klarstellung halber nochmals erwähnt, auch wenn es einem notorischen Amerikanophilen stets von neuem schwerfällt, öffentlich monetäre Schelte der U.S.A. zu üben. Aber angesichts des Mangels an Zahlungsbilanzdisziplin, erklärbar offenbar durch innenpolitische Umstände, fällt es der großen Republik jenseits des Atlantik besonders schwer, den laufenden Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden anzuhalten oder auch nur die schon zu Buche stehenden Belastungen abzubauen³⁰⁷. Deshalb scheint die Vormacht des Westens einstweilen auf die Wechselkursfreigabe festgelegt in der bedenklichen Annahme, dadurch verringere sich im Zeichen der ununterbrochenen Dollarbaisse der Wert und damit der Belastungseffekt der bereits entstandenen Summenschulden, die auf amerikanische Währung lauten³⁰⁸. Ohne hier auf eine komplizierte nationalökonomische Thematik eingehen zu wollen, bleibt jene irrige Ansicht schon deshalb, aber keineswegs nur deshalb, zurückzuweisen, weil sie die sich wiederholenden, vor allem aber sich beschleunigenden Ölpreiserhöhungen außer Acht läßt, die der Niedergang des Dollarkurses auslöst, so daß der einschlägige Einfuhrbedarf der U.S.A. bei bereits katastrophal defizitärer Zahlungsbilanz deren Minus nochmals unverhältnismäßig steigert³⁰⁹.

306 Die Annotierungen mit ihrer Fülle währungsbehördlicher Stellungnahmen dürften das bestätigen. Das gilt auch für die Zentralbank des Nichtmitglieds Schweiz; vgl. F. Leutwiler, „Sündenböcke“ für die Wechselkursentwicklung? Neue Züricher Zeitung (Fernausgabe) 24.10.1978, S. 33 f.

307 Ähnlich Volcker, The Political Economy of the Dollar, Press Release der Federal Reserve Bank of New York vom 9.11.1978, S. 33 ff.

308 Im Sinne des Textes die Äußerungen der amerikanischen Währungsbehörden, z.B. im Interim Report on Foreign Exchange Operations, Federal Reserve Bulletin 64 (1978) 448 ff. und ebd. 717 ff.

309 Dem soll das Dollarverteidigungsprogramm des Präsidenten Carter entgegnet werden, das er mit seiner Erklärung vom 1.11.1978 verkündete; das White House Press Release vom gleichen Tage schließt mit dem Hinweis: „The international components of this program have been developed with other major Governments and Central Banks ... they intend to cooperate fully with the United States in attaining our mutual objectives.“ Einzelheiten hierzu im Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für 1978 ... (noch nicht erschienen, Publikation steht bevor!).

Die Anschauung des täglichen Lebens lehrt, um wieviel härter die Wechselkursfreigabe andere energieimportabhängige Staaten geringerer Größenordnung und daher minderen Einflusses als die Vereinigten Staaten von Amerika pönalisiert, die etwa zum Unterschied von der Bundesrepublik Deutschland keine zahlungsbilanzwirksamen Ausgleichsposten verfügbar machen können. Daß *ihnen* die Rückkehr zur Festparität – freilich nur unter der Voraussetzung einer Sanierung, mindestens aber einer Konsolidierung der amerikanischen Auslandsverschuldung – zustatten käme, steht außer Zweifel³¹⁰. Kurzum – im Spiegel dieses wechselkurspolitischen Gegensatzes von weltpolitischen Ausmaßen erweist sich die lebenswichtige Bedeutung des Außenwertes der Währungen und ihres rechtlichen Schicksals für die Staaten wie ihre Bürger. Möge die einschlägige Regelung im Rahmen des IWF alsbald mit inhaltlichen Kriterien versehen werden, die juristisch vollziehbar sind, möge sie dem unbestreitbar hohen Rang gerecht werden, der dem Außenwert der Währungen in der Wertwelt des Wirtschaftsvölkerrechts zukommt.

Das Europäische Währungssystem (EWS), am 5./6.12.1978 vom Europäischen Rat verabschiedet, jedoch erst nach Abschluß dieser Arbeit am 13.3.1979 in Kraft getreten³¹¹, löst den Europäischen Wechselkursverbund von 1972 ab und umfaßt die Mitgliedstaaten der EWG. Allerdings wendet Großbritannien die Wechselkursbestimmungen des neuen währungspolitischen Zusammenschlusses einstweilen nicht an, so daß die Bewegungen des Pfundes Sterling zunächst nicht durch dessen Interventionsregeln begrenzt sind. Ergebnis einer gemeinsamen deutsch-französischen Initiative, soll das EWS vorab für eine Anlaufphase von zwei Jahren in Kraft bleiben, danach die dadurch „eingeführten Bestimmungen und Verfahren spätestens zwei Jahre nach der Einfüh-

310 Ähnlich Michael Blumenthal, Secretary of the Treasury, in seiner Rede vom 26.9.1978 vor der Jahrestagung des IWF und der Weltbank, Press Release No. 29; vgl. auch I.M.F., Annual Report 1978, S. 24 ff.

311 Die folgende Darstellung beruht auf den Texten im Bulletin der Bundesregierung Nr. 149/78 vom 8.12.1978, S. 1361-1364 und im Europa-Archiv 34 (1979) D 123-129 sowie auf dem Sonderaufsatz DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM – Aufbau und Arbeitsweise, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 31 (März 1979) 11-18.

rung . . . in ein endgültiges System³¹² einbringen, das dann wohl auch eine nachhaltigere Verankerung im innerstaatlichen Recht der Mitglieder finden mag, während es bislang – offenbar ausschließlich – auf Beschlüssen von Organen der EWG, in erster Linie des Ministerrates, sowie auf einer Vereinbarung der mitgliedstaatlichen Zentralbanken beruht.

Auch im Zuschnitt auf den Gegenstand dieses Referates steht im Mittelpunkt des EWS die Europäische Währungseinheit – ECU (= European Currency Unit), definiert als Währungskorb, der sich aus festen Beträgen der neun Währungen in der Gemeinschaft zusammensetzt³¹³. Man mag sie je nach Verwurzelung oder Affinität als die E.C.U. oder, nach der Sprechweise des kanonisierten Königs Ludwigs des Neunten von Frankreich (1214 – 1270), als den ECU bezeichnen. Rechengröße für Forderungen und Verbindlichkeiten in EWS, Zahlungsmittel und Reserveinstrument der mitgliedstaatlichen Zentralbanken, bildet der ECU des weiteren, ja vor allem die Bezugsgröße für die Wechselkurse und den Indikator für Wechselkursabweichungen. Jede Teilnehmerwährung erhält einen Leitkurs, der mit Zustimmung der Partner von der jeweiligen nationalen Währungsobrigkeit in ECUs erklärt wird. Die so fixierten ECU-Leitkurse dienen der Festlegung eines Gitters bilateraler Paritäten (oder Leitkurse) zwischen den beteiligten Währungen (parity grid), die von den Zentralbanken innerhalb einvernehmlicher Schwankungsmargen verteidigt werden. Absprachegemäß sind die Emissionsinstitute gehalten, an bestimmten – veröffentlichten – äußersten An- und Verkaufskursen in unbegrenzter Höhe zu intervenieren. Das EWS übernahm die bisherigen bilateralen Leitkurse der Teilnehmerwährungen des Europäischen Wechselkursverbundes; man leitete aus den Marktkursen des 12.3.1979 die bilateralen Leitkurse von französischen Franken, Lira und irischem Pfund im EWS ab. Die Marktkurse des Pfundes Sterling zu den übrigen Währungen im Korb des ECU gelten als fiktive Leitkurse.

Neben dem so fixierten Gitter bilateraler Leitkurse wurde für jede Währung der Leitkurs in ECU bestimmt, und zwar anhand der Zusam-

312 EntschlieÙung des europäischen Rates vom 5.12.1978 über die Errichtung eines Europäischen Währungssystem (EWS) und damit zusammenhängende Fragen, Abschnitt A.1.4.

313 Zusammensetzung und Korbanteile der einzelnen Währungen sind ausgewiesen in der Übersicht der Deutschen Bundesbank a.a.O. (Anm. 311) 12.

mensetzung des ECU-Währungskorbs gemäß der einschlägigen Ratsverordnung. Die Schwankungsmarge beträgt $\pm 2,25\%$ um die bilateralen Leitkurse. Für Währungen, die am 13.3.1979 dem Europäischen Wechselkursverbund nicht angehörten, erweitert sich diese Marge nach Wahl des betreffenden Mitglieds bis zu $\pm 6\%$, wie im Fall Italiens, freilich unter Inaussichtnahme stufenweiser Rückführung. Das EWS sieht Wechselkurskorrekturen mittels Leitkursänderungen ausdrücklich vor, allerdings mit Zustimmung aller Teilnehmerstaaten.

Die Änderung des ECU-Leitkurses einer Währung bringt zwangsläufig Änderungen der ECU-Leitkurse der übrigen Währungen mit sich, sind doch die ECU-Leitkurse über die bilateralen Leitkurse miteinander verbunden. Die Aufwertung einer Währung gegenüber dem ECU schlägt sich nämlich in einer gleichmäßigen Änderung der bilateralen Leitkurse dieser Währung zu allen anderen Währungen im ECU-Korb nieder und macht somit eine Neuberechnung der ECU-Leitkurse erforderlich. Mit derselben Zwangsläufigkeit erweist sich dabei, daß alle sonstigen Korbkomponenten in der aufgewerteten Währung weniger wert sind als zuvor, desgleichen, daß der neue ECU-Leitkurs der aufgewerteten Währung niedriger ist als der bisherige. Das bedeutet, daß die Korbkomponente der aufgewerteten Währung von den übrigen Währungen her gemessen höher als bisher zu bewerten ist. Infolgedessen liegen die neuen ECU-Leitkurse der nicht aufgewerteten Währungen über den bisherigen.

Ergebnis: Die höher bewertete Währung ist gegenüber dem ECU aufgewertet, die anderen Währungen im Korb sind gegenüber dem ECU abgewertet. Deshalb vollzieht sich jede Leitkursänderung im EWS mittels einer Neubestimmung der Wertigkeit sämtlicher ECU-Leitkurse, bedarf also der Zustimmung aller beteiligten nationalen Währungsobrigkeiten.

Das Gitter bilateraler Leitkurse in Verbindung mit den Interventionspunkten als Auslösungsschwellen wird ergänzt durch einen Abweichungsindikator. Die Meßgröße ergibt sich dabei durch den Abstand des ECU-Tageswerts vom ECU-Leitkurs jeder Währung. Das Erreichen einer bestimmten Abweichungsschwelle – vorab grundsätzlich 75% der maximalen zulässigen Abweichung des ECU-Tageswertes einer Währung von ihrem ECU-Leitkurs – begründet eine Vermutung, daß Maßnahmen gegen diesbezügliche Spannungen im Wechselkursgefüge angezeigt, ja geboten sind. Die maximale zulässige Abweichung des ECU-Tageswertes vom ECU-Leitkurs tritt ein, wenn sich der Marktkurs der

betroffenen Währung gegenüber allen anderen Währungen im ECU-Währungskorb um die volle Schwankungsbreite von 2,25 % von den bilateralen Leitkursen entfernt hat. Dank ihres unterschiedlichen Gewichts ergeben sich für die Teilnehmerwährungen unterschiedliche maximale Abweichungen des ECU-Tageswertes vom ECU-Leitkurs. Bei einer Währung mit hohem Korbgewicht (also etwa der D-Mark) ist die maximale Abweichung geringer als bei einer Abweichung mit geringem Korbgewicht (also etwa dem irischen Pfund). Bei der Indikatorberechnung wird jedoch gewährleistet, daß die unterschiedlichen maximalen Abweichungen keinen Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit haben, mit der einzelne Teilnehmerwährungen ihre Abweichungsschwelle erreichen.

Zum Abbau drohender oder bereits offenkundiger Spannungen im Wechselkursgefüge sieht die Entschließung des Europäischen Rats vom 5.12.1978 je nach der Schwere der Störung „diversifizierte Interventionen“, interne währungspolitische Maßnahmen, Änderungen der Leitkurse sowie schließlich andere wirtschaftspolitische Initiativen vor, wenngleich offenbar jeder betroffene Mitgliedstaat „besondere Umstände“ zur Rechtfertigung des Unterbleibens solcher berichtigenden Eingriffe geltend machen kann. Das lenkt die Aufmerksamkeit auf die Schwäche des EWS, nämlich das Fehlen institutioneller oder gar selbsttätig wirksamer Vorkehrungen für die „Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Gemeinschaft“³¹⁴, insbesondere auch zum Herbeiführen einer wenn schon nicht einheitlichen, so doch zumindest aufeinander abgestimmten Wirtschaftspolitik dieser Staaten. Ferner mag sich die Möglichkeit jederzeitigen Ausscheidens aus dem EWS ebenso bindungsfeindlich auswirken wie im Europäischen Wechselkursverbund, den manche Mitgliedstaaten der EWG gerade zwecks Beibehaltung einer eigenständigen nationalen Konjunkturpflege ein für alle Mal oder zeitweise verließen, ohne daß sie sich hiervon durch das Fälligwerden von Verbindlichkeiten aus Interventionsfinanzierung und Saldenausgleich hätten abhalten lassen.

Diese Vorbehalte sind gewichtig und nachhaltig. Beschränkt man jedoch das Urteil auf den Außenwert der Währungen und seine Bestimmung, so beeindruckt das neue Gebilde durch die Geschlossenheit von Aufbau und Funktionsweise, ja erscheint gar als einstweiliger Höhe-

314 Ebd. 18.

punkt einer Entwicklung, die die staatliche Währungshoheit zunehmend dem völkerrechtlichen, hier gemeinschaftsrechtlichen, Zusammenarbeitsgebot unterordnen möchte³¹⁵,

315 Das Schrifttum zum Europäischen Währungssystem, seit Drucklegung dieser Arbeit in steter Zunahme, insbesondere solches zur wirtschaftswissenschaftlichen, gerade volkswirtschaftlichen Thematik, wird hier nicht mittels eines Nachtrags erfaßt, da Verf. insoweit auf seinen Aufsatz DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM – Systemvergleich und Funktionsweise – verweisen möchte, der noch 1979 in der Zeitschrift EUROPARECHT erscheinen dürfte. Aus der Fülle zwischenzeitlich publizierter Titel zu weiteren Gegenständen des Referats seien festgehalten – aus dem juristischen Schrifttum Dominique CARREAU, *L'augmentation de la quote-part de la France au Fonds Monétaire International*, *Revue Générale de Droit International Public* 83 (1979) 209 – 219; Commerzbank A.G., *Vergleich: Europäisches Währungssystem, Europäischer Wechselkursverbund und System von Bretton Woods*, *Außenhandelsblätter der Commerzbank* 5/79; Joseph Gold, *SDRs, GOLD AND CURRENCIES – Third Survey of New Legal Developments*, I.M.F. Pamphlet Series No. 26, Washington, D.C. 1979; ders., *A Third Report on Some Recent Legal Developments in the International Monetary Fund* (1978); F. ROESSLER, *De Facto Agreements and Declarations of Principle in International Economic Relations*, *German Yearbook of International Law* 21 (1978) 27 – 59; S. SILARD, *Emergence of SDR as a Standard of Value is transforming International Law of Money*, I.M.F. Survey 8 (1979) 159 – 161; aus den Stellungnahmen staatlicher und zwischenstaatlicher Währungsbehörden neben dem I.M.F. Annual Report 1979 und dessen Annual Report – Exchange Arrangements and Exchange Restrictions 1979 der 49. Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sowie die Jahresberichte 1978 der Banque Nationale de Belgique, der Deutschen Bundesbank, der Bank of England, der Banque de France sowie des Board of Governors of the Federal Reserve System mit Darstellungen der Wechselkursentwicklung und Kommentaren, wenn nicht juristischen, so doch rechtspolitischen oder gar rechtstatsächlichen Gehaltes.

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. *Hugo J. Hahn*

1. Das Inkrafttreten der zweiten Reform der Satzung des Internationalen Währungsfonds am 1.4.1978 hat die Wechselkursfreigabe („Floating“) legalisiert, Aufwertung und Abwertung als juristische Eingriffsmittel des Währungswesens jedoch nicht beseitigt.
2. Vielmehr bleiben Aufwertung und Abwertung als Änderungen des Außenwertes von Währungen erhalten, zu denen das „Floating“ als bedeutsames weiteres Instrument für das Bestimmen des Austauschverhältnisses der Zahlungsmittel hinzutritt.
3. Der Außenwert mancher Währungen, etwa der der Mitgliedstaaten des Europäischen Wechselkursverbundes („Schlange“), nunmehr des Europäischen Währungssystems, bestimmt sich gleichzeitig anhand von Aufwertung und Abwertung, nämlich im Innern der „Schlange“, jetzt des Europäischen Währungssystems, und durch „Floating“ im Verhältnis zu anderen Währungen.
4. Bei festen Wechselkursen erscheinen Aufwertung und Abwertung einer Währung als Paritätsänderungen, also als Neubestimmungen des Verhältnisses der Recheneinheit einer Währung zu einem rechtlich fixierten Wertmesser (Gewichtseinheit eines Edelmetalls, abstrakte Rechnungseinheit, z.B. Sonderziehungsrecht, Recheneinheit einer fremden Währung), die im Regelfall Verbindlichkeit besitzen und daher den Vollzug der Parität umfassen.
5. Aufwertungs- und abwertungsähnliche Auswirkungen der Paritätsbewegung einer Währung auf den Wert anderer Währungen – insbesondere infolge des Abwertungseffekts fremder Aufwertungen sowie des Aufwertungseffekts fremder Abwertungen – sind keine Aufwertungen und Abwertungen im Rechtssinne, verstehen sich diese doch ausschließlich als obrigkeitliche Maßnahmen des Währungsstaates zur Hebung oder Minderung des Außenwertes der eigenen Valuta.

6. Wechselkursfreigabe besteht in dem Verzicht eines Staates, meist jedoch einer Staatenvielheit, auf die Einhaltung fester Wechselkurse dadurch, daß beim Erreichen der Interventionspunkte von den Notenbanken nicht mehr interveniert wird, sofern die Kursentwicklung der Währungsdevisen dem – mehr oder weniger „freien“ – Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen bleibt.
7. Das „Floating“ erweist sich sonach als grundsätzlich staatsfreie Spielart des Ab tastens der Wertigkeit von Währungen im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr.
8. Die IWF-amtliche Fünffzahl der Erscheinungsformen des „Floating“ wird verwischt, wenn Währungsbehörden trotz Wechselkursfreigabe am Devisenmarkt zwecks Kursmanipulation eingreifen, also Kursfixierung betreiben oder erzielen („schmutziges“ Floaten).
9. Völkergewohnheitsrechtlich bleibt die Regelung des Außenwertes der Währung noch immer grundsätzlich dem Gutdünken des Inhabers der Gebiets Herrschaft untergeordnet.
10. Diese Sonderstellung der obrigkeitlichen Maßnahmen zur Änderung des Geldwertes folgt aus der geldrechtlichen Nennwertlehre (monetärer Nominalismus), die insbesondere die Erstattung von Wert einbußen einer Währung, gerade auch infolge obrigkeitlicher Kursänderung, ausschließt.
11. Weder die Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts, noch die Praxis der Staatenverbände, vor allem auch nicht das Dienstrecht der zwischen- und überstaatlichen Organisationen, weichen von dem Nominalismus ab, sondern mildern lediglich seine Folgen unter Billigkeitsgesichtspunkten, wenn die „Opfergreze“ (= wirtschaftliche Zumutbarkeit) andernfalls mißachtet würde.
12. Völkerrechtliche Haftung des Staates für Wertänderungen der eigenen Währung mag sich im Bereich des Gewohnheitsrechts aus dem Verbot des Rechtsmißbrauchs ergeben, während bei Fehlen vertraglicher Abmachungen weder der Gutgläubensschutz, noch der Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, noch die Verletzung wohl erworbener Rechte als Maßstab solcher Haftung in Betracht kommen dürften.
13. Mit Ausnahme des IWF im Kreise der weltweiten, der – historischen – Europäischen Zahlungsunion und der EWG im Kreise der regionalen Staatenverbände trägt keine internationale Organisa-

tion der Notwendigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit bei Geldwertänderungen in rechtlich faßbarer Weise Rechnung.

14. Aber auch die Mitglieder dieser Zusammenschlüsse suchten immer wieder durch unkoordinierte Kursmanipulationen – multiple und freischwankende Wechselkurse, steuerliche Veränderungen des Außenwertes der Währungen – dem Zugriff des Zusammenarbeitsgebots der Gründungsverträge und des Sekundärrechts zu entgehen.
15. Trotzdem bleibt der Weg vom Goldstandard über die währungspolitischen Wirren der Zwischenkriegszeit zur Satzung des IWF in der Fassung von Bretton Woods ein hoffnungsvoller und ergebnisträchtiger Ansatz staatenverbandlicher Einflußnahme auf Geldwertänderungen, dessen juristische Entleerung nur dann systemimmanent erklärt werden könnte, wenn sich die stetige Zunahme der amerikanischen Auslandsverschuldung als notwendige Folge des Textes von 1944 verstehen ließe.
16. Eine Vielzahl exegetischer Bemühungen zielt darauf ab, die Nichtbeachtung der Satzung von Bretton Woods zwischen dem 15.8.1971 und dem 1.4.1978 als rechtmäßig darzustellen. Diese Sicht verbietet sich nach dem Eingeständnis der Verantwortlichen – Zentralbanken, weitere staatliche Währungsbehörden, IWF –, daß sie zwar seit dem 15.8.1971 unter dem Zwang zur Aufrechterhaltung weltweiter Konvertibilität und damit zur Wechselkursfreigabe standen, andererseits aber das tatsächliche Element des Sachzwanges nicht als letztendlichen Rechtfertigungsgrund juristischer Qualität ansehen mochten, der vielmehr erst mit dem Ablauf des 31.3.1978 verfügbar geworden sei, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Reform der Satzung des IWF.
17. Ob die Bindungsarmut regionaler und universeller Wechselkursvereinbarungen seit 1973 in IWF und Europäischem Wechselkursverbund, nunmehr dem Europäischen Währungssystem, deren dauerndes juristisches Bestimmungselement darstellen oder nur für eine Übergangszeit gelten soll, hängt von dem Gelingen des Vorhabens einvernehmlicher Entwicklung des Wertspektrums der Währungen in diesen Zusammenschlüssen ab.
18. Erweist sich das völkerrechtliche Zusammenarbeitsgebot als Ansporn und Gewähr solcher Kursentwicklung, so mag insbesondere im IWF vorab das Sekundärrecht, danach vielleicht auch der Sat-

zungstext, der nach seiner zweiten Reform Rahmenregelungscharakter trägt, zu einer neuen Rechtsgrundlage überschaubarer Kursentwicklung ohne erratische Belastungen werden.

19. Der gegenwärtige Wortlaut mitgliedschaftsrechtlicher Regelungen der Wechselkursentwicklung im IWF – insbesondere des „Statement on Surveillance over Exchange Rate Policies“ – eignet sich schwerlich als Maßstab der Aufsicht über das Verhalten und noch weniger als Richtmaß der Herbeiführung des Wohlverhaltens der Mitgliedstaaten bei der Wechselkursentwicklung, es sei denn, die weitmaschige Definition der Verhaltenspflichten der Staaten und Zentralbanken von zweifelhafter Vollziehbarkeit soll die Herausbildung einer engeren Interessenkonkordanz ermöglichen, die erst nach einer Periode der Erprobung des nunmehrigen Systems erwartet wird.
20. Das Verlangen nach inhaltlichen, auch juristisch (nach-)vollziehbaren Kriterien für die Wechselkursentwicklung, die vorerst dem Primärrecht und dem Sekundärrecht des IWF nur im Ansatz zu entnehmen sind, wird daher einstweilen Praxis und Doktrin des internationalen Währungsrechts kennzeichnen.
21. Die Eindringlichkeit und Nachhaltigkeit des Bemühens um ausgeglichene Wechselkurse im tatsächlichen Sinn steht am Anfang und bleibt im Vordergrund dieser Entwicklung.

Summary

Revaluation and Devaluation in International Law -- National Monetary Sovereignty and the Precept of International Cooperation --

by Professor Dr. *Hugo J. Hahn, Würzburg*

1. The coming into force of the second amendment to the Articles of Agreement of the International Monetary Fund on April 1, 1978, legalised floating exchange rates, but has refrained from eliminating revaluation and devaluation as corrective devices of monetary law.

2. Rather, revaluation and devaluation remain acknowledged as changes in the external value of currencies which are supplemented by floating as an important additional means for determining the exchange rates of currencies.

3. The external value of certain currencies, such as those of the member States of the European Narrower Margins Arrangement („Snake“) of 1972, now of the European Monetary System (EMS), is determined at the same time by revaluation and devaluation within the „Snake“, now within the EMS, as well as by floating exchange rates vis-à-vis other currencies.

4. When fixed exchange rates prevail, revaluation and devaluation of a currency are enacted by changes of the parity, i.e. by a new determination of the relationship between the monetary unit of that currency and a legally fixed numéraire (weight unit of a precious metal, abstract unit of account, e.g. Special Drawing Right, monetary unit of a foreign currency), which as a rule, are compulsory in nature and, accordingly, entail enforcement of the parity.

5. The incident of the change in the parity of one currency on the value of other currencies does not amount to revaluation or devaluation in the legal sense of these terms, the latter designating exclusively sovereign measures of a State increasing or decreasing the external value of its own currency.

6. Floating consists in the renunciation by a State, more often by a group of States, of fixed exchange rates so that central banks henceforward refrain from intervening when market rates reach specific buying and selling limits and, accordingly, the evolution of exchange rates becomes contingent on – the more or less „free“ development of – offer and demand.

7. Thus, floating may be conceived as an assessment of currencies' value devoid of governmental or central bank intervention on the unique basis of the rates prevalent in international transactions.

8. The five concepts of floating described as its principal categories in official documents of the International Monetary Fund are blurred where monetary authorities in spite of their commitment to float intervene in foreign exchange markets in order to influence rates, and thus seek to obtain or obtain fixed exchange rates („dirty floating“).

9. Under customary public international law and as a matter of principle, the determination of a currency's external value continues to be at the discretion of the territorial sovereign.

10. Such special position of governmental measures to increase or decrease the external value of money ensues from the doctrine of monetary nominalism which excludes, in particular, the compensation of losses due to the depreciation of a currency, especially as a result of governmental action modifying its exchange rates.

11. Neither the judicial assessment of inflationary depreciation by the Reichsgericht nor the practice of intergovernmental organizations, including, in particular, their enactments with regard to the transfer of emoluments due to international and supranational civil servants, depart from monetary nominalism; they only allay its consequences under principles of equity if otherwise the result of a revaluation or devaluation in a specific case would amount to an undue exaction.

12. Within the domain of customary public international law, international responsibility of a State for changes in the value of its currency may ensue from a qualified abuse of rights, whereas in the absence of intergovernmental arrangements neither the protection of *bona fide* situations, nor the principles relating to unjust enrichment, nor the doctrine of *droits acquis* could be invoked as basis of such liability.

13. With the exception of the International Monetary Fund among world-wide bodies, the – historical – European Payments Union and the European Economic Community among regional organizations, no intergovernmental institution makes provision for the need to lay the legal

groundwork for enforcing cooperation among member States with regard to changes in the value of money.

14. Even the members of these joint ventures, however, tried to sidestep the duty to cooperate set forth by the constituent agreements and the enactments taken there under the guise of uncoordinated exchange rate practices – e.g. multiple and floating exchange rates, changes in the external value of currencies by fiscal burdens or easements.

15. Nonetheless, the passage from the gold standard through the „money muddle“ of the 1919-1939 period to the I.M.F. Articles of Agreement as conceived at Bretton Woods merits to be remembered as a promising and fertile trail which exposed changes in the value of money to the influence of intergovernmental institutions, and whose ultimate failure as a device of monetary law could be explained in terms of the Bretton Woods system only, if it were proven that the constant growth of U.S. foreign debts is indeed due to the 1944 text.

16. A multitude of exegetical efforts tends to establish that disregard for the Bretton Woods text between August 15, 1971, and April 1, 1978, was lawful. This assessment is not borne out by the acknowledgement of those responsible – central banks, other monetary authorities, International Monetary Fund – that from August 15, 1971, on they considered themselves under the compulsion to maintain convertibility world-wide and, accordingly, to practice floating exchange rates, yet refused to accept that element of factual coercion as the ultimate warrant of jural quality, the latter having been obtained only by the end of March, 31, 1978, i.e. with the coming into force of the second amendment to the I.M.F. Articles of Agreement.

17. Whether the scarcity of mandatory elements in regional and world-wide exchange rate arrangements since 1973, in the International Monetary Fund, the „Snake“, now the EMS, may prove to be their permanent and decisive jural quality or remain significant for an interim period only, will depend on the success of the effort to obtain a consensual evolution of exchange rates in these intergovernmental entities.

18. If the international obligation to cooperate can serve as enticement to and safeguard of such an evolution, the enactments of I.M.F. bodies, thereafter perhaps the I.M.F. Articles of Agreement as well, limited by their second amendment to the function of a legal framework, may become the legal basis of a moderate exchange rate development without erratic movements.

19. The decisions of the I.M.F. regarding exchange rates of the members' currencies, in particular the „Statement on Surveillance over Exchange Rate Policies“, are hardly suitable as criteria of control over the exchange rate conduct of members, and even less so for the purpose of correcting past malpractices, unless the generous definition of the duties of States and central banks is to serve, in spite of its dubitable aptitude to become executory, as basis of an understanding designed to meet the desiderata of I.M.F. members after the initial trial period of the new exchange rate system.

20. The quest for substantive criteria of the exchange rate evolution which spell out pertinent legal requirements as well will continue to be the significant trait of practice and opinion in international monetary law, as the I.M.F. Articles of Agreement and enactments thereunder continue to be unsatisfactory in that regard.

21. Thoroughness and vigor of the effort to secure balanced exchange rates as a matter of fact determine and dominate the evolution of international monetary law.



Aufwertung und Abwertung im internationalen Privatrecht

von Professor Dr. *Günter H. Roth*, Innsbruck

In privatrechtlicher Perspektive treten Rechtsprobleme der Auf- und Abwertung in vielfältiger Gestalt zutage. Besondere Schwierigkeiten bereitet etwa im Wettbewerbsrecht die Umrechnung ausländischer Vergleichspreise auf die inländische Währung¹. Der praktischen Bedeutung nach stehen aber die Auswirkungen auf Geldschuldverhältnisse ganz im Vordergrund, und insoweit handelt es sich um eine parallele Fragestellung zu jener in den letzten Jahren vieldiskutierten² nach den privatrechtlichen Implikationen einer schleichenden Geldentwertung. Der Unterschied besteht allerdings darin, daß es hier nicht um die Änderung des Binnenwerts oder Kaufkraftwerts der Währung geht, sondern nur um eine solche des *Außenwerts*, also um Veränderungen im internationalen Wertverhältnis zu anderen Währungen³.

I. Der wirtschaftliche Hintergrund

1. Das Fremdwährungsrisiko

Die Veränderung im Außenwert der Schuldwährung stellt für die davon betroffene Partei einen vermögenswerten Vorteil oder Nachteil dar. Als Gläubiger gewinnt sie bei einer Kurssteigerung und verliert sie bei sinkendem Kurs, als Schuldner entsprechend umgekehrt. Für das Risiko der Außenwertänderung bedeutet das ein Zweifaches:

a) Das Risiko tritt als Fremdwährungsrisiko für diejenige Partei (und nur für sie!) in Erscheinung, für die die Schuld eine Fremdwährungs-

¹ S. die Entscheidungen des BKartA (1974) und des KG (1976) in Sachen Hoffmann-La Roche und hierzu Käufer, *Die Betriebswirtschaft* 38, 535 (1978).

² Nachw. bei Roth, *Münchener Kommentator (MK) § 242 BGB RdNr. 553 f.*

³ Zum Begriff von Maydell, *Geldschuld und Geldwert*, 1974, S. 28; Hoffmann, *Rechtsfragen der Währungsparität*, 1969, S. 7.

schuld ist, d.h. für die die Schuld bzw. Forderung in einer *für sie fremden* Währung ausgedrückt ist. Die Fremdheit ist dabei nach der wirtschaftlichen Situation der Partei zu beurteilen, also nach der Belegenheit ihres Vermögens oder von Vermögensteilen, auf die das betreffende Geschäft Bezug hat, nach dem Verwendungszweck des Gläubigers (er konvertiert den empfangenen Betrag in seine heimische Währung), den Erfüllungsabsichten des Schuldners (er konvertiert die Tilgungssumme aus seiner heimischen Währung) etc.

Diese Bestimmung der Fremdwährungsschuld von der Parteienperspektive her ist zu unterscheiden von anderen Betrachtungs- und Verwendungsweisen des Begriffs. Für währungs- und devisenrechtliche Zwecke wird die Schuld in anderer als der eigenen nationalen Währung der betreffenden Rechtsordnung als Fremdwährungsschuld qualifiziert⁴, international-privatrechtliche Erörterungen nehmen häufig den Blickpunkt des zur Entscheidung aufgerufenen Forums ein⁵. Gelegentlich wird die Fremdheit auch aus der Sicht des Schuldstatuts, also des anwendbaren Sachrechts, beurteilt⁶. Für das Fremdwährungs- oder Ausenwertrisiko sind jedoch diese Perspektiven der Fremdheit ohne Belang. Auch die Geltung ausländischen Sachrechts, also die Fremdheit der maßgeblichen Rechtsordnung, spielt für die Partei allenfalls indirekt und insofern eine Rolle, als hieraus die Maßgeblichkeit der nationalen Währung dieser Rechtsordnung resultieren kann und in bestimmten Fällen nach bestimmten Auffassungen soll⁷.

b) Das Fremdwährungsrisiko ist, im Unterschied zu den meisten anderen Risiken, mit denen es die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu tun haben, „*janusköpfig*“; es schließt die Gefahr von Verlusten wie die Chance von Gewinnen gleichermaßen ein⁸. Es kann außerdem auch *reziprok* in dem Sinne sein, daß die Gefahr der einen Partei exakt der Chance der Gegenpartei entspricht und umgekehrt. Das ist dann der Fall, wenn zwei Parteien aus dem Währungsgebiet A in der Währung B

4 S. Fögen, Geld- und Währungsrecht, 1969, S. 122 ff; von Maydell MK § 244 RdNr. 44 ff.

5 S. Mann, The legal aspect of money, 3. Aufl. S. 172; van Hecke, Currency, in: Internat. Encyclopedia of Comp. Law Bd. III 36 - 13.

6 S. bei Mann 171.

7 S. Fögen 122 und näher unten III 1.

8 Zur „Doppelgesichtigkeit“ des Kurs- und Währungsrisikos auch Lipfert, Nationaler und internationaler Zahlungsverkehr, 1970, S. 105; Hoffmann 11 f., Wittgen, Währungsrisiko und Devisenkurssicherung, 1977, S. 7.

kontrahieren. Dann kann auch das Fremdwährungsrisiko durch Zurückführung der Schuld auf die Währung A schlechthin eliminiert werden. Im Normalfall jedoch besteht das Rechtsverhältnis zwischen zwei Parteien aus verschiedenen Währungsgebieten und ist in der Heimatwährung der einen Partei denominiert. Dann trägt allein die andere Partei das Fremdwährungsrisiko. Lautet schließlich die Schuld in diesem Fall auf eine Drittwährung, so trifft beide Parteien ein Fremdwährungsrisiko, welches aber nicht – oder nur zufälligerweise – reziprok ist.

2. Die Außenwertänderung

Der Begriff der Außenwertänderung einer Währung schließt sowohl die Paritätsänderung im System fixer Wechselkurse wie auch die fließenden Marktbewegungen des „Floatens“ und die Zwischenstufen des sog. „verschmutzten Floatens“ ein⁹. Gerade das System flexibler Kurse hat für die rechtliche Beurteilung des Fremdwährungsrisikos einschneidende Veränderungen mit sich gebracht.

a) Ihm verdankt die Außenwertänderung nicht nur ihre enorme praktische Bedeutung; diese Alltagsbedeutung in Verbindung mit der gleitenden Kursverschiebung, die dem Floaten eigen ist, nimmt der Außenwertänderung gleichzeitig ihren singulären und dramatischen Charakter, macht das Fremdwährungsrisiko zu einer normalen Begleiterscheinung grenzüberschreitender Privatrechtsverhältnisse. Das wiederum rückt die Möglichkeit und Zumutbarkeit von Vorkehrungen stärker ins Licht, die das Risiko wirtschaftlich zu eliminieren vermögen.

Eine bloße *Risikoverlagerung* auf eine dritte Partei muß, als Art von Versicherung, eine Risikoprämie kosten. Praktische Bedeutung haben vor allem staatliche Wechselkursversicherungen, Garantien und Bürgschaften für bestimmte Sparten des Auslandsgeschäfts erlangt, bei denen die Prämie gering gehalten wird (ca. 0,6 – 0,7 % pro Jahr), die allerdings erst jenseits einer Zumutbarkeitsschwelle der Außenwertänderung von 3 % einsetzen und (folgerichtig) Gewinne ebenso abschöpfen, wie sie Verluste auffangen^{9a}. Schlechthin eliminiert wird demgegenüber

⁹ „Abwertung“ und „Entwertung“ in Nußbaums Terminologie; s. Money in the Law, 1950, S. 171.

^{9a} Reichert-Zweig, Devisenhandel – Partner im Auslandsgeschäft, o.D., 85; Wittgen 43.

das Risiko durch ein gegenläufiges Deckungsgeschäft^{9b}. Die Partei kann ein solches am Geld-(Kredit-)markt abschließen oder sich mit einer anderen Partei, die in der gegenteiligen Situation ist, zusammenschließen.

Beispiel: Ein deutscher Exporteur, der Waren zum Lirapreis, zahlbar in 6 Monaten, nach Italien verkauft, schließt ein Kurssicherungsabkommen mit einem Importeur, der zum gleichen Zeitpunkt in gleicher Höhe einen Lira-Kaufpreis zu erbringen hat. Praktisch wird damit das Geld als solches eliminiert, wird der Vorgang zum Tauschgeschäft.

Organisatorisch vereinfacht wird diese Kurssicherung durch das *Devisentermingeschäft*¹⁰. Hier treffen sich die gegenläufigen Geschäfte in der Person einer dritten Partei, der Bank, und die dafür anfallenden Kurssicherungskosten sind minimal. Von diesen Kosten wird häufig auf Grund einer falschen Begriffsbestimmung ein irreführendes Bild vermittelt. Unsinnig ist es, eine (nachteilige) Differenz zwischen dem jetzigen Terminkurs und dem späteren tatsächlichen (Kassa-)Kurs als Kurssicherungskosten zu bezeichnen¹¹; denn die Ausschaltung des Fremdwährungsrisikos einschließlich der damit verbundenen Chancen ist gerade der Zweck der Kurssicherung. Falsch ist es aber auch, den Aufschlag (Report) des Terminkurses gegenüber dem gegenwärtigen Kassakurs beim Devisenkauf und umgekehrt den Abschlag (Deport) beim Verkauf schlechthin als Kosten zu bezeichnen¹². Denn diese Auf- und Abschläge errechnen sich im wesentlichen aus der Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen^{12a}. Der Deport beim Terminverkauf einer weicheren Währung realisiert insoweit lediglich den in dieser Währung höheren Zwischenzins bis zur Fälligkeit des Schuldbetrags. Daß aber bei jeder Gewährung eines Zahlungsziels die Zwischenzinsen kalkulatorisch erfaßt werden müssen, ist für den Kaufmann eine Selbstverständlichkeit, und beim Kontrahieren in fremder Währung muß diese Kalkulation eben auf deren Zinsbasis erfolgen. Der Kurssicherung können diese Kosten nicht zugeschlagen werden, ebensowenig wie umgekehrt ein Report als Gewinn der Kurssicherung bezeichnet werden kann. Als echte Kostenposition der Kurssicherung verbleibt in diesen Fällen lediglich die sich mit zunehmender Terminlaufzeit scherenmäßig erweiternde

9b Zutr. Sohmen, *The theory of forward exchange*, 1966, S. 3, 28, für das Devisentermingeschäft. Deshalb fällt hier auch keine Risikoprämie an.

10 Lipfert 20 f.; Wittgen 28 ff; Reichert-Zweig 39 ff.

11 So aber Wittgen 22.

12 So aber Reichert-Zweig 83.

12a Ausführlich Sohmen 7 ff; ferner das Schrifttum oben Fn. 10.

Spanne zwischen An- und Verkaufs- (Geld- und Brief-) Kurs der fremden Wahrung, und sie betragt bei 6 Monaten beispielsweise rund 0,25 %¹³.

Es sind daher weniger die Kosten, die uns daran hindern, alle privatrechtlichen Probleme der Auf- und Abwertung fur praktische Zwecke schlicht als durch die Deckungsmoglichkeit des Devisentermingeschafts ausgeraumt anzusehen. Jedoch fallen folgende Gesichtspunkte starker ins Gewicht: Ein standiger Devisenterminhandel findet zwar in den rund 25 wichtigsten westlichen Wahrungen statt, aber eben bei weitem nicht in allen Wahrungen¹⁴. Ein Abschlu ist nicht fur jeden gewunschten Zeitpunkt verfugbar, insbes. kaum uber 12 Monate hinaus. Das Termin-geschaft als Kurssicherung setzt voraus, da Falligkeit bzw. Verfugbarkeit und Hohe des Fremdwahrungsbetrags im voraus exakt bekannt sind, und eignet sich daher nicht fur alle Situationen. Und schlielich ist das Devisentermingeschaft nicht nach allen Rechtsordnungen uneingeschrankt zulassig¹⁵.

Von der wirklichen Verlagerung oder Eliminierung des Risikos ist seine bloe *Antizipation* zu unterscheiden. Naturlich wird der Verkufer, der gegen auslandische Wahrung uber ein oder – beispielsweise im Schiffbau – mehrere Jahre hinweg kontrahiert, bei der Preiskalkulation die mutmaliche Kursentwicklung bis zum mageblichen Zeitpunkt einzukalkulieren versuchen. Das Fremdwahrungsrisiko bleibt aber dasselbe; lediglich der Punkt, in dem die Chance (eines Gewinns) in die Gefahr (eines Verlusts) umschlagt, ist verschoben.

b) Im System flexibler Wechselkurse ist der Vorgang der Auenwert-anderung rechtlich schwerer greifbar; es fehlt die exakt individualisierbare staatliche Manahme als moglicher – und verlockender – Ansatzpunkt der Rechtsfolgebestimmung. Bei der anderung fixer Paritaten hat man es normalerweise mit dem genau definierten Abweichen einer Wahrung gegenuber allen anderen zu tun, das als *absolute* Auenwert-anderung dieser Wahrung erscheint. Das konnte die Erwagung nahelegen, Nachteile aus einer solchen Paritatsanderung der Partei zuzuwei-

13 Gerechnet wurde die Zunahme der Differenz zwischen An- bzw. Verkaufskurs und Mittelkurs vom Kassakurs bis zum Terminkurs beim US- $\text{\$}$:

Kassakurs: 1.8413 - 1.8493 - Mittel 1.8453, Diff. 0.0040

6-Monatskurs: 1.7766 - 1.7914 - Mittel 1.7845, Diff. 0.0079

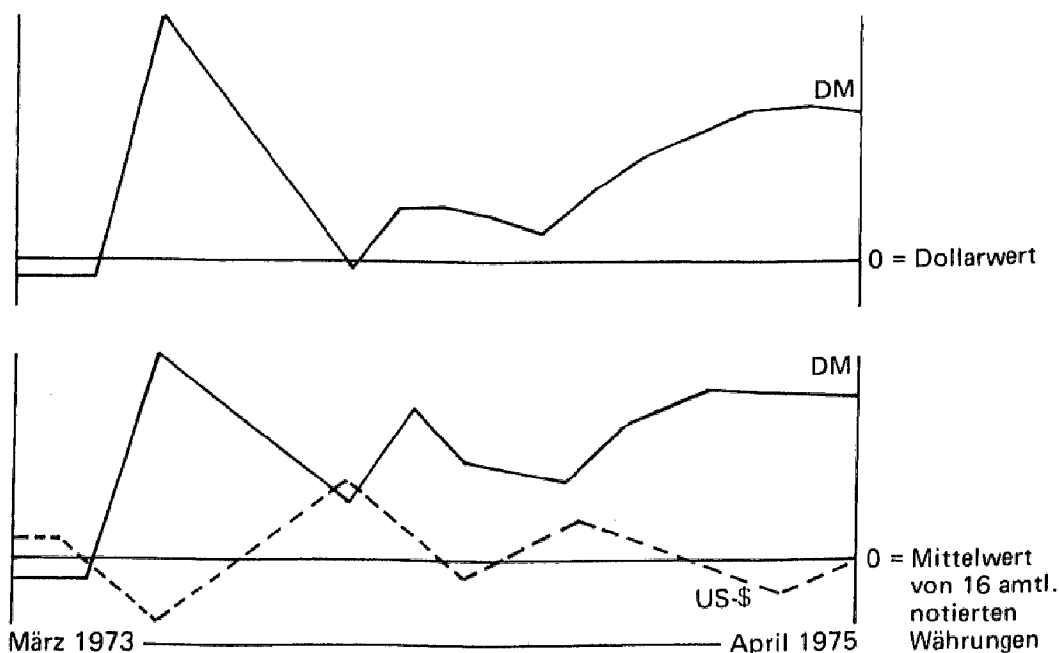
14 S. auch Reichert-Zweig 56.

15 S. zur Rechtslage in Frankreich vor dem 3.12.1971 Vasseur, Banque 1971, 1095, 1972, 47.

sen, die mit der betreffenden Wahrung am engsten verbunden war (fur die diese die „Heimatswahrung“ war). Man brauchte zu diesem Zweck nur bei einer Auenwertanderung der Schuldwahrung, die der anderen Partei (der „Fremdwahrungspartei“) nachteilig war, dafur Sorge zu tragen, da die Paritatsanderung rechtlich unbeachtlich blieb und ihre Rechtswirkungen mithin ausgeschaltet waren.

Demgegenuber ist beim Floaten die Auenwertanderung nicht mehr ohne weiteres einer einzigen Wahrung zuzuschreiben, sondern die Verschiebung findet als *relative* Auenwertanderung zwischen zwei bestimmten Wahrungen statt und kann ihre Ursache in Wertanderungen der einen oder der anderen oder auch beider Wahrungen zusammen haben. Will man auch fur diesen Fall die absolute Auenwertanderung *einer* der beteiligten Wahrungen fur sich allein bestimmen, so bedarf es eines neutralen Bezugsstandards, und die relative Auenwertanderung zwischen zwei Wahrungen setzt sich dann aus den absoluten Auenwertanderungen beider zusammen.

Beispiel: Wechselkursentwicklung der DM und des US-\$ seit Beginn des Gruppenfloatings am 19.3.1973 – stark vereinfacht¹⁶.



Als wahrungsneutraler Bezugsstandard bietet sich der Goldstandard an, an dem etwa die Vienna Rules von 1926¹⁷ die erstattungsfahige Dif-

¹⁶ Quelle: Reichert-Zweig a.a.O. 28/Deutsche Bundesbank.

¹⁷ In mancher Hinsicht ein Vorlufer der Europ. Konvention uber Fremdwahrungsschulden von 1967.

ferenz bemaßen, in deren Höhe bei Schuldnerverzug Fremdwährungsverluste des Gläubigers auszugleichen waren. Doch war dem Goldstandard hier die noch weitergehende Rolle eines *realen* Wertmessers zuge-dacht, der nicht nur eine absolute *Außenwertänderung*, sondern die absolute *Geldwertänderung* schlechthin auszugleichen hatte. Unabhängig davon muß uns ein Goldstandard als Bezugsmaßstab heute in jeder Hin-sicht denkbar ungeeignet erscheinen, denn wir wissen, daß er selbst kei-nen Fixpunkt darstellt – ganz zu schweigen von dem Phänomen eines ge-spaltene[n] Goldpreises, welches gerade dort zu besonderen Problemen Anlaß gibt, wo eine am Goldstandard orientierte internationale Stabili-sierung bestimmter Wertfestsetzungen (v.a. Haftungssummen) inten-dierte war¹⁸. Stattdessen kommt als währungsbezogener Standard einer jener internationalen Durchschnittswerte von Währungen wie SDRs, ECUs etc. in Betracht, die ja auch zu anderen Zwecken zunehmend an die Stelle des früher verwandten Goldstandards treten. Auf diese Weise kann die absolute Außenwertänderung einer Währung als Veränderung gegenüber einem gewichteten Mittel anderer maßgeblicher Währungen bestimmt werden. Dann mag es unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen des Floatens interessengerecht erscheinen, das Fremdwährungsrisiko nach Maßgabe der beiderseitigen absoluten Au-ßenwertänderungen auf die beiden Parteien zu verteilen, aber die Lö-sung wird jedenfalls in wirtschaftlicher wie rechtlicher Hinsicht kompli-zierter.

c) Drittens allerdings vereinfacht das Floaten auch die Zusammen-hänge insofern, als es die wirtschaftliche Abhängigkeit des Außenwerts einer Währung von ihrem Binnenwert deutlicher zutage treten läßt. Zu-gegeben, vielfältige, auch spekulative Faktoren wirken in diesem System auf den Außenwert einer Währung ein und geben zu Sonderbewegungen Anlaß, aber als Grundsatz gilt doch, daß der Druck auf den Außenwert einer Währung *proportional mit deren Inflationsrate* wächst¹⁹. In der Theorie, freilich kaum je so exakt in der Praxis, entspricht die Außen-

18 Z.B. § 487a HGB; s. hierzu die neue Londoner Konvention von 1976 Art. 8, und allg. zum Problem Committee on international monetary law (ILA), Value clauses in interna-tional operations, Report, Madrid conference 1976, S. 8 ff.

19 Zehetner, Geldwertklauseln, 1976, S. 3ff; Sohmen 27 und Internat. monetary pro-blems and the foreign exchanges, 1963, S. 72; Rose, Theorie der Außenwirtschaft, 5. Aufl. S. 97; Machlup in Rose, Theorie der internat. Wirtschaftsbeziehungen, 2. Aufl. S. 169, 187. Vgl. ferner Magnifico, Eine Währung für Europa, 1977, S. 125 ff; dort al-lerdings auch S. 128 ff zu den Kursturbulenzen des Floatens.

wertänderung zwischen zwei bestimmten Währungen dem Unterschied der beiderseitigen Inflationsraten im Vergleichszeitraum. Das Fremdwährungsrisiko bedeutet dann inhaltlich eine Substitution von Binnenwert- oder Inflationsrisiken²⁰: für die risikobelastete Partei wird das Binnenwertrisiko der eigenen Währung auf dasjenige der fremden hinauf- oder heruntergeschraubt. Als Schuldner erwartet sie jetzt Inflationsgewinne, als Gläubiger Inflationsverluste nach Maßgabe der fremden Währung. Das ist ja gerade der wirtschaftliche Sinn einer Wertsicherung durch Vereinbarung einer „harten“ Schuldwährung, und generell muß unter den Gegebenheiten einer allseits mehr oder minder inflationären Binnenwertentwicklung die Maßgeblichkeit der *härteren* Währung, d.h. eine Auferlegung des Fremdwährungsrisikos auf die Partei mit der weicheren Heimatwährung, am interessengerechtesten erscheinen. Denn auf diese Weise werden Inflationsgewinne und -verluste minimiert²¹.

Falls die Kursentwicklung einer Währung infolge spekulativer Einflüsse aus der inflationsbestimmten Reihe tanzt, mag man stattdessen eine Orientierung am Währungsdurchschnitt nach Maßgabe der vorgeannten absoluten Außenwertänderungen in Erwägung ziehen. Ein solcher gewichteter Währungsindex repräsentiert dann in etwa das mittlere Inflationsrisiko des internationalen Währungsdurchschnitts.

II. *Schuldstatut, Währungsstatut, Territorialitätsprinzip*

1. *Die Anwendung ausländischen Währungsrechts*

Sind auf diese Weise von den wirtschaftlichen Zusammenhängen her drei mögliche Orientierungspunkte der Interessenwertung vorgegeben – die Voraussehbarkeit und Deckungsfähigkeit des Risikos, die Orientierung am Währungsdurchschnitt, die Orientierung an der härteren Währung –, so hat davon der zweitgenannte auch schon *kollisionsrechtlich* seinen Niederschlag gefunden. Man versucht bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene, die Beachtlichkeit von (absoluten) Außenwertände-

20 Im Unterschied zum Außenwertrisiko ist das Binnenwertrisiko unter heutigen Gegebenheiten nur theoretisch „janusköpfig“, praktisch steht allein das Ausmaß einer mehr oder minder stark inflationären Entwicklung mit Gläubigerverlusten und Schuldnergewinn in Frage. Zutr. Zehetner 16.

21 Zutr. Zehetner a.a.O.

rungen der Schuldwährung zum Nachteil der „Fremdwährungspartei“ auszuschalten, wenn der Rahmen eines zumutbaren Risikos überschritten erscheint. Dieser Ansatz ist bezeichnend für eine Judikatur und Literatur, bei deren Entwicklung die Paritätsänderung durch Rechtsakt des Währungsstaats²² ganz im Vordergrund stand. Das Problem wird demgemäß hauptsächlich als solches der Anwendung bzw. Nichtanwendung *ausländischen Währungsrechts* gesehen.

Unterschiedlich gehandhabt wird allerdings die Umsetzung des Unbehagens an ausländischen Währungseingriffen in kollisionsrechtliche Dogmatik. Solange man – in zutreffender Anwendung – den Vorbehalt des *ordre public* der *lex fori* bemüht, geschieht aus der Sicht des IPR nichts Bemerkenswertes, doch ist dies in dem uns hier interessierenden Bereich eine seltene Ausnahme²³, und in der Tat dürfte es heute nur noch wenigen Ländern leicht fallen, eine Unvereinbarkeit von (fremden) Währungsmaßnahmen mit der eigenen Wertordnung glaubhaft zu machen²⁴.

Von größerer Bedeutung sind zwei andere Wege. Entweder man bringt als weitere kollisionsrechtliche Komponente eine *territoriale Begrenzung* ins Spiel, d.h. ausländisches Währungsrecht wird nur insoweit angewandt, als der Schuldner^{24a} oder sein Vermögen der ausländischen Hoheitsgewalt unterliegen²⁵. Oder man sucht die Lösung in einer passenden sachlichen Grenzziehung zwischen *Währungs- und Schuldstatut*. So knüpft eine Meinung zwar auch ausländische Währungsregelungen wie etwa die Umstellungsgesetzgebung im Rahmen einer Währungsreform ohne territoriale Schranken nach dem Währungsstatut an²⁶, will dann aber beispielsweise bei der deutschen Währungsreform 1948 nicht mehr die differenzierte Umstellung übernehmen, sondern nur noch eine angebliche Grundsatzumstellung im Verhältnis 1 : 1.²⁷ Wieder andere

22 Zur Rechtssatzqualität von Maßnahmen in diesem Bereich s. Tomuschat, Die Aufwertung der Deutschen Mark, 1970, S. 25 ff.

23 Beispiele aus der Rspr.: KG JW 1922, 398; 1923, 128; 1928, 1462.

24 S. auch van Hecke 36 – 17.

24a Folgerichtiger auch vom Standpunkt der territorialen Theorie wäre es, nicht einseitig auf die Person des Schuldners, sondern auf die Person der jeweils benachteiligten (der mit dem Fremdwährungsrisiko belasteten) Partei abzustellen.

25 Soergel-Kegel vor Art. 7 EGBGB RdNr. 623. Zur Währungsreform als Teilenteignung des Gläubigers s. Kegel, Probleme des internationalen Enteignungs- und Währungsrechts, 1956, S. 37.

26 Mann 260, 266.

27 Mann 283.

bleiben dem Grundsatz einer Anknüpfung über das Währungsstatut auch im Falle einer differenzierten Umstellung treu, wollen dann aber auch, und dies entgegen der herrschenden Meinung, eine (gesetzliche oder richterrechtliche) Aufwertungsregelung des Währungsrechts nach dem Währungsstatut anknüpfen²⁸.

Die Rechtsprechung schließlich schlägt sich ihren Weg durch dieses dogmatische Dornengestrüpp mehr unter dem Gesichtspunkt einer *billigen Fallentscheidung*. So hat das Reichsgericht jenem erwähnten Unbehagen gegenüber ausländischen Währungsveränderungen dadurch Ausdruck verliehen, daß es – bei deutschem Schuldstatut – eine Abhilfe nach § 242 BGB hier früher eingreifen ließ als bei inländischer Währung²⁹. Der BGH trachtete in seiner bekannten Entscheidung im 43. Band³⁰ danach, der Zloti-Abwertung von 1950 (im Verhältnis 100 : 3) auszuweichen. Die Schuld, ausgedrückt in alter polnischer Währung, unterlag polnischem Recht. Beide Parteien waren aber im Zuge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse ins westliche Ausland verzogen, so daß die Frage der Außenwertänderung virulent wurde. Der BGH diskutierte zunächst etwas ratlos eine territoriale Begrenzung der polnischen Währungsmaßnahme und fand die Lösung dann darin, die Schuld mit Rückwirkung auf die Zeit vor 1950 auf DM-West umzustellen. Ob diese Rechtsfolge aber aus polnischem oder deutschem Recht bezogen wird, bleibt im Dunkeln, lediglich auf eine „objektive Grundlage“ beruft sich das Gericht. Die Bestimmung des Umstellungsverhältnisses wird dann ausdrücklich auf § 242 BGB gestützt, seine exakte Bezifferung bleibt aber ebenfalls im Dunkeln. – Eine weitere und praktisch sehr bedeutsame „Dunkelziffer“ in der Haltung der Rechtsprechung zu Problemen der Auf- und Abwertung resultiert aus schiedsgerichtlicher Erledigung derartiger Angelegenheiten, die ihrem Inhalt nach nicht zugänglich ist.

In der speziellen Frage der *Kurssicherungsklauseln* schließlich ist die international-privatrechtliche Anknüpfung so streitig und gleichzeitig die Entscheidung im Einzelfall so sehr vom gewünschten Ergebnis her bestimmt, daß der *österr. OGH* unlängst § 3 dt. WährG über die territoriale bzw. – der Fall spielte im Kleinen Walsertal – extraterritoriale Wirkung von Devisenrecht anwenden und ein Rezensent das Ergebnis mit einer ebenso territorial orientierten Anknüpfung von Währungsrecht

28 Fögen 115 ff.

29 RGZ 141, 212; 147, 286; 163, 324.

30 BGHZ 43, 162.

rechtfertigen konnte³¹, ohne daß die Antithese Schuldstatut – Währungsstatut überhaupt ins Blickfeld gerückt wurde.

2. Die Wirkungsbreite des Schuldstatuts

Richtigerweise hat man jedoch, ehe man die Anknüpfung ausländischen Währungsrechts über das Währungsstatut und seine Zurückdrängung durch das Territorialitätsprinzip diskutiert, beim *Schuldstatut* anzusetzen. Denn das Schuldstatut bestimmt, wie die anderen Einzelheiten des Schuldverhältnisses, so eben auch Schuldwährung und Schuldbetrag. Das Währungsstatut wiederum bestimmt sich nach der geschuldeten Währung als die Rechtsordnung des Landes, um dessen nationale Währung es sich handelt. Es ist also abhängig von dem Anknüpfungsmoment, das das Schuldstatut mit der Bestimmung der Währung liefert³². Insbesondere kann das Schuldstatut auf ein bestimmtes Währungsereignis mit einer Neubestimmung der Währung reagieren und so dem Währungsstatut ein neues Anknüpfungsmoment vorgeben³³. Desgleichen kann bei der Festsetzung des Schuldbetrags bereits das Schuldstatut eine zwischenzeitliche Außenwertänderung der Währung in Rechnung stellen.

31 OGH v. 29.10.1969, ZfRV 1971, 32 m. Anm. Thür.

32 Soergel-Kegel vor Art. 7 EGBGB RdNr. 618 ff; Staudinger-Gamillscheg vor Art. 13 EGBGB RdNr. 403 ff; Fögen 113 ff; Mann 167 ff., 265 ff; Horn, Das Recht der internationalen Anleihen, 1972, S. 262; Klang-Stanzl, §§ 985 – 989 ABGB, E. Anhang, S. 741 ff.

Bei der Bestimmung des Währungsstatuts vom Schuldstatut her ist zweifelhaft, ob es sich überhaupt um eine Angelegenheit des IPR handelt. Die Frage nach der Rechtsnatur dieser Verweisung wird häufig überhaupt nicht, und wenn, dann in unterschiedlichem Sinn beantwortet. Der Vorgang kann zum einen als *materiellrechtliche* Verweisung des Schuldstatuts verstanden werden, d.h. als Einbeziehung bestimmter fremder währungsrechtlicher Normen in das Schuldstatut und nach Maßgabe des Schuldstatuts (Mann 168; Soergel-Kegel RdNr. 620; Horn, Anleihen 263), was u.a. die praktische Konsequenz hat, daß dann diese Normen des Währungsstatuts unter dem Vorrang zwingender Normen des Schuldstatuts stehen können. Zum zweiten kann man in ihm eine *kollisionsrechtliche* Verweisung des Schuldstatuts, also eine Art von Weiterverweisung, erblicken. Dann richtete sich der Umfang der Anknüpfung des Währungsstatuts nach dem IPR des Schuldstatuts. M.E. handelt es sich aber um eine originär international-privatrechtliche Frage, und das Schuldstatut setzt lediglich, indem es die Währung bestimmt, ein *Tatbestandselement* dafür. Die Anknüpfung als solche ist dann aber ebenso wie jede andere Anknüpfung in die Verantwortung des IPR gegeben, d.h. nach dem IPR der *lex fori* und unabhängig davon, um welches Schuldstatut es sich gerade handelt, zu bestimmen.

33 Näher hierzu sowie zu den mit BGHZ 43, 162 zusammenhängenden Zweifelsfragen unter III 1c.

Auf eine kollisionsrechtliche Beachtlichkeit der Außenwertänderung qua *Währungsrecht* kommt es dann überhaupt nicht mehr an. Die Schlüsselstellung des Schuldstatuts wird bezeichnenderweise am deutlichsten im System des Floatens, in dem es schon an jedem Ansatzpunkt für währungsrechtliche Anknüpfung fehlt; sie gilt aber grundsätzlich ebenso im Falle einer verordneten Paritätsänderung. Im Rahmen des Schuldstatuts finden die für die Verteilung des Fremdwährungsrisikos maßgeblichen *Interessenabwägungen* statt. Mögliche Wertungsgesichtspunkte sind dabei einmal die drei genannten währungsspezifischen Leitgedanken, zum anderen die besonderen Parteiinteressen des jeweiligen Rechtsverhältnisses und drittens mögliche öffentliche Interessen.

Dabei soll allerdings ein feststehendes Ergebnis sogleich vorweggenommen werden, um von vornherein deutlich zu machen, welcher geringer praktischer Spielraum der juristischen Diskussion verbleibt. Für den typischen Fall einer vertraglichen Schuld mit eindeutig denominierter Schuldwährung sind – jedenfalls im Rahmen der derzeit erwartbaren Kursschwankungen – mit der Vereinbarung einer bestimmten Schuldwährung und der zusätzlichen Modifikation durch Kurssicherungsklauseln oder dem Verzicht hierauf die Würfel bereits gefallen. Wer demnach ein Fremdwährungsrisiko auf sich nimmt, trägt es und – wie Michel Vasseur zutreffend bemerkt – „il n'a rien à attendre du Droit“³⁴. Das erhellt unmißverständlich aus den zahlreichen bankwirtschaftlichen Texten zu unserem Thema, die vielfältige Überlegungen zur Beherrschung des Fremdwährungsrisikos im Vertrags- und im Deckungsverhältnis anstellen, aber keine Zeile auf die Verheißung rechtlicher Abhilfe verschwenden.

Ganz allgemein muß festgestellt werden, daß die umfassende Lösung der aus Außenwertänderungen potentiell resultierenden Unbilligkeiten vom *Privatrecht* nicht erwartet werden darf; es vermag allenfalls eine einzelfallorientierte Abhilfe in Härtefällen zu leisten.

III. Das Schuldstatut

1. Bestimmung der Schuldwährung

a) Der Schlüsselbeitrag des Schuldstatuts zur Zuteilung des Fremdwährungsrisikos liegt darin, daß es die geschuldete *Währung denomi-*

34 Vasseur a.a.O. 1096.

niert und damit bestimmt, für welche Partei die Schuld überhaupt eine Fremdwährungsschuld ist. Diese Bedeutung des Schuldstatuts fällt vielleicht bei einem *vertraglichen* Schuldverhältnis mit von den Parteien *ausdrücklich* vereinbarter Schuldwährung nicht so sehr auf. Aber selbst hier ist die rechtliche Erlaubtheit des Vertrags und damit grundsätzlich auch die Rechtswirksamkeit der Währungsvereinbarung zunächst einmal nach dem Schuldstatut zu beurteilen, und es ist daher das Schuldstatut darauf zu befragen, ob es die Freiheit der Währungswahl und insbes. die Wahl fremder Währungen beschränkt (s. z.B. § 3 dt. WährG i. Verb. m. § 49 AWG)³⁵ und ob solche Beschränkungen nach ihrem eigenen Geltungsanspruch den konkreten Fall erfassen. Erweist sich demnach die Fremdwährungsvereinbarung als unwirksam, so entscheidet über die weitere Rechtsfolge wiederum das Schuldstatut. In Betracht kommt insbes. die Umstellung auf die eigene nationale Währung, s. hierzu unten VI 2 a.

Eine andere Frage ist freilich, ob Fremdwährungsverbote und ggf. Zwangsumstellungen auf heimische Währung auch noch im Wege der Sonderanknüpfung aus anderen Rechtsordnungen als dem Schuldstatut bezogen werden können. S. insgesamt zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von Währungsklauseln unten V.

Haben die Parteien die Schuldwährung nicht eindeutig vereinbart, so ist deren Ermittlung durch *Auslegung* bis hin zur Substitution des Parteiwillens durch richterliches Ermessen wiederum die Angelegenheit des Schuldstatuts. Spezielle Auslegungsregeln wie § 361 HGB (im Zweifel Währung des Erfüllungsorts) werden aus dem Schuldstatut bezogen; und überhaupt erweist sich im rechtsvergleichenden Überblick die Anknüpfung an den Zahlungsort³⁶ als der dominierende „letzte Ausweg“ beim Fehlen anderweitiger Anhaltspunkte³⁷. Das führt im Ergebnis zu einer tendenziellen Begünstigung des Geldschuldners, zu einer Belastung des Gläubigers mit dem Währungsrisiko, solange international der Schuldnerwohnsitz als Erfüllungsort für Geldschulden vorherrscht³⁸.

35 Weitere Nachweise bei Mann 185 ff.

36 Zahlungsort und Erfüllungsort werden hier, der Terminologie des § 244 BGB folgend, als gleichbedeutend behandelt. Gemeint ist also der Ort des § 269 BGB; s. Palandt-Heinrichs §§ 244, 245 BGB Anm. 4a, b, und unten Fn. 107.

37 Mann 244 ff. m. Nachw.

38 S. §§ 269 m. 270 IV BGB und hierzu Baumbach-Duden § 361 HGB Anm. 1. S. aber auch Europ. Konvention über den Zahlungsort von 1973, Art. 2; ferner Küng, Zahlung und Zahlungsort im IPR, 1970.

Dieser Rückgriff auf den Zahlungsort als währungsbestimmendes Kriterium darf allerdings *nicht* gleichgesetzt werden mit einer international-privatrechtlichen Anknüpfung des Rechts des Zahlungsorts für die Bestimmung der Währung³⁹; vielmehr gilt kollisionsrechtlich das Schuldstatut, und die Verweisung auf die Währung des Zahlungsorts erfolgt nur nach Maßgabe des jeweiligen Schuldrechts. Freilich werden die Dinge dadurch kompliziert, daß sich auch, bei Fehlen anderweitiger Anhaltspunkte, das Schuldstatut seinerseits nach dem Zahlungsort richten kann⁴⁰ – oder sogar, in Umkehrung der bisher verfolgten Gedankengänge, nach der vereinbarten Währung⁴¹.

b) Von noch größerer Bedeutung ist das Schuldstatut für die Bestimmung der Währung bei *außervertraglichen* Geldansprüchen und vertraglichen Schadenersatzansprüchen, weil es hier zum einen in Ermangelung privatautonomer Regelungen allein auf das objektive Recht ankommt, zum anderen die Lösung sich nach den meisten Rechtsordnungen schwieriger gestaltet, die Rechtslage weniger klar, der Meinungsstand kontrovers ist⁴². Bei *Schadenersatzansprüchen* kommt als lokales Kriterium außer dem *locus delicti commissi* (und zwar genauer: dem Ort des Schadenserfolgs) auch der Ort in Betracht, an dem sich der Schaden vermögensmäßig auswirkt⁴³, und das ist regelmäßig, aber nicht zwingend, der Wohnsitz des Geschädigten⁴⁴. Stattdessen kann man sich auch unmittelbar an der Währung orientieren, die zur Behebung des Schadens aufgewandt wurde, oder schlicht an der Währung des Schuldstatuts⁴⁵, was wiederum nur teilweise mit der vorgenannten lokalen Unterscheidung zusammenfällt.

Beispiel: Der PKW eines Deutschen wird auf dessen Urlaubsreise in Jugoslawien von einem Türken beschädigt. Der Deutsche läßt eine Reparatur auf der Rückreise in Österreich vornehmen und macht darüber hinaus Wertminderung geltend.

Einen i.S. einer Naturalrestitution vollständigen Schadenersatz, unbeeinträchtigt von Währungsrisiken⁴⁶, erhält der Geschädigte ersicht-

39 Zu dieser Unterscheidung Mann 228 ff.

40 Palandt-Heldrich vor Art. 12 EGBGB Anm. 2b.

41 Van Hecke 36 – 3.

42 „... one of the most obscure chapters of the law concerning foreign money ...“, Mann 238.

43 BGHZ 5, 128; 7, 297. Vgl. auch Mann 241 ff zum englischen Recht.

44 Für Wohnsitzanknüpfung KG NJW 1951, 486.

45 Fögen 122.

46 Hierfür der englische Court of Appeal in: *The Despina R* (1977) 3 W.L.R. 597; vgl. auch Kegel, IPR § 23 III 2b aa; Soergel-Kegel RdNr. 650.

lich dann, wenn er die Wertminderung in deutscher Wahrung und fur die Reparaturkosten den DM-Betrag, den er zum Eintausch osterreichischer Schillinge aufwenden mute⁴⁷, liquidieren kann.

In ahnlicher Weise ist bei *Unterhaltsanspruchen* der Unterhaltsberechtigten von Fremdwahrungsrisiken freigestellt, wenn er den Unterhaltsanspruch jeweils in der Wahrung durchsetzen kann, die er tatsachlich zur Bestreitung seines Unterhalts aufwendet⁴⁸ – womit allerdings nicht schon gesagt ist, da die Aufburdung jeglichen Wahrungsrisikos dem Unterhaltsschuldner zumutbar ist⁴⁹.

c) Die zentrale Bedeutung der Wahrungsbestimmung fur das Fremdwahrungsrisiko fallt besonders deutlich ins Auge, wenn sie gezielt dazu eingesetzt wird, um einer Partei die Nachteile einer bestimmten Abwertung zu ersparen, so insbesondere durch *spatere Neubestimmung der Schuldwahrung* im Wege erganzender Vertragsauslegung oder unter Ausnutzung anderer Freiraume richterlicher Billigkeitsentscheidung, wie sie in BGHZ 43, 162 vorexerziert wurde. Eine ahnliche Situation konnte in den kubanischen Versicherungsfallen eine Umstellung von Peso-Versicherungen auf US-\$ rechtfertigen⁵⁰. Als drittes Beispiel dieser Art konnen schlielich⁵¹ Vertrage zur Finanzierung wirtschaftlicher Projekte in einem auslandischen Staat dienen, wenn infolge politischer Umwalzungen dann die betreffenden Unternehmungen in ein anderes Land verlagert wurden. Der Bezugszeitpunkt fur die Umrechnung von der ursprunglich geschuldeten auf die neue Wahrung mu dabei, damit der gewunschte Effekt erreicht wird, *vor* dem kurswertverandernden Vorfall fixiert werden⁵².

Zu begrunden ist eine solche Neubestimmung ebenso wie die ursprungliche Bestimmung der Schuldwahrung auf der Grundlage des *Schuldstatuts*. Freilich kann man auch bereits auf fruherer Stufe ansetzen und das Schuldstatut selbst auf Grund geanderter Anknupfungsmo-

47 Sehr str., dafur SEAS v. SVEA (1978) 2 W.L.R. 887 (C.A.); s. ferner BGH IPRspr. 1968-69 Nr. 175 und Mann 244 ff. m. Nachw.

48 S. statt anderer Staudinger-Weber vor §§ 244, 245 BGB RdNr. 730 ff.

49 Zur Wahrung beim Anspruch aus § 667 BGB s. BGH IPRspr. 1968-69 Nr. 175.

50 S. bei Buxbaum, in: Horn, Monetare Probleme im internationalen Handel und Kapitalverkehr, 1976, S. 267, 288 ff. Eine derartige Begunstigung des Glaubigers wurde allerdings verweigert in *Oliva v. Pan-American Life Ins.*, 448 F. 2d 217 (5th Cir. 1971); *Santovenia v. Confederation Life Ass.*, 460 F. 2d 805 (5th Cir. 1972); *American Nat. Ins. v. Cardenas*, 181 So. 2d 359 (Fla. App. 1965).

51 Und ebenfalls in Anlehnung an Buxbaum, a.a.O. 290 ff.

52 Vgl. aber BGH IPRspr. 1968-69 Nr. 175, wo dieser Effekt nicht angestrebt wurde.

mente umzustellen versuchen. Das ist dann eine Angelegenheit der *lex fori*, aber eben des Kollisionsrechts der *lex fori*. In diesem Punkt erweisen sich manche Judikate zumindest als ungenau, wenn sie die Umstellung in sehr allgemeiner Form auf Rechts- bzw. Billigkeitsgrundsätze stützen, die augenscheinlich der *lex fori* (im Unterschied zum Schuldstatut) entnommen sind⁵³. Besonders instruktiv die vorerwähnte BGH-Entscheidung: Dort wird das polnische Schuldstatut ausdrücklich beibehalten, also müßte auch die – nicht näher spezifizierte – Umstellung der Währung „auf objektiver Grundlage“ im polnischen Sachrecht angesiedelt werden. Die Berechnung des Umstellungsverhältnisses wird dann ausdrücklich in § 242 BGB und der deutschen Aufwertungsrechtsprechung verankert. Das könnte zwar auch als Ausfluß des (neuen) deutschen Währungsstatuts schlüssig sein (s. unten IV 3), wenn damit der Wertverfall der deutschen Währung ausgeglichen werden sollte. In der Tat waren auch die für die Währungsumstellung von Zloti auf deutsche Währung maßgeblichen Umstände vor Kriegsende eingetreten, so daß man sich eine Umstellung von Zloti auf RM mit anschließender „angemessener“ Aufwertung des RM-Betrags in DM vorstellen könnte. Doch widerspricht einer solchen Deutung, daß das Urteil den Zeitpunkt der Umstellung ausdrücklich zwischen 1948 und 1950 fixiert.

2. *Bestimmung des Schuldbetrags*

Ist die Schuldwährung bestimmt, so hängt in dem dadurch abgesteckten Rahmen die weitere Bemessung der Währungsrisiken von der Bestimmung des Schuldbetrags ab, und zwar von seiner Bestimmung in Relation zu dem Zeitablauf, innerhalb dessen sich die Geldwertänderung vollzieht. Zu beziehen ist die Antwort wiederum aus dem *Schuldstatut*.

a) Bei der Bestimmung des Schuldbetrags in Relation zur Zeit⁵⁴ geht es um die Antithese zwischen statischer und dynamischer Schuldbestimmung. Eine Geldschuld kann als etwas Statisches angesehen werden, d.h. als mit einem bestimmten Betrag entstanden, den sie – grundsätzlich – unverändert beibehält, oder als im Zeitablauf dynamisiert, so daß eine betragsmäßige Bezifferung für jeden Zeitpunkt neu und in Ab-

53 So BGH a.a.O.; vgl. auch die Darstellung der kubanischen Versicherungsfälle bei Buxbaum a.a.O. 289.

54 S. auch von Maydell 43.

hängigkeit von einer anderen Determinante zu erfolgen hat. Erfolgt im letzteren Fall die Dynamisierung nach einem *realen Wertmesser* („Valorisierung“) und ist dieser für beide Parteien gleichermaßen gültig, so entfällt das Geldwertrisiko für beide Parteien, d.h. es entfallen die Gefahren und Chancen, aus einer Abweichung des nominellen Betrags vom ursprünglich vorgestellten Wert Nach- oder Vorteile zu ziehen. (Dafür kann freilich für die Parteien ein anderes Risiko als Deckungsrisiko entstehen, nämlich wenn etwa der Schuldner die Schuld aus einer Vermögensmasse begleichen muß, die ihrerseits nicht valorisiert ist.) Insoweit allerdings die Kursverschiebung nicht genau der Differenz zwischen den beiderseitigen Inflationsraten entspricht, verbleibt bei Valorisierung nach einem Maßstab, der für die eine Partei repräsentativ ist, der Gegenpartei noch ein Fremdwährungsrisiko.

Wird demgegenüber eine Fremdwährungsschuld nur nach Maßgabe der *gegnerischen Heimatwährung* dynamisiert, so bedeutet das schlicht eine Umkehrung des Fremdwährungsrisikos, d.h. eine Umstellung des allgemeinen Geldwertrisikos auf die andere Währung.

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen schuldet Pensionszahlungen in Schilling, der Gläubiger ist in Deutschland wohnhaft. Im fraglichen Zeitraum steige der Lebenshaltungskostenindex in Deutschland um 10%, in Österreich um 15%, der Kurs des Schilling falle gegenüber der DM um 5%. Dann stellt eine Erhöhung der Pensionszahlungen um 15% für beide Parteien eine Valorisierung dar. Hingegen überwälzt eine Anpassung um 5% an die Kursentwicklung der DM auf den Schuldner das Fremdwährungsrisiko ebenso, wie wenn die Schuld von vornherein auf DM gelautet hätte.

b) Eine Valorisierung nach realen Wertmessern findet im deutschen Recht bei den sog. Geldwertschulden statt. Das bedeutet: es gibt Schulden, bei denen die Geldzahlung ihrem Zweck bzw. der Rechtsnatur der Schuld nach den Transfer eines bestimmten realen Werts bewirken soll, sei es zum Ausgleich eines Wertverlusts (Schadenersatzansprüche, § 249 S. 1, 2 BGB), sei es zur Abdeckung von Lebensbedürfnissen (Unterhaltsansprüche), und daher die Bezifferung des Geldbetrags nach dem Geldwert im Zeitpunkt der Erfüllung oder der Urteilsfällung erfolgt⁵⁵. Handelt es sich um Dauerschuldverhältnisse, wie bei Unterhaltszahlungen, so muß demgemäß die Bezifferung der laufenden Beträge ständig fortgeschrieben werden, § 1612 a BGB. Das vorrangige Inter-

⁵⁵ Von Maydell MK § 244 RdNr. 12; Brox, Allg. SchuldR § 8 I 1.

esse des Gläubigers an einer Valorisierung ist bei derartigen Schuldtypen auch in anderen Rechtsordnungen ganz überwiegend anerkannt⁵⁶. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für *Fremdwährungsschulden*⁵⁷. Auch wenn der Gläubiger seinen Anspruch in einer für ihn fremden Währung zu liquidieren hat, wird der Betrag so beziffert, daß dem Gläubiger für den Verwendungszweck im eigenen Land, also in heimischer Währung, der reale Wert zur Verfügung steht. Das Geldwertrisiko des Empfängers wird eliminiert, ein unter Umständen (s. oben) verbleibendes Außenwertrisiko trägt der Schuldner. Daraus folgt, daß es bei solchermaßen valorisierten Schulden gleichgültig ist, in welcher Währung sie ausgedrückt werden – freie Konvertibilität zum Umrechnungskurs natürlich vorausgesetzt⁵⁸.

c) Bei *Geldsummenschulden*, bei denen im Unterschied zu den soeben behandelten Fällen die Bezifferung des Geldbetrags nicht von vornherein im Zeitablauf valorisiert ist, kann der *Verzugsfall* eine spätere Dynamisierung unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes auslösen, hier allerdings nur am Maßstab der anderen Währung. Als Verzugschaden des Gläubigers ist auch der Schaden aus einer während des Verzugs eintretenden Außenwertänderung zu ersetzen. Das folgt für das deutsche Recht aus allgemeinen schadenersatzrechtlichen Überlegungen (in Verbindung m. § 286 I BGB) jedenfalls dann, wenn feststeht, daß der Gläubiger einer Fremdwährungsschuld den Schuldbetrag bei rechtzeitiger Zahlung zu dem alten günstigeren Kurs eingewechselt hätte⁵⁹. Das bedeutet, daß der Schuldner ab Verzugsseintritt das Fremdwährungsrisiko trägt.

In rechtsvergleichender Gegenüberstellung ist die Rechtslage weniger klar; gibt es doch nicht nur Rechtsordnungen, die den Verzugschaden zwingend als durch Verzugszinsen abgegolten ansehen (vgl. Art. 1153 Code Civil)⁶⁰, sondern auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Ersatzbarkeit solcher Fremdwährungsschäden treten in puncto Vergleichsmaßstab, Anspruchsvoraussetzungen, Beweis- und Beweislast-

56 Rechtsvergl. Überblick bei Mann 95 und 103 ff.

57 Staudinger-Gamillscheg RdNr. 406; LG Berlin IPRspr. 1968-69 Nr. 115 für Unterhaltsanspruch.

58 LG Düsseldorf IPRspr. 1976 Nr. 139 m. Nachw.

59 Allg. zum Ersatz des Geldentwertungsschadens als Verzugschaden Palandt-Heinrichs § 286 Anm. 2b m. weit. Nachw.

60 S. aber auch zum inhaltlich entsprechenden Art. 1286 ntl. BGB Hoge Raad NJ 1973, 1041, berichtet in AWD BB 1974, 49.

fragen Divergenzen zwischen verschiedenen Rechtsordnungen wie auch Mehrdeutigkeiten innerhalb einzelner Rechtsordnungen zutage⁶¹. Vereinheitlichungsbestrebungen in Gestalt internationaler Konventionen – der Europ. Konvention über Fremdwährungsschulden von 1967 und bereits früher der Vienna Rules der ILA von 1926 – war bisher nur geringer Erfolg beschieden.

3. *Nominalismus und Fremdwährungsschuld*

Abgesehen von diesen Sonderfällen, lautet die Grundsatzfrage, was das *nominalistische Prinzip* (i.S. von geldschuldrechtlichem Nominalismus)⁶² für *Fremdwährungsschulden* besagt. Es soll hier nicht darum gehen, Inhalt und Tragweite dieses Prinzips in seiner Anwendung auf die eigene nationale Währung in allen Einzelheiten zu bestimmen, beispielsweise die Ansätze zu einer Äquivalenzkontrolle unter § 242 BGB zu vertiefen⁶³ oder zu klären, ob nicht bei vertraglichen Primärschulden in bestimmten Fällen ebenfalls die Grundsätze über Geldwertschulden angewandt werden müssen, etwa bei vertraglichen Unterhaltsverpflichtungen und Ruhegeldzusagen, oder ob nicht überhaupt, wie von Maydell es für das deutsche Recht vorgeschlagen hat⁶⁴, die Antithese Geldbetragsschuld – Geldwertschuld durch eine differenziertere Betrachtung ersetzt werden sollte. Diese Fragen können zur Beantwortung an das jeweilige Schuldstatut verwiesen werden; hier genügt die Feststellung, daß in jeder Rechtsordnung für einen bestimmten Bereich – und in den meisten anderen Rechtsordnungen unangefochtener als in der deutschen⁶⁵ – geldschuldrechtlicher Nominalismus in dem Sinne gilt, daß ein bestimmter Geldbetrag ohne Rücksicht auf in der Folgezeit eintretende Geldwertschwankungen statisch fixiert bleibt.

Damit steht jedoch noch nicht von vornherein fest, daß dasselbe auch für Geldschulden zu gelten hat, die in einer anderen Währung als derje-

61 S. überblicksweise Mann 101, auch Buxbaum a.a.O. 281, 284.

62 Von Maydell 68; Horn, Geldwertveränderungen, Privatrecht und Wirtschaftsordnung, 1975, S. 10.

63 Roth MK § 242 RdNr. 535 ff.

64 a.a.O., insbes. 105 ff.

65 Für reinen Valorismus Eckstein, Geldschuld und Geldwert, 1932; Hirschberg, The nominalistic principle, 1971, The impact of inflation and devaluation on private legal obligations, 1976.

nigen des Schuldstatuts – und, so wäre wohl hinzuzufügen, als derjenigen der *lex fori* – ausgedrückt sind. Denn das diesen Nominalismus tragende Interesse ist nach ganz überwiegender Auffassung das öffentliche Interesse an der Stabilität der Währung⁶⁶, und dieses Interesse kommt naturgemäß bei Schulden in ausländischer Währung nicht in gleicher Weise ins Spiel. Dieser Unterschied in der Interessenwertung bestätigt sich in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, die die Abhilfemechanismen des Billigkeitsrechts bei Schulden in ausländischer Währung früher eingreifen ließ als bei solchen in deutscher Währung. So wurde auf dem Höhepunkt der Rechtsprechung zu den Fremdwährungsfällen ein Ausgleich für Währungsverluste wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage bereits bei einer Abwertung der ausländischen Währung um 13 % zugelassen⁶⁷.

Karl Neumeyer hat daraus die Konsequenz gezogen, den Nominalismus jeder Rechtsordnung als auf ihre eigene nationale Währung beschränkt anzusehen, dafür aber dann bei Schulden in ausländischer Währung das Nennwertprinzip über das *Währungsstatut* zur Anwendung zu bringen⁶⁸. Letztere Annahme erscheint mir freilich unzutreffend: Der Nominalismus des Währungsstatuts würde einer Valorisierung aufgrund des Schuldstatuts ebensowenig entgegenstehen, wie er den soeben geschilderten fallweisen Ausgleich zu verhindern vermag.

Die erste Hypothese hingegen – die Beschränkung des nominalistischen Prinzips auf die eigene nationale Währung – begegnet zwar sogleich der Feststellung, daß alle Rechtsordnungen, soweit ersichtlich, im Rahmen des Schuldstatuts Schulden in ausländischer Währung mit solchen in der eigenen grundsätzlich gleich behandeln. Wo „Mark = Mark“ gilt, gilt auch „Franc = Franc“, „\$ = \$“ und umgekehrt. Begründen läßt sich das aber weder damit, daß man die Fremdwährungsschuld einer Geldschuld in nationaler Währung gleichstellt, also das Nominalprinzip unbesehen auf alle Geldschulden erstreckt, noch mit der Qualifikation ausländischer Währung als Ware und der Erwägung, daß auch Sachschulden grundsätzlich keine Äquivalenzkorrektur erfahren⁶⁹. Auch die

66 Hierzu Roth MK § 242 RdNr. 489 m. Nachw. und Kritik.

67 Roth a.a.O. RdNr. 547 m. Nachw.

68 Neumeyer, Internationales VerwaltungsR, Bd. III/2, 1930, S. 296 f, 300 f.

69 S. Roth MK § 242 RdNr. 475 ff.

Fremdwährungsschuld ist Geldschuld⁷⁰; und aus der Funktion des Geldes als Wertmesser, der Geldschuld als Wertbeschaffungsschuld⁷¹ resultiert ein spezifisches, also von einer allgemeinen Äquivalenzkontrolle unabhängiges Bedürfnis nach einer Korrektur von Geldwertveränderungen. Ist nun aber eine Beschränkung der Wertübertragungsfunktion durch das nominalistische Prinzip bei Fremdwährungsschulden vom öffentlichen Interesse her nicht geboten, so kann jenem Bedürfnis nach Anpassung des Geldbetrages an Geldwertänderungen unter erleichterten Voraussetzungen nachgegeben werden. Zwar steht eine vollständige Valorisierung von Fremdwährungsschulden schon deshalb nicht ernsthaft zur Diskussion, weil eine derartig unterschiedliche Behandlung von Schulden in nationaler und ausländischer Währung zu praktischen Unzuträglichkeiten führen müßte. Aber erwägenswert erscheint immerhin eine fallweise Anpassung an die härtere Parteienwährung, und dies wiederum in erster Linie dann, wenn die härtere Währung die Heimatwährung des Gläubigers ist, es also darum geht, seine Inflationsverluste aus der weitergehenden Geldentwertung des Auslands auf das Maß der inländischen zurückzustützen.

Unter einen zweifachen Vorbehalt ist allerdings auch diese Überlegung sogleich zu stellen. Stets ist die Interessenlage des konkreten Einzelfalles zu würdigen, und hier werden häufig die bewußte Verteilung des Risikos, seine kalkulatorische Erfassung oder ein anderweitiger Risikoausgleich gegen einen korrigierenden Eingriff sprechen. Wer sich etwa im internationalen Handelsverkehr aufgrund der Wettbewerbssituation gezwungen sieht, ein bestimmtes Fremdwährungsrisiko zu übernehmen, also in fremder Währung zu kontrahieren und auf Kurssicherungsabreden zu verzichten, wer ferner diesem Risiko nach besten Möglichkeiten – und soweit der Wettbewerb es zuläßt – in der Kalkulation der Vertragskonditionen Rechnung trägt, derjenige kann grundsätzlich nicht im Nachhinein der eingetretenen Verluste wegen richterliche Abhilfe begehren. Und im internationalen Zusammenhang ist das Problem, daß es immer wenigstens *ein* Forum gibt, welches eine solche Aufwertung schwerlich mitmachen dürfte – dasjenige des Währungsstaats –, und daher der internationale Entscheidungseinklang aufs Spiel gesetzt wird.

70 Von Maydell MK § 244 RdNr. 11.

71 Von Maydell a.a.O. RdNr. 8.

IV. Das Währungsstatut

1. Paritätsänderung

Das Währungsstatut kam bei den bisherigen Überlegungen überhaupt nicht als entscheidungserheblich ins Spiel. Die Außenwertänderung wird als *Tatsache* im Rahmen des Schuldstatuts gewürdigt, eine Anknüpfung von *Rechtsvorschriften* des Währungsstatuts hingegen findet allenfalls in dem wenig bedeutsamen Sinn statt, daß dessen Währungsrecht bestimmt, was als Zahlungsmittel der geschuldeten Währung gilt. Insbesondere werden evtl. *Rechtsvorschriften*, welche eine von Staats wegen dekretierte Paritätsänderung verlautbaren, nicht in irgendeinem Sinne „angewandt“; es geht nur um die vorgefallene Wertänderung, gleich auf welche Weise sie zustande kam.

Das mag etwas befremden in Fällen, in denen der Währungsstaat kraft eigenen Entschlusses seine Währung abwertet, um daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen, und gleichzeitig seine eigenen (ausländischen) Gläubiger schädigt, beispielsweise die Gläubiger einer Auslandsanleihe in inländischer Währung. Doch auch hier führt kein Weg zu einer Nichtberücksichtigung der Abwertungsmaßnahme nach den Grundsätzen des konfiskatorischen Eingriffs, der Territorialität oder auch des *ordre public*, da es ja ohnehin um eine kollisionsrechtliche Anerkennung der Maßnahme als solcher nicht geht, sondern um die wirtschaftlichen Auswirkungen der durch sie gesetzten Daten. Das ist auch im Ergebnis nur vernünftig, wenn man den wirtschaftlichen Parallelfall einer Abwertung im Rahmen des Floatens in Betracht zieht. Auch diese kann vom Währungsstaat betrieben werden oder zu vertreten sein, jedoch ohne daß es überhaupt zu Rechtsakten käme, deren kollisionsrechtliche Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung in Frage stehen könnte. – Abhilfe kann in beiden Fällen nur vom Schuldstatut erwartet werden.

2. Währungsumstellung („Währungsreform“)

a) Komplizierter stellt sich die Situation dar, wenn mit der Auf- und Abwertung im „Außenverhältnis“ interne *Veränderungen im Währungssystem* des Währungsstaats einhergehen. Ersetzt der Währungsstaat seine Währung durch eine andere, so ist das nach dem Währungsstatut für das Schuldverhältnis maßgeblich. Das ist auch unproblematisch; die Probleme beginnen erst bei dem Grundsatz vom „rekurrenten Anschluß“, also bei der Bestimmung des Umstellungsverhältnisses.

Dabei sollte man sich allerdings nicht vorschnell auf das rechtspolitische Ziel versteifen, einem ausländischen Gläubiger die mit einer solchen Umstellung (etwa im Verhältnis 10 : 1) verbundene nominelle Betragskürzung zu ersparen; denn nicht die Währungsreform entwertet die Geldvermögen, sondern sie findet deren Entwertung bereits vor, bringt sie allenfalls ans Tageslicht, so etwa wenn gleichzeitig mit der Währungsreform eine Zwangsbewirtschaftung abgebaut wird, die noch eine Illusion von Geldwertstabilität aufrecht erhielt⁷². Es ist also nicht erst das Umstellungsverhältnis 1 Bill. Mark = 1 RM, welches die alte Mark entwertet; sie war schon vorher nichts wert, und das Umstellungsverhältnis zieht lediglich die schonungslose Konsequenz daraus.

Ganz deutlich werden diese Zusammenhänge darin, daß es auch Währungsumstellungen gibt, die – zumindest unmittelbar – nicht mit einer Geldentwertung einhergehen (und daher auch kein Fremdwährungsrisiko realisieren), sondern allenfalls die Reaktion auf eine jahre- oder jahrzehntelange schleichende Inflation darstellen. Beispiel: Umstellung des französischen Franc auf NF, der beabsichtigte Schnitt der italienischen Lira im Verhältnis 1 : 1.000. Daraus folgt, daß irgendwelche aus der Wertänderung hergeleitete Bedenken der internationalen Anerkennung des vom Währungsstaat dekretierten Umstellungsverhältnisses nicht entgegenstehen können; die entsprechende Regelung ist vielmehr als notwendiger Bestandteil der Umstellung als solcher internationalprivatrechtlich über das Währungsstatut anzuknüpfen⁷³.

b) Wirklich schwierig wird die Rechtslage, wenn das Umstellungsrecht des Währungsstaats *kein einheitliches* rekurrentes Anschlußverhältnis vorsieht, sondern nach der Art des Anspruchs, der Person des Schuldners etc. differenziert. Dann nämlich enthält auch die Umstellung als solche ein Element der Wertänderung, indem – gerechnet von einem Mittelwert der Umstellung aus – die einen Schulden relativ aufgewertet, die anderen relativ abgewertet werden. Das aber, die differenzierte Umstellung, ist das Charakteristikum jeder modernen Währungsreform, macht diese erst eigentlich zu einer „Reform“ i.S. des Wortes. Beispiel: DM-Umstellung 1948.

Der Lösungsweg, unter diesen mehreren Umstellungsrelationen eine als die maßgebliche herauszugreifen und im Rahmen des Währungssta-

72 S. zur zurückgestauten Geldentwertung vor 1948 v. Caemmerer, Wertsicherungs- und Valutenklauseln, Ges. Schriften II S. 310, 317; vgl. auch BVerfG NJW 1970, 799 unter III 1.

73 Mann 266 ff; Klang-Stanzl 743.

tuts zu berücksichtigen, während die anderen nicht mehr zum Währungsrecht (der *lex monetae*) gerechnet werden und daher bei Schulden mit anderem Schuldstatut nicht gelten sollen, wäre allenfalls gangbar, wenn sich ein Umstellungssatz als wertneutraler Mittelwert (im vorgenannten Sinn) herausgreifen ließe⁷⁴. Das ist aber zumeist nicht der Fall. Zwar kann es sein, daß nach dem Umstellungsrecht des Währungsstaats eine Relation als typische, die anderen als Sonderfälle, oder eine als die Grundsatz-, die anderen als Ausnahmeregelungen erscheinen. Aber schon das kann irreführend sein (Bsp.: der „Grundsatz“ 1 RM = 1 DM im Umstellungsgesetz 1948), und noch größere Bedenken rühren von der Gefahr her, daß der ausländische Rechtsanwender gerade die Relation als die maßgebliche heranzieht, die bestimmten Interessen besonders dienlich ist. Wenn beispielsweise Mann Auslandsschulden in RM im Verhältnis 1 : 1 in DM umgestellt wissen will⁷⁵ (während die Masse der RM-Schuldverhältnisse im Verhältnis 10 : 1 oder 100 : 6,5 umgestellt wurde), so bewirkt das nicht etwa, daß eine Abwertung durch die Währungsumstellung ausgeklammert wird, sondern gerade umgekehrt, daß ein Wertverlust dieser RM-Forderung, der de facto schon längst vor 1948 stattgefunden hat, nun wieder rückgängig gemacht werden soll. Für solche Zwecke ist aber der selektive Zugriff auf eine von mehreren Umstellungsrelationen nicht das geeignete Mittel; vielmehr müßte man dann schon – unabhängig von jeder Währungsumstellung – den Grundsatz in Frage stellen, daß die Parteien eines Fremdwährungsschuldverhältnisses sich dem Schicksal dieser Währung unterstellt haben. Ganz bezeichnend erscheint mir daher, daß praktisch brauchbare Lösungen in derartigen Fällen zumeist nicht von der währungsrechtlichen Dogmatik her, sondern erst in speziellen und internationalen Regelungen entwickelt werden können; s. das Londoner Schuldenabkommen von 1953⁷⁶.

Auf der anderen Seite sind die Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß der Währungsstaat bei der Umstellung Differenzierungen vornimmt, die – speziell aus der Sicht einer ausländischen Rechtsordnung – nicht mehr interessengerecht erscheinen. Beispiel: gezielte Benachteiligung ausländischer Gläubiger, Privilegierung des Währungsstaats als Schuldner. Die ausländische Rechtsprechung hat in solchen und ähnli-

74 S. hierzu Stoll, *RabelsZ* 21, 583 (1956); van Hecke 36 - 4.

75 Mann 283 und in *Festschr. F. Schulz*, 1951, Bd. II S. 298, dagegen zu Recht Fögen 114.

76 Hierzu van Hecke 36 - 6.

chen Fällen überwiegend mit dem *ordre public*-Vorbehalt geholfen⁷⁷. Allerdings ist die Vorbehaltsklausel, zutreffend angewandt⁷⁸, zu eng, um in allen Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis zu verhelfen. Aber es ist jedenfalls interessengerechter und methodenehrlicher, im Einzelfall aufgrund offengelegter Wertung einer bestimmten Umstellungsregel die Anwendung zu versagen, als generell nur eine von mehreren Umstellungsregeln als die angeblich „grundlegende“ über das Währungsstatut anzuknüpfen.

3. Aufwertungsrecht

Die Anknüpfung von Aufwertungsrecht wird im bisherigen Schrifttum zum internationalen Währungsrecht weithin als wenig problematisch angesehen, gewinnt jedoch vor dem Hintergrund der soeben angestellten Überlegungen ebenfalls ein anderes Gesicht. Es geht hier also um die Anknüpfung des Rechts, das für die durch einen Geldwertverfall erlittenen Nachteile einen Ausgleich erlaubt. Der Sache nach kann es sich dabei um eine unmittelbare gesetzliche Ausgleichsregelung – Aufwertungsgesetzgebung – handeln, oder um eine gesetzlich geschaffene richterliche Vertragshilfe⁷⁹, oder um richterlich geschaffenes Billigkeitsrecht auf der Grundlage von Generalklauseln oder in gänzlich freier Rechtsfindung.

Es herrscht Einigkeit darüber, daß ein solcher Ausgleich in erster Linie eine Frage des *Schuldstatuts* ist⁸⁰. Das erscheint im Ansatz auch überzeugend; denn es handelt sich nur um einen Ausschnitt aus der allgemeineren Frage, inwieweit ein Ungleichgewicht der Leistungen oder eine sonstige inhaltliche Unangemessenheit, die im Verhältnis zwischen den Parteien eingetreten ist, ausgeglichen werden kann, und diese Frage geht das Recht an, welches das Schuldverhältnis insgesamt beherrscht. Es ist also zunächst festzuhalten, daß diejenigen Ausgleichsmechanismen Anwendung finden, die das Schuldstatut zur Verfügung stellt, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um solche allgemein schuldrechtlicher Natur oder um spezifisch aufwertungsrechtliche handelt.

77 S. die Nachw. oben Fn. 23, ferner Klang-Stanzl 743.

78 S. Roth NJW 1967, 134 m. Nachw.

79 UmstG 1948, § 21, hier allerdings nur zugunsten des Schuldners.

80 Mann 275 ff, Klang-Stanzl 746.

Die Umkehrung des Satzes in dem Sinne, daß *ausschließlich* die Rechtsbehelfe des Schuldstatuts Anwendung finden, also insbesondere nicht diejenigen des Währungsstatuts, muß allerdings zunächst schon im praktischen Ergebnis deswegen als befremdlich erscheinen, weil die – gesetzliche oder richterrechtliche – Ausbildung solcher dem Wertverfall einer Währung korrespondierenden Ausgleichsmechanismen hauptsächlich im *Recht der Währung* erwartet werden kann, hingegen nicht im Rahmen des Schuldstatuts, wenn diesem vergleichbare Entwertungen bisher fremd waren und es von den Vorgängen in der betreffenden ausländischen Währung nur peripher berührt wird. Es ist kein Wunder, daß die Aufwertungsrechtsprechung und -gesetzgebung der 20er Jahre sich in Deutschland entwickelte, während das englische Recht noch an dem Satz festhielt, daß Veränderungen des Währungswerts den Schuldinhalt unberührt lassen⁸¹. Verweigert man den Parteien eines Schuldverhältnisses, das auf die abgewertete Währung lautet, aber einem anderen Schuldstatut unterliegt, die korrespondierenden Rechtsbehelfe des Währungsstatuts, so stellt man sie mithin schlechter als die große Masse der Parteien, die von den fraglichen Vorgängen betroffen werden – stellt sie praktisch rechtlos. Als Einwand fällt auch nicht ins Gewicht, daß eine Aufwertung des Währungsrechts die Binnenwertänderung betrifft und diese mit der Außenwertänderung und speziell mit einem relativen Fremdwährungsrisiko nicht zusammenfällt. Denn zum einen bedeutet die Übernahme eines Fremdwährungsrisikos gerade die Substitution des eigenen Binnenwertrisikos durch das fremde, dessen Korrekturen können daher auch nicht fehl am Platze sein; zum anderen entspricht bei extremem Wertverfall einer Währung der Außenwertkollaps im großen und ganzen dem des Binnenwerts.

Auch dogmatisch wird die Anknüpfung von Aufwertungsrecht nach dem Währungsstatut unabweisbar, wenn man einmal anerkannt hat, daß auch differenzierte Umstellungssätze aus dem Währungsstatut zu übernehmen sind. Denn zwischen differenzierter Umstellung und Aufwertung bestimmter Schulden läßt sich keine klare Grenze ziehen; es macht praktisch keinen Unterschied, ob das Währungsrecht bei einer grundsätzlichen Umstellung im Verhältnis von 1 : 1 Billion bestimmte Schulden abweichend davon im Verh. 1 : 400, 1 : 80, 1 : 4 umstellt⁸² oder ob es für solche Schulden aufgrund allgemeiner oder spezieller Vorschriften

81 Nachw. b. Mann 279 ff, 284, 293.

82 S. zur Aufwertungsgesetzgebung 1924 die Nachw. bei Fögen 54.

eine richterliche Aufwertung „nach Billigkeit“ erlaubt⁸³. Die Konsequenz dieser Auffassung muß allerdings eine sehr weit ausgreifende Anknüpfung über das Währungsstatut sein; denn die *Mechanismen*, die das Währungsrecht zum Ausgleich von Wertverlusten vorsieht, können von recht unterschiedlicher Gestalt sein. So hat man beispielsweise, wenn man die Umstellung des dt. UmstG 1948 im Verhältnis 1 : 1 für bestimmte Dauerschuldverhältnisse auch für ausländischem Schuldstatut unterliegende Rechtsverhältnisse übernimmt, das damit korrespondierende außerordentliche Kündigungsrecht ebenfalls zu übernehmen, weil die vom Aufwertungsrecht intendierte „gerechte“ Lösung sich nur aus dem Zusammenhang all ihrer Elemente ergibt. Noch größere Schwierigkeiten sind vorstellbar, wenn das Aufwertungsrecht für die Durchführung des Ausgleichs spezielle Verfahren oder spezielle Spruchkörper einrichtet (Problem der „formalen Fungibilität“). Inwieweit kann oder soll dann ein ausländisches Gericht sich in dieses Aufwertungssystem hineinversetzen, dies wiederum insbesondere dann, wenn für die dem ausländischen Schuldstatut unterliegende Schuld im Währungsstaat eine Zuständigkeit nicht gegeben ist?

Insgesamt bedeutet der hier vertretene Standpunkt eine *alternative Anknüpfung* von Ausgleichsregelungen sowohl nach dem *Schuldstatut* wie auch nach dem *Währungsstatut*. Zugrunde liegt dem eine materielle Wertentscheidung in dem Sinne, daß ein möglichst weitgehender Ausgleich von Wertverlusten bei Fremdwährungsschulden wünschenswert und geboten ist. Über die Berechtigung solcher Interessenwertungen im kollisionsrechtlichen Kontext wird an späterer Stelle (unten VII) noch zu handeln sein.

V. Kurssicherungsklauseln

1. Funktion und Arten

Liefert mithin sowohl das Schuldstatut wie auch, in Ausnahmefällen, das Währungsstatut gewisse Handhaben, um das Fremdwährungsrisiko zu korrigieren, so ändert das doch nichts an der eingangs getroffenen Feststellung, daß bei Vertragsverhältnissen grundsätzlich das Fremdwährungsrisiko dort bleibt, wo die Parteien es lokalisiert haben; und deswegen gewinnen in diesem Bereich Kurs- und Außenwertsiche-

83 Zutr. daher Fögen 116.

rungsklauseln als Ergänzung bzw. Modifikation der Währungswahl hervorragende Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine besondere Art von Wertsicherung, die nicht das Geldwertrisiko schlechthin, sondern eben nur das Außenwertrisiko betrifft. Praktisch ist dies das wichtigste Instrument, um die Auswirkungen von Auf- und Abwertungen auf Vertragsverhältnisse, insbes. solche langfristiger Art, zu steuern⁸⁴.

Währungswahl und *Kurssicherung* erweisen sich als zwei Vereinbarungen zu demselben Regelungsgegenstand, der Verteilung des Fremdwährungsrisikos. Die (primäre) Währungswahl stellt eine erste und grobe Weichenstellung dar, das subtilere Instrument der Kurssicherung erlaubt eine verfeinerte und differenziertere Risikoregelung. Rechtlich sind daher beide Arten von Vereinbarungen im Zusammenhang zu betrachten, und formal zutreffend (weniger inhaltlich überzeugend, s. sogleich) ist daher auch die gemeinsame Regelung in § 3 dt. WährungsG.⁸⁵.

Kurssicherungsklauseln sind in unterschiedlichster Form denkbar⁸⁶, die wichtigsten *Arten* sind die folgenden:

a) Der in der Schuldwährung geschuldete Betrag wird abhängig gemacht vom Kurswert eines korrespondierenden Betrags einer *anderen Währung* im Zeitpunkt der Zahlung. Der Effekt ist eine vollständige Transposition des Fremdwährungsrisikos auf diese andere Währung, nicht anders als wenn diese als Schuldwährung gewählt worden wäre.

b) Die Vergleichswährung wird nur i.S. einer *Meistbegünstigung* der geschützten Partei einbezogen, d.h. deren Fremdwährungsrisiko bestimmt sich nach der Währung, deren Außenwert sich mehr zu ihren Gunsten bzw. weniger zu ihren Ungunsten verändert.

Beispiel: Der österreichische Schuldner verpflichtet sich dem deutschen Gläubiger gegenüber zur Zahlung von 14.000 öS, mindestens aber des Gegenwertes von 1.000 US-\$ (d.h. mindestens des Kurswertes von 14 S = 1 \$).

c) Der gleiche Effekt wird durch eine *Währungsoption* erreicht (*option de change*), bei der die begünstigte Partei zwischen bestimmten

84 S. Committee on international monetary law, a.a.O.

85 § 3 WährG lautet: „Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung ... in einer anderen Währung als in DM eingegangen werden. Das gleiche gilt für Geldschulden, deren Betrag in DM durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder ... bestimmt werden soll.“

86 Schrifttum: Zehetner, insbes. S. 23 ff, 117 ff, Mann 190 ff.

87 S. RGZ 152, 166.

Geldbeträgen in zwei oder mehreren Währungen wählen kann. Die jeweiligen Beträge wurden nach Maßgabe der ursprünglichen Kursverhältnisse bestimmt⁸⁸. – Davon zu unterscheiden ist eine Währungswahl als bloße Zahlungsmodalität, bei der also eine Währung als money of account allein wertbestimmend bleibt.

d) Die *Kombination mehrerer Währungen* ersetzt den Effekt der Meistbegünstigung durch einen Mittelwert des Fremdwährungsrisikos. So kann man beispielsweise eine Schuld zur Hälfte in Gläubigerwährung, zur Hälfte in Schuldnerwährung denominieren und auf diese Weise das Fremdwährungsrisiko hälftig verteilen, oder man kann den Schuldbetrag an einen Währungskorbindex, ein gewichtetes Mittel mehrerer Währungen binden und damit jeder Partei ein international durchschnittliches Geldwertrisiko auferlegen (s. bereits oben I 2 b)⁸⁹.

e) Möglich ist auch, daß die gewählte Kurssicherung erst jenseits einer bestimmten Toleranzgrenze eingreift oder daß jenseits einer solchen Grenze andere Anpassungsmechanismen vorgesehen sind.

2. Rechtliche Behandlung

In juristischer Betrachtung stellt jede derartige Vereinbarung angesichts der Vielfalt möglicher Regelungen zunächst einmal das *Auslegungsproblem*, welche Art von Regelung gemeint ist. Die Vorfrage hierzu lautet, nach welchem Recht sich diese Auslegung richtet. Ferner gibt es in verschiedenen Rechtsordnungen *einschränkende Vorschriften* sowohl über die *Wahl der Schuldwährung* wie auch über *Kurssicherungsklauseln*, beispielsweise die Genehmigungsvorbehalte des § 3 dt. WährG. Das wirft die kollisionsrechtliche Vorfrage nach den Anknüpfungsmomenten für derartige Beschränkungen auf.

a) Für die Vereinbarung der Schuldwährung wurde bereits dargetan, daß sie sich in erster Linie nach dem *Schuldstatut* richtet, und dasselbe hat mE. auch für Vereinbarungen zum Zwecke der Wertsicherung zu gelten⁹⁰. Angewandt auf § 3 WährG bedeutet das also zunächst einmal,

88 Zur Abgrenzung option de change - option de place s. Nußbaum, Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes, 1928, S. 68 ff, und Das Geld, 1925, S. 203 ff.

89 Befürwortend Committee on international monetary law a.a.O. insbes. für Sonderziehungsrechte des IWF. S. auch Horn, Anleihen 274 ff.

90 Mann 297; Klang-Stanzl 746; Horn, Anleihen 270 ff (nach Horns Ansicht hM); van Hecke 36 - 10.

daß diese Vorschrift im Rahmen eines deutschen Schuldstatuts zur Geltung gelangt. Dem scheint auf den ersten Blick die wohl noch überwiegende Meinung zu widersprechen, die sich zwar nicht in der Entscheidung zwischen Währungsstatut⁹¹ und Territorialitätsprinzip⁹², wohl aber in der Ablehnung der Anknüpfung über das Schuldstatut einig ist. Im Ergebnis jedoch werden diese Unterschiede weitgehend überbrückt⁹³, weil zum einen auch im Rahmen des Schuldstatuts die betreffende Vorschrift erst noch auf ihren eigenen Geltungsanspruch befragt werden muß, zum anderen mit der Entscheidung für das Schuldstatut noch nicht gesagt ist, daß der Weg *nur* über das Schuldstatut führt. Vielmehr kann die betreffende Vorschrift auch noch eine eigene *einseitige Kollisionsnorm* in sich bergen, die dann zumindest vor einem nationalen Forum dieser Rechtsordnung beachtet, evtl. unter dem Gesichtspunkt des Auswirkungsprinzips sogar zu einer allseitigen Kollisionsregel erweitert wird⁹⁴.

Auf dem Weg über Art. VIII 2 (b) IWF-Statut dürften solche Rechtsätze hingegen nicht Geltung erlangen können⁹⁵.

b) § 3 *WährG* – die international weitreichendste Beschränkung ihrer Art⁹⁶ – bringt (i. Verb. m. § 49 AWG) in der Tat einerseits eine solche Verengung des Anwendungsbereichs bei deutschem Schuldstatut, andererseits eine Erstreckung auf bestimmte Schulden unabhängig vom Schuldstatut zum Ausdruck. Dabei tut sich allerdings ein Unterschied zwischen der Vereinbarung einer fremden Schuldwährung (Satz 1) und derjenigen einer Referenzwährung zur Kurssicherung (Satz 2) auf, der nicht unbedingt einzuleuchten vermag.

Satz 1 gilt nur für Verträge zwischen zwei gebietsansässigen⁹⁷ Parteien, also überhaupt nicht im grenzüberschreitenden Verkehr, und selbst im Verhältnis zwischen zwei Inländern ist eine weitreichende Generalgenehmigung erteilt⁹⁸. Insoweit demnach allerdings Fremdwährungs-

91 Soergel-Kegel RdNr. 620, Fögen S. 150 N. 238, wohl auch Dürkes, Wertsicherungsklauseln, 8. Aufl., C RdNr. 78.

92 Seetzen, AWD BB 1969, 253, 257. S. auch oben Fn 31.

93 Ein praktischer Unterschied bleibt insofern bestehen, als *jedenfalls* im Rahmen des Schuldstatuts eine entspr. Vorschrift auch vor ausländischen Gerichten Beachtung verlangen kann.

94 Habscheid, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, Berichte der Deutschen Gesellschaft für VölkerR. Heft 11, 1973, S. 47 ff.

95 Mann JZ 1970, 709, 713.

96 Von Caemmerer, Ges. Schr. II S. 310, 322.

97 I.S. von § 4 I Nr. 3 AWG.

98 Mitteilung der Bundesbank, BAnz. Nr. 167 v. 31.8.1961, BAnz. Nr. 109 v. 15.6.1978.

schulden zwischen Deutschen unwirksam sind, soll dies nach der Intention des § 3 auch bei (ausnahmsweise) ausländischem Vertragsstatut gelten.

Die Aussage des *Satzes 2* ist demgegenüber nicht auf rein inländische Beziehungen beschränkt, und auch die soeben genannte Generalgenehmigung gilt für sie nicht. Eine Einschränkung allerdings folgt unmittelbar aus dem Wortlaut: erfaßt werden nur Schulden, die auf DM lauten. Das bedeutet, daß beispielsweise der deutsche Gläubiger einer Fremdwährungsschuld durch § 3 S. 2 nicht gehindert ist, seine Lage durch eine Kurssicherungsklausel auf DM (oder eine andere Hartwährung) zu verbessern. Eine zweite Einschränkung empfiehlt die im Schrifttum hM: Satz 2 soll nur Schuldverhältnisse erfassen, deren *Schuldner Inländer* ist⁹⁹. Die dann noch verbleibende Tragweite ist praktisch denkbar gering, solange die DM eine relative Hartwährung ist; dennoch muß der Unterschied ungereimt erscheinen, daß ein deutscher Schuldner sich gegenüber einem Ausländer ungehindert in ausländischer Währung verpflichten kann, nicht aber in DM mit einer ausländischen Referenzwährung¹⁰⁰.

Die Brisanz dieser Regelung wird deutlich, wenn man sich § 3 Satz 2 in die Rechtsordnung eines Landes mit weicher Währung projiziert vorstellt. Dann könnte für Verbindlichkeiten dortiger Schuldner keine abgewogene Außenwertsicherung auf der Grundlage der dortigen Währung als Schuldwährung anvisiert werden, sondern es müßte entweder der Gläubiger auf jede derartige Sicherung oder der Schuldner auf den Abschluß in heimischer Währung verzichten. Hierin wird deutlich, daß diese Art der Kurssicherung grundsätzlich eine legitime Funktion erfüllt, die von Rechts wegen nicht unterdrückt werden sollte, sondern an der sich ganz im Gegenteil das maßgebliche Schuldrecht (in richterlicher Vertragsanpassung) auch dann orientieren könnte, wenn im Einzelfall eine angemessene vertragliche Risikoverteilung etwa wegen des wirtschaftlichen Übergewichts einer Partei unterblieben ist.

Allerdings sind de lege lata praktisch alle außerdeutschen Rechtsordnungen in der Behandlung von Wertsicherungsklauseln weit großzügiger¹⁰¹. Demgegenüber waren und sind Zulassungsbeschränkungen für

99 Dürkes C RdNr. 67; Seetzen a.a.O. 257; Schulze, AWD BB 1962, 89, 92; a.A. anscheinend Staudinger-Weber § 244 BGB RdNr. 225.

100 In diesem Sinne ganz deutlich von Maydell MK § 244 RdNr. 38.

101 Zum früheren deutschen Rechtszustand s. von Caemmerer a.a.O. 311. Das Problem der Goldklausel, das auch in anderen Ländern eine große Rolle spielte und spielt, bleibt ausgeklammert; s. hierzu van Hecke 36 – 9.

Fremdwährungsschulden – der Regelungsinhalt des § 3 S. 1 WährG – auch in anderen Ländern von Bedeutung¹⁰². Wiederum gingen aber die bekanntesten und wichtigsten Präzedenzen – an erster Stelle Frankreich¹⁰³ – nicht so weit, auch für grenzüberschreitende Transaktionen die eigene Währung zur Pflicht zu machen. – Eine ganz andere Frage, die mit der Wahl der Schuldwährung im Prinzip nichts zu tun hat, ist die *devisenrechtliche* Beschränkung der grenzüberschreitenden Zahlungsverbindlichkeiten.

VI. Umrechnung des Schuldbetrags auf eine Zweitwährung

1. Reguläre Umrechnungsfälle

Verschiedene Umstände können dazu Anlaß geben, eine in einer bestimmten Währung ausgedrückte Schuld nachträglich von Rechts wegen auf eine andere Währung umzustellen. Ob derartige Rechtsvorschriften, die die Bezahlung in einer anderen Währung erlauben oder sonst die Umrechnung in eine andere Währung vorsehen, das Fremdwährungsrisiko beeinflussen, hängt von dem *Zeitpunkt* ab, auf den die Umrechnung bezogen wird. Eine Umrechnung zum Kurs am Tag *der effektiven Zahlung* ist – unter der Voraussetzung freier Konvertibilität – ohne Auswirkungen. Wird die Umrechnung aber auf einen früheren Zeitpunkt als denjenigen der effektiven Zahlung bezogen, so wird von diesem Zeitpunkt an das Währungsrisiko der Parteien auf die andere Währung transponiert. Besonders delikant wird dabei die Situation, wenn die Umrechnung *retrospektiv* erfolgt und eine Partei über eine rechtliche oder faktische *Option* hierauf verfügt, denn auf diese Weise kann auch ein bereits realisiertes Risiko noch nachträglich zum Nachteil der Gegenpartei umverteilt werden.

Die folgenden sind die wichtigsten Fallgestaltungen einer *regulären Umrechnung*. Ich bezeichne damit die Fälle, in denen bestimmte Rechtsvorschriften oder Rechtsbehelfe regelmäßig zu einer Umrechnung führen können oder sogar müssen, im Unterschied zu einigen im Anschluß daran zu besprechenden atypischen Umrechnungssituationen.

a) Umrechnung auf die Währung des *Zahlungsorts* nach Wahl des Schuldners¹⁰⁴. Beispiel: § 244 BGB, Art. 1 des einheitlichen Rechts

102 Überblick bei Mann 185 ff.

103 Nachw. bei Mann a.a.O. S. aber z.B. Brasilien nach van Hecke 36 – 13.

104 S. Birk, AWD BB 1973, 425.

nach der Europ. Konvention über Fremdwährungsschulden. Regeln derartige Vorschriften den für die Umrechnung maßgeblichen Zeitpunkt in dem Sinne, daß auf die tatsächliche Zahlung abgestellt wird, so ist ihre Auswirkung auf das Währungsrisiko neutralisiert (§ 244 II BGB, Art. 3 a.a.O. der Europ. Konvention). Demgegenüber erklären aber § 84 II schweiz. OR und Art. 1278 ital. CC ausdrücklich den Wert bzw. Wechselkurs zum Fälligkeitszeitpunkt für maßgeblich und eröffnen damit dem Schuldner eine Möglichkeit, aus einer Außenwertänderung nach Fälligkeit Vorteile zu ziehen¹⁰⁵.

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung dieser Vorschriften ist keine Angelegenheit des Währungsstatuts. Vielmehr ist zum einen eine Anknüpfung über das *Schuldstatut* möglich, d.h. es ist zunächst zu prüfen, ob das maßgebliche Schuldrecht solche Regelungen enthält¹⁰⁶. Dabei ist dann allerdings nicht schon gesagt, daß auch jede derartige Regel des Schuldrechts tatsächlich Geltung beansprucht; denn häufig beschränkten diese Vorschriften selbst ihren Anwendungsbereich nach weiteren Kriterien, siehe z.B. § 244 BGB. Andererseits können diese Vorschriften ausdrücklich oder konkludent eine *eigene (einseitige) Kollisionsnorm* enthalten¹⁰⁷, die zumindest vom Gericht der *lex fori* und evtl. darüber hinaus nach den Grundsätzen der Territorialität bzw. dem Auswirkungsprinzip¹⁰⁸ als Sonderanknüpfung beachtet wird. Hingegen dürfte eine allgemeine IPR-Regel des Inhalts, daß insoweit das Recht des Zahlungsorts gilt, nicht anzuerkennen sein.

b) Eine aus der *lex fori* resultierende und auf sie beschränkte Umrechnung findet statt, wenn eine Rechtsordnung ihren Gerichten nur eine in Landeswährung ausgedrückte *Verurteilung* gestattet. Das meistdiskutierte Beispiel hierfür ist das *englische Recht*. Die Auswirkungen auf das Währungsrisiko sind hier von erheblich größerer Tragweite als in der erstgenannten Fallgestaltung; denn selbst im günstigsten Fall, wenn

105 Soweit diese nicht über den Weg des Verzugsschadens, s. oben III 2c, wieder eliminiert werden können.

106 Birk a.a.O. Van Hecke 36 – 14 will den Umrechnungszeitpunkt generell nach dem Schuldstatut bestimmen.

107 Für § 244 BGB bejahend Palandt-Heinrichs §§ 244, 245 Anm. 4b; verneinend Birk a.a.O. 434; von Maydell MK § 244 RdNr. 59. Zur Frage, ob § 244 an den Erfüllungsort i.S. von § 269 oder an den Zahlungsort i.S. von § 270 anknüpft, s. Palandt-Heinrichs a.a.O. Anm. 4a, b; Birk a.a.O. 437; RGRK-Alff § 244 RdNr. 12. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Gläubigers will die Europ. Konvention über den Zahlungsort von 1973, Art. 2, abstellen.

108 Habscheid a.a.O.

die Umrechnung auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung bezogen wird, bleibt noch das Problem von Wertverschiebungen zwischen den beiden Währungen im anschließenden Zeitraum bis zur tatsächlichen Zahlung oder Vollstreckung. Das traditionelle englische Recht hat jedoch, weit gravierender, die Umrechnung auf den Zeitpunkt der Entstehung oder der Fälligkeit des Anspruchs zurückbezogen¹⁰⁹. Hat dann noch dazu der Kläger die Wahl unter mehreren Gerichtsbarkeiten, so kann er Kurschwankungen zu seinem Vorteil ausnutzen. Steigt die geschuldete Währung im Verhältnis zum englischen Pfund, so prozessiert der Gläubiger außerhalb Englands, fällt sie, so erhält die genannte englische Regel ihm jedenfalls das Wertniveau des englischen Pfunds.

Seit 1974 allerdings erlaubt auch die englische Rspr. zunehmend eine Verurteilung in ausländischer Währung¹¹⁰ und impliziert damit gleichzeitig wohl auch für den Fall der Umrechnung ein Bekenntnis zur *judgement* oder *payment date rule*¹¹¹. Der Schorsch-Meier-Fall illustriert die Problematik besonders anschaulich. Der deutsche Verkäufer hatte einen Kaufpreisanspruch in Höhe von DM 3 756, was im Urteilszeitpunkt £ 641 entsprach. Rechnete man jedoch, der alten englischen Regel folgend, zum Kurs am Tag der Fälligkeit des Anspruchs, rund zwei Jahre vor dem Urteil, um, so ergab sich nur ein Betrag von £ 452. Auf eben diesen Betrag erkannte denn auch das Gericht erster Instanz. Eine Verurteilung zur Zahlung von £ 641 hätte zwar den Kläger vom zwischenzeitlichen Wertverfall des englischen Pfunds entlastet, immerhin aber doch nicht so vollständig vom Währungsrisiko des englischen Pfunds wie die in zweiter Instanz ausgesprochene Verurteilung zum DM-Betrag¹¹². Auch nach diesem Einschwenken der englischen Rspr. verbleiben noch Probleme von *US-amerikanischen* Gerichten, die Buxbaum im einzelnen beschrieben hat¹¹³.

c) Bei *zwangsweiser Durchsetzung* einer Fremdwährungsforderung bedarf diese spätestens für die Vollstreckung grundsätzlich der Umrechnung in die Währung des Vollstreckungslandes, selbst wenn der Voll-

109 Nachw. und Kritik bei Mann 361 ff.

110 Schorsch Meier GmbH v. Hennin, (1974) 3 W.L.R. 823 (CA) = AWD BB 1975, 164; Miliangos v. George FRAJ Textiles Ltd, (1975) 3 W.L.R. 758 H.L.); Jean Kraut AG v. Albany Fabrics, (1976) 3 W.L.R. 872 (Q.B.D.); Barclays Bank v. Levin Brothers, (1976) 3 W.L.R. 852 (Q.B.D.).

111 So Schmitthoff, in: Horn, Monetäre Probleme 94.

112 Zu den verbleibenden Problemen bei einer Umrechnung zum Urteilszeitpunkt Buxbaum a.a.O. 281 ff.

113 Buxbaum a.a.O.

streckungstitel noch auf die ursprüngliche Währung lautet. Wird die Umrechnung auf den Zeitpunkt der Vollstreckung bezogen¹¹⁴, so bedeutet das praktisch nur eine Anwendung der allgemeinen Regel (oben a) mit der Maßgabe, daß die Vollstreckung an die Stelle der freiwilligen Zahlung tritt. Freilich kann aber auch hier schon ein gewisser Zeitraum verstreichen, bis der Gläubiger über das Geld verfügt, mit der Folge, daß er das Währungsrisiko währenddessen in der Vollstreckungswährung trägt¹¹⁵.

Noch größere praktische Bedeutung gewinnen dieser Zeitraum und damit dieses Risiko im *Konkursfalle*, in dem die Umrechnung regelmäßig auf einen Zeitpunkt bezogen werden muß, der deutlich vor der effektiven Verteilung liegt¹¹⁶. Maßgeblich hierfür ist das Recht, dem das Konkursverfahren unterliegt.

Sonderfälle von vergleichbarer Problematik sind im *Seerecht* die große Haverei (s. Vienna Rules rule 5) und das seerechtliche Verteilungsverfahren (§ 487 a HGB).

2. Irreguläre Umrechnungsfälle

Die atypischen Situationen, in denen eine Umrechnung vorkommen kann, entziehen sich einer abschließenden Aufzählung. Fälle von allgemeinerer Bedeutung scheinen mir die folgenden zu sein:

a) Trifft die Erfüllung einer Schuld in ihrer vereinbarten bzw. ursprünglich geschuldeten Währung auf *devisenrechtliche Hindernisse*, so kann das zur Umrechnung in eine andere Währung Anlaß geben, in der die Zahlung von solchen Beschränkungen frei ist. Zwar wird allgemein gelehrt, daß die Rechtsfolgen devisenrechtlicher Verbote dem *Schuldstatut* zu entnehmen seien – was richtig erscheint – und daß dann das betreffende Verbot entweder unbeachtlich sei oder zu denselben Folgen wie ein gesetzliches Verbot des Schuldstatuts, d.h. regelmäßig zur *Nichtigkeit der Verpflichtung* führe¹¹⁷. Im Anwendungsbereich des IWF-Sta-

114 S. für die Schweiz Art. 67 SchKG, für Deutschland BGH NJW 1962, 109, für England Schorsch Meier v. Hennin a.a.O.

115 Womit Ersatzansprüche wegen Verzugsschadens (oben III 2c) nicht ausgeschlossen sind. Ob aber der Gläubiger einfach wegen unzureichender Befriedigung weiter vollstrecken kann – so Neumeyer 187, KG JW 1924, 411 –, erscheint zweifelhaft.

116 Vgl. § 69 KO, s. auch Neumeyer 189, zum englischen Recht *Re Dynamics Corp.*, (1976) 2 All E.R. 669 (Ch.D.).

117 Bydlinski, JBl 1959, 526, 530; Mann 400 ff. Die faktische Berücksichtigung in Anwendung von Unmöglichkeitregeln wird heute überwiegend verworfen, s. Mann 420, Schwind, JBl 1959, 67.

tuts bestimmt Art. VIII 2(b) selbst die Rechtsfolge mit dem Terminus der „unenforceability“, über dessen Bedeutung zwar viel diskutiert wurde, aber Einigkeit immerhin insoweit besteht, daß der Anspruch nicht erfüllt zu werden braucht¹¹⁸.

M.E. muß man die Rechtsfolge einer – sei es wegen Zugehörigkeit zum Schuldstatut, sei es kraft Sonderanknüpfung nach Territorialitätsgrundsätzen¹¹⁹ – für beachtlich erkannten Devisenbeschränkungen zwar durchaus aus der Perspektive des Schuldstatuts, aber im Ergebnis doch etwas differenzierter sehen. Das Schuldstatut kann andere Rechtsfolgen als die Nichtigkeit oder als nur Nichtigkeit vorsehen bzw. ermöglichen – beispielsweise nach deutschem Recht auf der Grundlage von §§ 140, 242 BGB –, und in jedem Falle erscheint es interessengerecht, eine Umstellung der Schuld auf eine andere, hindernisfreie Währung in Erwägung zu ziehen. Dasselbe gilt auch, wenn das Schuldstatut die Eingehung einer *Fremdwährungsschuld* schlechthin *verbietet* (s. oben III 1)¹²⁰, gleichgültig ob man diese Verbote als i.e.S. devisenrechtliche qualifiziert.

Ähnlich wurde im ost-westdeutschen Zahlungsverkehr von denjenigen Autoren und Gerichten argumentiert, die eine Schuld zunächst in der anderen Währung als entstanden ansehen, auch wenn man richtigerweise die devisenrechtlichen Gegebenheiten (bei außervertraglichen Ansprüchen) bereits bei der Bestimmung der ursprünglichen Schuldwährung zu berücksichtigen hat¹²¹.

Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, auf welchen *Zeitpunkt* die Umrechnung zu beziehen ist, und hier dürfte auch eine einheitliche Antwort nicht möglich sein. So mögen auf der einen Seite die Parteiinteressen eine Umstellung verlangen, die das Währungsrisiko in dem intendierten Sinn aufrecht erhält, also eine Umrechnung auf den Zeitpunkt der Zahlung, während auf der anderen Seite möglicherweise der Schutzzweck des Verbotes, welches die ursprüngliche Währung betrifft, gerade diese Risikoverteilung unterbinden will, also eine auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene Umrechnung gebietet.

118 S. Mann, JZ 1970, 709, 714.

119 Bydlinski a.a.O.; Habscheid 69 ff.

120 Gelegentlich sieht spezielle Gesetzgebung ausdrücklich eine Umstellung auf die nationale Währung vor; s. Mann 186 zum griechischen Recht.

121 Hierzu Staudinger-Gamillscheg RdNr. 410 f. m. weit. Nachw.; LG Frankenthal IPRspr. 1976 Nr. 86.

b) Einer Umrechnung bedarf es auch, wenn der Schuldner *Teilzahlungen* in anderer als der Schuldwahrung erbringt oder mit einer Gegenforderung in anderer Wahrung *aufrechnet* – sofern beides im Einzelfall uberhaupt zulassig ist. Angemessen durfte regelmaig eine Umrechnung zum Kurs im Zeitpunkt der Teilzahlung oder Aufrechnungserklahrung sein¹²².

c) Zur gezielten Korrektur des Fremdwahrungsrisikos durch Umstellung auf eine Zweitwahrung von Rechts wegen oder kraft vertraglicher Vereinbarung s. bereits oben III und V.

3. Probleme bei gespaltenem Kurs

Beispiel: Die Umrechnung zwischen DM-Ost und DM-West¹²³. Ein gespaltenener Kurs tritt fast immer auf, wenn der freie Geldverkehr Beschrankungen unterworfen und ein bestimmter Umrechnungskurs kunstlich aufrechterhalten wird, gleichzeitig aber das Wahrungsland seine Wahrung nicht 100%ig unter Kontrolle zu halten vermag. Es tritt hier also auch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen gespaltenem Kurs und *Devisenbeschrankungen* zutage.

Welcher Kurs in solchen Fallen, insbes. ob der „offizielle“ oder der „freie“ oder Wechselstubenkurs der Umrechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich zunachst einmal nach der speziellen Rechtsgrundlage der Umrechnung, wenn diese, wie § 244 II BGB, hieruber etwas aussagt¹²⁴. Im ubrigen wird das entscheidende Gericht jedenfalls dann den offiziellen Kurs anwenden, wenn es dessen Festsetzung fur sich als verbindlich erachtet, so insbes. wenn die Kursreglementierung seiner *lex fori* zugehort. Aus Art. VIII 2 (b) des IWF-Statuts durfte allerdings eine Mageblichkeit auslandischer Zwangskurse nicht herzuleiten sein. An dritter Stelle ist die Entscheidung vom *Schuldstatut* her zu treffen. Erweist sich als Folge einer dieser uberlegungen der „kunstliche“ Kurs als mageblich, so werden allerdings letztlich die Interessenwertungen auf der Grundlage der *lex fori* als Korrektiv eine erhebliche Rolle spielen, sei es

122 Zur Aufrechnung s. Nubaum, Das Geld § 23; Palandt-Heinrichs § 387 BGB Anm. 5.

123 Nachweise hierzu b. Palandt-Heldrich vor Art. 12 EGBGB Anm. 7b. S. ferner LGe Mannheim und Wuppertal, IPRspr. 1976 Nr. 184, 185.

124 Van Hecke will unmittelbar auf das Schuldstatut zuruckgreifen (36 – 14).

unter Berufung auf den *ordre public*, sei es durch ihre mehr oder minder plausible Transposition in das Schuldstatut.

Für die Interessenwertung sollte der Leitgedanke sein, daß die Wahl des Kurses mit der Verteilung des Währungsrisikos konsistent sein muß. Soll die Umrechnung risikoneutral sein, so muß auch der Kurs entsprechend gewählt werden; ist ein bestimmter Eingriff in das Währungsrisiko beabsichtigt, so muß auch der Kurs dazu passen.

Von der soeben behandelten Frage zu unterscheiden ist diejenige, die im Ost-West-Verhältnis die größte Rolle gespielt hat: die Frage, welcher Betrag in welcher Währung bei Unterhaltsleistungen zu erbringen ist. Die Antwort hierauf ist aber richtiger Ansicht nach schon bei der Bestimmung der Unterhaltsschuld zu finden, s. oben III 1,2.

VII. Ausblick

1. Zusammenfassung

Sachrechtlich geht es immer um zwei Fragen. Die Bestimmung der Währung, in der eine Schuld besteht, alternativ erfüllt werden kann etc., entscheidet darüber, ob und in welcher Währung überhaupt ein Fremdwährungsrisiko besteht. Die Bestimmung des in dieser Währung zu zahlenden Betrags entscheidet abschließend darüber, ob und in welcher Höhe die wirtschaftlichen Folgen aus einer Auf- oder Abwertung der Währung eine Partei treffen.

Kollisionsrechtlich ist die wichtigste Entscheidung die Bestimmung des Schuldstatuts. Es ist die wichtigste Rechtsquelle für sachrechtliche Antworten, und gleichzeitig liefert es mit der Angabe von Währung und Zahlungsort die wichtigsten Anknüpfungselemente für weitere („zweitwichtige“) Rechtsordnungen.

Beide Entscheidungsebenen weisen nun eine Gemeinsamkeit auf: Je mehr man sich von dem typischen und unproblematischen vertragsrechtlichen Grundfall entfernt, desto größere Entscheidungsspielräume werdender Rechtsfindung sind eröffnet. Im *Sachrecht* liegt das hauptsächlich daran, daß die maßgeblichen Regeln in vielen Rechtsordnungen schon ihrer Existenz nach nicht als geschriebenes Recht fixiert oder nur als Generalklauseln bzw. mit erheblicher Randunschärfe vorgegeben sind. Erst recht gilt das bei vertraglichen Schuldverhältnissen, wenn die Rechtsfolge aus einem zweifelhaften oder gar nur hypothetischen Parteiwillen abgeleitet werden soll.

Von den Grundsätzen des IPR über die *Festlegung des Schuldstatus* war hier bisher noch nicht die Rede. Bei vertraglichen Schuldverhältnissen erwachsen die Wertungsspielräume wiederum auf die soeben genannte Weise, wenn die Parteien nicht unzweideutig eine Rechtswahl getroffen haben. Hinzu treten spezielle Zweifelsfragen wie etwa die Funktion des Erfüllungsorts bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Was außervertragliche Schuldverhältnisse betrifft, so braucht nur an die Streitfrage *lex loci delicti* oder gemeinsames Heimatrecht für das Deliktstatut – mit besonderer Problematik auf Spezialgebieten wie demjenigen der Schiffszusammenstöße¹²⁵ – erinnert zu werden.

Damit mündet auch das währungsrechtliche Thema in die beiden Fragen ein, die mir als die derzeit wichtigsten Methodenfragen des IPR erscheinen: *Welche Wertungselemente fließen in die kollisionsrechtliche Entscheidung ein, welche Wertungselemente in die Anwendung ausländischen Sachrechts?*

2. International-privatrechtliche Interessenjurisprudenz

a) Auf kollisionsrechtlicher Ebene stammt eine sehr kontroverse Antwort von jenen amerikanischen Theorien der *interest analysis* in der speziellen Form des *better law approach*, die auch in Deutschland bereits hinreichend bekannt geworden sind¹²⁶. Man soll in kollisionsrechtlichen Zweifelsfällen, also wenn die letzte Entscheidung zwischen zwei oder drei konkurrierenden Rechtsordnungen nach den anerkannten Regeln des IPR nicht mehr überzeugend getroffen werden kann¹²⁷, zwischen den Regelungsinhalten dieser Rechte im Hinblick auf die im konkreten Fall betroffenen Interessen abwägen mit dem Ziel, dasjenige Sachrecht zur Anwendung zu bringen, das den implizierten Interessen, den Parteiinteressen wie den öffentlichen Interessen¹²⁸, am besten gerecht wird. –

125 Hierzu Roth-Plett, *RabelsZ* 42, 662 (1978).

126 S. aus dem amerikanischen Schrifttum vor allem Leflar, *American Conflicts Law*, 1977, §§ 107, 109; Ehrenzweig, *Private International Law*, 1967, Sect. 42 ff; Hancock, *Festschr. Yntema*, 1961, S. 365; Leflar, *54 Calif. L. Rev.* 1584 (1966); kritisch zuletzt Bodenheimer, *Festschr. Mann*, 1977, S. 123. Aus dem deutschen Schrifttum Juenger, *Zum Wandel des IPR*, 1974; Zweigert, *RabelsZ* 37, 435 (1973) – grundsätzlich befürwortend; Kegel, bei Juenger a.a.O. 35 ff; Neuhaus, *RabelsZ* 35, 401 (1971) – kritisch.

127 Zweigert a.a.O.: s. auch Roth-Plett a.a.O. für Schiffszusammenstöße.

128 Zum Stellenwert des öffentlichen Interesses im IPR E. Rehbinder, *JZ* 1973, 151.

Auch die überwiegende und zum Teil herbe Kritik, auf die diese Lehren gestoßen sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Ihre grundsätzliche Berechtigung soll hier nicht diskutiert werden, sondern lediglich eine spezielle Adaption der kollisionsrechtlichen Interessenjurisprudenz, für die gerade das währungsrechtliche Thema in besonderer Weise prädisponiert erscheint: die Zusammenschau von *kollisionsrechtlicher* und *sachrechtlicher* Wertentscheidung. Es ist ja kein Zufall, daß auch in der vorangegangenen Erörterung kollisions- und sachrechtliche Erwägungen sich beständig die Hand reichten; vielmehr ist diese untrennbare Verknüpfung schon längst als Charakteristikum des internationalen Währungsrechts erkannt¹²⁹.

b) Interessen- oder Wertungsjurisprudenz, als (relative) Freiheit des Richters zu wertender Rechtsfortbildung gegenüber seiner eigenen *lex fori* gesicherte Erkenntnis der Rechtssoziologie wie der juristischen Methodenlehre¹³⁰, hat grundsätzlich ebenso ihren Platz und ihre Berechtigung bei der Anwendung *ausländischen Sachrechts*. Freilich mag die Vorstellung befremdlicher erscheinen, daß auch ein ausländisches Gericht sich von seinem fremden Wertehorizont her in den Entwicklungsprozeß inländischen Rechts einmischt, wurde doch schon pointiert formuliert, ein Richter könne „zur Not fremdes Gesetz, aber niemals fremdes Recht sprechen“¹³¹. Indessen: wenn schon das Gesetz selbst zu wertender Ausfüllung zwingt, weil im Wege schlichter (sprachlicher) Subsumtion eine Entscheidung nicht herstellbar ist, bleibt auch dem ausländischen Gericht nichts anderes übrig. Und in der Alternative einer voluntativen Rechtsfortbildung – weil die primäre Gesetzesaussage nicht ohne weiteres als interessengerecht akzeptiert wird – ist zwar dem ausländischen Gericht sicher besondere Vorsicht und Zurückhaltung anzuraten, aber ein absolutes Verbot wird man auch hier nicht aussprechen können¹³². Rein faktisch mag sogar die Neigung zur Emanzipation vom Gesetz beim ausländischen Gericht häufig stärker ausgeprägt sein.

Dies braucht auch keine kommunikationslose Einmischung zu bedeuten, vielmehr kann das ausländische Gericht sich argumentativ mit dem

129 S. Mann 167: „There is probably no branch of the law where the intrinsic connection between private international law and municipal law is more apparent and more difficult than that relating to foreign currency.“

130 S. nur BVerfGE 34, 269 (einschränkend zuletzt BVerfG NJW 1979, 305) und zum Schrifttum statt anderer Roth, JuS 1975, 617, und MK § 242 RdNr. 13 ff. m. Nachw.

131 Vischer, Schw. Jb. int. Recht 12, 75, 82 (1955) mit Zitat Speiser.

132 S. Neuhaus, Die Grundbegriffe des IPR, 2. Aufl., § 43 IV.

Interessenkonflikt und dem Stand der Meinungen auseinandersetzen, sich gewissermaßen in den nationalen Prozeß dialogischer Rechtsfortbildung einschalten, in dem die verschiedenen Gerichte und anderen Institutionen eines Landes verbunden sind und Konsensbildung versuchen¹³³, und diesen damit gleichzeitig internationalisieren.

Beispiel: Die niederländische Rechtsprechung hat, obwohl das Gesetz den Verzugsschaden auf Zinsen beschränkt, den Ersatz eines Fremdwährungsverlustes als Verzugsschaden zugelassen¹³⁴. Ist es vorstellbar, ist es zulässig, daß ein niederländisches, ein deutsches Gericht in derselben Weise Art. 1153 Code civil teleologisch reduziert? Kommt es dabei darauf an, inwieweit sich die Meinungen in Frankreich zu dieser Frage schon entwickelt haben?

Nachweisbar ist eine solche grenzüberschreitende Internationalisierung der juristischen Diskussion immerhin bereits auf Gebieten international vereinheitlichten Sachrechts, so etwa auf weiten Strecken des Seehandelsrechts¹³⁵, und eine Vorstufe hierzu ist schon erreicht, wenn gelegentlich – und so auch im Währungsrecht¹³⁶ – Argumente zur Fortbildung des eigenen Rechts aus dem Ausland bezogen werden¹³⁷.

Zwei Einschränkungen sind freilich sogleich anzuschließen. Zum einen läßt sich von vornherein nicht jede Wertung „internationalisieren“. So fragt sich bei der Berücksichtigung *öffentlicher Interessen* ganz grundsätzlich, ob hier nicht jedes Forum ungeachtet der *lex causae* seine eigenen Interessen einbringt – mit erheblichen Konsequenzen etwa für die oben (III 3) diskutierte Reichweite des nominalistischen Prinzips, die dann auf die Wahrung des Forums zu zentrieren wäre. – Zum anderen fehlt jenseits der nationalen Grenzen der stabilisierende Schirm eines einheitlichen Instanzenzuges, dessen essentielle Bedeutung für jede richterliche Rechtsfortbildung keines weiteren Nachweises bedarf. Doch kann man diese Unsicherheitsmomente auch nicht dadurch ausräumen, daß man eine Fiktion bloßer Subsumtion ausländischen Rechts aufrechterhält.

133 Fikentscher, Methoden des Rechts, Bd. IV, 1977, S. 355; Roth MK § 242 RdNr. 23.

134 S. oben Fn. 60.

135 S. zum Seerecht Roth, ZHR 142, 626 (1978).

136 Ein englisches Beispiel: Lord Denning bezieht sich in der Schorsch Meier-Entscheidung (oben Fn. 110) auf die von Mann diskutierten kontinentaleuropäischen Vorbilder.

137 S. auch Neuhaus a.a.O.

c) Sind mithin Interessenwertungen potentiell in der Anwendung ausländischen Sachrechts ohnehin eingeschlossen, so bringt die Einbeziehung der *kollisionsrechtlichen* Ebene in den Prozeß der Interessenabwägung qualitativ kein neues Element hinzu, auch wenn der Entscheidungsprozeß als solcher durch die Einbeziehung der kollisionsrechtlichen Alternativen sicher an Komplexität gewinnt. Angewandt auf das Fremdwährungsrisiko: der Richter wägt unter dem Gesichtspunkt einer interessengerechten Risikoverteilung zwischen den mehreren Rechtsfolgen ab, die sich ihm in der Kumulation der kollisionsrechtlichen und der sachrechtlichen Palette eröffnen. Als Leitlinien bieten sich unter anderem die eingangs (oben I 2) entwickelten Gesichtspunkte an. Ein solches Bemühen um die sachgerechte Lösung der währungsrechtlichen Sachprobleme erscheint mir im Ergebnis fruchtbarer, als sich in den kollisionsrechtlichen Vorfragen festzufahren.

Bei einer so verstandenen international-privatrechtlichen Interessenjurisprudenz geht es also nicht um eine Zensur ausländischer Rechtsordnungen. Insofern ist der Ausdruck „better law approach“ unglücklich gewählt und nur geeignet, eine unterschwellige Abwehrhaltung und vorschnelle Pauschalurteile nach Art des „Jeder Staat hält sein Privatrecht für das gerechteste“¹³⁸ zu provozieren, die dem Wertungsprozeß nicht gerecht werden.

Ein grundsätzlich gewichtigerer Einwand gegen alle Erscheinungsformen der „interest analysis“ ist freilich das Rechtssicherheitsinteresse. Doch tritt es, zumindest in Gestalt des Prävisionsinteresses der Parteien¹³⁹, in dem speziellen währungsrechtlichen Zusammenhang eher in den Hintergrund. Denn eine Suche nach der Rechtsordnung, die die interessengerechteste Abhilfe gewährt, kommt von vornherein nur bei außergewöhnlichen Verwirklichungen des Fremdwährungsrisikos in Betracht, und diese stellen schon als solche und ohnehin einen unerwarteten Einbruch in das Vorstellungsbild der Parteien dar.

Es bleibt die Befürchtung einer gewissen „Nationalisierung“ der kollisionsrechtlichen Wertung, weil eine Prädisposition des Richters für den Wertehorizont seines Forums schwerlich geleugnet werden kann. Doch sollte man sich darüber im klaren sein, daß ein offenes Bekenntnis zu ei-

138 Kegel, Festschr. Lewald, 1953, S. 259, 270; ähnlich Firsching, ZfRV 1975, 99, 108. S. demgegenüber zur Fähigkeit des Abwägens Zweigert a.a.O. 441.

139 Hierzu Noll, Gesetzgebungslehre, 1973, S. 269; Roth, Festschrift Bosch, 1976, S. 832.

ner kollisionsrechtlichen Interessenjurisprudenz dem Richter nichts ansinnt, was er nicht in Zweifelsfällen in verdeckter Wertung ohnehin täte¹⁴⁰. Demgegenüber vermag die bewußte Reflexion dieses Vorgangs die zugrunde liegende Wertmaßstäbe – jedenfalls in den Grenzen einer gewissen Geistesverwandtschaft der beteiligten Rechtsordnungen – diskutierbar zu machen. Gelänge es, i.S. jenes bereits genannten dialogischen Prozesses auf der Grundlage offengelegter Interessenbewertung eine *Diskussion* über das pro und contra bestimmter Lösungen zu führen, sie *auf internationaler Ebene* zu führen und im Ergebnis gar zu internationaler *Konsensbildung* zu gelangen, so wäre dies der flexibelste und vielleicht aussichtsreichste Weg zu internationaler Rechtsvereinheitlichung und gleichzeitig die überzeugende Antithese zu jeder Befürchtung, daß die hier skizzierte Wertungsjurisprudenz einen Rückfall in Rechtsnationalismus und *lex fori*-Denken bedeute.

140 Zutr. Clark v. Clark, 107 N.H. 351, 222 A. 2d 205 (1966).

Thesen

zu dem Referat von Prof. Dr. *Günter H. Roth*

I. Das Fremdwährungsrisiko:

1. Das Fremdwährungsrisiko ist – speziell im System des Floatens – eine alltägliche und voraussehbare Erscheinung; durch geeignete wirtschaftliche Vorkehrungen kann es in weitem Umfang gedeckt werden.
2. Die Außenwertänderung tritt – wiederum speziell im System des Floatens – als relative Veränderung zwischen zwei Währungen zutage; das erschwert es, die Kursabweichung jeweils einer bestimmten Währung als deren absolute Außenwertänderung zuzuschreiben.
3. Insoweit die Außenwertänderung das Inflationsgefälle zwischen den beiden Währungsordnungen zum Ausdruck bringt, minimiert die Maßgeblichkeit der härteren Währung Inflationsgewinne und -verluste.

II. Schuldstatut – Währungsstatut – Territorialprinzip:

1. Während für die rechtliche Bewältigung des Fremdwährungsrisikos häufig – zu Unrecht – die Frage der Anwendung ausländischen Währungsrechts in den Vordergrund gestellt wird, kommt die Schlüsselstellung dem Schuldstatut zu.
2. Für den praktisch wichtigsten Fall eines vertraglichen Schuldverhältnisses mit eindeutig vereinbarter Währung ist es feststehendes Recht, daß innerhalb sehr weiter Toleranzgrenzen in die Risikoverteilung nicht korrigierend eingegriffen wird. Jegliche Diskussion hierüber kann sinnvollerweise nur atypische Fälle betreffen, in denen tatsächliche oder rechtliche Unklarheiten oder besondere Härten Wertungsspielräume eröffnen.

III. Die sachliche Wirkungsbreite des Schuldstatuts:

1. Das Schuldrecht teilt das Fremdwährungsrisiko durch Bestimmung der Schuldwährung zu, dies insbes. bei unklarer Vertragsbestimmung und bei gesetzlichen Schuldverhältnissen.
2. Die Valorisierung von Geldwertschulden zugunsten des Gläubigers eliminiert das Fremdwährungsrisiko oder verlagert es auf den Schuldner. Auch der Schuldnerverzug kann eine Risikoverlagerung bewirken.
3. Der geldschuldrechtliche Nominalismus wird auch auf Fremdwährungsschulden erstreckt; von der Interessenlage her ist dies nicht unzweifelhaft. Zumindest ist im Einzelfall eine Anpassung nach Maßgabe der härteren Währung erwägenswert.

IV. Die beschränkte Bedeutung des Währungsstatuts:

Die Anknüpfung von Währungsrecht spielt erst bei einer Währungsumstellung für den sog. rekurrenten Anschluß eine Rolle, ferner wenn das Währungsrecht einen Ausgleich von Wertverlusten vorsieht.

V. Die vertragliche Regelung des Fremdwährungsrisikos (Wahl der Schuldwährung, Kurssicherungsklausel):

1. Kollisionsrechtlich ist für Auslegung und Gültigkeit in erster Linie das Schuldstatut maßgeblich; besondere Rechtsvorschriften wie § 3 WährG können aber einerseits ihren sachlichen Geltungsanspruch verengen, andererseits über das Schuldstatut hinaus eine einseitige Anknüpfung beanspruchen.
2. Materiell eröffnet die Kurssicherungsklausel im internationalen Rechtsverkehr den Weg zu einer differenzierten Risikoverteilung; diese Funktion verdient grundsätzlich rechtliche Anerkennung.

VI. Währungsumstellung infolge Ersetzungsbefugnis einer Partei, aus prozessualen, Vollstreckungs- und Konkursgründen, wegen devisenrechtlicher Hindernisse etc.:

1. Die Umstellung kann sich immer dann auf das Fremdwährungsrisiko auswirken, wenn die Umrechnung nicht nach dem freien Kurs im Zeitpunkt der effektiven Zahlung erfolgt.
2. Kollisionsrechtlich gilt im praktisch wichtigsten Fall des § 244 BGB dasselbe wie oben V 1.

VII. Materielle Interessenabwägung bei der Anwendung ausländischen Sachrechts und bei der Bestimmung des Schuldstatuts:

1. Die empirischen Befunde und methodischen Grundsätze der Wertungsjurisprudenz gelten auch unter der Herrschaft ausländischen Sachrechts.
2. In die rechtsfolgeorientierte Wertentscheidung lassen sich auch die auf kollisionsrechtlicher Ebene eröffneten bzw. anders nicht auflösbaren Alternativen einbeziehen. Für kollisionsrechtliche Zweifelsfälle wird eine vorrangige Diskussion der sachlichen Lösungen mit dem Ziel grenzüberschreitender Konsensbildung befürwortet.

Summary

Revaluation and Devaluation in Private International Law

by Professor Dr. *Günter H. Roth*, Innsbruck

I. The foreign currency risk:

1. This risk is, at least under a system of floating exchange rates, an every-day-affair. To a great extent, it can be anticipated and provided for by specific economic means.
2. The appreciation or depreciation of any currency being expressed in relation to another given currency, it is difficult to attribute the appreciation (depreciation) or part of it specifically to either currency.
3. Very often such relative appreciation or depreciation by and large corresponds to the difference in inflation rates between the two countries. Then, reference to the stronger currency has the effect of minimizing debtor's gains and creditor's losses due to inflation.

II. Lex causae – law of the currency – territorial approach:

1. As to the legal treatment of the foreign currency risk, the principal question is not the applicability of foreign currency law but rather the choice and the application of the *lex causae*.
2. In the most common case of a contractual relationship and a monetary obligation precisely expressed in a given currency, the legal answer to the foreign currency risk is universally accepted: The law does not interfere with the risk distribution agreed upon by the parties. Any discussion of legal remedies, therefore, can reasonably concern exceptional cases only.

III. The lex causae:

1. By denominating the currency of the obligation, the *lex causae* distributes the foreign currency risk. This is true, in particular, in case of ambiguous party agreements and non-contractual relationships.
2. The valorization of certain debts (in favor of the creditor) either eliminates the foreign currency risk or transfers it to the debtor. Damages for delayed payment may have the same effect.
3. The nominalistic principle normally is extended to foreign money obligations as well. This point of view is not necessarily convincing; at least an orientation towards the stronger currency might be taken into consideration – depending on the merits of the individual case.

IV. The law of the currency:

The law of the currency comes to bear in cases of an alternation of the monetary system only: problems of the „recurrent link“ and of revalorization.

V. Contractual disposition of the foreign currency risk (choice of the currency, currency clauses):

1. The law governing these questions is the *lex causae*. Special statutory provisions such as § 3 of the German Currency Law, however, may claim authority beyond the scope of the proper law.
2. In substance, the potential value of currency clauses as a means of furthering a more adequate distribution of the foreign currency risk deserves legal recognition.

VI. The conversion of foreign monetary obligations:

1. Such conversion – which may take place for various reasons – affects the distribution of the foreign currency risk if the rate of conversion is not based on the date of actual payment.
2. For the law governing conversion see *supra* V 1.

VII. Interest analysis in applying foreign substantive law and in determining the proper law:

1. The methods of interest analysis established in domestic law are valid, in principle, for the application of foreign law as well.
2. In the field of currency law, where the intrinsic connection between private international law and substantive law is obvious, interest analysis as the method of making substantive law decisions can easily be extended to choice of law questions not resolved by unambiguous conflict of law standards (i.e. a somewhat scaled-down version of the so-called „better law approach“).



Diskussion

Zu den Referaten Hahn und Roth

Zieger: Mein Interesse gilt in erster Linie dem Referat von Herrn Kollegen Hahn, dessen Brillanz der Herr Vorsitzende mit vollem Recht gelobt hat. Ich möchte dies meinerseits noch durch den Hinweis abzurunden versuchen, daß ich die Integrierung des Themas in die ökonomischen Zusammenhänge, aus denen in der Tat das juristische Thema der Aufwertung und Abwertung lebt, ganz vortrefflich fand. Nehmen wir das Thema aus diesem ökonomischen Spannungsfeld heraus, so – meine ich – kommt das Völkerrecht allein bei einer isolierten Betrachtung sehr schlecht weg. Herr Hahn hat die sich seit dem August 1971 häufenden Fixpunkte der Entwicklung *contra constitutionem* sehr plastisch herausgearbeitet. Völkerrechtlich kommt man nicht an dem Ergebnis vorbei, daß die Grundlagen der völkerrechtlich im Abkommen über den IMF verankerten Entscheidungen erstens für feste Wechselkurse mit einem Genehmigungserfordernis für Paritätsänderungen zur Abwehr solcher Abwertungslawinen, wie sie in den 30er Jahren stattgefunden haben, und zweitens für die Bindung an den Dollar mit der Verknüpfung an das Gold durch die mehr oder weniger autonomen Entscheidungen einiger gewichtiger Mitglieder des IMF aus den Angeln gehoben worden sind.

Die in dieser Lage unternommenen rechtlichen Rechtfertigungsversuche wollen alle nicht recht überzeugen. Mit dem Argument des Gewohnheitsrechts zu arbeiten – der Referent hat selbst davon gesprochen –, könnte allenfalls auf eine nachträglich heilende Wirkung hinauslaufen, es wäre nicht imstande, den eigentlichen Akt der Abkehr von dem System von Bretton Woods zu rechtfertigen. Das andere Argument der derogierenden Kraft von Willensentschließungen, die man im Sekundärrecht oder in der Willensmacht der Mitgliedstaaten außerhalb der vereinbarten Satzungsänderungen verankern möchte – im Europarecht wird in vergleichbaren Situationen gern von den Mitgliedstaaten als den „Herren der Verträge“ gesprochen –, vermag gleichfalls nicht recht zu überzeugen. In meiner Sicht ist 1944 in Bretton Woods ein *Experiment*

in Szene gegangen: durch Beschneidung souveräner staatlicher Abwertungsmöglichkeiten Vertrauen in das internationale Währungssystem hereinzubringen und durch die genannten weiteren Grundsatzentscheidungen Ordnung im zwischenstaatlichen Währungswesen als Grundlage des ganzen Welthandels zu schaffen. Es war der Versuch – pointiert gesagt –, dirigistische Elemente in der internationalen Währungslage zu verankern. Es hat jahrelang ausgesehen, als wenn dieses so angelegte System funktioniert, doch bestehen Zweifel, ob ihm wegen der Dollarsituation wirklich eine echte Bewährungsprobe abverlangt worden ist. Als es dann zum Schwure kam, hat dieses System in seinen Kernpositionen das nicht tragen können, was man von ihm erwartet hatte. Gerechterweise wird man sagen müssen, es hat dies nicht tragen können. Meiner Ansicht nach wird man generell die Frage aufwerfen müssen, ob das Völkerrecht nicht überfordert ist, ein solches einschneidendes Ordnungskonzept gerade dort zu gestalten, wo im Grunde genommen auch die Staaten selbst keine eigene freie Entscheidungsmöglichkeit über Abwertung oder Aufwertung besitzen. Im Bereiche der Konjunkturpolitik mögen die Staaten einigermaßen frei sein, doch in der Währungspolitik hat der Staat früher oder später nur die Anpassungen zu vollziehen, die sich aus der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik ergeben. Der international unternommene Versuch einer weltweiten Währungsordnung durch das Instrument des Völkerrechts muß darum mit einigen Fragezeichen versehen werden.

Diese Feststellung ist wohl nicht allein von theoretischer Bedeutung. Denken wir an die gestern von Herrn Kewenig vor uns ausgebreitete „Parzellentheorie“, so könnte es Schule machen, sich unter Hinweis auf den Vorgang auf dem internationalen Währungsgebiet auch bei anderen Gelegenheiten beengenden völkerrechtlichen Obligationen zu entziehen. Dem müßte mit dem Hinweis auf die Sondersituation der internationalen Währungslage entgegengetreten werden. Derartige Sonderlagen lassen sich im internationalen Währungsgeschehen auch sonst leicht finden. Beispielsweise hat sich der Internationale Währungsfonds bei der Aufnahme Rumäniens 1972 im Hinblick auf die Konvertibilitätsverpflichtung aus Art. VIII mit der bloßen Absichtserklärung der rumänischen Regierung begnügt, man werde sich um die Konvertierbarkeit des Lei bemühen – obschon man weiß, daß dies recht theoretisch ist. Ebenso ist im Falle Rumäniens die Berichtspflicht dahin kaschiert worden, daß die Währungsdaten nicht veröffentlicht, sondern dem Board nur vertraulich mitgeteilt werden; in den Statistiken finden sich darum

regelmäßig insoweit bei Rumänien Striche. Zu erklären ist dies alles nur aus übergeordneten politischen Erwägungen, das Hineinnehmen Rumäniens in die Fonds-Mitgliedschaft zu honorieren und damit das Überspringen der Ost/West-Schranken zu demonstrieren. Auch das ist wohl nur als ein Ausnahmefall zu begreifen; wenn die UdSSR um eine Fonds-Mitgliedschaft nachsuchen sollte, könnte man ihr Gleiches kaum konzedieren. Als weiteres Beispiel für Ausnahmesituationen im zwischenstaatlichen Währungsrecht könnte auf die DDR aufmerksam gemacht werden, die in dem von ihr festgesetzten Paritätsverhältnis zur DM alle Aufwertungen der Bundesrepublik Deutschland still mitvollzogen hat; ein anschauliches Beispiel für eine noch bestehende innerdeutsche Währungsverknüpfung.

Betrachten wir auf diesem Hintergrund das Europäische Währungssystem, so stoßen wir auch hier auf dirigistische Ansätze. Beim Abgehen von den Leitkursen bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder; das bedeutet eine Beschränkung der souveränen einzelstaatlichen Entscheidung. Zwar ist der Geltungsbereich des EWS kleiner, die in ihm zusammengeschlossenen Staaten verfügen über eine größere Homogenität als im IMF-System, doch sind die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten schärfer. Im System von Bretton Woods war dem Genehmigungserfordernis für Paritätsänderungen eine 10%-Stufe für rein nationale Entscheidungen vorgeschaltet worden. Auch hier stellt sich mir die Frage, ob das Völkerrecht das Europäische Währungssystem wirklich tragen kann. Gerade bei dem EWS wird das Völkerrecht noch in eine ganz andere Lage gebracht. Ich möchte den Referenten fragen, ob hier nicht das Völkerrecht dazu benutzt werden soll, auf einer Art Schleichweg, gewissermaßen von hinten herum eine einheitliche nationale Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten des EWS, zu der man sich in den Ländern selbst innenpolitisch nicht hat durchringen können, zu erzwingen? Hier würde das Völkerrecht zu einer Art Selbstbindung der Staaten benutzt, über eine völkerrechtliche Vereinbarung das durchzusetzen, wozu intern national die politische Kraft fehlt. Auch das bedeutet wohl nur eine Chance für das Völkerrecht. Sollte der Versuch gelingen, wäre es ein großartiger Erfolg für völkerrechtliche Bindungskraft. Wenn das Experiment hingegen mißlingt, wird man weitere Minuspunkte für das Völkerrecht sammeln. Darum muß ebenfalls hier die eingangs gestellte Frage wiederholt werden, ob die völkerrechtlichen Normen auch bei diesem erneuten Regelungsversuch auf dem Gebiet der europäischen Währungsordnung nicht überfordert sind.

Böckstiegel: Ich zögere etwas, vor Herrn Mann zu sprechen, aber nun habe ich das Wort – ich werd's tun. In der Sache selbst paßt das, was ich sagen möchte, schon zu dem was Herr Zieger gerade ausgeführt hat. Ich würde allerdings die Schwierigkeiten, die er aufgezeigt und als Minuspunkte für das Völkerrecht bezeichnet hat, schlicht als Schwierigkeiten sehen, die auch in anderen Bereichen der Juristerei vorkommen, und die Juristen immer dann haben, wenn sie mit extrem dynamischen Entwicklungen fertig werden wollen. Die Gesetzesmacher überall, auch auf der nationalen Ebene, tun sich leichter mit statischen Situationen, aber sie tun sich außerordentlich schwer, dynamische Entwicklungen in den Griff zu bekommen. Das gilt insbesondere für die wirtschaftlichen Entwicklungen. Ich glaube, wir finden auf nationaler Ebene viele Parallelen und insofern würde ich das nicht als einen besonderen Fehler des Völkerrechts sehen, obwohl selbstverständlich hinzukommt, daß das Völkerrecht zusätzliche Schwächen hat, die wir alle kennen.

Herr Hahn hat mit Recht in seinem brillanten Referat deutlich gemacht, daß auch nach dem neuen IWF-System praktisch eine unbeschränkte wechsellkurspolitische Ermessensfreiheit der Staaten weiterbesteht. Er hat anklingen lassen, und ich würde es jedenfalls als These hier vertreten, daß das letztlich auch weiterhin die Situation selbst im EWS ist, und zwar aus insbesondere folgenden Gründen: Einmal mangels ausreichender juristischer Bindungen, einmal mangels Kalkulierbarkeit der zeitlichen Halftaftigkeit dieses Systems und schließlich auch – meine ich – mangels des notwendigen Minimums an Gleichartigkeit bestehender wirtschaftlicher Faktoren und Entwicklungen in den beteiligten Ländern. Ein solches Minimum ist einfach erforderlich, um auch nur mittelfristig zu erwarten, daß ein solches System funktioniert. Nicht befriedigt ist weiterhin das Grundbedürfnis als Wechselkursstabilität oder zumindest -kalkulierbarkeit, das nicht meines Erachtens, Herr Zieger, mit Dirigismus zu tun hat, von dem ich persönlich sehr wenig halte. Es ist aber notwendig, sowohl im Verkehr mit den Staaten, um insbesondere mittel- und langfristige Zahlungsverpflichtungen im bilateralen und multilateralen Verkehr einigermaßen ausgemessen kalkulieren zu können. Und insbesondere ist die Wechselkursstabilität oder zumindest -kalkulierbarkeit von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des privaten Weltwirtschaftsverkehrs, um Preise und Kosten, die beiden entscheidenden Faktoren, kalkulieren zu können. Ich meine also, daß auch in den neu geschaffenen Systemen von IWF und EWS letztlich trotz

des vielen Schaums, der insbesondere um das EWS geschlagen worden ist, sich nicht so schrecklich viel geändert hat.

Noch eine letzte Anmerkung zu den Hilfskonstruktionen – Sonderziehungsrechte und ECU – als ein Rechnungsmaßstab, der inzwischen nicht nur beliebt bei den jeweils direkt beteiligten Staaten ist, sondern auch bei außenstehenden, die sich früher an Gold oder Dollar orientiert haben und das heute nicht mehr tun wollen oder können und dann meinen, die Sonderziehungsrechte oder vielleicht in der Zukunft auch das ECU als Rechnungsmaßstab auch für sich annehmen zu können. Ich glaube diese Rechnungseinheiten können ihre Funktion erfüllen zwischen den direkt beteiligten Staaten – solange diese beteiligt sind.

Sie sind eine Hilfskonstruktion auch für Außenstehende, die keine andere Rechnungseinheit haben, die Ihnen paßt. Sie komplizieren zum Teil aber auch noch zusätzlich die Beziehungen und die Berechnung von Zahlungsverpflichtungen. Nur ein ganz kurzes Beispiel: Es gibt Beispiele anderer Art. In den Bezeichnungen für die Haftungsgrenzen des Warschauer Abkommens ist in letzter Zeit die Umstellung auf Sonderziehungsrechte eingefügt worden. Was wir dabei feststellen ist, daß man einmal IWF-Mitglieder hat, für die die Lösung relativ leicht anzuwenden ist. Dann gibt es Staaten, deren nationales Recht erlaubt, sich zumindest an die Sonderziehungsrechte als Rechnungsmaßstab anzuschließen. Dann gibt es wieder Staaten, die nach ihrem nationalen Recht noch nicht einmal das tun können; für diese blieb dann gar nichts anderes übrig, als auf den alten Goldmaßstab zurückzugreifen. Das System wurde also komplizierter als es vorher war.

Hahn: (Zwischenruf): Und das ist Vertragsrecht!

Oppermann: Ich schließe sehr gern an Herrn Böckstiegel an. – Herr Hahn, Sie haben immerhin gesagt, das EWS sei ein gewisser Höhepunkt der bisherigen Versuche, staatliche Währungen international oder übernational zu stabilisieren.

Herr Hahn (Zwischenruf): Konditionierend, jawohl, konditionierend! *Herr Oppermann:* Gut, auch ich spreche nur mit allen „Konditionierungen“. Aber ist es nicht alles andere als ein Zufall, daß der etwas ambitiösere Versuch des EWS außerhalb des reinen Völkerrechts gewagt wird? Das Ganze hat doch mit dem Europarecht und seinen besonderen Ansprüchen hinsichtlich der innerstaatlichen Wirksamkeit der europäischen Normen etwas zu tun! Ich will das nicht übersteigern. – Es mag sein, daß sich das EWS faktisch wieder in Schaum auflöst. Aber wir

sind hier zunächst einmal als Juristen und nicht als währungspolitische Propheten aufgerufen dazu zu sprechen. Es ist doch so, daß sich das EWS europapolitisch als Teil des Weges zur umfassenden Wirtschafts- und Währungsunion der EG begreift. Also als eine Schaffung staatsnaher Zustände, von Politischer Union oder gar Europäischem Bundesstaat will ich dabei noch gar nicht reden. Unter diesen Prämissen ist man doch beim EWS wieder einmal angetreten. Nachdem man früher beim Werner-Plan einmal gescheitert war, hat man die Idee der Währungsunion jetzt unter anderen Auspizien und mit einem etwas anderen System wieder aufgegriffen. Wenn man sich das EWS nun juristisch ansieht, findet man auf der einen Seite Abkommen zwischen den Notenbanken, die wohl wesentlich völkerrechtlich zu qualifizieren sind. Auf der anderen Seite stehen aber Verordnungen nach Art. 235 EWG-Vertrag, die jedenfalls nach ihrem juristischen Anspruch unbedingt gelten und Rückzugsrechte nicht offenlassen. Praktisch gesehen, mögen vorläufig Wiederauflösungssituationen nicht zu vermeiden sein. Wenn die BARRE'sche Wirtschaftspolitik in Frankreich scheitert, mag das sehr rasch das Begräbnis des EWS sein. – Ich spreche hier aber von dem juristischen Anspruch. Juristisch gesehen wäre das, was Sie bei Herrn Emminger den „berühmten Nebensatz“ genannt haben, Herr Hahn, eine Erinnerung an die Klausula-Situation. Herr *Hahn* (Zwischenruf): Wieder Staatsrecht!

Herr *Oppermann*: Staatsrechtlich oder nicht, aber doch mit einer Auswirkung, die dem Engagement der Bundesrepublik aus der Verordnung nach Art. 235 EWG-Vertrag juristisch zuwiderlaufen würde. So gesehen zugleich mit einer externen Klausula-Wirkung. Ich will damit sagen, daß wir uns hier in einer sehr schwierigen Zwischensituation befinden. Es geht um einen Gang in Neuland der europäischen Integration, bei dem man sich der juristisch stringenten Formen des Europarechts zu bedienen versucht, obwohl die faktische Lage noch sehr labil ist. Wenn man das EWS ganz ernst nimmt, also die denkbare Einschränkung der deutschen Währungssouveränitäten bis zu 39 Milliarden DM wirklich ins Auge faßt, hätte sich juristisch leicht die Frage stellen können, ob das wirklich noch alles mit Art. 235 EWGV geht. Hätte es nicht doch der Vertragsänderung im Sinne Art. 236 EWGV bedurft, wenn man bedenkt, wie weit hier in die nationale Währungshoheit, besonders in den Auftrag der Bundesbank, eingegriffen wurde? Auf der anderen Seite kann man freilich politisch-taktisch viel Verständnis dafür haben, daß man das EWS zunächst einmal aus sehr viel dünneren Zwirnsfäden ge-

sponnen hat. Eben aus den Gründen, die Herr Böckstiegel angesprochen hat. Wenn es halt schief geht, kann man sich von diesen dünneren Zwirnsfäden natürlich leichter lösen. So steht das EWS erst einmal in einer merkwürdigen Ambivalenz, zwischen seinem europarechtlichen Anspruch und der gleichzeitigen Rücksichtnahme auf die Fragilität der realen wirtschaftspolitischen und währungspolitischen Situation.

Hahn (Zwischenruf): An dieser Stelle möchte ich mich lediglich vorab gegen die Vorstellung wenden, ich sei ein uneingeschränkter Verfechter des Europäischen Währungssystems. Ganz im Gegenteil habe ich die Vorbehalte geltend gemacht, die aus juristischer und geldpolitischer Sicht naheliegen. Dabei möchte ich bleiben – I keep my fingers crossed!

Mann: Herr Hahn hat ein ungewöhnlich konzentriertes und konzises Referat gehalten und ich ergreife nur das Wort um das was er gesagt hat in einem Punkt zu ergänzen. Er hat mich zitiert, für die – er wird mir das hoffentlich verzeihen – Platitüde, die in seiner These zum Ausdruck gebracht ist: Völkergewohnheitsrechtlich bleibt die Regelung des Außenwertes der Währung noch immer grundsätzlich dem Gutdünken des Inhabers der Gebiets Herrschaft untergeordnet. Ich gebe aber zu, daß diese Platitüde eine Geschichte hat, die Herr Hahn natürlich kennt, aber die festgehalten zu werden verdient, weil sie nämlich der Völkerrechtswissenschaft als Warnung dienen sollte. Die Juristen des IMF haben geglaubt, daß dadurch, daß man eine Organisation aus etwa 150 Staatenmitgliedern erschaffen hat, das Völkergewohnheitsrecht gewissermaßen verdrängt sei und nicht mehr existiere. Das war eine Lehre von der ich überzeugt bin, daß sie immer falsch war und die sich als falsch herausstellen mußte, in dem Augenblick, in dem der IMF ins Schwanken geriet. Und nur diese Tatsache ist die Rechtfertigung dafür, daß Herr Hahn mich für etwas zitiert hat, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit scheinen soll. Die Warnung die darin liegt, ist also die, daß durch die Schaffung selbst einer weltweiten Organisation möglicherweise Völkergewohnheitsrecht geschaffen wird, aber bestehendes Völkergewohnheitsrecht nicht ohne weiteres und nicht auf lange Zeit hinaus verdrängt werden kann. Das Zweite, was in den selben Zusammenhang gehört, ist, daß der Zusammenbruch des IMF im Jahre 1971 gezeigt hat, daß die Völkerrechtswissenschaftler oder jedenfalls gewisse Teile wiederum einem – ich glaube bedenklichen, Irrtum unterlegen sind. Sie haben nämlich geglaubt, nunmehr berufen zu sein, diesen offensichtlichen Zusam-

menbruch, der natürlich wirtschaftlich bedingt war aber rechtlich einen Vertragsbruch darstellte, rechtfertigen zu müssen; und Herr Hahn hat mit Recht ausgeführt, daß von einer gewohnheitsrechtlichen Legalisierung keine Rede sein konnte. Das möchte ich meinerseits hier unterstützen, indem ich zugleich darauf hinweise, welche Gefahr für die Wissenschaft darin liegt, wenn man allzu rasch und allzu leicht bereit ist, aus Ereignissen, wie sie sich 1971 abgespielt haben, und aus den wenigen Jahren bis zur Beendigung dieser Entwicklung im Jahre 1978 ohne weiteres zu schließen, daß sich eine gewohnheitsrechtliche Rechtfertigung ergeben habe. Das alles ist eine Überspannung des völkerrechtlichen Gebots. Wenn wir aus dieser ganzen Entwicklung überhaupt als Wissenschaftler eine Schlußfolgerung schließen dürfen, dann ist sie die, daß man Rechtspflichten, die sich aus der höchst vagen Bestimmung einer Zusammenarbeit ergeben können, nicht überspannen darf. Wir sehen jetzt schon wieder, daß der IMF eine Propagandawelle in der Welt losläßt, die darauf gerichtet ist, auf der Grundlage der höchst vagen Bestimmung des neu gefaßten Artikels, den Herr Hahn erwähnt hat, Rechtspflichten konstruieren zu wollen. Meine Herren, ich glaube, daß das einfach nicht geht und nicht im Interesse der Völkerrechtswissenschaft steht.

Kewenig: Ich habe zwei Fragen an Herrn Hahn. Aber lassen Sie mich vorweg etwas zur Bewertung des bisherigen Systems sagen.

Wenn hier eben von Dirigismus und von US-Interessen die Rede war, als es um eine Bewertung des Systems von Bretton Woods ging, dann verstehe ich das nicht ganz. Ich meine, daß man dieses System weder als dirigistisch noch als einseitig auf die Interessen eines ganz bestimmten Staates ausgerichtet bezeichnen kann. Nach meinem Eindruck hat dieses System vielmehr deshalb über zwanzig Jahre so gut funktioniert, weil es den Interessen der Mehrheit der an ihm beteiligten Staaten in einem bemerkenswert großen Umfang entsprach. Ob das von dem jetzt inaugurierten europäischen Währungsverbund auch gesagt werden kann, scheint mir dagegen noch völlig offen zu sein.

Aber jetzt zu meinen beiden Fragen an Herrn Hahn. Die erste Frage betrifft den Prozeß der tatsächlichen Austrocknung der Regeln des IMF spätestens seit dem Jahre 1971. Es wurde ja in einer Vorlesung immer schwerer, den Studenten anhand des Abkommens etwas über den Internationalen Währungsfonds beibringen zu wollen, weil man gleich hinzufügen mußte, daß die wichtigsten Artikel des Abkommens von den Mit-

gliedern des Fonds nicht mehr beachtet werden. Wie war eigentlich das zu qualifizieren, was da passiert ist? Das Abgehen von den Spielregeln, hat sich dieser Vorgang im rechtsfreien Raum bewegt, war das ein permanenter Vertragsbruch, oder hat sich da etwas Neues entwickelt, fand hier eine gewohnheitsrechtliche Veränderung kontraktualer Verpflichtungen statt? Darin steckt die allgemeine Frage, ob es vorstellbar ist, daß sich in einem multilateralen Vertragssystem Veränderungen der Rechtsgrundlagen gewohnheitsrechtlich vollziehen. Geht das generell? Bietet etwa das UN-System Präzedenzfälle für eine positive Antwort auf diese Frage?

Meine zweite Frage lautet: Ist es vernünftig, in einem so zentralen und politisch anfälligen Gebiet wie dem Währungsbereich weltweit oder auch nur regional den Versuch zu unternehmen, möglichst präzise Vorschriften zu entwickeln? Wäre es nicht vielleicht vernünftiger, sich in diesem zentralen Bereich mit generellen Vorschriften zu begnügen und alles andere der Praxis, den Praktikern zu überlassen? Oder geht das in einem zwar zentralen, aber auch hoch spezialisierten Gebiet wie dem Währungsrecht nicht? Müssen es hier immer präzise Detailregelungen sein, auch wenn die Gefahr besteht, daß die Regeln gerade deshalb häufig mißachtet werden?

Grabitz: Ich möchte letzten Endes auch nur eine Frage stellen an Herrn Hahn mit der Bitte, etwas vielleicht noch zu erläutern, weil mir dabei doch eine Zurückhaltung in seinen Ausführungen aufgefallen ist. Sie haben ausgeführt, daß die Regelungen, die hier vorhanden sind, für die Überwachung der Wechselkurspolitik ausreichen werden. Ich will das nicht wiederholen. Sie haben aber nichts darüber gesagt, welche Regeln es im EWS gibt. Ich bin selbst jetzt unsicher, was dort eigentlich gilt. Aber meiner Erinnerung nach – ich habe den Text jetzt nicht vor Augen – sind im EWS, sei das in der Erklärung der Regierungschefs, sei es in dem Abkommen, sehr viel deutlichere Aussagen zu diesem Punkt vorhanden. Aber, das ist das Entscheidende – und darauf hat Herr Oppermann schon hingewiesen –: Der EWS ist doch nicht aus seinem politischen und ökonomischen Kontext zu lösen, der eben ein völlig und fundamental anderer ist als der des IWF. Ich will das auch nicht im einzelnen wiederholen. Jeder weiß, daß wir in Europa einen Grad der ökonomischen und politischen Integration erreicht haben, der höher ist als in der übrigen Welt. Es existiert ferner eine rechtliche Verpflichtung zur Koordinierung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik, die an klare Zielvor-

stellungen mit Rechtscharakter gebunden ist, nämlich die Verpflichtung auf das magische Dreieck. Mir ist natürlich völlig klar, daß auch solche Vorschriften nicht stets erfüllt oder mangelhaft erfüllt werden können oder in der Vergangenheit mangelhaft erfüllt wurden. Würden Sie erstens – das ist meine Frage oder ein Teil der Frage – es ebenso einschätzen, daß hier von der normativen Anforderung her genügend präzise Zielvorstellungen vorhanden sind, anders als im IWF? Und zweitens – das hat Herr Zieger gestern gesagt – ist diese Idee, feste Währungsrelationen zu schaffen, nicht der Hebel zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik? Nichts anderes steht, soweit ich die Diskussion verfolgt habe, hinter der ganzen Philosophie, die im Kanzleramt zum EWS erdacht worden ist. Einen solchen Hebel gab es zwar in Europa schon bisher (s. etwa die Währungsabmachungen mit Italien). Er ist aber im EWS systematisiert worden und erlaubt es also, den Ländern gegenüber, die währungspolitisch abweichen – oder besser gesagt: deren Währungspolitik durch Abweichung in der Konjunkturpolitik oder sonst irgendwo von dem System des EWS abweicht –, jetzt zu zwingen mit dem Instrumentarium, das das EWS währungspolitisch zur Verfügung stellt, konjunktur- und wirtschaftspolitisch stabilitätsbewußt, oder wie auch immer definiert, einen Kurs der Wirtschaftspolitik zu steuern, der es vermeidet, daß solche währungspolitischen Ausschläge sich wiederholen. Ich würde aber ... (Zwischenrufe) ... Bitte, ich habe nicht gesagt, ob ich das glaube oder nicht. Ich habe Herrn Hahn gefragt, ob das nicht die Philosophie dieses Währungssystems ist, und ich frage ihn weiter, wie er das einschätzt.

Frowein: Ich habe eine ganz kurze Frage, hinsichtlich der Einordnung an der Entwicklung von 1971-78. Ist es nicht eigentlich so, daß die ganzen Spekulationen, die hier schon vielfach erörtert und kritisiert worden sind, relativ müßig sind, wenn man sich darüber klar wird, daß im völkerrechtlichen Vertragssystem einschließlich der internationalen Organisationen das Prinzip des „tu quoque“ und des „venire contra factum proprium“ entscheidende Aussagekraft besitzt? Das bedeutet, wenn ein solcher Vorgang akzeptiert worden ist, und er ist es in meinen Augen, ist im Grunde die Spekulation müßig, wie wir das auffangen, weil Rechtsprinzipien jedem verwehren, darauf zurückzukommen.

Hahn: Mit Ihrem Einverständnis möchte ich die sehr wertvollen Kommentare gruppieren. Vielleicht sollte man vorwegschicken, daß das

Jahr 1944 weniger die Geburtsstunde eines Experiments war, als vielmehr der Beginn der Antwort auf die verworrenen grenzüberschreitenden Währungsverhältnisse der Zwischenkriegszeit (1919-1939). Das ergibt sich eindeutig aus Artikel 1 der Satzung des Internationalen Währungsfonds ursprünglicher wie gegenwärtiger Fassung, der die künftige Verhinderung von Währungsabwertungen aus Wettbewerbsgründen gelobt. Diese Abkehr von der Praxis der Jahre zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg vollzog sich eingedenk der katastrophalen Auswirkungen jener „competitive exchange depreciation“ auf Welthandel, Beschäftigungslage und Zahlungsbilanzen, also auf die Grundelemente des magischen Vielecks, das als Orientierungsmaßstab von Wirtschafts- und Konjunkturpolitik inzwischen auch Aufnahme in das Grundgesetz gefunden hat. Man mag rückblickend tadeln, die Schöpfer der Satzung von 1944 hätten zu sehr an die Vergangenheit und nicht genug an die Zukunft gedacht. Außer Zweifel steht jedoch, daß die Geschichte des Internationalen Währungsfonds seit 1950 zugleich die Geschichte einer blühenden weltwirtschaftlichen Entwicklung war, zu der die Institution von Bretton Woods wohl bis zur Mitte der 60iger Jahre einen maßgeblichen Beitrag leistete, auch als Schrittmacherin des internationalen Währungsrechts.

Hier war die Rede von den dirigistischen Praktiken des IWF. Versteht man als solche gerade Maßnahmen tatsächlichen und rechtlichen Zwanges zur Durchsetzung des Programms der Sanierung einer Nationalwirtschaft mit dem Ziel des Ausgleichs der Zahlungsbilanz, des Abbaus der Devisenbewirtschaftung, nach Möglichkeit gar der Herstellung der Konvertibilität der Währung, wie sie der Fonds in Erfüllung einer seiner satzungsmäßigen Hauptaufgaben immer wieder zu betreiben hatte, so mag man ihm in der Tat Dirigismus vorwerfen. Aber die Einwirkungen auf die innere Wirtschaftspolitik der betroffenen Staaten, etwa Großbritannien 1976 und Italien 1977, die dank der juristischen und ökonomischen Abhängigkeit der Empfängerstaaten vom IWF als Kreditgeber möglich waren, dienten im Geist von Bretton Woods stets dem Erweitern der Freiheit des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs vom Staate wie grenzüberschreitenden Wirtschaftens ganz allgemein, also wohl doch liberalen Vorstellungen.

Auf die wiederholte Frage, ob das Europäische Währungssystem als Mittel zur Vereinheitlichung der Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten taugte, steht vorab zu erwägen, daß diese Zielvorstellungen ganz offenbar die Schöpfer des neuen Wechselkursverbundes beflügelt haben dürf-

te, mag sie auch dem üblichen Ablauf widersprechen, daß zunächst die Konjunkturpolitik, erst danach die Währungspolitik zum Gegenstand überstaatlicher Gemeinsamkeit wird. Die Umkehrung des üblichen Ablaufs könnte freilich den Bestand des EWS infrage stellen. Auch läßt sich nicht ausschließen, daß das Ausscheren aus diesem System einem Staat als letzte Möglichkeit zum Betreiben nationaler Wirtschafts- und Konjunkturpolitik erscheint, von der er sich weder durch das Fälligwerden der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsbeistand und Saldenausgleich, noch durch das darin begründete Zusammenschmelzen seines Devisenbestandes abbringen lassen wird. Die kurze Geschichte des Europäischen Wechselkursverbundes („Schlange“) versteht sich insoweit als Lehrstück.

Ungeachtet solcher Vorbehalte, die ich nunmehr nicht aufgeben möchte, war ich in Referat und Wechselrede bemüht, bei der Stellungnahme zum EWS unter mehreren möglichen Formulierungen jeweils die maßvollere und verständnisvollere zu verwenden. Auch in der Sprechfassung des Vortrages hatte ich bis zum 13.3.1979 nur eine recht knappe, räumlich sehr kurze Erläuterung des EWS vorgesehen, weil ich von der Annahme ausging, das Vorhaben werde sich wie so manche andere einschlägige Initiative im Kreise der Mitglieder der EWG als Schubladenprojekt erweisen, zumal damit angesichts der Größenordnung des finanziellen Beistandes der Devisenbestand der beteiligten Zentralbanken mit einem erheblichen Risiko belastet wird. Überdies hat man Verstärkungen der zeitlichen Haltbarkeit des EWS in Gestalt von Kündigungsvorschriften bewußt vermieden, wollte doch die französische Seite bei den Verhandlungen Beendigungs- und Austrittsregelungen vorsehen, denen sich jedoch die Bundesregierung mit Erfolg widersetzte. Demgemäß kann jederzeit von jedem Teilnehmerstaat gekündigt werden, auch mit dem Ergebnis, daß das während eines Abrechnungszeitraumes geschieht, also mit der Folge eines „gebrochenen“ Termines für den Saldenausgleich.

Meine sprachliche Mäßigung gegenüber EWS und IWF erklärt sich aber auch aus dem Bemühen, gerade die studentischen Leser solcher Stellungnahmen nicht zu einseitiger Kritik, sondern zu einer differenzierten Beurteilung der Initiativen jener Währungszusammenschlüsse zu veranlassen. Dieser Wunsch darf jedoch nicht dazu veranlassen, das auch in der Neufassung der IWF-Satzung wiederum enthaltene grundsätzliche Gebot der Zusammenarbeit von Fonds und Mitgliedstaaten schon jetzt als Fixierung von Rechtspflichten, als konkretes Verhaltens-

richtmaß zu verstehen. Auch das Sekundärrecht des IWF bietet bislang eine solche Konkretisierung nicht, offenbar, weil eine Mehrheit dafür im Kreise der im IWF vereinigten staatlichen Währungsobrigkeiten wegen offener Aussichtslosigkeit gar nicht erst gesucht wurde. Über Absichtserklärungen und hortatorischen Zuspruch kam der IWF insoweit wohl nicht hinaus.

Zur Verwendung des IWF-Sonderziehungsrechts als monetärer Wertmesser und Bestandteil von Wertsicherungsklauseln anstelle des Goldes außerhalb der Rechtsordnung des Internationalen Währungsfonds gäbe es im Anschluß an die Bemerkungen von Herrn Böckstiegel vieles zu berichten und einiges zu erläutern – ich bitte um Ihr Verständnis dafür, daß ich das der nächsten Vorlage des Ausschusses für Internationales Währungsrecht an die International Law Association vorbehalten möchte, die sich über die neuere Entwicklung so vollständig auslassen wird, wie ihre Vorgängerinnen über deren Berichtszeiträume.

Hierbei, etwa bei der Bestimmung von Haftungsgrenzen für Luftfracht- und Luftpersonenschäden, handelt es sich keineswegs um eine interessante Marginalie, sondern um ein zentrales Anliegen gerade des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs, dessen räumlich angemesseneren Behandlung im Rahmen der I.L.A. ich deshalb mit Ihrer freundlichen Erlaubnis jetzt nicht vorgreifen möchte.

Die Stellungnahme von Herrn Kewenig bezog sich auf die verschiedenen Möglichkeiten juristischer Rechtfertigung des Umgangs von Mitgliedern und Sekretariat des IWF mit dessen Satzung seit 1971. Vielleicht sollte man vorab erwidern, daß sich seit dem 15.8.1971 zunehmend eine Überforderung des Interpretationsspielraums der Fondsräume beobachten ließ. Zuvor beschränkten sie sich bei grundsätzlicher Ablehnung der Wechselkursfreigabe auf deren Duldung in Ausnahmefällen, die zeitlich, räumlich und nach ihrer weltwirtschaftlichen Bedeutung genau eingegrenzt waren. Das wandelte sich brüsk mit dem 15.8.1971, spätestens jedoch dem 18.12.1971. Damit empfing der interpretative Vorgang eine andere Qualität. Es ging nun nicht mehr darum, einen rechtlich vertretbaren Ausweg aus einer in jeder Hinsicht, nicht zuletzt der Dauer, beschränkten Notlage zu finden und seine stillschweigende Hinnahme als Ausnahme ohne präjudizielle Wirkung erscheinen zu lassen, sondern die Kontratabularpraxis auf breiter Front ausdrücklich als rechtens anzuerkennen, ohne daß der Text der IWF-Satzung und sein Ausschluß der Wechselkursfreigabe geändert worden wäre.

Die Bemerkung von Herrn Frowein, darüber könne man sich nicht dermaßen entsetzen, weil alle Welt seinerzeit zugestimmt habe, bedarf der Ergänzung durch den Hinweis, daß andererseits nirgendwo die Forderung nach letztendlicher Legalisierung des „Floating“ je verstummte, auch nicht bei maßgeblichen Nichtmitgliedern, wie sich anhand der Geschäftsberichte der Schweizerischen Nationalbank belegen läßt. Am nachhaltigsten geschädigt durch den Widerspruch zwischen Praxis von Mitgliedstaaten und Sekretariat einerseits, dem unveränderten Text der IWF-Satzung andererseits ist freilich das Vertrauen in die Rechtlichkeit intergouvernementaler Organisationen im Bereich des Wirtschaftsrechts und vor allem des Währungswesens. Die Heilung dieses Widerspruchs trat erst mit dem Ablauf des 31.3.1978 ein. Die Annahme, eine auch zahlenmäßig repräsentative Gruppe von Währungsobrigkeiten sei bereits vorher der Ansicht gewesen, es liege eine rechtlich rügefremde Entwicklung vor, mit der man sich einfach abzufinden habe, bleibt unzutreffend.

Kaiser: Wer verfolgt hat, mit welcher intellektuellen Kraft Herr Hahn zu diesem Thema in der letzten Zeit juristische Aussagen formuliert hat, den überrascht nicht der Nachdruck, mit dem er Herrn Kewenig geantwortet hat. Aber die Frage, die ich hier aufwerfen möchte, ist tatsächlich die, ob in der Zeit zwischen dem 18.12.1971 bis zum 31.3.1978 die Praxis der Staaten tatsächlich als völkerrechtliche Unrecht qualifiziert werden kann. Herr Hahn hat von einer Rechtswidrigkeit gesprochen; mir widerstrebt es jedoch anzunehmen, daß die Souveräne, die ja nicht nur Rechtsunterworfenen, sondern auch Herren des Völkerrechts sind mit der Fähigkeit, Völkerrecht zu setzen: es widerstrebt dem völkerrechtlichen Denken durchaus, anzunehmen, daß die Völkerrechtsgemeinschaft, soweit sie diese Praxis übte, sich in der ganzen Zeit im Stande der Sünde befunden habe. Diese Annahme – wenn Sie mir erlauben, das ein wenig pauschal zu qualifizieren – scheint mir etwas zu zivilrechtlich gedacht.

Das Währungssystem ist vorhin im Hinblick auf den IWF mit Recht mit dem Bilde der Zwirnsfäden gekennzeichnet worden, und das ist angemessen. Wenn Sie nun, Herr Hahn, diese Zwirnsfäden verstärken zu Schiffstauen, werden Sie dann nicht das gesamte System in Anbetracht wirtschaftlicher Veränderungen möglicherweise so starken Spannungen aussetzen, daß diese nicht ohne Wirkung auf den Bestand des Rechtssystems bleiben können.

Hahn: Auch wer das Gewicht Ihrer Bedenken für erheblich, ja für sehr erheblich hält, Herr Kaiser, mag sich zu dem Hinweis veranlaßt sehen, daß die von Ihnen befürwortete Abweichung von erprobtem Ideengut, doch wohl nicht nur zivilrechtlichen Ursprungs, mindestens eine bedauerliche Konsequenz hätte, nämlich eine nachhaltige Schwächung des Vertrauens in das Wirtschaftsvölkerrecht überhaupt und insbesondere das Währungsrecht. Gewiß befinden wir uns in einem Bereich, in dem sich sparsamer Umgang mit schroffen und raumgreifenden Wertungen empfiehlt. Aber ich möchte für meinen Teil an den Bedenken festhalten, die ich gegen die Praxis der Jahre bis zum 31.3.1978 erhob. Daß ein Verstoß gegen die eigene Rechtsordnung den Bestand einer intergouvernementalen Organisation gefährdet, gilt auch dann, wenn sie im Bereich von Wirtschaft und Währung tätig ist.

Leider vermochte sich der Fonds zwischen 1971 und 1975 zu keiner bestimmten Novellierung entschließen, die an die Stelle der Satzung von 1944 hätte treten können. Daher spricht aus meinem Kommentar auch der Unmut über einen Zeitraum, in dem ein Projekt das andere ablöste, der Widerspruch zwischen ausdrücklicher Fondspraxis und Text des Gründungsvertrages jedoch unüberwunden fortbestand. Gerade gegen diesen offenen Widerspruch zwischen Satzung und Sekundärrecht wende ich mich, weil ich in ihm eine Gefahr für den Bestand einer jeden Organisation, nicht nur des Internationalen Währungsfonds, sehe.

Habscheid: Meine Damen und Herren! Nach dieser theologischen Überhöhung und der Frage nach der Sünde im Völkerrecht im allgemeinen und im Währungsrecht im besonderen begeben wir uns nun in die nüchternen Niederungen des internationalen Privatrechts. Ich darf hier Herrn Zehetner das Wort erteilen.

Zehetner: An beiden Referaten war bemerkenswert, daß sie exakt voneinander abgegrenzt waren. Herr Hahn hat jene Gegebenheiten auf völkerrechtlicher Ebene geschildert, mit denen das von Herrn Roth behandelte Internationale Privatrecht auskommen muß, ob es will oder nicht. Besonders augenscheinlich zeigt sich dieser Zusammenhang bei der Entwicklung von Geldwertklauseln im Verlauf der Änderung des Systems von Bretton Woods durch die Abschaffung der Paritäten und dem Übergang zum weitgehenden Floaten.

Bei Ihrer Feststellung, daß die Alltäglichkeit und die Voraussehbarkeit des Fremdwährungsrisikos generell die Bereitschaft zu einer rechtli-

chen Korrektur mindere, haben Sie mir aus der Seele gesprochen. Sie haben diese Aussage noch durch den Hinweis bekräftigt, daß mit der Wahl einer bestimmten Schuldwährung das Fremdwährungsrisiko verteilt ist und nach dessen Verteilung eine Korrektur auszuschließen sei. Wenn ich mich recht erinnere, haben Sie aber in der Folge gewisse Vorbehalte dazu angebracht.

Aus den grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen von Privatunternehmen ist mir bekannt, daß die Tatsache unstabiler Währungen Kosten- und Preiskalkulationen bereits dahingehend beeinflußt, daß je nach Fakturawährung anders kalkuliert wird. Soll etwa ein österreichisches Unternehmen eine Ware nach Italien liefern, dann wird bei der Preisgestaltung bereits berücksichtigt, ob in italienischer, österreichischer, deutscher oder gar schweizerischer Währung fakturiert wird. D.h., daß bei der Wahl einer bestimmten Schuldwährung das Währungsrisiko bzw. die spezielle mit dieser Währung verbundenen Kurssicherungskosten mitkalkuliert werden. Aus diesen Gründen würde ich für solche Fälle spätere Korrekturen ausschließen.

Im Zusammenhang mit Goldwertklauseln habe ich zu Ihrem Referat lediglich noch eine Frage: Goldwertklauseln gibt es nicht nur in einigen völkerrechtlichen Verträgen, sondern auch in einer Reihe privatrechtlicher Verträge. Nach der Demonetisierung des Währungsgoldes stellen sich diesbezüglich Fragen, wie diese jetzt weitergeschrieben werden. Gibt es auch spezifische Probleme hinsichtlich des Währungsstatuts?

Lüderitz: Herr Roth hat richtig die Schlüsselfunktion des Schuldstatuts in den Mittelpunkt gestellt, und soeben wurde wiederholt: Das Schuldstatut weist die Währungsrisiken zu. Am Ende der nichtveröffentlichten Thesen hat Roth freilich den Sprengsatz des „better law approach“ benutzt. Ich halte diese Wortwahl aus folgenden Gründen für gefährlich: In Deutschland hat dieser Versuch der Problemlösung seine besondere Prägung erfahren durch Aufsätze von Juenger und Zweigert. Im Sinne dieser Autoren wird (bei Regelungslücken) als „besseres Recht“ das progressivere Recht verstanden. Welches ist nun das fortschrittlichere Recht bei der Zuweisung von Währungsrisiken? Ist es das Recht, das jeweils anpaßt? Vielleicht kann man dann, wenn sich aus verschiedenen Statuten, die das common law verändern, eine Tendenz der Rechtsentwicklung in verschiedenen Staaten abzeichnet, ohne den gemeinsamen Rahmen des common law zu sprengen – vielleicht kann man angesichts solcher historischen und räumlichen Vergleiche in einem ge-

schlossenen Rechtssystem von „besseren Recht“ sprechen. Aber im Verhältnis von Frankreich, das auf Inflationen mit Spezialgesetzen reagiert hat, zu Deutschland, das die Generalklausel einsetzte und konkretisierte, scheint es ausgeschlossen zu sein, dieses oder jenes Recht als das bessere zu bezeichnen. Außerdem würde eine solche Wertung die Gefahr eines politischen Konflikts heraufbeschwören. Man stelle sich vor, der BGH propagiere das deutsche Recht als das bessere gegenüber Frankreich oder Italien und umgekehrt.

Gerade gegenwärtig besteht am wenigsten Anlaß, angesichts der noch geringen Inflationsrisiken mit einer so scharfen Waffe in ein gewachsenes System einzugreifen. Welche materiellen Schwierigkeiten begegnen nun? Ich glaube mit Herrn Roth darin übereinzustimmen, daß bei *vertraglich* vereinbarten Fremdwährungsschulden kein Anlaß besteht, die angeschnittenen Grundsatzfragen des IPR zu erörtern. Ich habe das Referat und die bisherige Diskussion so verstanden, daß hier für eine Korrektur des gegenwärtigen Systems grundsätzlich kein Anlaß gesehen wird. Interessant sind aus meiner Sicht eigentlich nur die *außervertraglichen* Fremdwährungsschulden. Ich greife dabei eine Bemerkung von Baader auf und frage: Wann entstehen originär kraft Gesetzes Fremdwährungsschulden? Unterhalts- wie Schadensersatzschulden sind originär in der Regel nicht auf eine bestimmte Währung bezogen. Freilich konkretisiert sich diese Schuld irgendwann in einer bestimmten Währung, und dies kann eine fremde Währung sein. Erfolgt die Konkretisierung im Urteil eines ausländischen Gerichts, so entstehen Anerkennungsfragen, kaum aber noch Anpassungsfragen. Die Anpassungsfrage stellt sich erst in einem Abänderungsverfahren gemäß § 323 ZPO (für das eine inländische Zuständigkeit bejaht werden muß!). Ferner begegnen insbesondere bei Unterhaltsschulden Mindestsummen (Regel- oder Mindestunterhalt). Diese können bei ausländischem Unterhaltsstatut in fremden Geldwerten ausgedrückt sein. Ferner können Höchstsummen festgesetzt sein, etwa bei Schadensersatzverpflichtungen. Gerade hier zeigt sich aber, wie gefährlich es ist, eine – kollisions- oder materiellrechtliche – Sonderlösung für derartige Tatbestände zu suchen. Wenn z.B. in einer Gefährdungshaftungsnorm eine Höchstsumme in fremder Währung bestimmt ist und ein deutsches Gericht diese abändert, so bringt es damit den normalen Verbund von Haftung und Versicherung in zusätzliche Unordnung (ein gewisses Maß von „Unordnung“ wird sich im internationalen Verkehr nie vermeiden lassen). Hier wird ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor produziert, ohne daß dazu Grund

besteht. Nur in Fällen, in denen der im Ergebnis geschuldete Schadensersatz (wegen der zufälligen Verbindung zu einer bestimmten Währung) in einem krassen Mißverhältnis zum effektiven Schaden steht, besteht Anlaß zur Korrektur. Sie ist mit herkömmlichen Mitteln des IPR, dem *ordre public*, ohne weiteres zu leisten. Daher sehe ich auch bei ausservertraglichen Fremdwährungsschulden keinen Anlaß, von der grundsätzlichen Anknüpfung an das Schuldstatut abzuweichen. Könnten Sie im übrigen Beispiele nennen, welche einen Systemwechsel rechtfertigen würden?

Mann: Zuerst muß man Herrn Roth für sein Referat danken, und zwar deshalb, weil er ein sehr schwieriges und differenziertes Gebiet, präzise und, wenn ich das sagen darf, in sehr interessanter Weise dargestellt hat. Und ich sage das, obwohl er am Schluß in gewissem Sinn doch etwas amouröse Blicke auf amerikanische Irrlehren gerichtet hat. Im Gegensatz zu Herrn Lüderitz, finde ich man sollte ihn deshalb nicht einem allzu strengen Kreuzverhör unterwerfen. Er wird sich in absehbarer Zeit bestimmt wieder auf tradierte Richtungen zurückfinden. Aber ich würde gern zwei Fragen stellen und zwar beziehen sich meine Fragen auf den *ordre public* den Herr Roth überhaupt nicht erwähnt.

Um den Zusammenhang mit Herrn Hahn herzustellen, darf ich ein Beispiel nennen. Nehmen sie an, daß der amerikanische Staat in Hamburg ein Schiff baut und dafür einen enormen Betrag an amerikanischen Dollars schuldet. Der Vertrag ist im Jahr 1968 geschlossen und ist in 1972 zu erfüllen. Unterstellen Sie, in der Zwischenzeit habe der amerikanische Dollar im Verhältnis zur DM etwa 30 % an Wert verloren, und unterstellen Sie weiter mit Herrn Hahn und mit mir, daß dieser Kurseinbruch des amerikanischen Dollars ein Völkerrechtsdelikt darstellt, nämlich einen klaren Bruch eines Staatsvertrags. Unterstellen Sie das mal. Ich möchte die Diskussion, die wir mit Herrn Hahn geführt haben, nicht wieder aufleben lassen. Meinen Sie, daß das eine relevante Tatsache ist, für die Frage der Preisanpassung oder der Umrechnung oder meinen Sie, daß es im Privatrecht vollkommen gleichgültig ist, daß hier eine klare Verletzung eines Staatsvertrags vorliegt. Die zweite Frage, die sich auf den *ordre public* bezieht, betrifft Ihre Erklärung unter Ziffer V Ziffer 2, daß Kostensicherungsklauseln, den Weg zu einer differenzierten Risikoverteilung ebnen. Diese Funktion verdiene grundsätzliche rechtliche Anerkennung. Glauben Sie, daß der *ordre public* möglicherweise entgegenstehen könnte oder umgekehrt, daß der *ordre public* etwa der Ab-

schaffung von Sicherungsklauseln, die Sie befürworten, entgegenstehen?

Birk: Ich möchte Herr Roth zustimmen, wenn er das Schuldstatut in den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellt. Problematisch erscheinen sie mir aber oder jedenfalls ergänzungsbedürftig, weil die Diskussion sich häufig nicht um das Schuldstatut allein und auch nicht nur um dessen Abgrenzung zum Währungsstatut dreht. Vielmehr geht es auch um die Grenzziehung zwischen Schuldstatut und *lex loci executionis*, die mir besonders am Herzen liegt; denn diese droht allein als Statut der technischen Erfüllungsmodalitäten abgedrängt zu werden, in Wahrheit hat sie gerade in unserem Zusammenhang eine relativ große Bedeutung, welche sich tagtäglich zeigt.

Ursprünglich wollten Sie, Herr Roth, ja auf diese Frage eingehen, wie ich Ihrer These 6 entnehme, sie haben diese aber aus Zeitgründen fallengelassen, was mir natürlich etwas weh getan hat. Aus diesem Grunde möchte ich wenigstens jetzt etwas nachfassen, und zwar hinsichtlich mehrerer Fragen. Wir besitzen im deutschen Recht die auch von Ihnen zitierte Norm des § 361 HGB, die Sie als materiellrechtlich qualifiziert haben. Aber der Grundsatz von der Maßgeblichkeit der *lex loci executionis* gilt allgemein im IPR, auf ihn wird zudem im Ausland wesentlich stärker rekurriert als etwa bei uns. Meine Frage wäre also: Wie sehen Sie das Spannungsverhältnis zwischen Schuldstatut und *lex loci executionis*?

Bei der Frage, die eben bei Ihrer These 6 und auch bei der Kursproblematik eine Rolle spielt, geht es nicht zuletzt darum, daß man sich sicher fühlen muß, welcher Kurs eigentlich maßgebend ist. Dies wäre das eine Problem, das andere stellt sich, daß Sie bei der Aufwertung oder bei der Abwertung das Schuldstatut mit dem Währungsstatut kombinieren wollen. Mir ist nämlich nicht ganz klar geworden, wie diese Kombination aussieht. Es ist bei der Kumulation ja das Problem vorhanden – Herr Lüderitz hat es schon vor Jahren in seinem „Jugendwerk“ gezeigt, wenn ich es einmal so nennen darf –, daß sie immer zu großen Komplikationen führt, zu denen auch die Frage des Grundsatzes des stärkeren bzw. schwächeren Rechts zählt. Auf jeden Fall häufen sich die Schwierigkeiten. Mir scheint, daß hier eher das Währungsstatut als das Schuldstatut nichts zu sagen hat. Die Diskussion darüber ist schon in der Weimarer Zeit, vor allem von Karl Neumeyer, ausführlich geführt worden.

Das dritte Problem wäre, das damit in Zusammenhang steht und mich persönlich interessiert, die Frage der Anknüpfung der Kurssicherungs-

klausel, also der kollisionsrechtlichen Behandlung etwa von § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes. Inwieweit soll demnach diese Norm selbständig angeknüpft werden? Oder ist sie nur Teil des Schuldstatuts? Kann man gar generell auf eine Qualifikation dieser Vorschrift verzichten, weil man davon ausgeht, daß sie auf jeden Fall angewendet werden muß, egal, ob man sie zum Währungsrecht gehörend ansieht? Für das interne Recht hat dies schon früh Herr von Caemmerer auf dem Deutschen Juristentag 1953 untersucht. Eine der Hauptfragen geht dabei nach dem Umfang des Verbots von Indexklauseln, so ist z.B. unklar, ob in Tarifverträgen Indexklauseln vereinbart werden dürfen, was freilich grenzüberschreitend keine allzu große Rolle spielt. Es stellt sich auch sonst nicht bei uns als Problem; anders aber verhält sich es in Italien, wo es die berühmte „scala mobile“ gibt.

Wie würden Sie bei dieser Sachgestaltung verfahren? In Ergänzung dazu möchte ich Sie weiter fragen, ob Sie – sozusagen im Anschluß an die von Herrn Zehetner aufgeworfene Problematik der Gold- bzw. der Goldwertklausel – der französischen Lehre vom „paiement international“ etwas abgewinnen können, bei der schon in den 20er Jahren für einen „internationalen“ Sachverhalt ein besonderes Sachrecht entwickelt wurde, ähnlich wie wir es jetzt im Haager Kaufrecht getan haben? Die Franzosen (genauer: die französische Rechtsprechung) haben damals die Frage abgekoppelt, um damit nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu kommen, was m.E. innerstaatlich gesehen ein recht zweifelhaftes Verfahren war, nämlich sich interpretatorisch so frei über zwingende Gesetze hinwegzusetzen.

Schnorr von Carolsfeld: Auch ich möchte zuerst, wie es Herr Mann soeben getan hat, den Herrn Referenten auf das herzlichste für ihre ausgezeichneten Ausführungen danken; ich bitte es aber zu entschuldigen, wenn ich diesen noch einiges kritisch hinzufüge.

Zunächst scheint es mir notwendig zu sein, innerhalb der Schuldverpflichtungen, welche irgend jemanden treffen und die auf irgendeine Währung lauten, scharf zu unterscheiden, ob diese Schuld primär durch eine Rechtsordnung selbst angeordnet auf diese lautet, die Währung also durch das rechtlich an sich maßgebende Schuldstatut festgelegt ist, oder ob sie (direkt oder indirekt) durch einen Vertrag, also allgemein ausgedrückt, durch Parteiwillen, in das vorliegende Rechtsverhältnis hineingelangt ist. Falls der erstgenannte Fall vorliegt, wird nicht bloß der zunächst vorliegende Inhalt von dieser Rechtsordnung bestimmt, sondern

es wird auch jede von ihr angeordnete Veränderung für diese von ihr beherrschten Rechtsverhältnisse festgelegt, also auch der Wertgehalt einer dort verankerten Geldschuld. (Das gilt sowohl für vertragliche, wie auch für gesetzliche Verpflichtungen, z.B. solche aus Delikt oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.) Bei der zweiten Fallgruppe dagegen ist die Lage eine andere, (etwa bei einer in einen Vertrag eingefügten Wertsicherungsklausel). Bei einer solchen Sachlage geht der den Vertragsinhalt zulässigerweise bestimmende Beteiligtenwille dahin, eine besondere Sicherung des Schuldwertinhalts zu erreichen und zwar über den Hinweis auf eine für hart gehaltene Währung. Deren Erwähnung bedeutet aber einen (gegenüber dem Wortlaut der Vereinbarung), wenn auch nur stillschweigend, doch erkennbar ausgedrückten Willen, gerichtet auf eine gewünschte völlige oder nahezu völlige, etwa an dem Tauschwert einer Warengattung orientierte Werterhaltung. Hierbei ist zu beachten, daß die Methode der Ermittlung des maßgeblichen Vertragswillens der Rechtsordnung (als ihrem Teil) unterliegt, welche hier, wenn auch nur durch seitens der an sich maßgebenden Rechtsordnung zugelassen, das Schuldstatut ist (nicht ist eben dafür etwa die lex fori maßgebend!). Die Auslegungsmethode ist in alle Teile der anzuwendenden Rechtsordnung ebenso hineingezogen, wie etwa das Grundgesetz in die Einzelregelungen des BGB. Daher muß sie auch ein ausländisches Gericht im Rahmen des für einen von ihm zu beurteilenden, nach fremdem Recht zu entscheidenden Fall anwenden, selbst wenn es sich um im Recht des Schuldstatuts zugelassene Rechtsfortbildung handelt, es sei denn, jene fremde Rechtsordnung bestimme selbst für gewisse Fallgruppen (etwa die Verfassungsmäßigkeitsermittlung einer Norm oder die Abweichungen von Einträgen in ein Judikatenbuch) ausschließlich zuständige Organe oder dem Willen der Parteien entspreche es nicht, auf die Auslegungsmethode des gewählten Schuldstatuts für maßgeblich zu erklären.

Da in solchen Fällen das Schuldstatut entscheidet, was etwa unter der in einem bestimmten Vertrag erwähnten Bezeichnung DModer Schilling zu verstehen sei, also auch Abweichungen von der engsten Bedeutung des dort gewählten Ausdrucks, so ist hierfür nicht eine besondere Zusatz-Rechtsfigur, wie die des Verzuges, heranzuziehen, obwohl diese ihrerseits ja auch vom Schuldstatut in ihren Voraussetzungen und Folgen bestimmt wird. (Die den Verzug regelnde Rechtsordnung legt dann auch die für ihn maßgebenden Währungs- und Wertfolgen fest.) (Praktisch bewährt sich das soeben Gesagte besonders dann, wenn die interessierende Schuld kraft Gesetzes auf einen anderen übergeht, etwa gem. §

1542 RVO.) Es greift hier überall also nicht etwa die Rechtsordnung des Erfüllungsortes als solche regelnd ein, es sei denn, sie sei sowieso das Schuldstatut.

Nun noch eine weitere Bemerkung: Es wurde von Herrn *Mann* mit Recht darauf hingewiesen, daß in der heutigen Diskussion die Frage der Anwendbarkeit des Gesichtspunktes der öffentlichen Ordnung nur von geringer Wichtigkeit gewesen ist. Für die Fragen der Währungsfestsetzung durch einen Staat, welche im heutigen ersten Referat die entscheidende Rolle gespielt hat, vermag jene allerdings keine Bedeutung zu haben, da jeder Staat das Recht hat, für sich über seine Währung zu befinden. Sofern sich aber diese staatliche Ordnung im Ausland auswirkt, kann sich dort deren Anwendung, etwa auf eine Auslandsanleihe, gleich einer Enteignung auswirken. Wie zu Recht für eine solche angenommen wird, daß ein anderer Staat sich nicht an diese zu halten habe, da seine öffentliche Ordnung sonst durch fremden Eingriff gestört werde, so kann dieser Gesichtspunkt auch bei Abwertungen entscheidend ins Feld geführt werden, allerdings nur bei erheblichen Minderungen des inneren Wertes der angegebenen Schuldverpflichtung. Welcher Betrag dann in die Schuld einzusetzen sei, muß sich aus dem allgemeinen durchschnittlichen Wertschwund des Durchschnittes der harten Währungen ergeben.

Schließlich sei noch auf folgendes hingewiesen: Wenn im Rahmen eines synallagmatischen Rechtsverhältnisses (etwa eines Kaufes) die beiden vorliegenden Verpflichtungen unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen und die eine von ihnen wertet die ihr unterfallende Schuld erheblich ab, so ist jene im Vertrag enthaltene gewollte Gegenseitigkeit der Wertrelation der Verpflichtungen hin und her erheblich gestört. Dieser Umstand muß dann aus dem ja gewünschten Gedanken der Gegenseitigkeit auch auf die andere Schuldverpflichtung einwirken. (Die von der staatlichen Abwertung getroffene Schuld darf ja nicht wieder aufgewertet werden!) Da eine gleichmäßige Minderung beider Verpflichtungen regelmäßig den Zwecken des Vertragsabschlusses zuwider ist (z.B. wenn eine Fabrik zu erstellen ist und die Geldschuld wird abgewertet), so wird meist, wie das auch in den Fällen von Teilungsmöglichkeit geschehen kann, die Unwirksamkeit des ganzen Vertragswerkes die beste Lösung des Konflikts bedeuten.

Das gleiche muß gelten, wenn in den Vertrag eine Währungsklausel eingefügt ist, das Schuldstatut eine solche aber verbietet (vgl. §§ 306, 139 BGB) und es nun zu der befürchteten Abwertung tatsächlich kommt. (Tritt dieser Fall bis zur Abwicklung der Vereinbarung nicht ein,

so ist das ganze Vertragswerk rückwirkend als rechtswirksam anzusehen; vgl. den Grundgedanken des § 308 BGB.) – Ich danke.

Roth: Ich möchte zunächst die speziellen Fragen, die gestellt wurden von Herrn Birk etwa und von Herrn Zehetner zur Goldwertklausel, zurückstellen und mich auf den Kernpunkt konzentrieren, nämlich auf die Frage, inwieweit von Rechts wegen eine Korrektur des Fremdwährungsrisikos erfolgt. Und das ist zunächst einmal eine sachrechtliche Frage. In der Diskussion wurde insoweit auf eine gewisse Ambivalenz in meinem Referat hingewiesen. In der Tat habe ich ein Zweifaches versucht. Zunächst versuchte ich darzustellen, wie ich das geltende Recht in Deutschland und im Ausland sehe. Wenn man also einer Partei einen Rechtsrat zu erteilen hätte, die für ein vertragliches Schuldverhältnis eine eindeutige Währungswahl getroffen hat, mit oder ohne Kurssicherungsklausel, so müßte man ihr sagen, daß es vor einem deutschen, einem österreichischen, einem englischen Gericht, nach deutschem oder anderem Recht ziemlich aussichtslos wäre, von der damit getroffenen Risikoverteilung wieder wegzukommen. Und dann habe ich in dem zweiten Teil versucht, Ansatzpunkte im geltenden Recht aufzuzeigen, um in mehr oder minder eng begrenzten Ausnahmefällen Abhilfe zu gewähren; und ich habe da, glaube ich, auch meine persönliche Wertung anklingen lassen.

Doch viel interessanter ist sicher die Frage nach dem Stand des geltenden Rechts. Und da muß ich nun doch auch noch eine kleines Caveat zu meinen eigenen eher skeptischen Feststellungen anmerken. Ich würde sehr gern die schiedsrichterliche Praxis besser kennen. Ich würde auch gern wissen, was die Parteien an Vergleichen schließen. Ich habe gewisse Eindrücke gewonnen, daß eigenartigerweise doch gelegentlich die Parteien, die nach unserer aller Feststellung in einer klaren, sicheren Position sind, nämlich die Schuldner einer abgewerteten Währung, im Vergleichswege ein bißchen nachgeben. Ob sie das nun tun, weil sie es rechtlich oder moralisch für richtig halten, oder vermutlich ganz einfach, weil sie die Geschäftsverbindungen für die Zukunft aufrecht erhalten wollen, das ist wiederum eine andere Frage. Aber solange ich wenig von der Vergleichspraxis und wenig von der schiedsgerichtlichen Praxis kenne und mich nur auf die fast nicht vorhandene staatliche Judikatur stützen kann, ist es schwierig, dazu etwas Abschließendes zu sagen. Zu der BGH-Rechtsprechung kann man nur die eine Feststellung treffen, jedenfalls nach meiner Kenntnis, daß der BGH es im Jahre 1965 abgelehnt hat, einem deutschen Dollargläubiger anläßlich der ersten DM-Aufwertung

gegenüber dem Dollar – um 4,76% handelte es sich wohl damals – zu helfen. Bei einer solch geringen Außenwertänderung wird das auch niemand ernsthaft vertreten.

Zur Erfassung der komplexen wirtschaftlichen Problematik erscheint mir das Beispiel des Schiffsbauvertrags besonders illustrativ, der sich über vier oder noch mehr Jahre erstreckt. Natürlich sind hier Anpassungsklauseln hilfreich, aber bei der gegenwärtigen Situation in der Werftindustrie sind sie häufig nicht durchsetzbar, und auch in der Kostenkalkulation kann das Risiko zumeist nicht angemessen aufgefangen werden – ganz abgesehen davon, daß eine solche kalkulatorische Einbeziehung keine Risikodeckung i.e.S. ist. Und dann zu den Unsicherheitsmomenten: Was soll beispielsweise ein Kaufmann jetzt machen, da das europäische Währungssystem anläuft? Soll er, wenn seine Forderung in einem Jahr fällig wird, daran glauben, daß die Kursrelationen bis dahin wirklich stabil bleiben? Und wenn er es glaubt und das System dann doch nicht hält, ist das nach deutschem Recht ein typischer Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder doch wieder nicht?

Was nun den international-privatrechtlichen Einstieg in die materielle Problematik betrifft, so sehe ich für den *ordre public*-Vorbehalt, den Herr Mann angesprochen hat, kaum einen Ansatzpunkt, wenn man das Verständnis vom *ordre public* zugrunde legt, das diesem nur eine negative oder Abwehrfunktion gegenüber ausländischem Recht zuerkennt. Es erscheint mir ganz bezeichnend, daß in der internationalen Rechtsprechung, auch in der eindrucksvollen Materialsammlung, die wir Herrn Mann verdanken, fast keine *ordre public*-Fälle auffindbar sind, wenn man von den wenigen Präzedenzfällen einer gezielten Benachteiligung ausländischer Gläubiger absieht, die ich in meinem Referat kurz gestreift habe. Dort ist auch der ausländische Rechtssatz als Ansatzpunkt deutlich greifbar. Hingegen muß man mit dem *ordre public*-Vorbehalt in Schwierigkeiten kommen, wenn man positiv eine Aufwertung, also eine Erhöhung des Schuldbetrags erreichen will. Ich würde diese Frage lieber im Schuldstatut ansiedeln, also bei § 242 BGB im deutschen Recht – Wegfall der Geschäftsgrundlage etc.

Nun zu den außervertraglichen Schuldverhältnissen, die Herr Lüderitz und Herr Schnorr von Carolsfeld angesprochen haben. Das bringt mich dann gleichzeitig auch zu meinen international-privatrechtlichen Schlußüberlegungen. Hier liegt der Fall deswegen grundsätzlich anders, weil man Schwierigkeiten hat, nicht-vertragliche Beispiele zu finden, in denen die Schuld nicht als Geldwertschuld valorisiert und damit der

Gläubiger jeglichen Geldwertrisikos enthoben ist. Ich hatte das Beispiel mit dem Verkehrsunfall gebracht. Da trifft man auf einen der Punkte, die auch international noch durchaus kontrovers sind, nämlich ob der Deutsche, der seinen PKW in Österreich reparieren läßt und dafür in Österreich DM einwechselt, hinterher den Schillingsbetrag liquidieren darf oder den DM-Betrag, den er zum Umtausch aufgewandt hat; und das kann ja auch einen kleinen Unterschied machen, wenn der Schilling im Kurs fällt. Hier begegnen wir der doppelten Unsicherheit in der Entscheidung: In den meisten Rechtsordnungen ist die Frage nicht eindeutig geregelt, und gleichzeitig können hier kollisionsrechtlich beispielsweise das gemeinsame Heimatrecht und das Tatortrecht miteinander konkurrieren. Und in solchen kollisionsrechtlichen Zweifelsfällen möchte ich, in Übereinstimmung mit Zweigart, eine Interessenabwägung einbeziehen. Das ist im Kern der amerikanische better law approach, auch wenn dieser in Einzelheiten mit vielen Zungen spricht.

Als zweites und praktisch wichtigeres Beispiel hatte ich im vertraglichen Bereich den Fall genannt, daß das Schuldstatut nicht nur nicht ausdrücklich festgelegt ist, sondern Buxbaum hat diese Fälle berichtet – im internationalen Wirtschaftsverkehr die Parteien sich peinlich hüten, das anwendbare Recht allzu genau festzulegen, weil jede die Hoffnung hat, hinterher dann die für sie günstigere Rechtsordnung in Anspruch nehmen zu können. Das ist ja nichts anderes als eine Einladung zu international-privatrechtlicher Interessenjurisprudenz, die die Parteien hier aussprechen. In solchen Fällen frage ich mich, ob es sinnvoll ist, sich zunächst allzu sehr über die Festlegung des Schuldstatus den Kopf zu zerbrechen – was man ja doch nur in Ermittlung des sogenannten hypothetischen Parteiwillens, im Wege der sogenannten ergänzenden Vertragsauslegung tun kann –, ob man nicht vernünftigerweise gleich über die verschiedenen Sachlösungen diskutiert. Aber ich gebe zu, ich bin im Augenblick etwas beeindruckt von diesem amerikanischen Trend, von denen die meisten unserer deutschen Kollegen gar nicht beeindruckt sind, und ich wäre der letzte, Herr Mann, der nicht sehr wohl für möglich hielte, daß ich in drei oder vier Jahren darüber auch wieder anders denke. Diese Freiheit nehme ich schon für mich in Anspruch. Wiederum habe ich aber nicht so wenig darüber nachgedacht, daß ich es nicht verantworten könnte, glaube ich, das hier einmal zur Erwägung zu stellen.

Zehetner: Hinter dem vordergründigen Problem, ob ex post ein Wertausgleich gewährt werden kann, steht doch auch der Aspekt der Wett-

bewerbsposition bei Abschluß des Rechtsgeschäfts. So ergibt sich in der Praxis, z.B. im Anlagenbau, häufig die Situation, daß mehrere Anbieter – zu Tageskursen gerechnet – etwa zum gleichen Preis anbieten und dann derjenige den Auftrag bekommt, der in einer besonders inflationsanfälligen Währung fakturiert, wobei weiters noch zu berücksichtigen ist, daß die kalkulierten Preise meist schon von vorneherein nicht kostendeckend sind. Mit anderen Worten: Aus Wettbewerbsgründen wird bewußt in schwachen Währungen abgeschlossen und diesbezüglich mit Verlusten gerechnet. Spätere Korrekturen würden nachträglich die Wettbewerbsposition modifizieren.

Kaiser: Sie sagten, Herr Roth, Sie sehen keinen Ansatz für den *ordre public* im System des Floatens. Darin stimme ich Ihnen völlig zu. Aber wie verhält es sich nach dem völkerrechtswidrigen amerikanischen Währungsschock vom 15. August 1971, den ich ebenso wie Herr Mann als eine Völkerrechtswidrigkeit ansehe? Stellt sich da die Frage des *ordre public* möglicherweise anders?

Habscheid: Damit – Herr Roth hat verhalten auf die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gedrungen – kommen wir jetzt wieder zu einem orthodoxen Ablauf unserer Tagung. Ich darf also Herrn Hahn, der damit seinen Vorsprung einbüßt, das Schlußwort geben.

Hahn: Zunächst liegt mir an der Feststellung, daß ich mich für die Anregungen in der Diskussion in Ihrer Schuld weiß, des weiteren, wie sehr ich es mir angelegen sein lassen werde, einiges nochmals zu überdenken, das ich hier als Gewißheit vortrug. Es war vorauszusehen, daß die Ablehnung gewohnheitsrechtlicher Außerkraftsetzung von Satzungsrecht auf Bedenken stoßen würde. Ihre Nachhaltigkeit hat mich darin bestärkt, daß Überprüfung Gewinn bringen mag, freilich auch in Gestalt einer Bestätigung meiner These. Sie scheint mir nämlich, solcher Hinweis sei gestattet, auf festen Füßen zu stehen und gute Gründe für sich geltend machen zu können.

Der ergänzende Hinweis von Herrn Kewenig auf die Möglichkeit, interpretativer Fortbildung des Rechts der IWF-Satzung durch die Fondsorgane ist gewiß sachdienlich, nicht zuletzt, weil sie im Rechtsleben der Organisation gerade im Zuschnitt auf Wechselkursfragen bis 1971 eine durchaus heilsame Rolle spielte. Aber diese Möglichkeit en-

det dort, wo der Text der Satzung so eindeutig ist, daß er für die interpretative Fortschreibung seines Sinnes keinen Raum läßt.

Zu der Frage von Herrn Grabitz sei bemerkt, daß sich die Gefahr des finanziellen Beistandes im EWS für das Währungswesen der Bundesrepublik aus dem Ausmaß der Fremdwährungszuflüsse ergeben kann, die die Bundesbank gegen Hergabe von D-Mark aufnehmen muß. Wer denkt da nicht an die Vorgänge zwischen dem 16. und 19. März 1973, als im Rahmen des Europäischen Wechselkursverbundes dessen nichtdeutsche Mitgliedswährungen im Gegenwert von 16 Milliarden D-Mark zur Bundesbank gelangten, die daraufhin die hierdurch geschaffene zusätzliche Liquidität im deutschen Kreditsystem mittels Erhöhung der Mindestreserven in drei oder vier Abschnitten von insgesamt 16 Milliarden D-Mark zu neutralisieren versuchte. Dank der anderen, umfänglicheren Größenordnung des finanziellen Beistandes im EWS mögen allerdings auch derartige Fremdwährungszuflüsse eine entsprechend andere Größenordnung erreichen. Mit Ihnen, Herr Oppermann, möchte ich die Meinung vertreten, daß das Abkommen der Zentralbanken, das sich unter den sechs Texten zur Gründung des EWS befindet, dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, nicht dem Privatrecht. Auch spricht einiges dafür, daß Artikel 21 des (historischen) Europäischen Währungsabkommens vom 5.8.1955 einen zwischenzeitlich gewohnheitsrechtlich anerkannten Zusammenhang verlautbart; nämlich, daß in solchen Übereinkünften monetären Inhalts die Zentralbanken grenzüberschreitend anstelle der staatlichen Obrigkeit für diese tätig werden und sie verpflichten. Das dürfte für die Abmachung der EWS-Zentralbanken ebenfalls gelten, die, wie die fünf übrigen Texte zur Gründung des EWS, dem öffentlichen Recht angehört, und zwar wohl dem Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wie ich Ihnen, Herr Oppermann, desgleichen zustehe.

Ich danke nochmals für das Interesse, das Vortrag und Wechselrede gefunden haben. Das Thema verdient gewiß Beachtung, heute wie auf mittlere und lange Frist. Ihnen, Herr Präsident, bin überdies ich verpflichtet dafür, daß Sie dem Währungsrecht auf dieser Tagung so großzügig Raum gewährten und es dankenswerter Weise in seinen kollisionsrechtlichen wie in seinen völkerrechtlichen Bezügen zu Wort kommen ließen.

Roth: Ich möchte in aller Kürze nochmals fünf Einzelpunkte aufgreifen, die in der Diskussion zur Sprache kamen.

1. Zur kollisionsrechtlichen Anknüpfung bei § 3 WährG oder § 244 BGB. Überall steht hier die Frage im Raum, ob hinter diesen Normen eine ungeschriebene Kollisionsnorm steht. Ich habe vorgeschlagen, sich zunächst ans Schuldstatut zu halten, zweitens aber bin ich der Meinung, daß etwa hinter § 244 in der Tat auch eine kollisionsrechtliche einseitige Anknüpfung steht, und genauso ganz deutlich hinter § 3 WährG, der uns ja präzise sagt, wann er angewandt werden will. Die Frage ist dann natürlich, inwieweit auch ausländische Gerichte diesen Geltungsanspruch außerhalb des Schuldstatus berücksichtigen.

2. Zur Anknüpfung von Aufwertungsrecht.

Ich bin mit der herrschenden Meinung der Ansicht, daß auch derartiges Recht jedenfalls über das Schuldstatut anzuknüpfen ist. Ich möchte aber gleichzeitig, auch wenn Sie mich aus dogmatischen Gründen dafür steinigen, aus pragmatischen Gründen solche Ausgleichs- oder Abhilfavorschriften auch aus dem Währungsrecht beziehen. Denn im Währungsrecht kann man ihre Ausbildung aus konkretem Anlaß in erster Linie erwarten. Und ich finde es vom Ergebnis her schwer erträglich, daß etwa die englische Rechtsprechung das deutsche Aufwertungsrecht der 20er Jahre zur Korrektur des Wertverfalls der deutschen Währung nicht unter englischem Schuldstatut angewandt hat, sondern nur unter deutschem Schuldstatut.

3. Zur Behandlung von Goldklauseln.

Was neue Goldklauseln betrifft, ist ja alles ziemlich klar. Wenige Länder erlauben sie. Alte Goldklauseln ebenso wie überkommene Goldmaßstäbe generell beschwören eine Vielfalt von Problemen herauf. Ich erinnere nur an die Umrechnung von „Poincaré-Francs“. Aber dieses weite Gebiet wollte ich nicht en passant mitbehandeln.

4. Zum Inflationszusammenhang.

Ich finde es ganz bezeichnend, daß gerade ein Schweizer diesen Zusammenhang zwischen Inflationsraten und Wechselkursänderung in Zweifel zieht. Denn der Schweizer Franken macht uns hier in der Tat die größten Schwierigkeiten. Bei ihm wirkten sich gerade in den letzten Jahren spekulative Bewegungen sehr stark aus. Im großen und ganzen aber bewahrheitet sich dieser Zusammenhang in der längerfristigen empirischen Untersuchung durchaus, zwar nicht mit letzter Genauigkeit in den Prozentzahlen, aber doch als heuristisches Prinzip.

5. Nochmals zum Problem „des besseren Rechts“.

Es geht nicht darum, ob wir Deutsche, wir Österreicher, wir Franzosen generell das bessere Recht haben. Der Anspruch ist viel bescheidener, er

bezieht sich immer nur auf eine bestimmte Norm, die Lösung eines bestimmten Problems. Und insoweit kann man, glaube ich, durchaus ein Werturteil treffen, etwa indem man sagt – und jetzt komme ich wieder auf das Thema Verzugszinsen zurück – im Augenblick haben die Niederländer das bessere Recht als die Franzosen, weil sie sich von der Vorschrift á la Artikel 1153 Code Civil kurz entschlossen gelöst haben. Ich finde, das kann ein Niederländer sagen, das kann auch ein Franzose sagen, ein Deutscher oder ein Österreicher. Und nun der letzte und schwierigste Punkt: Herr Schnorr von Carolsfeld, bei der Anwendung ausländischen Rechts hat man, sagten Sie, die ausländischen Rechtsanwendungsmethoden zu berücksichtigen. Ich stelle dem eine schweizerische Äußerung entgegen, wo gesagt wurde, ausländisches Recht kann man ohnehin nicht anwenden, sondern nur ausländisches Gesetz. Damit sind, glaube ich, zwei Endpunkte einer gleitenden Skala bezeichnet, die doch insgesamt nur zeigt, welche Schwierigkeiten in der Anwendung ausländischen Rechts stecken. Der eine hält es für ganz unmöglich, sich überhaupt über den bloßen Gesetzeswortlaut hinaus in ausländisches Recht hineinzudenken. Der andere verlangt sogar, daß man nicht nur das Recht an sich rezipiert, sondern auch die metajuristischen Grundlagen. Ich habe versucht, innerhalb dieses Spektrums einen Mittelweg zu verfolgen. Ich habe dabei das währungsrechtliche Thema vielleicht ein bißchen zweckentfremdet, indem ich ihm am Ende international-privatrechtliche Grundsatzprobleme aufgesattelt habe, deren Behandlung vom währungsrechtlichen Zusammenhang her nicht unbedingt geboten war. Aber Sie sind mir auch auf diesem Weg mit Geduld gefolgt, und ich danke Ihnen dafür, daß Sie so kritisch und gleichzeitig so verständnisvoll mit mir auf diesem schwierigen Terrain mitgegangen sind.

Vielen Dank!



Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

(Stand: 15. 6. 1979)

Vorstand:

Professor Dr. Dr. h.c. Ignaz Seidl-Hohenveldern (Vorsitzender)
Professor Dr. Dr. h.c. Walther J. Habscheid
Professor Dr. Dietrich Rauschning (Schatzmeister)

Mitglieder des Rates der Gesellschaft

Professor Dr. Günther Beitzke
Professor Dr. Rudolf Bernhardt
Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler
Professor Dr. Ernst von Caemmerer
Professor Dr. Karl Doehring
Ministerialdirektor Dr. Carl August Fleischhauer
Professor Dr. Franz Gamillscheg
Professor Dr. Heribert Golsong
Professor Dr. Dr. Friedrich August Frh. v. d. Heydte
Professor Dr. Günther Jaenicke
Professor Dr. Erik Jayme, LL.M.
Professor Dr. Wilhelm Kewenig
Professor Dr. Herbert Miehsler
Professor Dr. Hermann Mosler
Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann
Professor Dr. Alfred E. von Overbeck
Professor Dr. Karl Josef Partsch
Professor Dr. Walter Rudolf
Professor Dr. Ulrich Scheuner
Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer
Professor Dr. Luzius Wildhaber
Professor Dr. Karl Zemanek

Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Stand: 15. 6. 1979)

- Abendroth*, Professor Dr. Wolfgang, Neuhausstr. 5, 6000 Frankfurt
Arndt, Professor Dr. Karl, Oberlandesgerichtspräsident i.R., Freiligrathstr. 5, 2800 Bremen, Tel. (04 21) 23 04 07
Arnold, Professor Dr. Rainer, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg, Universitätsstr. 31, 8400 Regensburg
Aubin, Professor Dr. Bernhard C., Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken
- Baade*, Professor Dr. Hans W., z.Z. Wellenberg 1, 4800 Bielefeld
Balekjian, Univ.-Doz. Dr. Dr. Wahé H. Ph. D., Department of European Law, The University, Glasgow G 12 8 QQ, Scotland, Tel.: (0 41) 3 39 88 55, Klappe 7482
Ballreich, Dr. Hans, Prinzregentenstr. 77, 8000 München 80
Basedow, Rechtsanwalt Dr. Dr. Klaus, Ferdinandstr. 29 – 33, 2000 Hamburg 1
Bayer, Professor Dr. Hermann-Wilfried, Nußbaumweg 25, 4630 Bochum-Wiemelhausen, Tel.: (0 23 21) 71 57 24
Beitzke, Professor Dr. Dr. h.c. Günther, Am Stadtwald 53, 5300 Bonn 2, Tel.: (0 22 21) 31 23 74
Berger, Botschafter Dr. Hans, Austraße 21, 5340 Bad Honnef 1
Bernhardt, Professor Dr. Rudolf, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (0 62 21) 4 21 33
Bertram, Wilhelm, Ministerialdirigent i.R., Im Meisengarten 128, 5300 Bonn-Bad Godesberg
Bindschedler, Botschafter Professor Dr. Rudolf L., Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern
Bindschedler-Robert, Frau Professor Dr. Denise, Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern
Birk, Professor Dr. Rolf, Baumgartnerstr. 27, 8900 Augsburg, Tel.: (08 21) 55 92 37
Bleckmann, Professor Dr. Dr. Albert, Krummer Timpen 20, 4401 Nordwalde, Tel.: (0 25 73) 704
Blomeyer-Bartenstein, Botschafter Dr. Horst, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Canberra, Postfach 1500, 5300 Bonn 1
Blumenwitz, Professor Dr. Dieter, Universität Würzburg, Lehrstuhl für Völkerrecht, allgemeine Staatslehre, deutsches und bayrisches Staatsrecht und politische Wissenschaften, Domerschulstr. 16, 8700 Würzburg, Tel.: 3 13 08

Böckstiegel, Professor Dr. Karl-Heinz, Parkstraße 38, 5060 Bergisch-Gladbach 2 (Frankenforst), Tel.: (0 22 04) 6 62 68

Bothe, Professor Dr. Michael, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (0 62 21) 4 21 33

Broggini, Rechtsanwalt Professor Dr. Gerardo, Via S. Vittore 45, I-20123 Milano, Tel.: 43 74 09

Bülck, Professor Dr. Hartwig, Hohe Roth, 6121 Schöllnbach

Bülow, Ministerialdirigent Dr. Erich, Bundesministerium der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Telefon: (0 22 21) 58 45 30

von Caemmerer, Professor Dr. Ernst, In der Röte 6, 7800 Freiburg, Tel.: (07 61) 5 31 11

Cafilisch, Professor Dr. Lucius, 67 Rue Liotard, CH-1203 Genf

Carstens, Professor Dr. Karl (Bundespräsident), Dechant-Kreiten-Str. 43, 5309 Meckenheim

Constantopoulos, Professor Dr. Dr. Dimitri S., Thessaloniki, Kennedy 9 III

Damrau, Professor Dr. Jürgen, Richter am Landgericht, Alter Stadtweg 8, 6101 Rossdorf

Delbrück, Professor Dr. Jost, Leuschnerweg 7, 3400 Göttingen, Tel.: (05 51) 2 14 45

Deutsch, Professor Dr. Erwin, Merkelstr. 47, 3400 Göttingen, Tel.: (05 51) 4 16 55

Dicke, Professor Dr. Detlev Chr., Alpenstr. 919, CH-3178 Bödingen

Doehring, Professor Dr. Karl, Bergstr. 58, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (0 62 21) 4 58 80

Dölle, Professor Dr. Dr. h.c. Hans, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13

Domke, Dr. Martin, Adjunct Professor of Law, New York University, 370 East 76th Street, New York, N.Y. 10021, USA

Ehlermann, Dr. Claus Dieter, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 200, Rue de la Loi, B-1049 Brüssel, Tel.: 7350040

Erlor, Professor Dr. Georg, Charlottenburger Str. 19, 3400 Göttingen, Tel.: (05 51) 79 01 31 55

Ermacora, Professor Dr. Felix, Universität Wien, Dr. Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien I, Tel.: 42 76 11

Everling, Ministerialdirektor Professor Dr. Ulrich, Dahlienweg 5, 5307 Wachtberg-Pech, Tel.: (0 22 21) 32 41 77

- Ferid*, Professor Dr. Murad, Marschnerstr. 23, 8000 München-Pasing
Fiedler, Professor Dr. Wilfried, Schillerstr. 16, 2300 Kiel, Tel.:
 (04 31) 55 26 33
Fischer, Professor Dr. Peter, Ägidigasse 5/8, A-1060 Wien
Fleiner, Professor Dr. Thomas, Riedelstr. 9, CH-1723 Marly, Tel.:
 (0 37) 46 12 61
Fleischhauer, Dr. Carl August, Ministerialdirektor und Leiter der
 Rechtsabteilung, des Auswärtigen Amtes, Freier Weg 3, 5300
 Bonn 2
Folz, Professor Dr. Hans-Ernst, Wolf-Huber-Str. 2, A-4020 Linz, Tel.:
 (0 72 22) 34 85 94
Friesenhahn, Professor Dr. Dr. h.c. Ernst, Bundesverfassungsrichter
 a.D., Wegelerstr. 2, 5300 Bonn
Frowein, Professor Dr. Jochen Abr., Hoberger Feld 9, 4800 Bielefeld,
 Tel.: (05 21) 10 23 11
Fuß, Professor Dr. Ernst-Werner, Küsterbergstr. 8, 8702 Zell

Gamillscheg, Professor Dr. Franz, Ernst-Curtius-Weg 2, 3400 Göttingen
Geck, Professor Dr. Wilhelm Karl, M.A., Privatweg, 6671 St.-Ingbert-Reichenbrunn, Tel.: (0 68 94) 73 26 (oder: Universität des Saarlandes, Seminar für Völkerrecht, 6600 Saarbrücken Tel.: (30 22 10 5)
Geiger, Privatdozent Dr. jur. habil. Rudolf, Waldstr. 38, 8034 Germering, Tel.: (0 89) 84 52 62
Ginther, Professor Dr. Konrad, Burgring 18, A-8010 Graz
Götz, Professor Dr. Volkmar, Geismarlandstr. 17 a, 3400 Göttingen, Tel.: (05 51) 4 31 19
Golsong, Professor Dr. Dr. h.c. Heribert, Direktor der Rechtsabteilung des Europarates, 7 Rue des Arquebusiers, F-6700 Strasbourg
Grabitz, Professor Dr. Eberhard, Freie Universität Berlin, Ihnestr. 21, 1000 Berlin 33
Graßhof, Ministerialrat Bernhard, Im Pfirsichgarten 17, 5300 Bonn 2
Grewe, Botschafter a.D. Professor Dr. Dr. h.c. Wilhelm, Am Kleinen Ölberg 28, 5330 Königswinter 41 – Thomasberg
Großfeld, Professor Dr. Bernhard, LL.M. Universität Münster, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universitätsstr. 14 – 16, 4400 Münster, Tel.: (02 51) 8 37 82 (privat: Von-Manger-Str. 16, 4400 Münster, Tel.: (02 51) 3 50 14
Gutzwiller, Professor Dr. Max, CH-Muntelier

Habscheid, Professor Dr. Dr. h.c. Walther J., Schillerstr. 2, 8702 Veitshöchheim

- Hahn*, Professor Dr. Hugo J., Am Weinberg 7, 8700 Würzburg 25, Tel.: (09 31) 27 19 04
- Hailbronner*, Professor Dr. Kay, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 7733, 7750 Konstanz, Tel.: (0 75 31) 88-1
- Hallstein*, Professor Dr. Dr. h.c. Walter, Klopstockstr. 29, 7000 Stuttgart 1, Tel.: (07 11) 63 35 25
- Hanisch*, Professor Dr. Hans, 5, Ch. de Claire-Vue, CH-1213 Petit Lancy
- Heini*, Rechtsanwalt Dr. Anton, Zollikerstr. 225, CH-8008 Zürich
- Heldrich*, Professor Dr. Andreas, Institut für Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 8000 München 22
- Herndl*, Botschafter Dr. Kurt, Leiter des Völkerrechtsbüros, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
- Hettlage*, Professor Dr. Karl Maria, Friedrich-Ebert-Str. 83, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (0 22 21) 36 43 61
- von der Heydte*, Professor Dr. Dr. Friedrich-August Frhr., Hagschneiderweg 1, 8311 Aham
- Hinz*, Ministerialdirigent Dr. Joachim, Sedanstr. 13, 5300 Bonn 2, Tel.: (0 22 21) 35 33 21
- Hoffmann*, Professor Dr. Gerhard, Ernst-Lemmerstr. 10, 3550 Marburg 6,
- Hopt*, Professor Dr. Dr. Klaus J., Falkenweg 34, 7400 Tübingen 1, Tel.: (0 70 71) 6 18 38
- Hoyer*, Professor Dr. Hans, Institut für Rechtsvergleichung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien
- Huber*, Professor Dr. Hans, Mannenriedstr. 5, CH-3074 Muri
- Ipsen*, Professor Dr. Hans Peter, Haus Opferberg, 2121 Raven, Post Soderstorf
- Ipsen*, Professor Dr. Knut, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht III, Gebäude GC 8/148, 4630 Bochum-Querenburg, Tel.: (02 34) 7 00 28 20 (privat: Nevelstr. 59, 4630 Bochum-Weitmar, Tel.: (0 23 21) 43 12 66
- Jaenicke*, Professor Dr. Günther, Direktor im Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt a.M., Tel.: (06 11) 7 98 - 22 64 (privat: Waldstr. 13, 6906 Leimen, Tel.: (0 62 24) 7 25 71
- Jahrreiß*, Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Dr. h.c. LL.D. h.c. Hermann, Nassestr. 30, 5000 Köln 41
- Jayme*, Professor Dr. Erik, LL.M., Veterinärstr. 5, 8000 München 22

- Kaiser*, Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h.c. Joseph H., Institut für öffentliches Recht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel.: (07 61) 20 3 – 35 67
- Kegel*, Professor Dr. Gerhard, Gyrhofstr. 19 a, 5000 Köln 41
- von Keller*, Botschafter a.D. Dr. Rupprecht, Traubingerstr. 44, 8132 Tutzing
- Kewenig*, Professor Dr. Wilhelm, Bismarckallee 9, 2300 Kiel 1, Tel.: (04 31) 33 23 22
- Khol*, Univ.-Doz. Dr. Andreas, Politische Akademie, Jacquingasse 43, A-1030 Wien, Tel. 72 71 86
- Kimminich*, Professor Dr. Otto, Killermannstr. 6, 8400 Regensburg, Tel.: (09 41) 2 41 75
- Kipp*, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Neue Universität, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
- Köck*, Univ.-Doz. Dr. Heribert-Franz, M.C.L., Bastiengasse 41/4, A-1180 Wien
- Koppensteiner*, Professor Dr. Hans-Georg, Institut für österreichisches und intern. Handels- u. Wirtschaftsrecht, Universität Salzburg, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg, Tel.: 4 45 11/3 29
- Korkisch*, Professor Dr. Friedrich, Schulteßdamm 29, 2000 Hamburg 64
- Kreuzer*, Professor Dr. Karl F., Horbener Str. 13, 7800 Freiburg, Tel.: (07 61) 29 02 62
- Krüger*, Professor Dr. Herbert, Philosophenweg 14, 2000 Hamburg 50
- Kussbach*, Generalkonsul Dr. Erich, BM f. AA Hittorfstr. 14, 1000 Berlin 33
- Kutscher*, Professor Dr. Hans, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft, Viertelstr. 10, 7506 Bad Herrenald-Neusatz, Tel.: (0 70 83) 28 18
- Leibholz*, Professor Dr. Dr. Gerhard, Bundesverfassungsrichter a.D. Herzberger Landstr. 57, 3400 Göttingen
- Lewald*, Dr. Walter, Rechtsanwalt und Notar, Eschenheimer Anlage 31 a, 6000 Frankfurt a.M.
- Lorenz*, Professor Dr. Egon, Lehrstuhl für Zivilrecht (Dogmatik), Universität Mannheim, Schloß, 6800 Mannheim I
- Lorenz*, Professor Dr. Werner, Lochhamerstr. 34, 8032 Gräfelfing
- Lüderitz*, Professor Dr. Alexander, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41
- Magiera*, Privatdozent Dr. Siegfried, Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, Olshausenstr. 40/60 (Neue Universität,

- Hochhaus), 2300 Kiel, Tel.: (04 31) 8 80 21 51 (privat: Waitzstr. 46, 2300 Kiel 1)
- Mahnke*, Dr. Hans-Heinrich, Ministerialrat im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Am Zinnbruch 15, 5300 Bonn 1, Tel.: (0 22 21) 23 81 43
- von Mangoldt*, Professor Dr. Hans, Goetheweg 1, 7401 Nehren, Tel.: (0 74 73) 79 08
- Mänhardt*, Univ.-Doz. Dr. Franz, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Salzburg, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Mann*, Professor Dr. Dr. h.c F.A., Walting House, 35 – 37 Cannon Street, London EC 4 M SD, Tel.: 01-236 30 70
- von Marschall*, Dr. Walther Freiherr, Votr. Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt, Adenauerallee 99 – 103, Postfach 1148, 5300 Bonn 1, (privat: Horianstr. 47, 5300 Bonn 2, Tel.: (0 22 21) 36 28 53)
- Matscher*, Professor Dr. Franz, Institut für zivilgerichtliche Verfahren der Universität, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Meessen*, Professor Dr. Karl Matthias, Lehrstuhl für öffentliches Recht, insb. Völkerrecht und Europarecht, Universität Augsburg, Eichleitnerstr. 30, 8900 Augsburg
- Meissner*, Professor Dr. Boris, Haus „Im Römer“, Kleine Budengasse 1, 5000 Köln 1
- Meyer-Lindenberg*, Botschafter Professor Dr. Hermann, Prinzregentenstr. 81, 8000 München 80
- Miehsler*, Professor Dr. Herbert, Lederwaschgasse 22, A-5020 Salzburg
- Mössner*, Professor Dr. Jörg-Manfred, Hochschule der Bundeswehr Hamburg, Postfach 70 08 22, 2000 Hamburg 70
- Mosler*, Professor Dr. Hermann, Richter am internationalen Gerichtshof, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (0 62 21) 4 21 33
- Mühlenhöver*, Gesandter a.D. Dr. Josef, Am Schloßbach 2, 5300 Bonn 1, (Röttgen) Tel.: (0 22 21) 25 16 76
- Müller*, Professor Dr. Jörg P., Kappelenring 42 A, CH-3032 Hinterkappelen
- Münch*, Professor Dr. Fritz, Zur Forstquelle 2, 6900 Heidelberg 1
- von Münch*, Professor Dr. Ingo, Hochrad 9, 2000 Hamburg 52, Tel.: (0 40) 82 96 24
- Nettel*, Botschafter Dr. Erik, BM f. AA, 9 – 11, Rue de Varembe, CH-1211 Genf 20
- Neuhold*, Univ.-Doz. Dr. Hanspeter, Hüttelbergstr. 28, A-1140 Wien

- Neumayer*, Professor Dr. Karl H., Seminar für Rechtsvergleichung und
ausl. Zivil- und Handelsrecht der Universität Würzburg, Domes-
schulstr. 16 (alte Universität), 8700 Würzburg, (privat: „Les Ci-
tronniers“, Sentiers du Lycée 6, CH-1009 Pully)
- Niederländer*, Professor Dr. Hubert, Am Bächenbuckel 8, 6900 Heidel-
berg-Ziegelhausen
- Öhlinger*, Professor Dr. Theo, Grenzgasse 15/6, A-1130 Wien
- Oppermann*, Professor Dr. Dr. h.c. Thomas, Burgholzweg 122, 7400
Tübingen 1, Tel.: (0 70 71) 2 37 62
- von Overbeck*, Professor Dr. A.E., 14, Fort-Saint-Jacques, CH-1700
Fribourg
- Partsch*, Professor Dr. Karl Josef, Frankenstr. 10, 6507 Ingelheim, Tel.:
(0 61 32) 22 64
- Pescatore*, Professor Dr. Pierre, Richter am Gerichtshof der Europäi-
schen Gemeinschaften, 16, Rue de la Fontaine, Luxemburg
- von Puttkamer*, Ellinor Dr. phil. apl. Professor, Botschafterin a.D., E.-
T.-A.- Hoffmann-Str. 5, 5300 Bonn
- Randelzhofer*, Professor Dr. Albrecht, Institut für Internationales und
Ausländisches Recht und Rechtsvergleichung, Freie Universität
Berlin, Van't-Hoff-Str. 8, 1000 Berlin 33, Tel.: (0 30) 83 82 288
- Raschhofer*, Professor Dr. H. Hermann, Waldkugelweg 12, 8700 Würz-
burg
- Rauschnig*, Professor Dr. Dietrich, Rodetal 1 a, 3406 Bovenden 1
- Rechenberg*, Dr. jur. utr. habil. Hermann-Hans Karl, Beichstr. 8, 8000
München 40, Tel.: (0 89) 34 12 02 (später: 39 87 62)
- Rengeling*, Professor Dr. Hans Werner, Brüningheide 192, 4400 Mün-
ster, Tel.: (02 51) 21 20 38
- Ress*, Professor Dr. Dr. Georg, Am Botanischen Garten 6, 6600 Saar-
brücken, Tel.: 30 23 055
- Ridder*, Professor Dr. Helmut, Kofdorfer Str. 43, 6301 Vetzberg
- Roth*, Professor Dr. Günter, Institut für Zivilrecht der Universität Inns-
bruck, Universitätsdirektion, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, Tel.:
2 67 41
- Rotter*, Univ.-Doz. Dr. Manfred, Johannes-Kepler Universität Linz
Wolf-Huber-Str. 11/4, A-4020 Linz
- Rudolf*, Professor Dr. Walter, Rubensallee 55 a, 6500 Mainz 31, Tel.:
(0 61 31) 74 21
- Rühland*, Professor Dr. Curt, Dürerstr. 26, 3300 Braunschweig
- Rumpf*, Professor Dr. Helmut, VLR I im Auswärtigen Amt, Bismarckal-
lee 27, 5300 Bonn 2

- Scheuner*, Professor Dr. Ulrich, Appt. 2628, Römerstr. 118, 5300 Bonn,
Tel.: (0 22 21) 5 56 – 26 28
- Schiedermaier*, Professor Dr. Hartmut, Fachbereich 1 der Universität des
Saarlandes Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
6600 Saarbrücken, Tel.: (06 81) 30 21
- Schindler*, Professor Dr. Dietrich, Alte Landstr. 44, CH-8702 Zollikon
- Schlechtriem*, Professor Dr. Peter, Am Hirschwald 11 a, 6901 Wilhelms-
feld, Tel.: (0 62 20) 84 22
- Schlochauer*, Professor Dr. Hans-Jürgen, Blauenstr. 18, 6000 Frankfurt
a.M.
- Schlosser*, Professor Dr. Peter, Lehrstuhl für Zivilprozeßrechts ein-
schließlich der allgemeinen Verfahrenslehre, des Internationalen
und Ausländischen Zivilprozeßrechts und des Bürgerlichen Rechts,
Ludwig-Maximilian-Universität München, 8000 München (privat:
Bergstr. 2 a, 8901 Aysetten, Tel.: (08 21) 48 11 01
- Schneider*, Professor Dr. Hans, Ludolf-Krehl-Str. 44, 6900 Heidelberg 1
- Schneider*, Professor Dr. Peter, Goldenluftgasse 23/10, 6500 Mainz
- Schnorr von Carolsfeld*, Professor Dr. Ludwig, Kochstr. 19, 8520 Erlan-
gen, Tel.: (0 91 31) 2 45 18
- Schreuer*, Professor Dr. Christoph, LL.B., Lederwaschgasse 22, A-5020
Salzburg
- Schröder*, Professor Dr. Jochen, Bödinger Hecken 14, 5330 Königswin-
ter 51, Tel.: (0 22 44) 45 01
-
- Sandrock*, Professor Dr. Otto, Behringweg 12, 4630 Bochum 1, Tel.:
70 30 11
- Scupin*, Professor Dr. Hans-Ulrich, Robert-Koch-Str. 46, 4400 Münster
- Seidl-Hohenveldern*, Professor Dr. Dr. h.c. Ignaz, Klutstein 31, 5060
Bergisch-Gladbach 2
- Serick*, Professor Dr. Rolf, Kleingemünder Str. 71, 6900 Heidelberg 1,
Tel.: (0 62 21) 5 04 44
- Simitis*, Professor Dr. Spiros, Senckenberganlage 31/IV, 6000 Frankfurt
a.M.
- Simma*, Professor Dr. Bruno, Institut für Völkerrecht der Universität
München, Prof.-Huber-Platz 2, 8000 München 22
- von Simson*, Professor Dr. Werner, Luisenstr. 3, 7800 Freiburg
- Sonnenberger*, Professor Dr. Hans Jürgen, Sieglindenstr. 18, 8900
Augsburg
- Suy*, Professor Dr. A. Erik, United Nations Secretariat, Legal Depart-
ment, UN Plaza, New York, N.Y. 10017, USA

- Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Professor Dr. Hans-Albrecht,
Faculté de Droit, Université Jean Moulin, 15, Quai Claude-Bernard, F-69007 Lyon
- Schwarze*, Professor Dr. Jürgen, Abteilung für Rechtswissenschaft,
Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, Gebäude GC
8/129, 4630 Bochum
- Schweisfurth*, Priv.-Doz. Dr. Theodor, Max-Planck-Institut für Ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg, Tel.: (0 62 21) 4 21 33
- Schweitzer*, Professor Dr. Michael, Wiesenstr. 39, 6229 Martinthal,
Tel.: (0 61 23) 7 26 06
- Schwind*, Professor Dr. Fritz, Franz-Barwig-Weg 20, A-1180 Wien,
Tel.: 47 31 08
- Steiger*, Professor Dr. Heinhard, Oberhof 16, 6300 Giessen, Tel.:
(06 41) 7 42 52
- Steinberger*, Professor Dr. Helmut, Schloßbezirk 3, 7500 Karlsruhe 1,
Tel. (07 21) 14 93 38
- Steindorff*, Professor Dr. Ernst, Hofbrunnstr. 25, 8000 München 71
- Steinkamm*, Professor Dr. Armin A., Dipl.sc.pol., Hochschule der Bundeswehr München, Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Werner-Heisenberg-Weg 39, 8014 Neubiberg,
Tel.: (0 89) 38 70 – 21 70
- Stödter*, Professor Dr. Rolf, Mitinhaber der Reederei John T. Essberger,
Palmaille 49 (Postfach 429), 2000 Hamburg-Altona
- Stoll*, Professor Dr. Hans, Belfortstr. 11, 7800 Freiburg
- Strebel*, Dr. Helmut, Obere Burghalle 23, 7250 Leonberg
- Sturm*, Professor Dr. Fritz, Au Tombey, CH-1026 Echandens
- Tomuschat*, Professor Dr. Christian, Drachenfelsstr. 51, 5205 St. Augustin 2 (Hangelar), Tel.: (0 22 41) 2 75 41
- Treviranus*, Professor Dr. Hans-Dietrich, Votr. Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt, Ubierstr. 76, 5300 Bonn 2
- Uibopuu*, Univ.-Doz. Dr. Henn-Jüri, Willibald-Hauthaler-Str. 17,
A-5020 Salzburg, Tel.: 44 84 72
- Uppenkamp*, Dr. Walter, Reichsgerichtsrat a.D., Ostendorferstr. 23,
4000 Düsseldorf
- Verdross*, Professor Dr. Dr. Alfred, Pokornygasse 23, A-1190 Wien
- Verosta*, Professor Dr. Stephan, Hockegasse 15, A-1180 Wien
- Vischer*, Professor Dr. Frank, Bäumleingasse 22, CH-4001 Basel, Tel.:
23 30 60

Vitzthum, Professor Dr. Wolfgang Graf, Prinzeneiche 11, 8130 Starnberg

Vogel, Professor Dr. Klaus, Ottostr. 12, 8130 Starnberg, Tel.: (0 81 51) 1 32 21

Wahl, em. Professor Dr. jur. Dr. h.c. Eduard, Albert-Überle-Str. 21, 6900 Heidelberg 1

Wiethölter, Professor Dr. Rudolf, Am Bergschlag 9, 6243 Falkenstein/Ts. Tel.: (0 61 74) 2 10 18

Wildhaber, Professor Dr. Luzius, Auf der Wacht 21, CH-4104 Oberwil, Tel.: (0 61) 30 25 21

Will, Professor Dr. Michael, Europa-Institut, Universität des Saarlandes, D-6600 Saarbrücken 11

Zemanek, Professor Dr. Karl, Mariannengasse 28, A-1090 Wien

Zehetner, Professor Dr. Franz, Bergschlößlgasse 10 / Bockgasse 13, A-4020 Linz, Tel.: (07 32) 55 72 82

Zieger, Professor Dr. Gottfried, Leuschnerweg 10, 3400 Göttingen

Zimmer, Privatdozent Dr. Gerhard, Freie Universität Berlin, D-1000 Berlin 33

Zuleeg, Professor Dr. Manfred, Kaiser-Sigmund-Str. 32, 6000 Frankfurt a.M. 1, Tel.: (06 11) 56 43 93

Korporative Mitglieder:

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlinerstr. 48, 6900 Heidelberg 1
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Fassung vom 14.4.1961)

§ 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

§ 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, unter denen sich ein Vertreter des Internationalen Privatrechts befinden soll. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters verteilt der Vorstand durch Beschluß auf die weiteren Mitglieder; die Ämter können auch zusammen wahrgenommen werden.

§ 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

§ 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält, oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

§ 6

Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20.– und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrags absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Zur Änderung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1.4.1955:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 3.4.1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teiles seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 haben sich seit der Fassung vom 3.4.1952 nicht verändert.)

